Urkunden
der
Buchspalter
Zunft
von
1443.

J 2
98

Sitzung vom 5 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundertdreyzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernig Präsident verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Lepp, Mangel, Simon, Kölsch, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 18 Oktober v. J.,

gegen

Der Beschuldigten: Johann Mäy, 42 Jahre alt, Ackersmann, verheirathet zu Saarkalbach, Kantons Wolfstein;

Mangel	1. 20.	Nach Einsicht der Anklageakte vom 29.
Lepp Leg.	2. 20.	Dezember v. J.;
Gerichtsk.	2. 06.	
Zangen	3. 16.	In Erwägung, daß Inculpat durch das Protokoll
Langlay	1. 27.	der Einsammlung saarkalbach vom 17. Mäy 1842,
	10. 40.	als die abwesenden Zeugen Hengen selbst ist, daß Appellat
		Johann Mäy im Monate Mäy vorletzthinen Jahres
		einen Pferd in Saarkalbach, welcher, von seinem
		Hause und Hofraithe verbindungsweg, einen Durchschnitt
		von Communication trägt und der Lehr, daß Inculpat, und zwar unrechtlicher Weise als ein allgemeiner Weg angesehen und von Jedermann benützt

Mit gesetzlicher Expedition zufolge ist die obige Expedition wieder dem Taxe geblieben:
Betrag der Zeugsgebühren: 7.
Stempel Blatt 7 } 7.40
Einzeln 28 }
Kanzlei 5 }
Die Summe obiger ersttäglichen Erkenntniß-Schrift ausgefertigt worden 1843

und gebraucht werden ist, durch Vernichtung seines Werkes vernichtet hat;

In Erwägung, daß Appellat Klag selbst zugesteht, daß seine Absicht schon längere Zeit bestanden, als man ihr gewußt; daß sie auf seiner Rückkunft von Paris, wo sie heirathen wollten, begangen worden, ohne daß seine Einwilligung dagegen aufgehoben worden, und daß sie ihn nur des Zwanges entschuldigt, weil ihre in seiner Abwesenheit in Folge der Absicht seiner Eltern verletzen;

In Erwägung, daß Punkten gestehen Thatsachen die Klagen Verjährung der Art. 40 der Gesetze vom 18. September 1791 auf den in Frage befindlichen Fall keinen gegründeten Widerstand entgegen kann, weil Artikel 8 Gesetz ohne Unterschied von allen öffentlichen Klagen spricht, und jeden Angriff auf Handlungen zeigend, welche der gerichtlichen Untersuchung bilden Akt bilden: „chemin public" und „voie publique" gleich angeführte Bedeutung beilegt;

(Thatheil der Cassationshofes des Staates vom 15 Theil 1841, Amtsblatt Jahrgang 1841, Seiten 371–376.)

Der Königliche Gerichtshof

nimmt die Königl. Appellationsgesuche die Verwerfung der Königl. Staatsbehörde als gegründet an und, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, erklärt er den Appellaten Johann Klag der Entziehung der Ehe, Anwendung einer Kommunikation gegen der Gemeinde Saarbrücken für schuldig, verurtheilt ihn deshalb zu einer Haft, deren Dauer einen und zwanzig

Tagen, zur Wiedergutmachung der fraglichen Klagen durch Entfernung der aufgepflanzten Planken und in die Kosten der beiden Instanzen, (liquidirt zu sage Thalern einzig Franken . —)

In Anwendung der Art. 40 des Gesetzes vom 28 September 1791 und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die peinliche Prozedur, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 40:

„Der Akteur klage oder jede andere, wo, auf welche Art es sey, die öffentlichen Wege verändert oder von ihrer Breite hinweggenommen haben, sollen in die Verurtheilung und Wiederherstellung derselben verurtheilt werden, wie auch in eine Geldbuße, welche weniger als vier Franken und nicht höher als vierzig Franken sein kann."

Art. 194:

„Jeder Einwohner, der entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen der Anklage verantwortlich waren, oder wider den Vielklager angab, verurtheilt den unterliegenden Theil gleich in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Gegenwart Thatheils."

Art. 211:

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, welche die Gänzlichkeit der Verurtheilung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, der

„Rechtsanwaltschaft und Notariatsakt der Endurtheile in der „ersten Instanz, die Vernehmung in der Weise, wie sie in diesen Artikeln vorgängigen Beweis betreffen, „sind auch sie in der Appellationsinstanz lediglich vorgängige „Beweisthemata abermalen anzuordnen."

Geschehen und gezeichnet am Eingange angegebenen Tage.

J. A. Molitor

Hengel Hoffz Rendel. Sommer.

Sitzung vom 5 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert drey und vierzig, vorbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, der vorsitzende Präsidenten, v. Renner, Hepp, Hengel, Sommer, Rollin, Hilgard, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsdolmetscher, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Anna Maria Schantenbrunner, 36 Jahre alt, Wittwe der gewesenen Einsaß-Gastwirth Nikolaus Buchenau, wohnhaft zu Hengen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Saarbrücken vom 22 November 1842, wegen Mordes unter Beyhalt der Rechtshandlungen Akten f.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Gerichtsschreiber Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Renner;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, nebst der Appellantin der Zuerkennung einer eigenen Vertheidigung zum Nachtheile der Wittwe von Conrad Andres aus Hengen im Laufe der Jahre 1841 übereinstimmend erklärt und sie deshalb in eine Haftung mit Dauer von zwey Monaten, wo sein in die zu Saarlouis Assisen acht und dreißig Tausend Franken niederlegte Caution verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 2 Januar c. J., – sind der Präsident die auf Ableistung der Appellantin vorgeladenen Entlastungszeugen vernommen, und anderweitig sie auf's nachdrücklichste vor der Folgen der falschen Zeugniß der Eidespflicht belehrt haben sie: –

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" –

und einzeln einzeln abgelegt, jeder einfach und besonders, vernommen; wie folgt:

1. Jakob Niemand, 36 Jahre alt, Rath in Hengen, nicht verwandt p.;
2. Barbara Roth, 32 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Karl Lehmann zu Hengen, vorgeschlagene Zeugin in der Appellantin; –

Nachdem der Vorsitzende seiner Zeugen hielt den Gerichtsschreiber gemeinsame Note;

Nach Ablesung der Appellantin in ihren Angaben über den Inhalt der Akte;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anklagen auf Haftung der Akte, behufs der Rechte-

erstattung der Vorlagerungszeugen und Vorbringung
der in Rede stehenden Pfändung;

Nach Abhörung der Beschuldigten Klage, welcher auf
Verhaftung und Vorladung der Verhandlung antrag;

In Erwägung, daß die Abhörung der heute aufge-
tretenen Vorladungszeugen die Wiedervorladung der
bereits in der, der Beschluß angenommenen Zeugen, zu wie
die Abhör der Polizeidiener Roll, der Wittwe der
Leonhard Semmer zu Hagen und der Wiegenmeister
Nil zu Obenlinscheid nöthig machen; daß Termin
auf Freitag, den 20 festgesetzt, die Vorbringung der
verwandten Pfändung samt dazu gehörigem Verbal,
behufs der Anerkennung durch die beschuldigten Zeugen
zu anordnen;

Aus diesen Gründen

Verfügt das Königl. Appellationsgericht die Verhandlung
der Sache in die Sitzung vom 24. Februar nächsthin,
Morgens neun Uhr, in welcher die Appellantin, so wie
die heute abgehörten Zeugen ohne weitere Ladung zu er-
scheinen haben; verordnet, daß die in der heutigen
angenommenen Vorweisungen und ferner die nächsten
beiden Zeugen: Wiegenmeister Nil in Obenlinscheid,
Polizeidiener Roll und die Wittwe von Leonhard
Semmer zu Hagen in die anberaumte Sitzung vor-
geladen und das fragliche Pfändungs nebst Verbal
von der Kommission zur Anerkennung vorgelegt
werden.

J. A. Wolters

Hoff Assessor. Semer.

Nagel

Lemaud

Vorgeladen:

	T.	S.
Nagel	2.	15.
Wolters	2.	20.
Semmer	2.	36.
Hagen	7.	12.
Langlay	1.	47.
	16.	58.

Sitzung vom 5 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugitivsitzungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundertdrei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den ungehinderten Präsidenten, v. Lender, Hoff, Nagel, Semer, Wilke, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemand, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

1. Jakob Lauer, 60 Jahre alt, Weißgerber auf dem Hollbacher bey der Rheingauer Kirchenpfahl, wohnhaft zu Hagen,
2. Martin Lauer, 19 Jahre alt, Manufakturist, Sohn des Vorigen, allda wohnhaft, –

Appellanten von einem Rathsspruche der Königl. Fugitivsitzungskammer zu Frankenthal vom 15. November 1842, – an einer in Sachen Hagen, Beklagten einer-

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathe Nagel;

Nach Einsicht und Prüfung der hiegegen gehörigen Akten, und

In Erwägen

1) der angefochtenen Rathsspruche, wodurch die Appellanten der Entwendung von sieben Pferden voll Verdächtigen zum Nachtheil der Gottlieb Lauer aus Hagen

übereinstimmend erklärt, verurteilt den Herzog Leopold in seine Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe von drey Monaten, den Martin Lauber in eine gleiche von einem Monate, und beide solidarisch in die zu 25 fl. Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) die Appellationserklärung vom 23 November 1842;

3.) die, den Appellanten unterm 27 d. M. auf diese gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Appellanten Herzog Leopold, vorläufig, nach vorausgegangener Berathung, auf Einverleibung anbey;

Finden die Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Anklage, lediglich dahin lautend: die Königl. Appellationsbeschwerde wolle die eingelegte Berufung, und zwar die des Martin Lauber in contumaciam als unbegründet verworfen, mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant Martin Lauber, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, bezüglich seiner, in contumaciam vorzugehen;

In Erwägung, daß dessen durch die Vorentersuchung, nach Maß der in acta und in gegenwärtige Instanz gepflogenen Verhandlungen zureichend constatirten, daß der Martin Lauber an dem hier in Rede stehenden Diebstahl eigene Theilheit genommen habe, demselben daher von der gegen ihn angebrachten Anschuldigung zu entbinden ist;

daß demgegenüber die Königl. Staatsbehörde mit Anklage der Recurs gegen Herzog Leopold als ganzer Fall anerkannt und demselben das gesetzliche Vorgehen hingegen nicht erwartet hat, diesen Recurs zu verwerfen;

daß hinderlich die von der Königl. Staatsbehörde bezeichneten Milderungsgründe von welchen Gewichte sind, daß seine weitere Gefängnisstrafe auf ganz angemessene Strafe als ganz und gar angemessen angesehen;

Aus diesen Gründen,

indem der Königl. Appellationsanklage Recht über das Rechtsmittel der Martin Lauber entfällt und in Betreff seiner in contumaciam verkannt,

spricht er Recht, wiederholt bezüglichen Information der angestellten Verhandlungen, von der Anschuldigung, wie sein neu Strafe und der Kosten bey;

Demzufolge verurtheilt die Berufung des Herzog Leopold und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu einer Gulden neun und fünfzig Kreuzer; –

stellt die wieder ihn ausgängige Gefängnisstrafe herab auf die Dauer von sechs Wochen.

J. A. Mittermayer

Wenzel Pozzi Assessor.

Clement

Sitzung vom 5 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht für den Stadt- und Landkreis, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Müller, für den verhinderten Präsidenten, v. Rosenberg, Lepp, Mangel, Lemm, Kälte, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Disciplinirdaten:

Mangel	1. 8.
Lemm	4. 19.
Disciplinirung	3. 16.
Präsident	6. 18.
Lepp	7. 31.
Kälte	1. 06.
Hilgard	1. 06.
	22. 30.

Julius Müller, 30 Jahre alt, Militairarzt, geboren zu Neustadt-Eberswalde, Landgerichts Prignitz, in Potsdam, zuletzt zu Landau in Rheinpreußen, Appellant

von einem Urtheile der Königl. Disciplinarkammer zu Landau vom 24 Dezember 1842, angekommen im Parteibetrieb zu Landau und daselbst Landgerichts durch den Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellationsgerichtsrath Lemm;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Akten, Urkunden, Beilagen, nach Anhörung

(a) der angebrachten Beschwerde, enthaltend den Appellanten vor Einwendung von Arrest zum Nachtheil des Militairarztes Johann Martin Wagendt aus Landau über. schritten erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe

Strafe von fünfzig Thalern, die ein in Ordnungsstrafen fehlender Soldat genug und einzig Tagesstrafe liquidirt hat;

(b) der Appellationserklärung vom 7ten Januar 1843;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Anwaltschaft Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, subsidiarisch auf angemessene Herabsetzung der angefochtenen Strafe mittelst Anwendung der Art. 463 des code penal;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

In Erwägung, daß das Königl. Disciplinargericht der Appellanten angerechnete Vorgänge mit Recht als erwiesen angenommen und deshalb bei der fortgesetzten Verhandlungen nicht erwogen hat, Gründe vorzubringen; daß dasselbe in dieser Beziehung die einzige Entscheidung als ungegründet angesehen;

In Erwägung, daß Berufungsklage behauptet, daß der Werth der streitenden Gegenstand beträgt die Summe von fünf und dreißig Thalern nicht übersteigt; daß auch für Niemanden Schaden erwachsen ist, und Appellant noch nie einzige Disciplinstrafe vor Gericht gezogen worden;

Daß diese mildernden Umstände liegen, welche, mittelst Anwendung der Art. 463 des code penal, die Herabsetzung der gegen den Appellanten ausgesprochenen Ordnungsstrafe erhalten;

Über diesen Spruch

Darüber hat der Königl. Appellationsgerichts Herr die angeklagte Verurtheilung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu Fünf Thalern acht und zwanzig Centimes; –

setzte zugleich die ausgesprochene Haftstrafe auf die Dauer von sechs Monaten; –

In Anwendung der Artikeln 463 des Strafgesetzbuches, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Geschworenen sind verantwortlich, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe von 5 Jahre verhängt, sechs Monate sogar auf weniger als sechs Tage, und die Waldbrüder sogar auf weniger als sechs Jahre Zuchthaus zu beurtheilen, wenn der erschwerenden Umstände eine mehr denn fünf und zwanzig Centimes ausmacht, und die Umstände das Vorhandensein zu gewissen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere einzige Strafe ganz allein zu ermessen, jedoch stets in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizeygerichten."

J. A. Mollitor

Fuchs Präsident. Lemmer

Sitzung vom 5 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert Drey und

einzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, für den eingeladenen Präsidenten, v. Closen, Fuchs, Mangel, Lemmer, Völtz, Hilgard, Staatsprocurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Anton Wilde, 36 Jahren alt, früher Buchhalter von Metz und Saarlouis, jetzt ohne Geschäft, wohnhaft zu Bergen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 22 November 1842, auch Appellat, anwesend im Hauptsitzungssaale und erklärt handelt durch Anwalt Hilgard,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fuchs;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, deren Inhalt

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant Wilde in seiner Eigenschaft als Buchhalter der Metz und Saarlouis, der Unterschlagung von acht Gulden sechszehn Kreutzer zum Nachtheil der Königl. Regierung der Pfalz überwiesen erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß-Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von fünf Gulden, so wie in die zu fünf Gulden neun und siebzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen vom 30 November und 2 ten Dezember 1842;

Nach Anhörung der Appellanten Wilde in seinen Klagen über den Verfall der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Hilgard

in seiner Vor- und Antrag, letzteres dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Wilda als unbegründet verwerfen und, unter Mitverurtheilung der Staatsbehörde, die gegen Angeklagte auferlegte Strafe auf die Dauer von drei Jahren ausdehnen, ihn auch auf den Grund der Art. 171 der Staatsgesetzbücher für immer zur Ausübung seiner öffentlichen Dienste unfähig erklären; eventuell das Urtheil, soweit in Anwendung der Art. 108 ibidem in einem gegen Angeklagte Gefängniß 5 und Jahre Haft condemniren;

Nach Anhörung der Anwälte Hubert, welcher, nach vorausgeschickter Thatsachenerörterung, dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Appellation der Staatsbehörde, gemäß den Art. 189 also den Art. 108 der Staatsgesetzbücher auf den gegenwärtigen Fall hier anwendbar zu erklären, demgemäß den Leonhard Ludwig Wilda von der wider ihn erhobenen Anklage zu entbinden, subsidiarisch die ausgesagte Gefängniß 5 Jahre gemäß der ersten Instanz;

Der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt Hubert, wie gegenwärtig, mit Anberaumung der Urtheilsverkündigung in der Sitzung vom 19ten l. M.

J. A. Mailliot

Haugel Hoffz Hoedel. Lemer.

Sitzung vom 19 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert Drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mailliot, als dem ersten, dann Präsidenten, v. Rondorf, Hopf, Haugel, Lemer, Kölbl, Ostermann, Raths-Accessisten, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Ludwig Wilda, 36 Jahre alt, ledigen Leinstrickers von Maar Land- und Gerichts, Landgerichts Vilsbiburg, zu Ergolding wohnhaft, Appellant und Appellat, angeklagt im Haftbefehle und wegen Diebstahl

Anwalt Hubert,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Einsicht der Anklageakten Urtheil vom 5. l. M.;

In Erwägung bezüglich auf die Berufung der Angeklagten Wilda, daß der keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß die von der hiesigen beauftragten Polizeibehörden vernommenen Denunzianten der Maar Land- und Gerichts, wie auch die im Art. 189 der Strafgesetzbücher aufgezählten Klagsfähigen gehören, als die von ihnen beigezogenen vereidigten und zu öffentlichen Diensten abgelobten Gehilfen unter die im vorgängigen Artikel angeführten Personen zu rechnen sind, und daß durch diese Thatsache und die bezügliche Eingabe entscheidungsgemäß in angefochtenen Urtheile mithaltenen Gründe der Vorfall Litt. a auf einfachrichtige Art genügend erörtert, festgestellt;

In Erwägung hinsichtlich der weiteren von der Ver-

Verurtheilungsdauer:	
Haugel	1. 32.
Hopf	1. 31.
Rondorf	1. 38.
Gerichtsrath	1. 36.
Vorsitzer	1. 39.
	7. 18.

abteilungen vorgebrachten Behauptung, dass Differenzen, welche sich zwischen den vorgelegten Rechnungen und den vorhandenen Einnahmen ergeben, die Aufstellung des Defizits nicht rechtfertigen, da die Rechnungen nicht sämtliche Gefällsposten enthalten und zufällige Mehreinnahmen, Einnahmereste aber, zufällige Abgänge hinzugerechnet, – das Gericht sich allerdings veranlasst sehen kann, auf das Jahr 1840, als unter den auf das Jahr 1841 bezüglichen abweichenden Differenzen solche befinden, welche wegen der Übertragungsfähigkeit in gewissem Betrage ihre Erklärung gefunden mögen in Mehreinnahmen, als in gewissen ungünstigen Abgängen gefunden können; – das Gericht aber, wenn man die ganze Natur der Gefällposten und die Gesamtlage der konstatierten Unrichtigkeiten, so wie jenen der Übernahme in Betracht zieht, das Bedenken nicht unterdrücken kann, dass im Nachfolgenden zu der einmahnt gegebenen wenigen Rechnungen aufgabenachgewiesen, und der Summe dieser Posten der auf das Jahr 1840 bezüglichen, und von diesen auf das Jahr 1841 übertragenen Unrichtigkeiten, und zwar jener zum Vortheile der Entschuldigten konstatierten, – keineswegs darüber, dass diese Unrichtigkeiten mit Rücksicht der Entschuldigten bey Handen, Raum gegeben werden kann; dass Beamtenschaft in Rücksicht, von Entschuldigten, als Rechnungspflichtigen, gekannten und seinen Obliegenheiten – der Königl. Regierung gegenüber – wesentlich zum Grunde gelegten Unrichtigkeiten und der durch Einstellung beabsichtigten Verminderung der abzuliefernden Beträge der in Akt. 169, in Verbindung mit Akt. 171 der Rechnungsbehörde vorgelegenen Belegen als gegen den Entschuldigten

nach gewissen anerkannt werden muss;

In Erwägung zu der von der Königl. Staatsbehörde eingelegten, auf die Bestrafung der Pflichtvernachlässigung der Akt. 463 der Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall gerichteten Berufung, – das Gericht in angefochtenen Urtheile die auf das Jahr 1842 bezüglichen Differenzen mit Recht außer Anschlag gelassen vermöge; das Gericht der Gesamtbetrag der beyderseitigen Differenzen und mutmaßlichen Übertragungen auf das Jahr 1840 und 1841 sich auf die Summe von 264 Thlr. 25 Sgr. beläuft, und das Gericht, wenn man von dieser Summe die anerkannten wegen der Verschiedenheit bestehenden Abgänge in mehrgedachten Anschlag und auch die ohne Anwendung, wegen der Schwierigkeit der gewissen ungünstigen Abgänge Rücksicht nehmenden Beträge in Abzug bringt, kaum die Summe von 25 Thalern ermittelnden Schaden durch das beanstandete Verfahren gefunden ist; das Gericht folglich in dieser Beziehung der Strafwürdigkeit der allegierten Verletzung nicht im Wege steht;

In Erwägung, das Gericht auch in dem von der Königl. Regierung gerügten Umstande, das Entschuldigten weg in der Hauptsache, und in dem übrigen sehr wesentlich nach gewissen früheren Verfügungen der Behörde Milderungsgründe gefunden sind, welche in angefochtenen Urtheile angegebenen Betrag der Strafsumme angemessen begründen; – das Gericht demnach seine der eingelegten Berufungen sich als gerechtfertigt sich dass stellt;

Für diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht gerechtfertigt

die vom Landgerichte Kiel als die vom Königl. Naatsbehörde eingelegte Berufung als ungegründet und verwirft die Appellanten Kosten in die Kosten des Appell-Verfahrens, hinsichtlich der Höhe Ihrem richterlichen Ermessen und Einsicht Taxamen. —

J. A. Mohlton

Hoffz Mdrl. Thomsen Lemm.

Stammd

Sitzung vom 19 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Herzogthümer, in seiner Justizpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mohlton, für den ernannten Präsidenten, v. Brockdorff, Hoffz, Thomsen, Lemm, Hälty, Petersen, Naatsprokurator, und Clemmen, Justizsekretair, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

der Königl. General-Prokurator, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Landgerichtsdeputation zu Tondern vom 28 November 1842, vertreten durch Naatsprokurator Petersen,

gegen

1. Peter Thorsen, 40 Jahre alt,
2. Johann Philipp Riehl, 62 Jahre alt,
3. Johann Funk, 42 Jahre alt,

alle drey Viehhändler, wohnhaft in Hannerhuus, vertreten durch Landschreiber Appellaten, nachstehend unter Beistand der Naatsanwalt Folgen;

Nach vorgenommenem Verlesen der Königl. Appellationsgerichts-Hoffz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, finden an

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten der Anklage in einer öffentlichen Anklage und der Schuldigung Vergehen losgesprochen hat; — und der Abgeschlossenheit

2) der auf den Grund der Art. 205 der peinlichen Gerichtsordnung von Seite der Königl. General-Prokurator erhobenen Appellationsklage;

Nach beendigtem Verlesen der Zeugenaussagen erklärte die Königl. Naatsbehörde, auf die Akten der auf ihre Anklage vorgelegenen, jedoch krankheits halber nicht erschienenen Belastungs Zeugen Jakob Jacken von Hannerhuus sein zu verzichten;

Dagegen beantragten die Appellaten die Akten der vorgenommenen Lesung Zeugen.

Diesem Antrage entsprechend hat der Angeklagte den Zeugen vorlesen und verweisen ihr allen Umstand vor der Folgen falschen Zeugnisses. Hiernach hat sich Zeugen die Eid. ist schwören zu Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sie sagen; so wahr mir Gott helfe. — und gab darauf auf Befragen an:

Der Häusler Johann Kaiser, ein 61 Jahre alt Viehhändler, wohnhaft zu Hannerhuus, mit den Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in einem Verhältnisse mit dem einen oder dem andern Angeklagten stehend.

Nachdem die weiteren, den Zeugen und der Anklagebehörde bekannten Antrages Zeugen sind Zeugen sind die Zeugenaussagen stenographische Note;

Nach Ablesung der Appellaten in ihren Bemerkungen

und Entscheidungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend wie eingangs: Das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten der ihnen zu Last gelegten Contraventionen überweisen und erkennen, resp. einen jeden derselben in eine Polizeistrafe von fünf Thalern und zwanzig Silbergroschen, für Abwendung Leistung der bestimmten Strafe zu und alle Lang solidarisch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, und zwar in Anwendung der Art. 10 des Gesetzes vom 28 September 1791 und der Art. 194 und 211 der Strafprozessordnung über das peinliche Verfahren;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocat Schnee in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung, –

Erwägt der Königl. Appellationsgericht den Thatbestand der Urtheile in der Fassung vom 16 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Pozz ord. Assessor.

Sitzung vom 19 Januar 1813.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, v. Recker, Pozz, Hengel,

Lamm, Welsch, Delagneau, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Landbürgermeisterei: 1. A.
Konzen . . 1. 38.
Lager Lay . . 1. 32.
Monschau . . 1. 57.
Imgenau . . 1. 12.
Rurberg . . 1. 22.
11. 01.

Johann Jakob Schoettmer, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Lay Kreis, Kanton Montjoie, Appellant

gegen einen Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichte zu Montjoie vom 13 September 1812, rechtfertigend in Fakten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Delagneau;

Nach vernommenen Gange der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mengel;

Nach Einsicht und Erlassen der angefochtenen Urtheile, worin darin

1°) der angeschuldigten Thatsache, enthaltend den Appellanten der Uebertretung eines Verordnungs und einer Polizeistrafe zum Nachtheile der Ehefrau von Joseph Hubert aus Lay Klug übernächtigt erklärt und ihn darauf in eine Strafe von fünf Thalern, so wie in die zu tragenden Kosten Königliche Strafen beziehende Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18. September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtfertigend, nach vorangegangener Vorladung, auf Sitzungsanfang anberaumt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Contravention nachgewiesen erscheint, und daß Zweck der Strafe nach der Instanz einen der obwaltenden Umstände angemessenen Strafe entgegensehen hat, damit die angedrohte Strafe abgewendet werden;

Aus Kindes Gründen

Inwieweit das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verwerfung der Appellaten in die Kosten des Appell. Instanz, welche liquidirt sind zu Sage Thalern acht und neunzig Neugroschen. —

J. A. Molitor

Voss rtedtl Stengel Sömer.

Clamand

Sitzung vom 19 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Frankenthal, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert Sage und neunzig, ordnungsgemäß gebildet aus: Herr Molitor, als dem ernannten Präsidenten, v. Recke, Voss, Stengel, Sömer, Räthen, Petersen, Kreis-Prokurator, und Clamand, Gr. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Kreis-Prokurators, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 15ten November 1842, vertreten durch Kreis-Prokurator Petersen,

gegen

Leonhard Lorell, 37 Jahre alt, Pächter, wohnhaft zu Leinigenhof, Canton Kirchheimbolanden, Appellat, in Person erschienend;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Rathes Stengel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, Urkunden, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellaten von der Anklage wegen des Frevels gegen Personen Beleidigung mit Thätlichkeiten freigesprochen und den Eigenthümer der Thätlichkeit dafür verantwortlich hat;

2) der Appellationserklärung vom 21 November 1842;

Nach Anhörung des Königl. Kreis-Prokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm angeschuldigten Beleidigung schuldig zu erklären, gegen denselben, in Anwendung der Art. 456 des Strafgesetzbuches, zu einer sechstägigen Haft- und Geldstrafe von Sechs, auch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Angaben über den Hergang der Sache und in seinen Anträgen auf Verwerfung der angefochtenen Urtheils; —

Nachdem das Königl. Appellationsgericht die Vertagung der Urtheils in die Sitzung vom 26 dieses Monats

J. A. Molitor

Voss rtedtl Stengel Sömer.

Clamand

Sitzung vom 19 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Frankenthal, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert neun und neunzig, ordnungsgemäß gebildet aus: Herr

Moltke, für den evangelischen Präsidenten, v. Bender, Jezz, Bergal, Jansen, Roth, Schramm, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsakten: Friedrich Mantler, 22 Jahre alt, Zeichenmachergeselle, wohnhaft zu Ernstbrunn, Landes Hildesheim, Appellant vom ersten Urtheile der Königl. Gerichtsdeputation zu Ernstbrunn, dd. 6 Dezember 1842, nicht vertreten,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schramm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, weiter andem

1°) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant wegen Entwendung von Leder und einigen Eisenstücken, Nägeln und magnetischen Nägeln zum Nachtheil der Peter Mantler'schen Wittwe zu Einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und ihr Verhaft für Einmonatlänge abgerechnet und ihr Verhalt in eine Haftstrafe von 3 Tagen von fünf Monaten, so wie in die zu tragenden Kosten von zwanzig Thalern liquidirten Betrag verurtheilt hat;

2°) Das Appellationsklagerecht vom 12ten Dezember v. J.;

3°) Das dem Appellanten unterm 9ten laufenden Monats auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztmalen dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges;

Die Verhandlung dieser Sache ist Nr. 838 eingetragen und angesetzt zu heutigen Sitzungstage den 25 Januar 1843 für 56 St.
V. " 28.
A. " 28
" 56.
Zeitung: Eckhart

In Erwägung, daß Appellant obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn verfahren ist;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Entwendungen vorsätzlich verübt, und dadurch Einige seine Rechtfertigungsgründe zu entkräften nicht zu vermögen; daß übrigens auch der Königl. Gerichtsdeputation eine der obwaltenden Umstände angemessene Strafe auferlegt hat; wonach die Berufung als nicht genugsam begründet verworfen;

Auf Kosten Appellanten

erkennt das Königl. Appellationsgericht Rechtens, daß der Appellant, durch die an ihn ergangenen Ladungen, gehörig nicht erschienen ist und, indem er gegen das deshalb in contumaciam erkannte, verwirft er die eingelegte Berufung als ungenügend unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges, liquidirt auf die Summe von fünf Thalern acht und neunzig Pfennige; —

Die Verurtheilung dieses Urtheils wird jedoch die der Vollstreckung und Vollziehung entgegenstehenden Verhafts nicht mitbegriffen sein.

J. A. Moltke
Jezz
Clemens

Sitzung vom 30 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Herzogthums Lauenburg,

Verteidigungskosten:

	M.	Pf.
Mangel	2.	55
Zeugengeb.	3.	16.
Versäumnis	1.	10.
Zeugen	6.	39.
Botenlohn		08.
Porto	1.	53.
	19.	31.

Kosten wegen Nr. 1 in Abzug. 3. -

Zu Allem: 22. 31.

=

bunden in seiner Zurechtweisung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar acht. zehnhundert fünf und neunzig, wobei zugegen waren: Rath Wolters, sein Vertreter, v. Rader, Lenz, Mangel, Bunz, Kalm, Vigan, Maertzenbecker, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Jakob Wallau, 31 Jahre alt, Fuhrknecht, wohnhaft in Neuendorf, Appellant wegen einem Urteile des Königl. Zurechtweisungsamts zu Saarbrücken vom 20. Dezember 1895, - auch Appellat, zugegen durch Rechtsanwalt Volgan,

gegen

den Königl. Maerzbuchen, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Maertzenbecker Pilgard;

Nach angenommenem Antrag der Königl. Appellatenvertretung;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, weiter andann

1°) der angefochtenen Urteile, enthaltend die Appellanten Wallau die Mißhandlung und Verwundung des Johann Adam Wagner aus Mangheim vom 1. Mai und ihn dafür zu einer Haftstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von fünfzig Mark und zwanzig Pfennige, sowie in die zu erstattenden Kosten des Verfahrens rechtskräftig verurteilt hat, und zwar in Höhe der Geldstrafe solidarisch mit dem mitbeschuldigten Johann Hoffmann, Knecht der Appellanten, verurteilt hat;

2°) der Appellationserklärungen vom 27 und 29. Dezember zweiten Jahres, -

Hierauf der Präsident die auf den Tag der Appellanten Wallau angeklagten Zeugen vortreten und vereidigte sie nach Belehrung der Folgen der falschen Zeugenaussage. Hierauf sind sie in der jeder der sie in den Worten: "Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe." - und wiederum Einzelnen vereidigt, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch in keinem Dienstverhältnis zu denselben zu stehen, auch jeder einzeln und besonders vernommen worden sind folgt:

1. Jakob Schmitt, 30 Jahre alt, Arbeitsmann in Ludheim,
2. Klaus Wilhelm Hammer, 63 Jahre alt, Arbeiter in Mündenheim.

Haben die Aussagen seiner Zeugen stets der Wahrheit gemäß bekundet;

Nach Anhörung der Appellanten Wallau in seinen Erklärungen und Aufklärungen, dann der Anwalts Volgan in seinem Vor- und Antrag, beiderseits auf Aufhebung des Urteils, subsidiarisch auf Herabsetzung einer gerechten Geldstrafe lautend;

Nach Anhörung der Königl. Maertzenbecker, endlich auf Verwerfung beider Berufungen und Bestätigung der Appellanten Wallau in die Kosten des Appellationszuges antrag;

In Erwägung, daß Appellant Wallau das vom Königl. Zurechtweisungsamt mit Recht als gegen ihn gefällt anerkannten Urteil bei den beiden Verhandlungen nicht zu entkräften vermochte;

das Recht mit Berücksichtigung der in der Sache obwal-
tenden Umstände und Nachtheile die ausgesprochene
Strafe ganz angemessen anerkennt, demnach beide Be-
rufungen als unbegründet zu verwerfen sind,

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof vermöge der
Ordnung der Königl. Staatsbehörde, als jene der Be-
schuldigten Rollen, unter Beurtheilung der Kosten
in die Kosten der Appell: Instanz, liquidirt zu einer
Gulden achtzehn Kreuzer. —

J. A. Malitzky

Jozz Assist. Krengel Secret.

Sitzung vom 20 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trier,
berufen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert-
zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath
Welcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Conde,
Jozz, Krengel, Sauer, Käth, Hilgard, Staatsprokura-
tor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
gefällt hat:

In Sachen

Peter Sigfen, 33 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft
zu Ellenfeld, Landes Hagen, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu
Saarbrücken vom 20 Dezember 1842, einerseits unter
Beistand der Anwalts Scholzen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, anderseits durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommener Anhörung der Königl. Appellations-
gerichtsrathe v. Conde;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, unter anderen

a) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der Übertretung der beiden Artikel 417 Ziffer 1
überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Entschädigung
Strafe von sechs Franken, eine Polizeibuße von sieben
Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten
verurtheilt hat;

b) der Appellanklärung vom 27 Dezember c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen,
dann der Anwalts Scholzen, welcher, nach genau gerichtlicher
Vertheidigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-
Instanz;

In Erwägung, daß I. wenden aus der Beweisaufnahme,
wie aus den mündlichen und heutigen Verhandlungen
der genügende Beweis hervorgeht, daß I. Appellant
sich der ihm zur Last gelegten Übertretung schul-
dig gemacht habe; daß I. demnach dieser Berufung
als unbegründet zu verwerfen;

Aus diesen Gründen,

mittelst Adoption der angefochtenen Urtheils,
spricht der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten

von den wieder ihm auferlegten Kostenbeiträgen, so wie von Stempel und Porto frei.

J. A. Mollitor
Pozz Kriegsrath Lemmer.
Clemens

Sitzung vom 30 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Januar achtzehnhundert drei und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Pozz, Stengel, Lemmer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Assessor, abwesend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Das Land-Stadtgericht:	
	T. Sg.
Stengel	1. 32.
Hasslacher	1. 48.
Schneider	1. 36.
Jansen	" 28.
Langlois	1. 53.
	7. 37.
Landtransport-Comptoir in Trier, Contrainte	1. 30.
Zu Collationiren:	11. 07.

Thomas Stadtfeld, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Ehrang: Klägers, Partei Steinbach, Appellant vom ersten Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Trier, Land-Theil vom 20 September 1842, in Sachen anhängig,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angehörtem Vortrage der Königl. Appellations-Gerichts-Räthe Stengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Widerhandlung der Ordonnanz seines Herrn Landrathes zu Trier vom 7 Februar 1842, wonach die Fuhrleute verpflichtet sind, ihre Pferde nicht ohne Aufsicht zu lassen, in eine Polizeistrafe von fünf Thalern, oder fünf und zwanzig Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist;

2° der Appellanterklärung vom 22 September v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, persönlich, nach erfolgter Vorladung, auf Tagesordnung vertreten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Bestätigung des Urtheils und Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeigerichts-Rath der Appellantin das ihr zur Last gelegte Widerhandlung für überwiesen und gehörig erachtet und deshalb dem Inhalten der Verhandlungen nicht genügt hat, Klägern Vorwurf auf irgend eine Art zu entkräften; daß Zweifel auf irgend einen Akt zu entkräften; daß Zweifel aus der Abwesenheit der Verhandlung ergeben könnte, daß Beweis nicht geführt worden ist, somit die angeklagten Thatsachen in strafrechtlicher Beziehung sich als genügend bestätigt darstellen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwölf Thalern zehn und zwanzig Centimen. —

J. A. Mollitor
Pozz Kriegsrath Lemmer.
Clemens

Haftung Strafe von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu vier Thalern fünf und 30 Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Sitzung vom 20 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz-Zweibrücken, in seiner Fischereikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walter, v. Benner, Lezz, Bungel, Simon, Kahn, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemmer, Fischereyrevisor, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Haas I, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fischereikammer Pfalz-Zweibrücken vom 27. Januar 1843, auf Appellat, angekommen im Taglohn zu haben,

gegen

die Königl. Staatsprocuratel, Appellatin und Appellatum, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsfischereikammer Pfalz;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschlossenen Akten, besonders

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Haas I der Anwendung des Strafgesetzes Art. 463 des Strafgesetzbuches übermiesen und in Folge dessen in eine Polizeystrafe von acht Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, wie auch in die Tragung und Zahlung Gulden einfachen Kostens rechtskräftig verurtheilt hat;

2° der Appellantserklärungen vom 30. Januar vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Aufklärungen, wie seinen Vortrag Namens desselben zur Widerlegung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratel Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsfischereikammer wollen, unter Verwerfung der Berufung des Haas I, die gegen ihn ausgesprochene Strafe, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, in vollem Umfang zu bestätigen;

In Erwägung, daß der Königl. Fischereikammer mit Recht den Appellanten die ihm angeschuldigten Handlungen für übermiesen angenommen, und demselben in gesetzlicher Weise nicht genügt hat, seinen Einwand zu entkräften;

In Erwägung, die Strafzumessung betreffend, daß die Fischereikammer die nachgewiesenen Akte der Entwendung, welche Appellant Haas von Seite der Polizeiwachen zu erdulden hatte, wie auch die lange andauernde gerichtliche Haft und die übrigen in der Sache obwaltenden Umstände, der gesetzliche Vorgang in mildern Lichte angenommen haben, und die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gut heißen;

daß sich nach diesen Betrachtungen die beiden Berufungen zu verwerfen sind, indem eine angemessene Herabsetzung der Polizeystrafe eingetreten hat;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsfischereigericht vorerst

Taxliquidation:

	f.	kr.
Stempel	4.	54.
Registrirung	4.	40.
Zeugnisse	9.	07.
Tagen	13.	18.
Schreiberlohn	"	04.
Taxsatz	1.	19.
	33.	22.
Taxbetrag des Mandats in Zweibrücken	1.	30.
Zu Allem	37.	52.

die Bestrafung der Königl. Bezirksbehörden, als in der Appellantenkammer unter Mitwirkung der Beisitzer in der Appell.-Instanz, liquidirt zu 2 Thlr. 20 Sgr. und Königl. Insinuat.;—

jedoch jedoch die auferlegte wechselnde Haftstrafe Je nach Befund auf ein Minimum von einfachen Tagen;—

in Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuchs, welches von den Beisitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Strafen sind verwirkt, in allen Fällen, wo „der gegenwärtige Thatbestand die Verfügung Je nach „umfängt, sollen Beide gegen auf immerwährende Zeit, „und der Geldbuße gegen auf immerwährende Zeit stra„fen. Damit zu beurtheilen, wenn der unmittelbare „Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Thaler „erstreckt, und die Strafe darf Niemand der öffentlichen „Strafen; auch sind sie befugt, die eine oder andere „dieser Beiden ganz allein zu verhängen, jedoch darf „sie in keinem Falle geringere als die Beiden der „niedrigen Polizey Strafen."

Verhandelt und festgesetzt am Tage, wie Eingangs vermerket.

J. A. Molitor

Voss Assess. Strafgerichts Secret.

= Clemens

Sitzung vom 26 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, Beständer, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lezz, Bansal, Simon, Bölke, Assessoren, Assessor-Referendaren, und Clemens, Gerichtsschreiber, sol. genaue Thatsache wahrgenommen:

Zu Sachen

1. Jakob Wack, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kirchberg, Landkr. Simmern,
2. Nikolaus Jolly, jun., 39 Jahre alt, Weinwirth in Cell, wohnhaft in nämlichem Landkr.,
3. Peter Lang, 32 Jahre alt, Taglöhner in Sellowitz,
4. Peter Clemes, 24 Jahre alt, ohne Gewerb, allda,
5. Johann Lang, 25 Jahre alt, Taglöhner daselbst,
6. Nikolaus Laurens, 21 Jahre alt, Müller ebendaselbst,

Appellanten wie einem Theile der Königl. Zuchtpolizeygerichts-Urtheils vom 22 Oktober v. J., in Sachen an-gehend,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Raths-Assessor Delongueau, und

gegen

den Königl. Zoll-Einnehmer, Mitappellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Jost daher;

ferners in Sachen der Königl. Staats-Anwaltschaft,

Appellantin von dem nämlichen Rathsheil,

gegen

Johann Wallich, 33 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Ballweiler, Appellat, dieser vertheidigt durch Rechtskandidaten Klag,

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, und nach

1° der vorgetragenen Rathsheil, worinnen Jakob Wark, Nikolaus Zolly, Peter Lang, Johann Lang, Peter Klein und Nikolaus Clemm der Vorgehalt der Übertretung von durchmehr als vier und siebzig Pfund vollen Wein, in Ballweiler, übereinstimmend enthält, gestalt dieselben

a. solidarisch zur Bezahlung der festgesetzten Zollgebühr mit vier und vierzig Gulden Königl. Currency,

b. jeden derselben zu einfacher Ersetzung dieses Betrags mit sechsmahl acht und vierzig Gulden, als Recht, seyen

c. jeden auf seinen acht Tagen zur Gefängniß-Strafe und zwar Jakob Wark von sieben Monaten, Johann Lang von zwey Monaten, Nikolaus Zolly, Peter Lang, Peter Klein und Nikolaus Clemm, jeden zu gleicher Dauer und gänzlich in fünf Sechstheilen der auf die Totalsumme von fünf und siebenzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten, zu belassen, so wie zu den Gold-Strafen gleichfalls unter solidarischem Fuß, -

d. dieselben eventuell, im Falle der Beytreibungsunfähigkeit, zu einer Gefängniß-Strafe von

einem Tag für je einen Gulden vierzig Kreuzer der erkannten Gold-Strafen, - unverhältlich, auf die Conservation der in Anklag genommenen Waare verurtheilt, sodann

der Appellat Johann Wallich freygesprochen,

und durch nämliche Rathheil überdieß der genannte Jakob Wark, die Ehefrau Clemmer und Marie Weibel, beide Letztere zu Rubenheim wohnhaft, der Vollziehung von Zollbeamten im Sinn der durch Verfügung vorgeschriebene Proceß übereinstimmend erkannt und der Fall Jakob Wark zu einer Gefängniß-Strafe von vierzehen Tagen, die Ehefrau Clemmer und Marie Weibel jede zu einer solchen von sechs Tagen und diese ganz Verhaftungskosten endlich in der übrigen Sechstheil der Kosten, alles jener zu einem Viertheil derselben unverhältlich verurtheilt;

2° der Appellationserklärungen vom 24, 25, 27, und 31 Dec. 1842, -

Klag der Präsident die auf Aufhebung der königlichen Rathsheil beyderseits vorgelegten Klag Augenscheine verlesen und vernommen die acht nachstehenden von den Zeugen daselbst gegebenen Eydschwüre.

Hierauf sind sie jeder für sich: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „der ganzen Wahrheit und nichts als der Wahrheit zu sagen, „so wahr mir Gott helfe!“ - und nacheinander vernommen einzeln und separirt in folgender Ordnung nemmlich:

1. Johann Wach, 36 Jahre alt, Taglöhner in Rubenheim, nicht verwandt p,
2. Ignatz Ritter, 25 Jahre alt, Müller in Gaubitzheim, nicht verwandt p,
3. Adam Klauer, 38 Jahre alt, Taglöhner in Ballweiler, angehörig der Rathsheil des Johann Wallich, mit den übrigen Vorgeschwornen nicht verwandt p,

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen durch den Ge-

richtsamtliche Note;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Vernehmungen und Erklärungen, an deren Stelle I die ganze Voruntersuchung und Anklage für gegen sie aufgehoben hatte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Klagen in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle unter Verwerfung der von den oben sub Nro 1 bis 6 aufgeführten Angeklagten eingelegten Berufung und, insbesondere über jene der Staatsbehörde, den Appellaten Johann Wallick der Teilnahme an der unerlaubten Verbindung übereinstimmend schuldig erklären, demnach Erkenntniß, in Anwendung der §§ 2. 13. 16 und 18 der Zoll-Vereinsgesetze vom Jahre 1837 der §§ 1. 59. 60 und 55 der Vereinszollordnung, 194 und 211 der Strafgesetzbücher über die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der Schmuggelgefälle in dem Betrage von ein für jeden Angeklagten und für den Fall — allen Angeklagten wegen solidarischer Haftbarkeit — in eine Geldstrafe von 195 fl. — eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, in die entsprechende Gefängnißstrafe, dann auch Erkennen, — die Verurtheilung der resp. Angeklagten Königl. Landesgerichts, dann, wie weit die Entscheidung der Frage: ob bezüglich der Geldbuße den zweiten männlichen Angeklagten solidarische Haftung aufzuerlegen, worüber der Art. 55 der Strafgesetzbücher auch in diesem Punkte zur Anwendung zu kommen habe, den Spruch überlassend;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Klasz I, welcher nach vorausgegangener Verlesung, sagen antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung

der Königl. Staatsbehörde als ungegründet abzuweisen; dahingegen den Johann Wallick zur Entrichtung der Schmuggelgefällsbeträge von acht mahl als zwölf Gulden Zoll und einfach Tausend, und zwar für solidarisch mit Nassau, und ferners wie zu einer Geldstrafe im Betrage von zehn und zwanzig Gulden fünf und fünfzig Tausend zu verurtheilen.

Der Königl. Appellationsgerichts, in Sachen in Verhandlung angemeldet, vermöge der Verfügung der Vorgeschrift in der Sitzung vom 31. Januar l. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Stadt. Hoffz Hennyl-Lemmer
= Clamant

Sitzung vom 27 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Stadt Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzig, den Januar achtzehnhundert fünf und vierzig, versetzt gegenwärtig waren: Rath Molitor, die ernannten Kandidaten v. Landau, Lorz, Bergel, Jaeger, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clamant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil verlesen:

In Sachen

Vor Königl. Hannoverl. Landdrostey-Appellation,

gegen

Vorinstanz: Heinrich Lovell, 37 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft auf Lüningshof, Appellat;

Rompel	1. 24.
Hagedorn	2. 30.
Meinhardt	3. 39.
Jungen	6. 18.
Langlage	" 39.
	18. 40½.

Wegen Zustellung der Appellationsschrift an den Appellaten, Heinrich Lovell, siehe Acta der Königl. Landdrostey Hannover, betreffend Rompel-Hofs Sache, Appellation.

Mit Einlegung der Berufungsschrift vom 19ten d. M.,

In Erwägung, daß Behufs der Rechtshandlungen in dieser Sache Appellat Heinrich Lovell im Monat September 1842 von einer gewissen Ackerin und Hausmann der Philipp Ludwig Langhammer auf dem Lande von Langenhagen befindlichen Hofes, Lüningshof, Hausse worin er wohnt, gedungen, die Hausse anders aber sogar gepfändet hat, indem er nach Empfang, über der Pfändung noch nicht bezahlten Lohn in Betrag fünftehalb T.;

In Erwägung, daß Appellat also sich gesetzt hat, daß Appellat hat seine Handlung absichtlich vorgenommen hat, indem er von dem auf dem Felde anbefohlenen, die fraglichen Bäume als Hausse abgeschlagen zu haben, damit sie – Zu Hof – ihre im Pflügen gehindert hätten; und seiner Erklärung vor dem Appellationsgerichte mit dem Inhalte wiederholten, es habe damit seinen Nachbaren Hindernisse machen, indem ihre im Pflügen nicht mehr Hindernis Bäume auf gemeinschaftliche Art zu fällen;

In Erwägung, daß Behufs Appreciirung der fraglichen Hausse Bäume der Appellat sich einer Vergehung schuldig gemacht, welche den Art. 256 der Polizeistrafgesetzbuches vorgesehen und vorgesehen hat;

daß Behufs Bemessung der Strafe bekannt gemacht und der angefochtene Bescheid vom 15 Nov. dieses 1842 für confirmirt ist;

In Erwägung jedoch, die Feststellung der Strafe bekannt sind, daß eine Abänderung für jetzt nicht nachgewiesen ist, und in dem stets anbefohlenen Rechte der Appellation, so wie in der Strafbarkeit, unter welcher die Handlung verübt wurde, Mildernisse gegründet liegen, welche den Art. 463 der Strafgesetzbücher in dieser Sache zu Anwendung gelangen lassen;

Für Rechts Gründe,

die Sentenz der Königl. Landdrostey vorgenommen und mittelst Confirmation der angefochtenen Strafbefehl, nebst der Königl. Appellationsgerichte Sache Heinrich Lovell, Ackermann auf Lüningshof, die Pfändung von Zweig Hausse Bäumen im Monat September 1842 über Zweig Hausse Bäume und in der Hausse Bäume Zu fällen, eigentlich zu einzelnen Pfählen einzig Thalern Zweig Gr.;–

In Anwendung der Art. 256 und 463 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das peinliche Verfahren, endlich von den Requisitorien in öffentlichen Sitzung verlesen worden und also lautet:

Art. 256:

„Wer ganz oder zum Theil Früchten auf dem Felde, die „noch Bäume, von einigen Materialien sie auch gemacht „sein mögen, zu Hausse nicht hat, ingleichen wer Bäume „Pflanzen abhaut oder ausreißt, wer Hausse Bäume oder „Strauchbäume oder junge Bäume, die angepflanzt „oder ausgehauen sind, um die Pflanzen Einzelnen von „gehörigen Hausse eigenthümlich zu bestimmen, unerlaubt

„ oder ausgestellt, soll mit einer Gefängnißstrafe, die nicht
„ weniger als einen Monat, und nicht länger als ein
„ Jahr dauern darf, und mit einer Geldbuße belegt
„ werden, die dem einfachen Betrage der Hinterziehungssumme
„ und der für unrechtmäßig erklärten Prämie gleich ist, aber in keinem Falle weniger
„ als fünfzig Franken betragen darf."

Art. 163:

„ Die Gemeinden sind verantwortlich, in allen Fällen, wo der
„ zahlungsfähige Inhaber die Gefängnißstrafe, welche ausgesprochen
„ wurde, gegen sie auf weniger als sieben Tage und die
„ Geldbuße gegen sie auf weniger als sieben Franken
„ herabgesetzt haben, wenn der verantwortliche Schaden sich nicht
„ über fünf und zwanzig Franken beläuft, und die
„ Ausgaben der Prozedur für abgesprochene Gefängnißstrafen; auch sind
„ sie befugt, die von ihnen allein zu bestreitenden Kosten ganz
„ allein zu bestreiten, jedoch läßt sie in keinem Falle
„ weniger als die Kosten der einfachen Geldstrafe zahlen."

Art. 194:

„ Jeder Einwohner, der entweder gegen den Gefängnißstrafen
„ und die Kosten, welche für die bürgerlichen Folgen
„ der Verurtheilung erkannt worden, oder gegen
„ den Civilkläger angeht, verantwortlich ist, entscheidet
„ den Civilkläger angeht, verantwortlich ist, entscheidet
„ hat vorlegen lassen.

„ Die Exekution der Strafen geschieht in Kompetenz
„ Strafsache."

Art. 211:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel

„ endlich die Verbindlichkeit der Verantwortung, die Gerichtlichkeit der Entschädigungsmittel, die Form, die Gültigkeit der Urtheile, die Form, die Verjährung, die Verjährung der Strafbarkeit und Verjährung der Strafbarkeit in der ersten Instanz, die Kassation in Strafsachen, so wie die in diesen Artikeln angegebenen Beamten betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Kodd. Fezz Neugel Secr.

Sitzung vom 27 Januar 1813.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert dreizehn und nachstehend, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Rath, Fezz, Neugel, Hauer, Röhm, Hilgard, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Franz Funk, 31 Jahre alt, Eigenthümer, wohnhaft in Ringheimerhof, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 November 1812, angekommend unter Einsprache der Ehemalte Polizey,

Verhandlungsdatum:

Neugel	1. 8.	
Hagenbach	1. 32.	
Zweibrücken	1. 54.	
Hengen	12. 08.	
Langlay	1. 05.	
	18. 23.	
Rentmeisterei Hornbach im Ringheimerland	1. 30.	
Zu stellen:	19. 53.	

gegen

die Königl. Landrathsbehörde, Appellatin, vertreten durch Landrath v. Hilgers;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Referenten v. Bardeleben;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Aktenstücke, und zwar

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellantin der Wirthschaftsbetrieb der Peter Hadig'schen Kindsgemeinschaft untersagt und ihr deshalb in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, die mit in die zu erlegenden fünfzig Thaler eine Geldbuße von fünfzig Thalern eventuell bestimmt worden, verfügt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6. d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anmerkungen und Erklärungen, dann der Ehemänner Hilgers, wohnhaft, nach vorangegangener Vorladung, auf Anmeldung der Akte, Substituirung auf Vorladung eines blosen Zeugen anberaumt;

Nach Anhörung der Königl. Landrathsbehörde in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Untersagung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte Wirthschaftung erwiesen worden ist, und dieselbe bey den gerichtlichen Verhandlungen nicht vorgebracht hat, irgend Etwas zu entgegnen;

In Erwägung jedoch, die Fortsetzung der Wirthschaft, Anstand, daß sie von dem auf den Richter gerichteten Verfügungs-Gründen von der Art sind, daß sie

für eine noch ganz kurze Zeit-Rechnung der Akt. 163
der Verfügungsbefugniß gestattet;

Für diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Recht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt für Stempel fünf Thaler und fünfzig Centimes; —
jedoch in der ausgesetzten Haftstrafe von acht Tagen auf und verurtheilt dagegen die Strafe von fünf Thalern in eine Geldbuße von zehn Thalern.

J. A. Wolters
Assess. Fritz Vogel, Lemmer

Sitzung vom 27 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, von Bardeleben, Vogt, Vogel, Lemmer, Bähn, Hilgers, Landrathsverwalter, und Lemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barschand Lemmer, 26 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lagerungen, Landorts Ungefahren, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kriminalpolizeigerichts zu

Landau am 2 Januar 1842, angefangen im Landgerichts-Lokale,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellation, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Präsident von Vander;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, sowie Urkunden, unter anderen

1°) der angeschuldigten Urtheils, wodurch der Appellantin in contumaciam wegen Widerspenstigkeit und Mißhandlung einer Gerichtsperson mit Vorbedacht und Auflauerung im Hause, Verurtheilung einer andern Gerichtsperson, und Widersetzung gegen Polizeibeamten im Dienste, zu einer Gefängniß-Strafe von sechs und zwanzig Jahren, Pfalzbann für zwanzig Jahren und solidarisch mit seinem Bruder Jakob Baumann von Rheinzabern in die Kosten zu fünf und zwanzig Gulden und Tausend Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 28 Januar v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgegangener Vertheidigung, eine Abänderung der gegen sie ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, besonders auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz bestand;

In Erwägung, daß die Appellantin vom Königl. Polizeigerichte mit Recht als gegen sie Gerichtsperson

Kosten
vor der Instanz, in welcher Baumann und Jakob Baumann verurtheilt sind:

A. P. P. Vater:

Bergpol.	3. 30.
Regierung	2. 48.
Gerichtsb.	7. 23.
Zeugen	30. 85.
Reisekosten	7. "
Verhandlgn.	1. 18.
Vorbereit. v. Zeug.	" 28.
Taxsatz	" 45.
	54. 17.
Vertheidigers d. Baumann in Regierung	
Fabian	3. 37½
	58. 15½

B. Baumg. Vater:

Bergpol.	1. "
Regierung	1. 03.
Gerichtsb.	1. 24.
Zeugen	" 56.
	4. 23.

Kosten der Appell. Instanz:

Bergpol.	1. 52.
Regierung	1. 24.
Gerichtsb.	2. 22.
Taxsatz	1. 45/8 Appell. Instanz bestand
	7. 19½.

anerkannten Verwandtschaft bey der Sache, stattgehabten Verhandlungen nicht für entbehrlich erachtete; daß Jakob Baumann zu Recht vor und nach der Thatsache der Widersetzung gehörig vorgeladen und demselben eine den obwaltenden Umständen ganz angemessene Strafe zuerkannt worden ist; daß demnach die vorliegende Berufung in keinerley Hinsicht als gegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für einfache Berufung unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, welche liquidirt sind zu sieben Gulden neunzehn Kreuzer fünf Pfennige.

J. A. Molitor

Assess. Hoffmann Bergpol. Assess.

= Clemens

Sitzung vom 27 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, statt der verhinderten Präsidenten v. Vander, Vorst, Bergpol, Assess. Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsgehülfe, folgender Rathsheil gefaßt:

In Sachen

Verantwortlichkeitsdiäten:

	fl. kr.
Mangel	10. 02.
Regierung	3. 44.
Gerichtsb.	16. 40.
Hanau	36. 35.
Taxflag	2. 17.
	69. 38.

Maria Hoffmann, 44 Jahre alt, Ehefrau des Wirths unter Philipp Hammerschlag, wohnhaft zu Dudenhausen, Appellantin wegen einem Theilspruche der Königl. Kreisgerichts zu Landshut vom 6 Dezember 1842, in Sachen wegen Gantsache, gegen

die Königl. Landrichterbehörde, Appellatin, vertreten durch Landrichterkommissär Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts rathe Mangel;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Akten, und zwar

1) der angefochtenen Theilspruche, wodurch die Appellantin der Widerspruchslegung von Gold und Effekten zum Nachtheile unehelicher Einwohnerin von Dudenhausen übertragen und sie deßhalb in eine Geldbuße von fünfzig Gulden, eine Geldbuße von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der mit sechzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 15 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, vertreten, nach vernommener Vertheidigung, auf Aufhebung der Ersten Instanz und Verhängung einer bloßen Geldbuße dahin;

Kommen der Königlichen Landrichterbehörde in ihrem Vortrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz; —

Erwägt der Königl. Appellationsgericht nur das in dem angefochtenen Theilspruche enthaltene Erkenntniß

die ungelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden eins Kreuzer. —

J. A. Molitor

Hofr. Hoffa Mangel Hammerl

Sitzung vom 27 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Isar zu Landshut, in seiner Kreisgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Landau, Hoffa, Mangel, Hamer, Rath, Hilgard, Landrichterkommissär, und Hammerl Gerichtsschreiber, folgendes Theilspruch erlassen:

In Sachen

Verantwortlichkeitsdiäten:

	fl. kr.
Mangel	" 56.
Regierung	1. 52.
Gerichtsb.	2. 06.
Hanau	11. 12.
Vorsitzender	" 40.
Taxflag	1. 08.
	17. 34.
Landrichter Dr. Kluden in Rodenhausen	1. 30.
Zusammen:	19. 04.

Veranzig Mangel, 30 Jahre alt, Ehemännerin der, wohnhaft in Dudenhausen, Landrichterkommissär, Appellant wegen Theilspruch der Königl. Kreisgerichts zu Landshut vom 28 November v. J. in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Landrichterbehörde, Appellatin, vertreten durch den Landrichterkommissär Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts rathe Hamer;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen

Urtheil zurück, mit beigefügter

1) der angefochtenen Rathsurtheil, enthaltend den Appellanten der Mißhandlung der Carl Hammer von Klingenmünster übergeführt erklärt und ihn deshalb in eine Einsperrungsstrafe von einem Monat, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten erster Instanz liquidirt zu fünf Gulden neun und siebzig Kreuzer verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 November 1842;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach beantragter Vertheidigung, auf Zurückverweisung;

Dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der angefochtenen in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung vorliegend erwiesen und daß auch der aus den Gründen jener der Thatsachen vollkommen angemessene Beweis geführt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für richtig, daß der Appellant in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und siebzig Kreuzer. —

J. A. Wolfhart

Hoffer Pozzi Trumpf Lemer

Clemens

Sitzung vom 2 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert und einundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfhart, für den verhinderten Präsidenten, v. Lindau, Hoffer, Trumpf, Lemer, Völcker, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Hauptstaatsanwalt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Personalschuldarten: fl. kr.

Trumpf	1. 17.	
Lindau	1. 52.	
Hoffer	2. 32.	
Lemer	1. 24.	
Pozzi	1. 33.	
	8. 38.	
Tantum apud Fellingen in Contentiosa	1. 30.	
In Allem:	13. 08.	

Louis Delle, 23 Jahren alt, Ackermann, wohnhaft in Landstuhl, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 17 September 1842, angekommen unten Beistand der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lemer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, actes amtlich anbei

1) der angefochtenen Rathsurtheil, enthaltend den Appellanten der Mißhandlung der Jakob Klos I aus Landstuhl übergeführt erklärt und ihn deshalb in eine Einsperrungsstrafe von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte neun Gulden neun und siebzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 5ten v. Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ver-

anklagen und Erklärungen, dann der Partheien Advocaten Vortrag, endlich, nach erneuter gehabter Berathschlagung, auf Verkündigung, sowie auf Vorlesung der vorhergehenden Acten

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag, sowie auf Vorlesung der eingelegten Urkunden und Vernehmung der Appellanten in der Sache der Appell-Instanz lautend;

In Erwägung, daß der Königl. Kreisgerichts-Rath in dem Appellanten angeschuldigten Mißhandlung mit Recht als gegen ihn unerwiesen angesehen und deshalben auf den darüber gemachten Beschwerden nicht vorweg hat, Zeugen Vernehmungen anzuordnen; daß auch die aufgelegten Acten der Akten der Sache ganz angemessen, billig die nachgesuchte Vernehmung in jeder Beziehung unnöthig ist;

Für Recht erkannt

Das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demnach den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche hiermit auf Sechs Thaler zwei und dreißig Sgr.

J. A. Mobius

Reiß Nobel Mengel Semer.

Sitzung vom 2 Januar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Z.

Sitzung eröffentlichen, in seiner Kriminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rendse, Voss, Mengel, Semer, Käthe, Hilgard, Raths-Assessoren, und Klamert, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Klaus Klaus Johannsen, 36 Jahre alt, Müllers der gerichtlichen Königlich Holsteins Landgerichts in Hoyer, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Kriminalgerichts zu Tondernthal vom 22 November 1842, vorgenommen unter Beistand des Raths Advocaten Klas J;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe v. Rendse;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhergehenden Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Mißhandlung einer eigenen Pflegetochter zum Nachtheile der Wittwe von Lorenz Thiessen aus Hoyer im Laufe des Jahrs 1841 überführt erklärt und zu Verhaft in eine Gefängniß Strafe von zwey Monaten, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 2 Dezember v. J.;

3) der Prolongirungs Urtheil vom 5ten Januar c. J.;

lings I der Präsident die nachgenannten Zeugen vorlesen und ermahnte sie allet lang der vor den Folgen der falschen Zeugnisse. Hierauf leisteten jeder den Eid: „ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir „Gott helfe!“ – und nachdem sie nochmals darauf worden, nachdem sie aufklärt hatten, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch nicht in einem Dienstverhältnisse mit ihr zu stehen, jedoch einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1. Maria Barbara Lichtenstein, 71 Jahre alt, Witwe von weil. Conrad Neubert, gewesener Klingenbrunn zu Zeugen;
2. Christoph Roll, 38 Jahre alt, Polizeidiener in Klingen;
3. Paulina Lippel, 23 Jahre alt, Ehefrau von Taglöhner Anton Kramer allda,
4. Regina Hutmann, 58 Jahre alt, Witwe des gewesenen Taglöhners Michael Franke allda,
5. Barbara Walz, 67 Jahre alt, Witwe des verstorbenen Taglöhners Leonhard Hemmer allda,
6. Magdalena Singer, 36 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Jakob Hofer I allda,
7. Barbara Walz, 32 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Paul Ehrmann allda,
8. Martin Ott, 19 Jahre alt, Einsasse von in Obernlis Nr. 1,
9. Jakob Niemand, 36 Jahre alt, Wirth in Klingen.

Anbei die Aussagen dieser Zeugen samt der Ge-

einschließlichen gemeinschaftlichen Akten;

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Angabe über den Inhalt der Frage, ob der Angeklagte Christ Landwirth, wohlhabend, nach vorausgegangener Verhandlung, auf Freisprechung antrug;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellation,

In Erwägung, daß I der von dem ersten Richter der gegen die Appellantin Hanzy selbst anerkannte Unwirksamkeit der angeschuldigten Verwendung nicht in der That und so genügend erwiesen, um darauf einen Verurtheilung zu gründen;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil, zu recht der Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie angebrachten Anschuldigung, so wie von Kosten und Folgen los.

J. A. Mollitor

Assessor Voss Vogel, Secret.

Sitzung vom 3 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für Rheinbaiern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Klagen vom dritten Januar achtzehnhundert
sechzig und einzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath
Wolitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Rondorf,
Hauptm. Hopp, Hamm, Kölsch, Schuppen, Hauptgen.
Schmalen, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgender Ur-
theil erlassen:

In Sachen

der Königl. Generalprocuratur, Appellantin von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier,
vom 18 November 1842,

gegen

1. Peter Görgen,
2. Joh. Philipp Fritz,
3. Johann Jung,

} alle drei Ackerer beide in Hamm,

Appellaten;

Nach Einsicht der Anklageakte vom 19. d. M.;

In Erwägung, daß durch Protokollirung der Berufung
einer durch die eigenen, von der Königl. Appellationsgerichts
abgegebenen Erklärungen der Appellaten fest steht ist,
daß Peter Görgen eine Doppel über die Pflasterbe-
sitzen der einen, der andern Partei, daß sie übertrete, jeder
der beiden Appellaten Jung und Fritz aber einen
seinem Tagen über die Einzäunung der Einzelne
Partei, daß sie niederte;

In Erwägung, daß die vorgenannten, von den
Appellaten vorgenommenen Contraventionen jedenfalls
auf mehr denn für eine Partei ohne Einwilligung
der Betheiligten der Einzäunung der übrigen
gehörigen, einen Eingriff in die Partei, daß sie
und Nachtheil jedenfalls eine Verschlechterung derselben
in so weit als selbe,

Kosten-Liquidation:

	f.	k.
Stempel	1.	38.
Registrirg.	3.	44.
Zeugenvb.	2.	63.
Taxe dto.	„	80
	9.	04.

war von jedem der Succumbenten zu tragende 1/3 Kosten
betragen beläuft sich auf 3. 1/3.

öffentlichen Wegen (chemin public), wodurch sie im
Art. 40 der Ordonnanz vom 28 September 1791 vorgesehenen
Handlung involviren;

— v. Amtsgericht der Appellationsgericht zu München vom 4.
Augusti 1840 — Amtsblatt Nr. 45 von 1841. —

In Erwägung, daß folglich der angefochtenen, die Be-
schuldigten und heutigen Appellaten, als Meiner, vorsätz-
lichen Handlung überweisenden, freisprechenden Amtsheil
der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom
vom 18 November 1842 zu confirmiren ist und gegen die Appel-
laten die in obenallegirten Artikel 40 der Ordonnanz
vom 28 September 1791 enthaltenen Strafverfügungen
anzuwenden sind;

In Erwägung, die Kosten betreffend, daß keine
Kostenpflicht der Freigesprochenen nicht besteht, folglich
jeder der Appellaten den dritten Theil der Kosten
erster und zweiter Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht, mittelst
Reformation der angefochtenen Amtsheil,
der im Art. 40 der Ordonnanz vom 28 September 1791
vorgesehenen Handhabung der Einzäunigung der
öffentlichen Wege, das ist und zwar den Peter Görgen
dadurch, daß er eine Doppel über die Pflasterbe-
sitzen unerlaubten Weise, die Appellaten
Johann Jung und Philipp Fritz aber dadurch, daß
jeder derselben einen seinem Tagen über die Einzäu-
gelter der fremden Partei niederte, — für schuldig,
demnach Amtsheil gesetzt jeden der Appellaten zu einer
Geldbuße von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer,
demnach Amtsheil gegenüber die drei Appellaten, die be-

Hinsichtlich Konstruktionen, so weit sie in die Bauzeichnungen eingetragen, und ausführlich zu beschreiben; ausserdem enthält endlich Kostenbau auch in die Posten beider Hauptsachen und Preise jedoch zu einem Durchschnitt; der Gesamtabtretung Einzelner Posten ist liquidirt zu einem Schuldner eine Summe (Summe Thaler);—

Allen Einsatz in Anwendung der Abt. AO der Gesetze vom 28 September 1791, der Abt. 194 und 211 desselben des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

Abt. AO:

„Die Advocaten sollen jeder andern, so auch welche Abtheilung es sey, die öffentlichen Klage vorbereitet oder von ihnen Partei genommen haben, selbst in die Beurtheilung und Wiederbringung solcher Kosten kommen, sein auch in einem Theile, welche wenigstens nicht als von Tag und nicht höher als von vier und zwanzig Franken seyn kann."

Abt. 194:

„Jeder Einwohner, der entweder gegen den Beschuldigten und die Partheien, welche für den bürgerlichen Folgen der Handlung verantwortlich waren, oder wieder den Civilkläger angeht, verurtheilt den verhältnismässigen Theil zugleich in die Kosten, gegen in jene, welche die mit der öffentlichen Klage beauftragte Person hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in derselben Urtheile."

Abt. 211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel

„endlich die Schicklichkeit der Untersuchung, die „Zulässigkeit der Verweismittel, die Form, die „Rechtmässigkeit und Notwendigkeit der Einvernahme in „der ersten Instanz, die Beweisführung in die Kosten, „so wie der in diesen Artikeln nach einigen Personen be„stellten, sind auch sie in der Appellationsinstanz ver„gessenen Theile abenfalls anzuwenden."

J. A. Wolfsberger

Präsident Hoffs Stempfel Sommer

Klemmer

Sitzung vom 3 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehn hundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kender, Lezz, Bengel, Kumm, Kölzy, Petersen, Beisitzer, nebenanden, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Theil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Wack, Taglöhner, wohnhaft zu Rubenheim,
2. Nikolaus Jolly, jun., Weinwirth in Villeroiler,
3. Peter Lang, Taglöhner in Villeroiler,
4. Peter Klein, ohne Gewerb allda,
5. Johann Lang, Taglöhner daselbst,

Postulirendation:

	fl.	kr.
Kanzlei	12.	57.
Taxe	18.	30.
Porto	19.	15.
Zeugen	39.	33.
Copialien	"	42.
Tranzlag	3.	30.
	93.	46.

Die von der klagl. Appellantin und dem Appellaten Wallik gefällten Kosten zu tragenden 5/6 des Betrages auf der Zeugenbank 63. 09/6

Der am Jakob Mark, der Johann Hammer und der Maria Anibal zuerkannte Taggelder à fl. 18 der Betrag beläuft sich auf fl. 12 18

Nicht aufgehobene Decision gänzlich zu verwerfen bei obiger Liquidation zu wenig eingesetzt gewesen.

Appellations gegen die laut gemeinschaftlichen Appellationsprotocolle vom 22 September . . 1.

Expedition der Appellationsentscheidung der Bezirksbehörde gegen Wallik betragend: Manipel Porto 7 / Schreibg. 28 / Tranzlag 5 } 40 / Die Summe 1 81

wurden nachträglicher Berechnung Beleidigt angesetzt worden ist

6. Nikolaus Hammer, Müller in Tallweilen, –

Appellanten,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, und gegen

den Königl. Zoll-Verwalter Hammer in Tägerweilen

Namens der Regierung

die Königl. Bezirksbehörde, Appellantin,

gegen

Johann Wallik, Viehhändler, wohnhaft in Tallweilen, Appellat;

Nach Einsicht der Taxbezeugnisurkunden vom 26 v. M.;

In Erwägung, bezüglich auf die Anordnung der im angefochtenen Urtheile der Königl. Bezirksbehörde vom 22 Oktober 1842 von 1 bis 6 benannten Entschädigungs-Zeugen, daß diese in der Appellationsinstanz ganz keine Thatsache, in so weit sie den Beweis der Zollübertretungen gegen den Appellaten enthält, nicht nur nicht aufgehoben, sondern daß diese klägerischen Appellanten bey der Verhandlung des Falles vor den Königl. Appellationsgerichte nun weiter sich, so wie mit den in der Beweisauflegung und vor dem Bezirksgerichte Bischofszell abgehörten Zeugen das Nichtbestehen jeder Thatsache, welche allfallen Zeugen das Vorhandensein einer Zollübertretung des Appellaten beweisen könnte, ergeben hat, und daß demnach die Appellanten ihre Behauptung, daß Appellat Wallik sich der Zollübertretung gegen die ihm gemachte Anschuldigung schuldig gemacht habe, nicht erwiesen haben;

In Erwägung nun in fernerer Hinsicht auf die Verurtheilung des Appellaten bezüglich auf die ausgesprochene Geld-Strafe, daß diese in dem angefochtenen Urtheile im Sinne der § 13 der Zollvertragsakte und also

mit Recht der vorliegende Fall als eine Übertretung in Rollen enthält und um so richtiger die einfache Taxe der gesammten Defraudirten Zollgebühr zu 49 fl. 30 kr. gegen jeden einzelnen Theilnehmer als Maximum gesprochen werden, als die Thatsache im allgemeinen Thatbestande beider Instanzen noch durch folgende weitere Betrachtungen näher dargethan werden:

In Erwägung, daß nämlich nach allen vorliegenden Umständen und selbst nach dem eigenen Zugeständnisse der beyden Appellanten eine, dem Thatbestande vorausgegangene Verabredung, Beider, wenn auch nicht auf gemeinschaftliche Rechnung, doch gemeinschaftlich zu begehen, – , that hatte, und auch wirklich von den beyden Appellanten gemeinschaftlich vollführt wurde; daß Jemand Einzelnen nämlich Mitwirkung bei ihnen zu Last gelegten Vergehens sind;

In Erwägung, daß Jene die Norm des § 16 der Zollvertragsakte:

„Mitwirkung trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten

„Thatverhandlung" –

kennen die Beyden Appellaten wegen der Unfähigkeit der Thatsachen vollständig zu unterscheiden Absicht einer verhältnißmäßig Zu hohen Strafe, endlich der Umstand, daß Jeder, so wie auch in vorliegendem Falle, gar nicht zu ermitteln ist, welchen Antheil von Einem, und welchen von jenem Steuer der Rolle defraudirt wurde; daß Jeder, wenn man gegen alle Mitwirkende nur einmal und solidarisch den einfachen Betrag der Defraudationsgebühr auferlegen wollte, sich als Verpflichtung angeben, daß Jeder

gleichen Strafbefugnisse die Pflicht eines guten Bürgers, also gesetzliebenden Volkes einen kleinen Fehl- und solche strafwürdige Handlungen Strafe zu gewärtigen hätten, als jene eines kleinen, — keinen Zweifel dagegen scheinen, daß I die für den Thatumstand und das gemeingefährliche Einlassungsmittel bestimmte Geldstrafe gegen jeden Mitschuldigen als Maaß stab der auszusprechenden Fehl, Strafe im Sinne der Thatsache der wirklich eingetretenen Folge, daß I also bezüglich jeder Theilnehmer der angetasteten Rechtsgut gleiche Verletzung aufgefallen muß I;

In Erwägung, daß I gegenüber die in diesem Verhältnisse hinsichtlich jeder Fehl, Strafe gleichmäßig sich vorfindende Geldstrafe und sodann auf gesprochene solidarische Haftbarkeit der Theilnehmer untereinander anbelangt, daß I Fragen der richterlichen Entscheidung folgenden Erwägungen voranstellen muß I;

In Erwägung, daß I nämlich der Geldstrafe als Hauptstrafe und Exceptionalgesetz ist, daß den einzelnen Bestimmungen, als solche in derselben für sich bestehend, in so weit ihrer Interpretation und Anwendung auf sich behalten müssen, als sich dann nicht auf ausdrücklich auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen beziehen, wenn sonst genügender Grund gegeben ist, daß I diese der Bestimmung der Hauptstrafe zum Grunde legen;

In Erwägung, daß I nun in dem vorerwähnten Fall, strafgesetze an mehreren Stellen, mit bestimmen §§ 16. 18. 31 und 38 auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen hingewiesen ist; daß I jedoch aber bezüglich auf die solidarische Haftbarkeit der einzelnen Theilnehmer untereinander in §§ 16 und 18 ibidem nicht gesagt, obwohl letzteres den Fall hingetroffen, wenn die Fehl, Strafe nicht beigetrieben werden kann, und obwohl dort in genug verschiedenen Abtheilungen in andere Bestimmungen auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen der Zurechnung und der besonderen der Fehl Zumessungen ist, — während dagegen im § 15 bezüglich auf diese besondere Abänderungsart der Fehlgesetzes Fehl, Strafe unter solidarischer Haftung auf deutlich verhängt ist; — lit. d.

In Erwägung, daß I einfache gerade die, ohne für den Fall der Zahlfähigkeit einer oder der anderen Theilnehmer eine Restriktion zu verschaffen, und ohne die Restriktion gegen die Zahlungsunfähigen, gesetzlich geboten Umwandlung der Fehl, Strafe in Anhaftung I. Strafe, in Verbindung mit der dem Thäter und dem Gericht jener Strafe eigenen höchst gemeinlichen Natur, der Umfassung entbehrlich, daß I Art. 55 der Code pénal, in so weit er die solidarische Haftbarkeit auch auf die Geldbuße dem ausdehnt, in Fehl Strafe daher keine Anwendung finden soll;

In Erwägung, daß I seiner selben Annahme nach die weitere Untersuchung aufgegangen hat, daß I selbe nach civilrechtlichen Grundsätzen und der fall I sammelten Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher (Art. 1202) die solidarische Haftlichkeit einmalig präsumirt werden darf, daneben aber auf ausdrückliche Disputationen oder gesetzliche Bestimmungen brauchen muß I, — ein Grundsatz, der im Strafrechtsgebiete nach dem reinen oder bezüglich der präsumtiven Natur der Strafen Anstand, und im Allgemeinen der, daß I gegen Individuen durchgreifender oder der Grundsatz der strikten und im Dubio zu Gunsten der Beschuldigten sprechenden Interpretation a fortiori

volle Anwendung finden muß, daß daher die in angeführten Gesetzen auch auf die nachträglich Waldbauern auferlegte solidarische Haftbarkeit ihre Bestätigung nicht aufhalten kann, sondern auf Zollgebühr und Kosten, hinsichtlich auf welche die gegen einen civilrechtlichen Platz die Klage hinsichtlich der Waldfrevler auf verübten Übertretungen und angefügten Bestimmungen der Zollstrafgesetze der Anwendung der ausdrücklichen Bestrafung der citirten Art. 55 der code pénal nicht im Wege stehen kann, – zu bemerken ist;

In Erwägung zu der gegen die Appellanten auf den Grund der § 13, lit. a. loco cit. auferlegten Haftung, daß sie keine nachgewiesene Übertretung, daß sie keine nachgewiesene Freundschaft bestehen, eine Nachsichtnahme in dieser Beziehung gegen die angeklagten Beschuldigten, auf der die Klage gegen sie gestützt war, ihnen nach weiterer zur Last fallenden bestrafungen der Beschuldigung, unterlassen zu lassen, und daß der von der königl. Appellationsgerichte abgelegte offene Geständniß I und eingestandenen Umstanden sämtlicher Appellanten der Minimum dieser Strafe, in Verbindung mit der für treffenden Geld- oder Freiheitsstrafe eventuell einzuverwandeln Haftung in Strafe, als genügende Buße zu erachten haben;

In Erwägung zur Appellation der königl. Behörde, welche sich laut Appellakt vom 31 Okt. 1852 lediglich auf die Freisprechung der Mitbeschuldigten Johann Wallik beschränkt, – daß I auf der Vervollständigung und der in beiden Instanzen gehaltenen Verhandlungen gegründeter Vermir Genom-

gehalt, daß I dieser Appellat der Mitbeschuldigten Nikolaus Cosmus durch eine Zahlung von drei Gulden ermächtigte, die zweifachen sämtlichen Beschuldigten verabredete, und in der Nacht vom 28 auf den 29ten Juny v. J. vollführte Wein-Einbringung für ihn mitzuverüben, ihm auch der nöthige Platz und daß I. ihnen hiezu einhändigte, wovauf gemeinter Nikolaus Cosmus in Gemeinschaft mit den übrigen Mitbeschuldigten der ihnen auf angegebenen Platz zugemessenen Anzahl wirklich vollführte; daß I folglich auch bezüglich auf den Johann Wallik der aufrechtlichen Rechtsmittel zu kompensiren und gegen ihn die gesetzliche Strafe zu erkennen, so wie bezüglich auf Zollgebühren und Kosten und erforderlich eine solidarische Haftbarkeit sowohl der Johann Wallich gegen die übrigen Mitverurtheilten, als diese gegen jene, der weiteren Gesetzlichen entsprechen ist;

In Erwägung, daß I nach Absatz 3, § 16 der Zollgesetzgebung die Strafe der Gehülfen und Begünstiger nach allgemein strafrechtlichen Bestimmungen zu bemessen ist; daß I also, wenn man weiter berücksichtigt, daß I der Gesetzgeber, wie auf nachfolgenden, ohne schon angeführten Fällen der Zollstrafgesetzgebung als genügend bezeichnet, bey Setzung derselben die Gesetzgebung des Staates eben so wie der allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern im Auge hatte, die in den Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches (code pénal) bezüglich auf Complicität und deren Bestrafung enthaltenen Bestimmungen

ihre Abwendung auf die oben bezeichnete Theilnahme des Johann Wallick an dem, den übrigen Mitbeschuldigten zur Last gelegten Vergehen finden müsse, und gegen selben demnach auf den Grund der allegirten Gesetze, selben gleiche Strafe, wie gegen die übrigen sechs Mitbeschuldigten und hinsichtlich der Kosten und Gefängnißstrafe gegenseitige solidarische Haftbarkeit auszusprechen wäre, so:

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht, indem es die Berufung der oben von 1 bis 6 bezeichneten Mitbeschuldigten theilweise berücksichtigt, und mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, die in selben ausgesprochene solidarische Haftbarkeit in Betreff der gegen die verschollenen Appellanten verhängten Strafen aufhebt, und anordnet, die von dem aus diesen Rücksicht auf den Grund des § 13, Absatz a, des Zoll-Vereinsvertrages gegen diese sechs Mitbeschuldigten ausgesprochenen Gefängniß-Strafe für jeden derselben, mit Ausnahme des Jakob Mark, für den er gegen den bei ihm stattgefundenen contumazialen Verhandlung bei der ihm ausdrücklich zugekannten sechs wöchentlichen Gefängniß-Strafe zu verbleiben hat, – auf die Dauer von einem Monate, und auf den vom Tage der Königl. Arrestbehörde gegen denselben Verhaft bezüglich der Mitbeschuldigten Johann Wallick, von Vallendar eingelegte Berufung zu Recht erkennend, erklärt das Königl. Appellationsgericht, mittelst weiterer bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, den genannten Johann Wallick von Theilnahme an den von den übrigen abwesenden Mitbeschuldigten in der Nacht vom 28 auf den 29 Juny 1842 stattgehabten Schwärzung von ungefähr vier und fünfzig Stück Wein in Kellen durch Einbrechung einer Thüre sehr Mitbeschuldigten zu einem Vergehen durch Bezahlung und Einhändigung der zur Verübung nöthigen Werkzeuge für überwiesen und schuldig, und demselben eine Einsperrung zur Unterbringung des verfallenen Betrages der für den gezahlungsfallen Wein zu entrichtenden Abgabe von neun und neunzig Gulden dreißig Kreuzer, – aber zu einhundert acht und neunzig Gulden, als Strafe, ferner zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate, ersatzweise ihn eventuell im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängniß-Strafe von einem Tage für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verkürzten Zoll-Gebühr, und indem das Königl. Appellationsgericht zugleich hinsichtlich der Zollgebühr und der sie veranlassenden ausgesprochenen solidarischen Haftbarkeit der sechs Appellanten untereinander auf Seite derselben auch den nunmehr abwesenden, für schuldig erklärten Johann Wallick gegenüber für das Zahlungsverklärt und auf Tilgung erkannt, ersatzweise den genannten Johann Wallick ferner zugleich mit den übrigen verurtheilten Mitschuldigten solidarisch zur Bezahlung der defraudirten Zollgebühr mit neun und neunzig Gulden dreißig Kreuzer und den gedachten Mitbeschuldigten in angefochtenen Urtheile zur Last gelegten Kosten und Gefängniß-Strafe, ersatzweise endlich die sechs Appellanten, so wie den Appellaten Wallick solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, diese liquidirt zu sechzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer – verurtheilt und bestätigt in den übrigen Punkten das

angeführten Strafgesetzbuches; –

Allen Zeugen in Anwendung der §§ 2. 13. 16. 18 des Zoll-Strafgesetzes vom 17 November 1837, Abs. 55. 59. 60 des Strafgesetzbuches, 192 und 211 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung angehört worden, und also lautet:

§ 2:

„Wer es unternimmt, den Boden des Zoll- oder Steuergebietes ohne Entrichtung des Zolles oder der Steuer abgaben zu benützen, hat die Konfiskation der Waaren, in Bezug auf welche die Zollhinterziehung verübt worden ist, und zugleich eine den einfachen Betrag der Abgaben, welche den Waaren entzogen worden sind, oder entzogen werden sollten, gleichkommende Geldbuße zu, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

„Unter Abgaben sind alle Taxen nach dem Zolltarife zu verstehen."

§ 13.

„Wenn zwei oder mehrere Personen sich gemeinschaftlich der Verübung einer Übertretung der Zollgesetze oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich verursachten oder herbeigeführten vorsätzlichen Übertretung noch hinzu:

„a. wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall stattfand, gegen den Anführer drei- bis sechsmonatliche Einkerkerungsstrafe, gegen die andern Theilnehmer ein- bis zweimonatliche Einkerkerungsstrafe;

„b. im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Einkerkerungsstrafe.

„Wenn zwei oder mehrere Personen zusammen bei Verübung einer Übertretung betroffen werden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden, es zeige denn, daß sie nachweisen können, daß sie zufällig zusammen getroffen und ein zufälliges gewesen sey."

Art. 16:

„Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zollhinterziehung als Mitschuldner, wenn als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen.

„Mitschuld trifft die volle Strafe des gemeinschaftlichen zugefügten oder zugefügt werden sollenden Übertretung; und wenn für sie eine mildere Übertretung festgesetzt worden sind, der Strafe der Rückfälligkeit.

„Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe der Mitschuld zu bemessen.

„Die Rückfalls-Strafe findet jedoch auf Einzelnen nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind."

Art. 18:

„In den Fällen, in welchen durch einen Gesetz gewöhnlich Zwei- bis Vierfache Zoll-Strafe verhängt ist, muß, in Falle sie nicht beigetrieben werden kann, für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verwirkten Geldbuße ein Tag Einkerkerungsstrafe eingehängt; jedoch kann der Betrag der

„ Gefängnisstrafe von mehr als Arbeitsstrafe
„ von über ein Jahr, von Freiheitsstrafe über von über drei
„ § 3 und 4 bezeichneten höchsten Maaß nicht erreicht
„ worden.

„ Zu Übertretungen finden die Vorschriften über Abänderung
„ der Strafgesetze in Gefängnisstrafe
„ die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über
„ Strafgesetzbücher vom Jahre 1813, Abth. 29 u. 30,
„ statt.

„ Ersatzstrafe (für den Fall der Uneinbringlichkeit)
„ kann allgemein die Gefängnisstrafe statt der Geld-
„ strafe auferlegt werden.

„ Zu Übertretungen kann der Richter in Berücksichtigung
„ der Lage der Umstände, nach Anleitung der
„ Abth. C der Strafgesetze vom 28 Januar
„ 1831, gezogenen Befugniß I, Strafe nachlassen, in
„ solchen Fällen der gezogenen Grenzen fällt."

Abth. 59:

„ Die Mitschuldigen einer Handlung, die für eine
„ Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, welche
„ Bestimmungen zur Anwendung kommen, die durch Gehilfen,
„ Begünstigung, Begehung, Mitschuld von Ver-
„ brechen oder Mord, Aufforderung oder Verabredung
„ Einverständnisse zu einer solchen Handlung gemacht

„ oder Anweisung gegeben haben, eine solche zu begehen.
„ Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder jeder
„ andere Mittel, der zur Handlung gedient hat, verschafft
„ haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten.
„ Diejenigen, welche zum Aufgebot oder zur Aufhebung
„ der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung
„ vorbereitet oder unterstützt, oder in jenen, die sie
„ vollendet haben, wissentlich geholfen oder beigestanden
„ haben p."—

Abth. 55:

„ Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen
„ der nämlichen Begehung verurtheilten Individuen
„ sind für die Geldbuße, Widervergeltung, den
„ Ersatz des Schadens und verbrauchten Papiergeld
„ und für die Kosten solidarisch verbunden."

Abth. 194:

„ Jeder Antheil, der verbrannte gegen den Un-
„ schuldigen und die Personen, welche für die bürger-
„ lichen Folgen der Verurtheilung verantwortlich
„ waren, oder wider den Theilhaber gegen, wenn
„ verhielt der entlastenden Theil zufällig in der
„ Person, sogar in jenen, welche der mit der öffent-
„ lichen Klage beauftragte Beamten hat vorlegen
„ lassen.
„ Die Liquidation der Kosten geschieht in jedem
„ Verfahren."

Abth. 111.

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche die Nichtigkeit der Verhandlungen, die

Verhandlung sämmtlich an der Appellant Kasse. No 1719. Regist. zu Trarb. den 13 May 1843 für 38 Sr. Stempel. Lgstempel

„Gültigkeit der Lagerzeugnisse, die Form, die „Aufbewahrungsart und Verpackung der Leinwand in „den vorgeschriebenen Zustand, die Behandlung in die Presse „so wie die in diesen Verträgen ausgesetzten Strafen „betreffen, sind auch die in der Appellationsrechtfertigung „angeführten Vorschriften ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Rudolf Voss Mengel Clemens

Sitzung vom 9 Februar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trarbach, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Vorsitzender Präsidenten, v. Kraehn, Voss, Mengel, Simon, Köhler, Filgard, Raatzgeschworener, und Clemens, Assessor, Assistirender, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Saarbrücken vom 27 Dezember 1842, verkündet durch Raatzgeschworenen Filgard,

gegen

1. Sebastian Lenz, 30 Jahre alt, Schneider wohnhaft zu Schwarzenau, Kantons Clemenstein,

2. Mary Hemmen 62 Jahre alt, Handelsmann, in Lauban wohnhaft, –

Appellaten, – beyderseits nicht anwesend, Letzteren

A.

persönlich Vorgeladen und verhandelt durch den Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Voss;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Urtheile, Akten, Briefe und

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellaten von der Anklageschrift der Eingehung gehörigen Urkundenfälschungen zu einem Zeitpunkt in welchem abgehörig dieses Landrechtsanlagen vorgenommen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl Staatsbehörde vom Letzten Januar c. J.;

3) der, den Appellaten mittelst 30 wenigen, respektive 3½ Tagen Monaten auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Appellaten Personen in seinen Einwendungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten, und zwar den Sebastian Lenz in contumaciam, der ihnen zur Last gelegten Handlung für überwiesen erklären, resp. jeden derselben, in Anwendung der §§ 55 des Strafgesetzbuches gegenwärtig vom 15 August 1828, zu einer Gefängniß von zwey Jahren und beide in die Kosten der Instanz, und zwar in solche und die Urtheilsgebühren solidarisch, verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten Personen in seinen Vor- und Antrag auf Un-

, Zeugung der angefochtenen Urtheile; –

Der Königl. Appellationsgericht, indem er Urkunde nahmt, daß J. der Inquisitorische Sebastian Löw, trotz der an ihn ergangenen Ladung, heute nicht erschienen ist, verlegt die Untersuchung der Urtheils in die Sitzung vom 17ten d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor
Präsident. Hoffe Mengel Assessor.
Clemens

Sitzung vom 9 Februar 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert drey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Präsident, die zwey ernannten Beysitzenden, v. Baader, Hoffe, Mengel, Assessoren, Hahn, Präsident, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Boltshauer, 37 Jahre alt, Maurermeister, wohnhaft in Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Frankenthal vom 3ten d. M., nachstehend unter Beystand des Rechtskandidaten Boltshauer von da,

gegen

die Königl. Staatsgebäude, Appellatin, erwähnten

durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsacten;

Nach gehörig und Analysen der vorgeschriebenen Abtheilungen, worüber erkannt:

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten der Übertretung der Königl. Landcommissärsverordnung zu Frankenthal überwiesen worden und ihr Vergehen in einer Geldbuße von einem Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu gleichmäßigen Gulden gehörigen Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellantenklärung der Beschuldigten vom 13ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Philipp Boltshauer in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Rechtsbeystand Appellanten in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten von jeglicher Anschuldigung freysprechen, – wenn er wegen mangelnder Competenz, wenn er, weil die ihm zu Last gelegte That Irrung der Art. 367 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen nicht involvire;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators Hilgard, welcher wegen Verwerfung der Appellation, der Art. 205 des peinlichen Gesetzbuches Anwendung machend – gegen den angefochtenen zuchtpolizeilichen Urtheil Bestätigung a minima anhege, – und sodann Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Urtheilsspruch Entscheidung der abgewichenen Urtheile, den Appellanten Boltshauer der Beleidigung der Königl. Landcommissärs Hartleb bezüglich seiner Amtsverrichtungen für überwiesen anzusehen, sofort

Landesbau, in Anwendung der Art. 222 der Verf. gerichtshofes, in einer für beyde Theile Gutachtlichen Sache für unzuständig;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Hochstetter in seinen mündlichen, auf Verwerfung der von Seite der Master beschwerde angeführten Incidental-Appellation lautenden Anträgen; –

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Freyherr Schrenk der Königl. Master beschwerde Referent über die von ihr in fraglicher Streitsache eingelegte Nullitäts- Beschwerde, und endlich der Vertretung der Staatsbehörde in der Sitzung vom 17ten d. M., Klagen und Akten.

J. A. Molitor

Vorsitzender Hoyer Freyherr Schrenk

Sitzung vom 9 Februar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Eigenschaft Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar eingehaltenen Sitzung und einstimmig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Hoyer, Krayenbühl, Braun, Bürgy, Hilgard, Masterbeschwerden, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Braun, 37 Jahren alt, Ehemann der Rechtskandidatin Barbara, wohnhaft zu Kaiserslautern, Appellant, beschwerdeführer einem Urtheile der Königl. Zivilgerichtskammer

zu Landau vom 3ten d. M., rechtsbeistand seines Anwalds der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Masterbehörde, Appellatin, unterthanen Königl. Masterbeschwerdeführer Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, vom 3ten Januar d. Js. auf Klagschrift der Masterbeschwerdeführerin Königl. weltlichen Rechtsschutz übertragen worden, erstere Beklagten in seine Ehescheidung binnen acht Monaten, seine Ehe bey der Pfalzbayerischen Pfarrei Landau ein und dreyßig Januar eingesegnet, sie seit dem Monat Oktober des gleichen Jahres, und zwar in Folge und der Ehebruch der Beklagten nicht mit dem genannten Ehemann, unterthanen hat;

2°) der Appellationserklärung der Ehemann Partey vom 3ten nämlichen Monats;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Angaben über den Inhalt der Sache, dann der Rechtskandidaten Zimmermann, namens, nach vorgängiger Beschwerdeführung, auf Beweisführung, subsidiarweise auf Abweisung der unabhängigen Klage anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Masterbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Anmeldung und Zurückweisung der Appellantin in die

Postan der Appellationsgericht;-

Angelegt der Königl. Appellationsgericht der Unterzeichnete der Rathsitzung in der Sitzung vom 17ten v. M., Mayence vom 18te.

J. A. Molitor

Herdt Hoff Baumgart Simon

Sitzung vom 9 Februar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Fremdenstrafen, in seiner Fremdpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert Drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den Vorsitzenden Präsidenten, v. Closen, Hoff, Baumgart, Simon, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß gefaßt:

In Sachen

Peter Hartmann, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rebesheim, Cantons Völklingen, Appellant von einem Rathsbeschluß der Königl. Fremdpolizeikammer zu Zweybrücken vom 20 Dezember 1842, angenommen unter Beystand der Anwalt Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommener Ansicht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Baumgart;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschlossenen Akten, Stücke, worin sie dauen

In der angefochtenen Rathsakte, wodurch der Appellant der Verordnung der Fremdpolizei gemäß aus Rebesheim übersiedelt nachbarl und in Betreff in eine Haftstrafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von fünfhundert Franken und Konfiskation, so wie in die gesetzlichen Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 27 Dezember 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Königl. Kandidaten Zimmermann, wodurch, nach vorausgegangener Erörterung auf Beistandsgewährung der Appellanten, schließlich auf gänzliche Abweisung der gegen Appellanten eingelegten Berufung der Sache erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in der Unterhaltung der angefochtenen Rathsakte und in ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant von dem Königl. Fremdpolizeigericht mit Recht als gegenwärtig Fremden behandelt Gewicht der thatsächlichen Angaben nicht zu entkräften vermochte; daß Zweck der ausgesprochenen Strafe der Ausweisung vollkommen angemessen, somit die aufgelegte Strafung in jeden Hinsicht ungegründet ist;

Aus diesen Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die

Kostenliquidation:	fl.	kr.
Baumgart	1.	38.
Taxpflug	1.	52.
Hanifest	1.	54.
Zeugen	7.	56.
Kopialien	1.	12.
Verlaubgen	"	28.
Taxflug	1.	08.
	19.	08.
Taxbetrag der Rath in Völklingen	3.	30.
Zu Allem:	22.	38.

Partei des Appell-Instanz, beziehentlich zu Lasten Kassen
nämlichen Kanzleien. —

J. A. Mottitow

Kloß Hezz Kraupel Semer.

Sitzung vom 10 Februar 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in peinlicher Fremdpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zehnten Februar achtzehnhundert vier und vierzig
regelig gegenwärtig waren: Rath Mottitow, für den ent-
hinderten Präsidenten, v. Kreuter, Hezz, Lapp: Kraupel,
Hamm, Zeller, Pälzer, Petermann, Staatsprokurator, und
Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Landgerichtsdirektion: Heinrich Kern, 48 Jahre alt, Ehemann, wohnhaft
zu Pirmasens, Kanton Zweibrücken, Appellant
von einem Urtheile der Königl. Fremdpolizeikammer zu
Landau lautend vom 10ten Januar 1843, anwesend im
Haftlokale zu Landau,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator (Filzaat) Lapp: Petermann;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrath Kraupel;

Nach Einsicht und Prüfung der Einlagenschriften
Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellantin
wegen Entwendungen von verschiedenen Effekten zum

Nachtheil der Nikolaus Kubal von Holzbach und der
Jakob Lang, III, zu Pirmasens übertragen worden
und ihr Verhalb zu einer Haftstrafe von 3, Jahre von Zweibrücken
war, wo sie in der zu sechzehn und zwanzig Monaten und
einzig Franken festgesetzten Haftstrafe verurtheilt hat;

2) der Appellantschrift vom 19ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, wohlan, wie vor-
ausgeschickter Beschaffenheit, auf Einsprache antrag;

Gegenwärtige der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und
Antrag auf Verwerfung der Einsprache und Bestätigung
der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin vorge-
schuldigten Entwendungen vorerwähnten vorliegen und daß
auch von der in Rücksicht auf die Schwere der Ver-
schuldung und der obwaltenden Umstände vorge-
nommenen Maaß nicht gesprochen hat, womit die an-
gebrachte Einsprache in jeglicher Beziehung ungegründet
erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die vor-
gelegte Einsprache mit Verurtheilung der Appellantin
in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt
sind zu zwei Gulden zehn und zwanzig Franken sechs
Pfennige. — J. A. Mottitow

Kloß Kraupel Semer.

Sitzung vom 10 Januar 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hanau-Hanau, in gewöhnlicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundert und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Vorsitzenden, v. Baehr, Beisitzer Bergel, Bunsen, Bähr, Referenten, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wider Michael Paulsohn, 35 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Langloff, Landamt Landsachsen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Hanau-Landau vom 10ten v. M., im Verhaftbefehle, an einem,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Reinhard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-Berichterstatters v. Baehr;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, rechtliches Gehör, mündliche Verhandlung und Urtheilsberathung;

In Erwägung, daß

1) der angefochtenen Urtheile, rechtlicher den Appellanten der Verwendung der daher rührenden Beschädigungen, so wie der Mitthäterschaft von Langloff und der Heinrich Hornbach zu Rückelhausen und endlich der Zuerkennung von einhundert Ruthen überführt erachtet, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, eine Geldbuße von fünf

Vorstrafen:

	J.	M.
Diebstahl	1.	27.
Körperverletzung	2.	18.
Diebstahl	3.	18.
Betrug	12.	07.
Körperverletzung	11.	6.
Diebstahl	1.	18.
Landstreicherei	1.	19.
	16.	37.
Landarrest für Vorschub zur Landstreicherei	7.	30.
Zu Allem	54.	07.

= 16

und zwanzig Thalern zwanzig Kreuzer, so wie in die fünfzig Thalern neun und zwanzig Kreuzer Gerichtskosten rechtskräftig hat;

2) der Appellatklärung vom 19ten Januar laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten, rechtlichen, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Bildung der gegen ihn anhängigen Haupt-Untersuchung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant den vom Königl. Zuchtpolizeigerichte mit Recht als gegen ihn bewiesen erachteten Thatsachen keine hier in Betracht kommende Thatsachen entgegen gesetzt hat, daß auch die angefochtene Strafe der Schwere der Verschuldung und den zum Theil erschwerenden Umständen vollkommen angemessen war, sonach die eingelegte Berufung in jeder Hinsicht unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt für Recht: die Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern acht und zwanzig Kreuzern. —

J. A. Molitor

Reh Reinhard Bergel, Assessor

= Clemens

Sitzung vom 9 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehnhundert Zweiundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, Vice-Präsident, Heyl, Hengst, Jaenes, Keller, Käßer, Filgard, Raabe, substituirter Gerichtsschreiber, und Klemens, Zuchtpolizeidiener, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Johann Volk, 26 Jahre alt, Fabrikarbeiter, verhaftet zu Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 31 Januar l. J.,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hengst;

Nach Einsicht und Prüfung der einschlägigen Akten, worin andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Landesverweisung und Polizeiaufsicht verfällt und, weil im Rückfalle befindlich, in eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und gleichzeitig mit Philipp Zimmermann und Klaus Karl in die zu fünf Gulden fünf und fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 4ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Bestätigung der eingeklagten Verurtheilung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichts-Akte dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen mit Recht als nachgewiesen betrachtet und demselben durch die gehörige Vorladungen nicht unbewußt sind, seinen Beweis zu entkräften; daß Irrung, weder gehörige Rügung oder erhaltenden Vorschriften, noch aus neuerdings ausgesprochen worden ist, wonach die aufgehobene Strafung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die neuerhobene Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Gulden neun und neunzig Centimen. —

J. A. Mollitor

Heyl, Hengst Senior.

Raabe

Klemens

Kosten-Liquidation:

Hengst	1.	8.
Registrator	2.	58.
Gerichtsdiener	1.	12.
Zeugtaxe	2.	38.
	8.	37.

Sitzung vom 9 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehnhundert Zweiundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath

Motitor, für den ausfindbaren Präsidenten, Voss, Mangel, Hauer, Zeller, Köhn, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Motor, 36 Jahre alt, Leibgeber, wohnhaft zu Ulmenberg, Königl. Bayerischen Landgerichts Annaberg, zuletzt in Haus Nr. 69 daselbst, gestellter Vollzug durch den Advokat Wagenmeister, in Sachen Hauptzahlung, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 3ten v. M., an Vollzug zu Handen nachkommend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der ausfindbaren Akten, Lücken, welche keine

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung der Pferdegeschirr eines Chaisen-Pferdes zum Nachtheil der Leiher Zeit zu Klagenmung der Übersicht verhaftet und ihr deßhalb in einer Strafung J. Staats von drey Monaten, wie auch in die zu gleich Solidarisch fünf und fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 13ten Januar laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Entscheidung lautet;

Sintemal der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor-

Vor Liquidation:

	f.	k.
Mangel	1.	36.
Regierung	2.	20.
Gerichtsb.	2.	27.
Hauer	2.	20.
Zeller	1.	06.
	10.	33.

Nach der Vorschrift sind bei obiger Liquidation nöthen dasselbe geblieben 1/5 der Kosten-Schlüsse den Gerichtsbeamten à 11 12, 22 Botenlöhne . . . f. 28 / 11 20

weiter ausständiger Betrag ist gestrichen worden

Sitzung vom 9 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den ausfindbaren Präsidenten, Voss, Mangel, Hauer, Zeller, Köhn, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Wilhelm, 21 Jahre alt, Ackersmann,

Vor Liquidation:

	f.	k.
Mangel	1.	35.
Regierung	2.	20.
Gerichtsb.	2.	15.
Hauer	2.	18.
Geschworenen	11.	12.
Botenlohn		18.
Zeller	1.	11.
	21.	57.

und Urtheil auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Jene der Appellantin zur Last gelegte Entwendung völlig vereinzelt ist, und daß Jene nur aus der Absicht einer Belustigung und augenblicklichen Laune sich der Pferde zu bedienen angenommenen Recht ausgeübt haben, daß Januarius die aufgehobene Verurtheilung in seinem Betrage nicht übersteigt;

Als Gegen Gründen

Vorerst der Königl. Appellationsgericht die aufgehobene Verurtheilung mit Kostenabtheilung der Appellantin in den Kosten der Appellationsinstanz, zurückgewiesen und Königl. Prokurat hiergerichtlich sind zu Handen Urtheil nebst Kostenzug.

J. A. Motitor

Voss Mangel Hauer

Zeller

Klemmer

wohnhaft in Steinthaim, Landgerichts Buchheim, Appellats, durch den einem Rechtsanwalt der Königl. Landgerichtsanwalt zu Leuchtenthal vom 31 Januar abhin, ausgefertigten unter Eingang der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts rathe Kumer,

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, Briefe, und

1) der angefochtenen Rathsakte, enthaltet den Appellanten und den Philipp Bruckner auf Steinthaim der Mißhandlung der Johann Klein von Buchheim, den Bruckner nebst dann noch der Anwendung gefährlichen mittelst einer Mistgabel überführt erklärt, jeweils den Appellanten in eine Haftstrafe von sechs Tagen, den Philipp Bruckner in eine solche von vierzig Monaten und eine Geldbuße so von sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer und beide gesetzlich in die zu achtzehn Gulden neunzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, auch den Bruckner verurtheilt in die Kosten der Untersuchung zu Handen der gerichtlichen Kasse Bruckner zu Buchheim ad die Gulden sechzig Kreuzer condemnirt hat;

2) der Appellantklärung der Appellanten vom 8ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die in der Sache der Appellanten angefochtene Ordnung und der Haupt-Akten übersandt vernehmen, die Sache endlich und gänzlich zu Gunsten der Appellanten und nächstlichen Kosten verurtheilen und nicht auf Mißhandlung lauten, sofort ihn von der Instanz Folge verbinden, gebührlich und verkündend in der Hauptsache, Appellanten vollgültig Recht ergehen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachtrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ihren vorgebrachten Gründen der Richtigkeit zu beurtheilen, die angefochtene Ordnung zu bestätigen;

In Erwägung, die Gründe der Richtigkeit betreffend, daß der Königl. Staatsprokurator in dem Punkten nur der Länge, als wirklich der angefochtenen Rathsakte, in der Fassung vom 31 Januar abhin aufrechtlich erklärte, daß Er sie in der Sache der Appellanten enthaltenen Anschuldigung der thätlichen Hausfriedensbrechung durch Eindringen und nächtlichen Lärmens genügend erachtet;

Daß Appellant Bruckner, ungeachtlich dieser Rathsakte und der gemeinschaftlichen Vater, sich auf den Grund der gegen ihn in angeführter Fassung aufgenommenen Anschuldigung einer gegen Johann Klein verübten Mißhandlung einlässt und, nach der bezüglich dieser Anschuldigung gepflogenen Akten der Sache, sich damit vertheidigte, daß Er an angeführten ungebührlich gegen, und die gerichtlichen erhobenen Einwendungen der Richtigkeit

zugen nicht gehörigen Sache nicht gehandelt worden, wonach dasselbe aufzuheben, und selbe nicht weiter damit gehandelt werden kann;

In Erwägung, daß Grund der Berufung anlangend, daß I die angeschuldigte Mißhandlung, wie den Akten mit Recht angenommen, als hinlänglich erwiesen anzusehen, und Appellant seinen Beweis I in gegenwärtigen Zustand werde zu beantragen, noch zu ergänzen vermöchte; daß I auch die gegen ihn angebrachte Klage der Übertretung der Körperverletzung anzuwenden, sowie die Berufung in jeder Hinsicht zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

und gegen die vorgeschützte Nichtigkeit Niemand zu bemerken, erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für Herrn Advocat Hirschfeld Honorar. —

J. A. Wolitzky

Fezz Mangel Lemer

Ritzing

Clemens

Sitzung vom 9 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehnhundert

Herr und einzig, wohnhaft zu Landau: Katz Wolfer, für den nachbenannten Beschuldigten, Fezz, Mangel, Lemer, Zellen, Kälber, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Lang, 36 Jahre alt, Krämer und Mehlhändler, wohnhaft in Lemmerheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeikammer zu Landau vom 28 Januar d. J., verschieden und im Haupttheile und nachbestandt durch den Rechtskandidaten Hirschmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Fezz;

Nach Einsicht und Prüfung der angeschlossenen Akten, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung einer bedrohenden Gemüthlichkeit öffentlichen Friedens durch Mißhandlung zu Landau überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 11) vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anbringungen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Hirschmann in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle erklären, daß I die dem Appellanten zur Last gelegte Handlung nicht der Angriffe der Widerspenstigkeit

involviren, sofort Kassation derselben, insbesondere
die gegen ihn verhängte Strafe wegen Übertretung
der Art. 263 des Code pénal, in entsprechender
Weise zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Nullität à quo;

In Erwägung, daß B. anerkanntlich der Beamten-
gewalt und der gesetzmäßigen Amtshandlungen, Appel-
lant Verachtung entgegen an den Tag gelegt, indem
er durch seine ungeziemende Art, sich zu benehmen,
wie durch seine Erklärung, daß er nicht
als Zeuge sich zu stellen, die von ihm verlangten, das
gemeinsame Wohl betreffenden Angaben verweigere
Veranlassung für seine Verhaftung sich zu ziehen be-
absichtigte;

Daß somit seinen Anklagen und nach Lage der
Angefochtene Appellant zwar sich zu Schulden kom-
men ließ, eigenmächtig und mit unerlaubter Hülfe-
hülfe (so ist seiner Vorbringung klage an-
stehen könnte) sein vermeintliches Recht im
Widerspruch zu und auf ungehörige Weise auszu-
üben; daß jedoch anzunehmen ist, daß er in
gutem Glauben der ihm angeschuldigten Handlungen
der Thatsachen sich enthalten, somit die betreffenden
Absicht nicht genügend nachgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

mißbilligt Reformation der angefochtenen Nullität,
spricht der Königl. Appellationsgericht den Appel-
lanten Michael Bary von der wider ihn ange-
brachten Anschuldigung, so wie von Kosten und

Vor dem Vor.
J. A. Mottet

Fitz Mengal Secr.

Fitzung vom 10 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Hofs für Prozeßsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Mottet, Vor dem vorsitzenden Präsidenten, Herr Mengal, Beisitzer, Herr Hilling, Rath, Substitut, Kanzleyschreiber, und Herr Hammer, Gerichtsbeamter, folgender Nullität zu fassen:

In Sachen

Adam Wagner, 29 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Bregelbrug, Kanton Waldsingbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Prozeßsachen vom 13ten Dezember v. J., an abgekürzt unter Beistand des Anwalts Hammer

Einerseits,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anderseits

Nach Kanzleyschreibers Vortrag;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Mengal;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Aktenstücken, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellanten der Widerhandlung überführt erklärt und ihn deshalb in eine Haftung mit Arrest von acht Tagen und solidarisch mit mitangeklagten Mitbetheiligten in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 15 Dezember 1842,

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Hergang der Sache, dann der Rechtsanwalts Zimmermann, enthaltend, nach erfolgter gesetzlicher Zustellung, auf Zurückweisung der Appellanten Berufung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß Zweifel aus der Competenz-Frage, noch aus der verfristeten oder fristgemäßen Zustellung, noch aus der rechtzeitigen oder fristgemäßen Verhandlung ein genügender Umstand hervorgeht, daß Appellant sich einer, Hausfriedens-Widerstandlung schuldig gemacht hat;

Und Kraft Gesetzes

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, so weit solche den Appellanten Mayer betrifft, erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Senat der Anklageschrift zu Folge von Recht und Gesetz bei

J. A. Molitor

Hettinger Foerg Mengel Assessor

Sitzung vom 10 März 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Foerg, Mengel, Hanus, Hettinger, Kölges, Referenten, Rechtspraktikanten, und Hannart, Assessor, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Staatsanwalts, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeikammer zu Zweibrücken vom 13ten Dezember v. J., (vertheidigt durch den Rechtskandidaten Zimmermann;) beziehungsweise vertreten durch Staatsprokurator Schaaffen,

gegen

Johann Adam Mark, 41 Jahre alt, Ackersmann und Wirth, wohnhaft in Langwieden-Saarbach, Landcommune Hornbach, Appellat, vertheidigt durch den Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hanus;

Nach Anhörung und Replique der vorgedachten Advokaten Partheien, welche erklärten

1°) der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Appellanten von der Anklageschuld der Entwendung einer Baumsäge, dann in Bezug auf die den Beschuldigten auferlegten und einer Gemeindearmen im Urtheile gesetzten Kosten;

2°) der Appellanterklärung des Königl. Staats-

vom 19. Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erwiderungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich, nach Entwickelung der vorliegenden Thatsachen, Rechtlichen anlangt: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten die ihnen angeschuldigten Vergehen übereinstimmend erklären, jedoch Angeklagte in Anwendung der Art. 232. 234. 463 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Gesetzbücher über peinliche Verfahren, in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellaten in seinen Vor- und Vortrags auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile, subsidiarisch auf Verringerung einer oberen Geldbuße, jedenfalls auf Verringerung der Haftung in Strafe; –

Der Königl. Appellationsgerichte

aus den in dem angefochtenen Urtheile angegebenen Gründen, verwirft die von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Appellation ff.

J. A. Nicolovius

Hoffmann Voss Neugebauer Lemcke

Sitzung vom 10 März 1843.

Der Königl. Appellationsgerichte des Kreises für Ostpreußen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert und neunzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Melcher, für den angeordneten Präsidenten, Voss, Neugebauer, Lemcke, Rätze, Petersen, Staatsprokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil unter Nr.

In Sachen

Verhaftet und stehen:

	T.	S.
Neugebauer	1.	52.
Kapitzke	2.	70.
Gerigk sen.	2.	89.
Jungen	3.	30.
Rautenberg	3.	44.
Langhans	"	57½
	15.	13½
Lasuk in Pluskowken	1.	30.
Zu Allem:	16.	43½

Jakob Gerigk, 23 Jahre alt, Arbeitermann, wohnhaft auf dem Lehrerlandgut, Kanton Waldwehr, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer für Gumbinnen vom 27 Dezember v. J., vertheidigt durch den Justiz Kommissarius Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrath Voss;

Nach Anhörung und Replique des vorgedachten Advokaten, und

in Erwägung

daß der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Tödtung der zwei Jahre alten Kinder des Arbeiters Jakob Wagner in Waldthal auf Vorsetzlichkeit überführt erachtet und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von drei und zwanzig Thalern zwanzig Sgr, wie in den Gesetzen Thalern vier und fünfzig Sgr eingerückte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 31 Dezember 1842;

Appellant gerichtete Zwangsvollstreckungsverfahren.

Das Königl. Appellationsgericht hat in jedoch, dem Antrage der Königl. Staatsbehörde entsprechend, und unter Zugrundelegung der rechtlichen Feststellungen, daß Zweifel vorliegen, kein ausreichender Resultat vor, der Abfassung Zeugenbeweis zu gewähren sein, einen Zwischengang.

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vorbringungen und Aufklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vortrag und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, in Anwendung der Art. 463 der Strafgesetze, die gegen Heinrich aufgesprochene Strafe in eine Gefängnißstrafe umwandeln, eventualiter die über diese Strafe in bedeutendem Maße zu ermäßigen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Zeugen auf die Richtigkeit der Aussage der angeschuldigten Zeugenschaft mit Recht als unbescholten anerkannt und Appellant gelegentlich der gestrigen Sitzung nicht widersprochen und nicht entschuldigt hat;

In Erwägung, die Zumessung der Strafe betreffend, daß Zeugen gute Kenntniß der Appellanten, die tadelhafte Nachlässigkeit des Klägers in Ausübung der gebührenden Zucht und der strafbaren Handlungen, bei dem Vorfalle obwaltenden Umständen Milderungsgründe in einem Maße zu verdienen, daß Zeugen, unter Anwendung der Art. 463 der Strafgesetze von der Zumessung der Strafe abgegangen und eine

blosse Geldbusse ausgesprochen werden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in der Kosten der Appell. Instanz, bestimmt jedoch die ausgesprochene Strafe auf und verhängt gegen die Angeklagten eine Geldbusse von Einhundert Gulden; –

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetze, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

„Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen, „wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Verfügung der „Strafe vorhängt, diese Strafe gegen auf geringere „als gesetzliche Strafen zu beschränken, „wenn der vorliegenden Umstände sich nicht über fünf „und zwanzig Franken erstreckt, und die Umstände „der Vergehen zu erschwerenden scheinen, nicht sind die „befugt, die eine oder anderen dieser Strafen ganz „allein zu verhängen, jedoch daß sie in keinem „Falle geringere als die Strafen der einfachen „Polizey seyen."

J. A. Molitor

Hoffmeister Voss Kempel Lemmer

Sitzung vom 16 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für Herzogthümer, in seiner Zivilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten März achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Canzler, Direktor, Mölter, Voss, Mangel, Hansen, Köhn, Petersen, Raatz-Rathmann und Klammer, Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Hahn, 25 Jahre alt, Bauer, wohnhaft auf Hohbargshof, Kirchspiel Hörup, Vertheidigungen Partei Landschaft,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilobrigkeit für Herzogthümer vom 14 Dezember 1842, angenommener Partei Beistand der Advokat Hansen,

gegen

die Königl. Raatzbehörde, Appellatin, vertreten durch Raatz-Rathmann Petersen;

Nach vorgenommenem Rapporte der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hansen

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Rechtliche und Prüfung der vorgelegten Akten,

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Zuzahlung der ihm Seitens der Kläger zuerkannten Leistung einer Tonne Hartkorn auf sein Eigenthum der Hufner der Kläger übertragen erklärt und ihn deshalb in eine Entschädigungsstrafe von drei Tagen, einer Geldbusse von sieben Thalern acht und zwanzig Schillingen, so wie in die zu zwölf Thalern zwei und neunzig Schillinge liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 14ten Dezember v. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Vortrage,

Vorlesung des Appellanten in seinem Vortrage,

Anhörung und Erklärungen, dann der Advokaten Hansen, welcher nach vorangegangener Rechtfertigung auf Zurückweisung der Klage, subsidiarisch auf Aufhebung seiner obigen Urtheile antrug;

Nach Anhörung der Königl. Raatzbehörde in ihren Vor- und Nachtrags, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die ausgegangenen Entscheidungen d. Praesa aufheben und gegen den Appellanten seine angemessene Geldbusse erkennen;

In Erwägung, daß Zeugen für den Appellanten angeführt worden, welche für sich namentlich vorliegende, für sich jedoch nach den Umständen der Sache für gegen Einzelnen ausgegangene Entscheidung d. Praesa aufzuheben;

Daß Zeugen Zeugniss [illegible] Rath à gravellation

Erwägt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einen Gulden zwei und neunzig Schillinge;

Gebt jedoch die gegen ihn ausgegangene Entscheidung d. Praesa auf; bestätigt im Uebrigen der angefochtenen Urtheil.

Canzler
Voss Mangel. Hansen.

J. A. Mölter

Clausen

Sitzung vom 16 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für

Grenzbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Dreking, Franken, Molitor, Lux, Stengel, Sauer, Kölz, Schaaf, Platzpräsident, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Postamtsinstallation

Stengel	f. 8.	Jakob Hahn, 29 Jahre alt, Bezirksgerichtsschreiber, wohnhaft zu Engpaßtrotzdorf, im Kanton Finsterau, Appellant von
Lux	2. 10.	einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Grenzbrücken vom 19. Januar abhin, nachstehend unter Nr. 1.
Franken	1. 52.	
Dreking	2. 13.	
Jaeger	8. 45.	
Bürgschaften	1. 38.	
Volmeyer	„ 28.	
Tagtag	1. 25.	
	23. 01.	
Kantonrath für Bürgschaften in Finsterau	1. 30.	
	23. 31.	

und Advokat Volzen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lutzenzen;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagrede über den Rechtsfall der Sache;

Nach Anhörung des Advokaten Volzen in seinen Vor- und Antrag, dagegen das Kantonsgericht: er gefalle

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Akten,

in Erwägung,

1) daß angeschuldigten Urtheils, zufolge der Appellanten der freiwilligen Mißhandlung der Einbrecher Thränen der Finanzwache überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken, wie in der zu erleidenden Strafen neun und dreißig Tagen Zuchthaus liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 19ten Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagrede über den Rechtsfall der Sache;

Nach Anhörung des Advokaten Volzen in seinen Vor- und Antrag, dagegen das Kantonsgericht: er gefalle

das Königl. Appellationsgericht, die gegen das Appellantenurtheil vorkommende Strafe nicht aufzuheben und es bei der unterm angezogenen Urtheil hiesen bewenden zu lassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Beschwerde und Bestätigung der Appellantenurtheil in die Kosten des Appell. Zuschlag;

in Erwägung, daß Zweig von in der Sache obwaltenden Thatsachen die gegen das Appellantenurtheil angebrachte Beschwerde als unbegründet und als vorliegende vorläufige Strafe von neun und dreißig Tagen Zuchthaus aufzuheben ist, als diese Strafe auf die gesetzmäßigen Tabellenverhältnisse Appellanten vor allzu nachtheiligen Folgen schützen würde;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Beschwerde mit Bestätigung des Appellantenurtheils in die Kosten des Appell. Zuschlag, liquidirt sie zu sechzehn Franken und siebzig Centimen; –

Hebt jedoch die ausgesprochene Strafe von neun; – Bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

Dreking
Lux
Stengel
J. A. Molitor
Sauer.

= Clemens

Sitzung vom 16 März 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Abth. für Zuchtpolizei.

bunken, in seiner Nichtigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten März achtzehnhundert drei und siebzig, zu Recht gesprochen:

Dr. Hecking, Präsident, Molitor, Lepp, Mengel, Cramer, Köhler, Referenten, Assessoren, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Regierungsadvokat: 1. 8.
Mengel . . 4. 54.
Eingang . . 3. 16.
Gerichtsk. . 8. 57.
Zeugen . . 70. 02.
Reisekosten . 7. -
Porto . . 1. -
Tagelohn . . 1. 26.
99. 35.

Adam Frank, 53 Jahre alt, Ackermann und Bürger, wohnhaft in Bonnenheim, Kantons Zug, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kreisgerichtes vom 30 November v. J., an gemeldt vor Kassationshof der Strafsachen Abtheilung,

gegen

die Königl. Assisenhofs, Appellation, vertreten durch Assisen-Prokurator Reinhard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rath Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten;

In der angerufenen Rechtsschrift, enthaltend die Appellanten der Verletzung von Zeugnissen Form der Assisen Hofs und ihn Folge in eine Strafe von sechs Jahren Kettenstrafe, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Franken und in die Kosten, liquidirt auf die Summe von fünf und neunzig Franken, verurtheilt hat;

2) Der Appellantenklärung vom 30 November 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Generalen Advokaten Reinhard in seinen Vor- und Anklagen, dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, da weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht ein Cassationsgrund vorliege, den Appellanten von der gegen ihn aufgenommenen Anschuldigung, so wie von Strafe und Tax hier zu entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Assisenhofs in ihren Vor- und Anklagen auf Aufhebung der Verfügung des Urtheils und Ausfällung einer blosen Amtsbuße;

In Erwägung, daß der vom Appellanten geltend gemachte Anfechtungsgrund in objektiver und subjektiver Hinsicht vollkommen haltlos ist;

In Erwägung insbesondere, daß das Verbrechen von Art. 2 Substantiandum Recht, auch, seiner Natur nach, kein eigentlicher Eigenthum, sondern immer fremdes und anderes Holz war, so daß Appellant durch Fällen haben konnte, daß er sein Holz, unbewandet, einfache einen einfachen Forstfrevel begehe; daß Kassation nach die beschränkenden Artikel, endlich durch die Verletzungsklage vorgesehen worden, berücksichtigt zu werden verdienen;

Daß demnach, mittelst weiterer Anwendung der Art. 163 der Strafgesetzbücher, die gegen den Appellanten ausgesprochene Verfügung zu kassiren aufgehoben ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Beschwerde mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Summe fünf und dreißig Centimen; —

Hebt jedoch die ausgesprochene Verfügung zu kassiren auf; das Urtheil im Uebrigen vor ausgesprochen.

[illegible] Urtheil.

Trenkwitz J. A. Molitor
Pfaff Pfangel Semer.
Clemens

Sitzung vom 17 März 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehnhundert Drey und vierzig, zu welcher zugegen waren: Trenkwitz, Direktor, Molitor, Jeff, Pfangel, Semer, Köhler, Hofgerichtsrath, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Rechnungsdaten:

	T.	H.
Pfangel	2.	20.
Anzeige	2.	48.
Haupttag	3.	49.
Zeugen	7.	42.
Anzug	1.	13½.
	17.	52½.

Theobald Ludwig, 43 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Pulchenbach, Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybr. lautend vom 23 Januar l.J., angekommen mittels Einlegung der Kassationsschrift Hennen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneyen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsrathes Pfangel (statt der verhinderten Räthes v. Bender);

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, mittels welcher

1°) der angeführten Urtheile, rechtskräftig den Appellanten der Übertretung eines Anzeigenamts [illegible]

bezüglich seiner Viehverrichtungen überhaupt verklagt und ihn deshalb in eine Strafe von acht Tagen, so wie in die Hälfte sämtlicher Kosten verfällt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 28 Januar abhin;

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Vertheidigung in ihren Vor- und Abträgen auf Cassation;

Sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren auf Verwerfung der vorliegenden Nullität lautenden Antrag, –

Considerirt der Königl. Appellationsgericht erst, daß in dem angefochtenen Urtheile mehrere Gründe die eingelegte Cassation und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, rechtlich liquidirt sind zu fünf Gulden fünf und zwanzig Centimen Franken.

Trenkwitz J. A. Molitor
Pfaff Pfangel Semer.
Clemens

Sitzung vom 17 März 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehnhundert Drey und vierzig, zu welcher zugegen waren: Trenkwitz, Direktor, Molitor, Jeff, Pfangel, Semer, Köhler, Hofgerichtsrath, Staatsprokurator, und

Kammer, Gerichtsbuch, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandlungsdaten:

Mangel	1. d.
Ruprecht	1. 24.
Gerichtsb.	1. 25.
Vorlage	1. 13½.
	5. 36½.

Paul Klaus, 33 Jahre alt, Candidat der Medizin, wohnhaft zu Hungerburg, Cantons Landmarken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hochpolizeykammer zu Landmarken vom 24 Januar abhin, anerscheinend mittelst Beistand der Rechtscandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schnyder;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgesuchsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, wobey erhellt:

1) Der angefochtene Urtheil erkennt den Appellanten der medizinischen Anstalt überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von fünf Thalern, mit Einschluß der Kriminalkosten, fällig, wenn er sich binnen vierzehn Tagen, zu rein zu Gerichten, nicht mit fünfzig Franken liquidirte Zeugen auszuhalten hat;

2) Der Appellationserklärung vom 31 Januar letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Klagen, Einreden und Erklärungen;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Zimmermann, erklärt, nach vorangegangener Berathschlagung, Folgendes:

Der Königl. Appellationsgesuchsrath wollte die gegen Klaus ausgesprochene Strafe nicht geben und auf einen bloßen Verweis erkennen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Rede- und Antrag, auf Bestätigung der Sentenz und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Vergehen einen Verweis; das Gerichtsbuch nach den bestehenden Verhältnissen der Sache nicht der Fall ist, die ausgesprochene Strafe zu eigentl. Genugthuung;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgesuchsrath die eingelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Fünf Gulden fünfzig Franken Fünf Rappen;

Setzt jedoch die ausgesprochene Strafe herab auf die Dauer von fünf Monaten; - bey Gültigkeit im Betretungs der ausgesprochenen Urtheil.

Vorsitzer
J. R. Mottier
Mangel
Lemer

Kammer

Sitzung vom 17 März 1843.

Der Königl. Appellationsgesuchsrath des Kreis zu Hungerburg, in seiner Hochpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehnhundert Vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Lemer, Vorsitzer, Mottier, Rey, Mangel, Kammer, Roth, Salzgeber, Staatsprocurator, und Kammer, Gerichtsbeiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Bezirksgerichts, Appellanten wie auch Anschlußbeklagten und Beklagten gegen Zwischenurteil des Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 30 Januar 1843, mitgeteilt durch Notariatsprotokoll Klagens,

gegen

1) Johann Conrad, 20 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Mauschbach, im Kanton Landstuhl, Appellat, hat, in Person anhängig;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Vortrag;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, rücksichtlich

I) der angefochtenen Verfügung, wodurch den Appellaten von der Zurückweisung der gewaltthätigen Widerstandes gegen einen Diener der Obrigkeit durch Akt, wodurch einer gegen seinen Vorgesetzten begangene Gewalt hergestellt hat;

II) der Appellantenklage des Königl. Bezirksgerichts vom 4ten Februar d.J.;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksgerichts in seinen Vor- und Anträgen, letzteres dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung, den Appellaten das ihm zur Last gelegten Thatsachen übereinstimmend bekennen, resp. demselben in Anwendung der 209 und 212 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Zuchtpolizeigesetzes über das peinliche Verfahren, in einer Strafe von sechs Tagen und in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten, rücksichtlich, nach vorausgeschickter Beantwortung, auf Abweisung des

von Seite des Königl. Bezirksgerichts nachgesuchten Verfügung antrag;

In Erwägung, daß Zeugen nach Art. 209 des Strafgesetzbuches ein jeder Diener als Agent der öffentlichen Verwaltung aufzufassen ist, welchem, gleichviel ob er veränderungsfrei oder nur zeitweilig damit bekleidet, im Namen derselben Gewalt;

In Erwägung insbesondere, daß der Appellat bekanntlich und der Thatumstand nicht verneinen ist, daß der Zeuge der Thatsache ein junger Mensch gewesen, und daß er sie Zeugen nicht gewesen ist, von ihm einen Ernst Thatsache sogar anerkannt worden;

Daß der Zeuge auch gegen den Appellaten die im Art. 212 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe nicht angewendet werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die Berufung des Königl. Bezirksgerichts.

Verkündet

Zeiz. gez. C. Wolleton

Zeugen: Lommel, Semer.

Sitzung vom 23 März 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März

Verhandelt Albirchheim, den 30. Januar 1879.

Gegenwärtig waren: Amtsrichter Müller, als Vorsitzender, Gerichtsschreiber Aktuar Bengel, Gerichtsdiener Bauer, Schöffe Landwirth Schlegel, Schöffe Maurermeister Hilzer, Schöffe Kaufmann Hammer, Schöffe Landwirth Schmidt, sämmtlich von Albirchheim, sowie als Protokollführer Gerichtsschreiber Aktuar Bengel.

Zu Recht

Nikolaus Lauch, 36 Jahre alt, Weber, wohnhaft zu Albirchheim als Berufungskläger, Angeklagter, Berufungsbeklagter, Appellant wegen eines Vergehens der Körperverletzung im Amte

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilzer;

Nach vorgenommener Sache der Königl. Appellationsgerichts zweiter Kammer;

Nach Anhörung und Erwägung der vorgetragenen Anträge und Erklärungen, sowie der Urtheilsgründe

Erkannt:

1) Der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung von Oberamtmann Hans Kaufmann zu Albirchheim überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von einhundert Mark, oder einer in die Stelle tretenden Haftstrafe von dreißig Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 4ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Urkunden, Zeugen in seinen Vor- und Nachtrag, Gutachten

Zeugen:

	M.	Pf.
Bengel	2	20
Regisseur	2	58
Gerichtsb.	3	47
Zeugen	24	44
Einlassgebühren	7	-
Schreibgebühren	1	16
Zeugtaxe	1	13½
	43	08½

= 16

Zahlen gehend: Der Königl. Appellationsgerichtsrath wollte vorklären, daß I. die dem Appellanten angeschuldigte Handlung der in den Art. 345 und 346 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen nicht involvire, vielmehr denselben freizusprechen, widrigenfalls ihn zur Leistung des Alibi-Beweises zuzulassen und zu dem Ende die Sache vertagen; hilfsweise wolle der Vertheidiger des Angeklagten aufheben und dahin eine bloße Geldbuße verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen Vor- und Nachtrag, dahin lautend: er gestelle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung des Angeschuldigten als in jeder Beziehung ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten des Appell-Zugs;

In Erwägung, daß I. das auf die Rüge der Verletzung des angeschuldigten Vergehens als von dem Appellanten unrichtig angenommen und falschlich seinem Berufungs-I. in zweiter Instanz wieder zu bestätigen noch zu entkräften vermocht hat, auch der von ihm angebotene Beweis für Alibi unter den vorliegenden Umständen der erforderlichen Relevanz nicht entbehrt,

daß Übrigens auch der auf die Rüge der Verletzung der Vorschriften gehörig gegründet und, unter richtiger Qualifikation desselben, eine angemessene Strafe verhängt hat; daß I. somit die Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Für Diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf die Umstände des Alibi-Beweises zu nehmen, vorbehaltlich des Königl.

Appellationsgericht die eingelegte Berufung und neuen Theil der Appellantin in die Kosten des Appell. Instanz, dagegen zu den Schulden neun und dreissig Thalern fünf Pfennigen.

J. a. Mollitor

Voss Mengel Hilling Lemer.

Sitzung vom 23 März 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zehn und zwanzigsten März achtzehnhundert drey und sieben, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, Voss, Mengel, Lemer, Hilling, Reiss, Hilgard, Beisitzer-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Rechtsfall entschieden:

In Sachen

1. Anton Meinhardus, 32 Jahre alt, Bäcker,
2. Nikolaus Zeller, 35 Jahre alt, Taunebauer,

beide wohnhaft zu Kusel, Canton Waldfischbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 25 Januar l. J., verkündet unter Beystand der Beisitzer-Assessoren Himmermann,

Vorladungs-Citationen:

	l. d.
Mengel	3. 02.
Regierung	3. 16.
Gerichtsb.	6. 13.
Sachen	17. 37
Vorstand	1. 28.
	31. 31.

gegen

den Königl. Bezirksbeamten, Appellaten, vertreten durch Bezirksprokurator Hilgard.

Nach dem Ansuchen der Sache gerichtlich zu

Der von Seiten der Appellanten zu bezahlende Gerichtskosten-Betrag beläuft sich auf 15. 45½

Appellantin eine Entlassungszeugniss mit dem Vermerk auf Abgabe dagegelassen;

Die Königl. Bezirksbehörde übersendet I dem Gemeinderath, ob Einem Vermögen, Theil zu geben sey, und erklärte weiters, das Orts-Absenden nachdem nun der im Art. 205 der Gemeindeordnung über die gerichtliche Verhaftung vorgeschriebene Vorgang I- abermalsig gegen den angeschuldigten Beschluss I- abermalsig einlege, und hierüber Urkunde vorlange;

In Erwägung, das I die erhaltenen Akten der in der Appell. Instanz zum zweymal vorgenommenen Sachen nach der in der Sache vorliegenden Thatsachen ein nachtheiliges Resultat nicht erwarten lässt, das der Fall die Vorlage dieser nicht zu beanstandigen, und der Königl. Bezirksbehörde die begehrte Urkunde über ihren in gehöriger Sitzung à minima eingelegten Beschluss zu verhalten ist;

Auf diesen Gründen

erhellt das Königl. Appellationsgericht Urkunde, das I die Königl. Bezirksbehörde in gehörige Kenntniss gegen den zweymaligen Beschluss à minima appellirt hat, und erklärt, das I von der beantragten Absendung der vorgeschriebenen Zeugen Umgang zu nehmen ist;

Nach Verkündung dieses Beschlusses trat der Advokat Rath Mengel, als ernannter Beisitzer, Präsident in der Sache und ordnete die hiezu gehörigen Akten, Bücher, unter andern

1) der angefochtenen Urtheil, enthält die beiden Angeschuldigten der Verläumdung einer Zeugenaussage im Einzelnen und ausführlich nämlich Zeugenaussage durch

Worte übersetzt verklart und jedem Angeklagten die
ihm Verfügung des Gesetzes von einem Tage und in den
Fällen der auf die Hauptklammer von fünf und
zwanzig Gulden zwey und fünfzig Kreuzer bis einhundert
Tage vorbehalten hat;

2.) die Appellanklärung der Beschuldigten vom 31.
Januar d. J.;

Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Rechtscandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Appellanten Beschwerden und Rollen, als hinlänglich, ihre Vertheidigung übergeben, genügt erachten, ferners er bey der gegen Angeklagten auf gesprochenen einfachen Verfügung des Gesetzes bewenden lassen und die von Seite des Königl. Bezirksgerichts incidenter eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet verwerfen;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksprocurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: er gutachte dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Beschuldigten als unbegründet abzuweisen und, insbesondere über jene des Bezirksgerichtes, die ausgesetzte Verfügung des Gesetzes in angemessener Weise zu bestätigen;

In Erwägung, die Berufung der beiden Beschuldigten betreffend, daß diese auf die Rüge mit Recht Angeklagten übersehen bekannt hat, am angezeigten Tat, zur bestimmten Zeit und bey der angegebenen Ort-

begangen ihnen Diebstahl sie in Ehre übung einmal Einbruch bestätigt zu haben; daß die Beschuldigten bey der gerichtigen Verhandlungen keinen Beweis zu entkräften, noch zu entkräften vermochten; ihre Vertheidigung daher als nicht genügend zu verwerfen ist;

In Erwägung auf die Berufung des Königl. Hauptbezirksprocurators à minima und die Fassung der gesetzlichen Angemessenheit, daß diese Berufung in sämtlichen Teile eingelegt worden, und seinen Vortrag abweichen der Königl. Hauptbezirksgerichte genügend, richtig gewesen wäre, für ihren Appellationsantrag entsprechend zu machen, und die aufgehobene Strafe zu bestimmen;

Daß das, den Hauptgegenstand dieser Berufung anbelangend, die Vertheidigung an sich und nach Tat und Umständen als ganz erfüllt und eine gesetzmäßige Abhandlung verlangt, als der auf die Rüge Zeugnis gegeben hat, damit diese Berufung als gegründet anzuerkennen und der Haftung angesetzten Strafe im Maßgabe zu reformieren ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Beschuldigten, und ohne Rücksicht auf die Einrede der Unzulässigkeit der Berufung des Königl. Bezirksgerichtes zu nehmen, erkennt es dieses letzteren als gegründet an und, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile in seinem Maßgabe, verurtheilt es jeden der Beschuldigten in eine Geldstrafe von vier Tagen und in die Kosten des Appell-

Anstand. – Gegen das Urtheil ist Appellation an die Kammer von fünf Gulden binnen und Einzig Tausend. –

J. A. Mollitor

Fetz Mengel. Hellwig Semer.

Clemmund

Sitzung vom 23 März 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweybrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert Zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, Herr, Beisitzer, Semer, Hellwig, Hilgard, Assessoren, und Clemmund, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Oeffentlicher Ankläger — Jakob Fenig, 44 Jahre alt, Ackersmann und Einsasse, wohnhaft zu Hornbach, Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeistrafgerichts zu Landau vom 24. d. M., auch Appellat, wohnhaft unter Eisenbach bei der Mondthaler Glashütte,

gegen

1. Königl. Waldbeamte, Appellaten und Appellanten, vertheidigt durch Waldgerichtsadvokat Hilgard;

	f.	k.
Amigné	4.	47
Regisseur	3.	44.
Gerichtsb.	8.	12.
Zeugen	23.	16.
Einschaltung	22.	24.
Volumbogen		56.
Bogen	2.	32½
	66.	51½

Nach eingesehener und analysirter die vorhergehenden Akten, Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Waldfrevelhandlung bey von ihm in seinem amtlichen eigenschaft abgehaltenen Augenscheins mittelst aufgehobener Hangarme überführt erklärt und ihn deshalb in eine Polizeistrafe von fünfzig Gulden, so wie in die zu entrichtenden fünf und zwanzig Thaler Ersatz Pfennige liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 11 und 13ten Februar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Fenig in seinen Angaben über den Inhalt der Akten;

Nach Anhörung der Appellaten Glaser in seinen Vor- und Anträgen, dahingehend der Königl. Appellationsgerichts-Hof wolle erklären, der Eingang der Appellationsschrift beider Theile wahrgenommen habe und die innerhalb der Gesetz gelegte Handlung sich nicht anders als Verletzungen der Art. 175 des Strafgesetzbuches darüber qualifiziren lasse, demgemäß Ihn von der Anklage, so wie von Strafe und Kosten entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Waldbeamten in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der beiden Appellationen und Bestätigung der Appellanten Fenig in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeistrafgerichts-Hof nicht befugt ist, die von den Appellanten angegebenen Thatsachen als anderweit angenommen und festgestellt der Königl. Appellationsgerichts-Hof nicht vorgelegt hat,

Zu Verhandlungsdatum:

	l.	s.
Neugut	2.	13.
Regierung	3.	16.
Danzig b.	2.	36.
Langfuhr	1.	38.
Langfuhr	1.	39.
	11.	22.

Abschrift an den Kreisrichter Hilgendorf abgegeben. Nr. 1272. Registriert für Gerichtskosten am 27 März 1843 sub 38 fl.
Neufahrwasser: Hoffmann

Urtheil

In Sachen

1. Christian Fidrich, 27 Jahre alt, Parlamentair,
2. Johann Kittel, 38 Jahre alt, Schneider,

beide wegen Antheil an Meuterei, Appellanten von einem Urtheile der hiesigen Inquisitionsdeputation vom 31. v. M., mündlich unter Beistand der Rechtsanwälte Hirschmann

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgendorf;

nach commissarischer Untersuchung der Königl. Appellationsgerichtsrath Neugut;

nach Einsicht und Prüfung der mündlichen Akten, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten der Theilnahme an der Meuterei in Danzig und Pillau, der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, der Thätlichkeit gegen Vorgesetzte, der Aufwiegelung der Mannschaft des Schiffes Fidrich laut Erkenntniß vom 27. Februar d. J. der Meuterei in Danzig allein, der Meuterei in Pillau gemeinschaftlich mit Kittel

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anmeldungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Anwaltskandidaten Hermannsen in seinem Vor- und Zunamen, beschworen Eides statt: der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Schmidt habe sich der Widersetzlichkeit gegen die Standesmänner im Dienste nicht schuldig gemacht; der Polizeidiener Petersen habe sich der ihm zur Last gelegten Mißhandlung nicht schuldig gemacht, und in seinen Verrichtungen die Appellanten keineswegs, sondern in Gemäßheit der Requisition des Polizeimeisters Hansen, welcher der Tumult selbst als ein Attentat gegen seine Amtsehre betrachtete, gehandelt; der Polizeidiener Petersen habe die Appellanten nicht mißhandelt, sondern nur mit Gewalt, welche sich gegen ihn selbst richtete, zurückgedrängt, und sie nur soweit Gewalt gegen sie angewandt, als es zur Ausführung seiner Amtshandlung nothwendig gewesen;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Zunamen auf Verwerfung der Appellation und solidarische Condemnation der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß in denen Anzeige und Klage in Gemäßheit Protokolls meine Widersetzlichkeit gegen die Standesmänner in Ausübung ihrer Amtshandlung nicht enthalten, und den Mitappellanten Schmidt, welchen Klagen sich eben so sehr persönlich betrafen, als Aufgebung seiner Amtshandlung nicht unterhalten werden können, gemäß angenommen ist, daß in dem Vorfalle in dem Tumult und Verletzungen ihrer Person Eigenmächtigkeiten nicht zu finden gewesen, und ihnen späteren Anzeige daher die nöthige Beweiskraft nicht beizumessen; daß demnach die Appellation der Polizei rücksichtlich seiner Absetzung als gegenstandslos zu betrachten und der angefochtene Beschluß in diesem Punkte zu reformiren ist;

In Erwägung dagegen, daß die auf die Rüge

die beiden Appellanten mit Recht für überwiesen und schuldig erkannte, die oben genannten Standesmänner Petersen und Hansen im Dienste beleidigt und sich ihnen widersetzlich zu haben, und das Verbrechen in Gemäßheit des Gesetzes Einem Jeden mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten zu bestrafen ist;

In Erwägung die Strafe anlangend, daß die Vermittelung und die gemäßigten Ausführungen gewisse Milderungsgründe darbieten, welche gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in ganz seinem Maaße, als der auf die Rüge gestatten, anzuwenden;

Aus diesen Gründen

mittelst Kassation der angefochtenen Beschlüsse in Betreff der Freisprechung des Mitappellanten Schmidt von der Anklage, so wie der Appellation der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Schmidt von seiner Absetzung bei und, über die Appellation bezüglich der Beleidigung der Standesmänner und der Widersetzlichkeit gegen Einzelne im Dienste erkennend, verurtheilt er Einen Jeden und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, festgesetzt zu Einen Thaler ein und einzig Zwanzig; —

gestalt jedoch die auferlegte Gefängniß-Strafe nur Zwei Tage herab auf die Dauer von Zwei Tagen.

J. A. Mohrherr

Abschrift an die Appellanten abgegeben. No. 1315 Königl. Gericht zu Gravenhorst den 3ten April 1843 für 28 Sgr.

Notarius: Böttcher

Schmidt

Hansen

Sitzung vom 24 März 1883.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Fürstenbänken, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und achtzig, zu der gegenwärtig waren: Rath Mohlen, für den verhinderten Präsidenten, Herr Kungel, Kammer-Räthe, Hilgard, Assessor-Actuarius, und Kammer-Gerichts-Schreiber, folgender Urtheil erlassen: — Sitzung,

In Sachen

Johann Klaus Dettmann, 39 Jahre alt, Wirth und Gastwirthsmann, wohnhaft in Krügen, Appellant vom einen Theile vor der Königl. Functionscommission zu Cassel vom 15ten v. M., auf Appellat, entgegen einer Erkenntniß der Königl. Landgerichts-Assessor Fürstenbänken,

gegen

den Königl. Assessor, Appellaten und Appellanten, andererseits durch Assessor-Actuarius Hilgard;

Nach verkündigtem Urtheil der Königl. Appellationsgerichts-Rath Fürstenbänken;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Acten-Stücke, und zwar anderen:

1) der angefochtenen Urtheils, vom 15ten Dettmann der Ladung der Parteien und ihren Kammer-Räthe Mayer hat die Königl. Landgerichts-Assessor abgeschlossen vorhält und ihn deshalb in eine Geldstrafe von sechs Mark, so wie in die zu Gunsten Gelsen einbezahlten Kosten der Appellation verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 21ten v. M.;

Nach Anhörung des Appellanten Dettmann in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Zimmermann, namens, nach erhaltener Ermächtigung, dahin antrag: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheils, erkennen, daß die den Beklagten inculpirten Thatsachen nicht unter die Bestimmungen der Art. 222 der Strafgesetzbücher subsumirt werden können, zweitens Beklagten wenigstens, subsidiarisch der gegen ihn eingelegten Appellation 1, Theile, in Abänderung der Art. 463 Absatz original beizupflichten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator Hilgard in seinen Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Bestätigung der Beschuldigten als ungegründet abzuweisen und, demnach über jene der Staatsbehörde, die gegen sie eingelegte Appellation 1, Theile, in angemessener Weise zu ahnden;

In Erwägung, daß 1, wie der erste Richter annehmen, der den Beschuldigten zu Last gelegte Vergehen hinlänglich erwiesen erachtet, und dieser Beweis an den Beschuldigten in heutiger Sitzung nicht widerlegt und nicht geschwächt worden, seine Appellation daher als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Verurtheilung des Königl. Staatsbehörde beantragend, daß 1 der Beschuldigte einer absichtlichen Beleidigung seiner K, eben mehrmals vor Gericht, begangen, und daß dem hartlichen Vergehen, allen Abänderung ungeachtet, auf seinem beleidigenden Benehmen beharrt und solche wiederholten, — Thatsachen, wodurch seine Bestrafung eine gar sehr sein scheinen

enthält und einen abgeänderten Theilungsplan anordnet, als den von der Klägerin zugenommen hat; daß demnach die Theilung der Königl. Domainenbehörde als zugestanden anzunehmen und die darüber gepflogenen Akten zu schließen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht, daß in Bestätigung des Erkenntnisses der Vorinstanz, und zwar der Königl. Domainenbehörde dahingehend, daß sie den vorgängigen Abänderungen Folge auf den Plan von Forstmeister Mohnhaupt und namentlich den genommenen Bottomm in der Lage der Appell. Enclave, liquidirt zu vier Morgen sechzig und einzig Ruthen. —

J. A. Molitor

Fetzer Schmitt Hellwig Lemmer.

Schmand

Beschluß an den Domainenfiskus abgegeben. No. 1273. Regulirt zu Zweibrücken den 25ten May 1843 für 28 K. Stempel: Hoffart.

Sitzung vom 6 April 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundertdreiundvierzig und einundsiebzig, wobey gegenwärtig waren: Perking, Vorsitzer, Molitor, Beisitzer, Hengel, Lemmer, Hellwig, Fetzer, Referendare, Beamtprotokollführer, und Schmand, Generalprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Schwinghard, 30 Jahre alt, Fuhrmann, wohnhaft in Edenkoben, Landcommissariat Landau,

Rechtsanwalt Schmitt Edenkoben 1. 30.

Zu Allem: 39. 56½.

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 30 Januar d. J., angekommen unter Beistand der Advocaten Molitor,

gegen

den Königl. Domainenbehörde, Appellatin, vertreten durch Domainenprocurator Schmand;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathes Lemmer;

Nach Einsicht und Inlagen der angefochtenen Akten, und

In Erwägung

1) daß angeführtem Urtheile, welches das Appellantens der Widerhandlung der Polizey Ordnung Ursache zur Abänderung, so wie von dem Herrn Domainen Procurator Königl. Tribunal übereinstimmend vorgetragen und ihm Beifall in einer Ordnung zu sechs und sechzig Tagen und in den zu fünf und dreißig Thalern einen Vergleich liquidirten Lage nicht gemacht hat;

2) daß Appellantserklärung vom 25ten Februar abhin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Advocaten Schmand in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, hilfsweise auf Aufhebung seiner klagten Urtheils sache;

Nach Anhörung des Königl. Domainenbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Lage des Appellirten Urtheils, —

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht

auf den in den angefochtenen Urtheile angenommenen Thatsachen die eingeklagte Handlung und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appellation in das Land, festgesetzt zu vier Gulden sieben und vierzig Kreuzer.

Vorsitzung
J. A. Mollitor
Vogel
Lemmer Schriftführer

Sitzung vom 6 April 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, daselbst, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitzung, Direktor, Mollitor, Vogel, Hamm, Schilling, Räthe, Delaporte, Staatsprokurator, und Clemens, Thatsachen, folgender Thatbestand erhoben:

In Sachen

Zuchtpolizeimaterien: Daniel Hünsammer, 30 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft in Saarburg bei Trier, Appellant von einem Urtheile der hiesigen Zuchtpolizeikammer vom 14ten Januar d. J., nachstehend unter Beifügung der Thatsachen,

	f.	k.
Vogel	1.	52.
Hagspiel	1.	52.
Thatsachen	1.	54.
Hammer	1.	38.
Hamm	1.	13½.
	8.	29½.
Kosten wegen Wirthschaft in Saarburg	1.	30.
Zu Allem	9.	59½.

gegen

den Königl. Staatsbeamten, Appellaten, namentlich Königl. Staatsprokurator Delaporte;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appel-

lationsgerichts nahe Vogel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, worin der Appellant der Uebertretung des Artikels und des Vergehens in einem Umfange von fünf Tagen von einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten gerichtlich Gulden sieben und zwanzig Kreuzer beigetreten Kosten verurtheilt hat;

Wegen der Appellationserklärung vom 16ten Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Verhandlungen Gehörten, in nach vorgängig angekündigter Rathsitzung, auf Einziehung der Appellanten erfolgt;

Nach Anhörung der Königl. Anwalt bestehende in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingeklagten Handlung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

Inwieweit das Königl. Appellationsgericht aus den in den angenommenen Thatsachen enthaltenen Gründen die eingeklagte Handlung und namentlich den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer;

Vorsitzung
Vogel
J. A. Mollitor
Lemmer Schriftführer

Sitzung vom 6 April 1843.

Vor Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundertdreiundvierzig, worin gegenwärtig waren: Vorsitzender, Rath und Referent, Molitor, Beisitzer, Bangel, Hauer, Sitting, Kasse, Buchholtz, Molitor, Bangel, Hauer, Sitting, Kasse, Protokollführer, Staatsprokurator, und Kanzler, Assessor, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Jakob Hahn, 48 Jahren alt, Ackersmann, wohnhaft in Landenthal, im Kreis Zweibrücken, Appellat, in Haft gehalten seit vom 14 d. M., vertheidigt durch den Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellanten, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Schlosser;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Rathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten-Stücken, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Entwendungen überführt erklärt und ihr Verhalt in eine Anklage von Seite von Franz Jahann und Solidarung mit Philipp Engelmann mit Landarbeiter in die zu neun Jahren und sechzig Tagen verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 22 vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der (Widerhalten) Zeugen: Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Nachtrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle den Appellanten, als der ihm angeschuldigten Entwendungen nicht überwiesen, freisprechen, subsidiarisch derselbe zum Vorwurfe darüber schlagen: das I der in der Anklage zur Sprache kommende Park nicht eigenthum der Anklage, das I nicht an derselben dem Bruch Haus I zu Landenthal zum Aufbewahren gegeben, und das I an nicht in Gesellschaft der Mitbeschuldigten Engelmann von Landenthal abgeredet seyn; so dann die Anklage Verhandlung anklagen; höchst subsidiarisch die auf gelegenen Strafung in Betracht gezogen an-

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, das I, wenn man die, den Anklagten Diebstählen vorausgehenden und die begleitenden einzelnen Momente, welche völlig zusammen sind, mit einander verbindet, es keinem Zweifel unterliegt, das I beide, sowohl der Appellant als Engelmann, alle diese Diebstähle unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe begangen haben, sein auch der ersten Richter in den Motiven der Urtheils mit Recht angenommen hat;

Das I der Sache involviert ist, den Zeugen Prof I weiteres für vernehmen;

Das I demnach auf die aufgestellten Solidarität

der Sache als genügend bezeichnet;

das Urtheil also die angefochtene Entscheidung in Übereinstimmung der Landesgesetze der Appellantin vollkommen richtig beurtheilt hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts die neu gelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind zu Zwei Gulden acht und Dreißig Kreuzer. —

Loeckling

J. A. Molitor

Mengel Hilling Lemmer

Lemmer

Sitzung vom 7 April 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert Drei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Loeckling, Präsident, Molitor, Mengel, Lemmer, Hilling, Kölle, Assessoren, Staatsprocurator, und Lemmer, Gerichtsschreiber, fol. gender Rathfall erlassen:

In Sachen

Wilhelmine Löffler, 43 Jahre alt, Ehefrau des Simon Hindenlang, wohnhaft in Hengen, Appellantin von einem Rathfalle der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 7 März d. J., - auf Appellation, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellat,

Liquidation
der Kosten, in welche beide Parteien gegenseitig verurtheilt sind:

	fl.	kr.
Mengel	3.	09.
Hilling	3	44.
Lemmer	3	49.
Hengen	10	08.
Lebenlehn	1.	04.
Langlay	1.	43.
	33.	33.

Die Kosten der Urtheilung und Fortsetzung gegenwärtigen Rathfalls, - wovon die Hälfte Niederschlagung allein zu tragen:

Mengel	1.	25.
Hilling	"	56.
Lemmer	"	49.
Langlay	"	43½
	3.	51½

Landau, vertreten durch Staatsprocurator Schneider;

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Maria Walz 28 Jahre alt, Ehefrau der Taglöhners Paul Reinhart, in Hengen wohnhaft, Appellatin, nicht erschienen im Laufe der Sache;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Procurator,

gesetzlich erfolgte Aufrufung der Parteyen,

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, insbesondere

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Parteyen zu Bezahlung gleicher Strafe und Verurtheilung der mitangeklagten Margaretha Müller, Philippina Simonly und Wilhelmina Huber zu Strafe erkannt, letztere freygesprochen, wegen jeder Theilnahme an einer Übertretung des Gesetzes vom 7 Januar 1843, durch welche von einem Jahre, eine Geldbuße von Zwey und Zwanzig Gulden Zwanzig Kreuzer, und beide solidarisch in die zu zahlen und Zwanzig Gulden eine und Dreißig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen der Königl. Staatsbehörde und der Angeklagten Hindenlang vom 8ten und 11ten d. M.;

3°) der der Appellatin unterm 27 Januar und 3ten d. M. auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die beiderseitige Berufung, und zwar die Angeklagten Hindenlang in contumaciam, das gerichtliche mit Ihrer Berufung mitangeklagten Mädchen zur Strafe übereinstimmend

zu verklären, gestützt, in Anwendung der Art. 334, Ziffer 2, 335, Ziffer 1, 55 der Strafgesetzbücher, 194 und 211 der Strafgesetzbücher über die peinliche Verfahrung, die gegen die (gegen die) Ehefrau Reichert ausgesprochene Haftung in Betreff auf die Dauer von zwey Jahren, die gegen die Ehefrau Niederleitner auf die Dauer von drey Jahren und die Verbüßung der Letzteren auf die Dauer von einundzwanzig Monaten zu erlassen und gegen beide Verhaftigten die Interdiktion auszusprechen, wie auch rücksichtlich in die Tragung der Prozeß-Kosten zu erkennen,

Was Abgabe der Verhaftigten Ehefrau Reichert, welche, nach vorausgegangener Verhandlung, auf Verabredung der ihr zugewiesenen Strafe antrug;

In Erwägung, vor die Trennung der Königl. Staatsbehörde gegen die Ehefrau Reichert angeht, daß sie vorzüglich ist, daß sie dieselbe habituell dem Mädchen weniger als zwanzig Jahren den Umgang verboten hat;

In Erwägung, daß sie die Anschuldigung, worüber mündlich Verhandlung statt fand, der That sind, daß sie der Fall ist, die gegen die genannte Ehefrau Reichert ausgesprochene Haftung in Betreff auf die Dauer von drey Jahren zu erlassen;

daß sie auch der Königl. Strafgesetzbücher unterlassen hat, die im Art. 335, Ziffer 1, der Strafgesetzbücher angeführte Interdiktion auszusprechen;

In Erwägung, die Bestimmungen in Bezug auf die Ehefrau Niederleitner betreffend, daß sie dieselbe, obgleich gehörig geladen, sich nicht angestellt, daher in contumaciam gegen sie verfahren ist;

daß sie zuzugeben vorliegt, daß sie sich der Ver-

gewalt Willens habituell zum Umgang verleitete;

daß sie Kinder Willens nicht allein als Dienstboten bey ihr waren, sondern ihr von ihnen Willens zur Leistung verwendet wurden, wie dann auch die Verhandlungen ergeben, sie dem auch die Verhandlungen selbst ergeben, sie dieselben zu zwingen;

daß sie demnach der Strafgesetzbücher mit Ausnahme der Anwendung der Art. 334, Ziffer 2, der Strafgesetzbücher abgelehnt hat;

daß sie aber eine Interdiktion, die dieselbe der Umgang gewaltsam einbauen Interdiktion aufzuerlegen;

daß sie folglich der angebrachten Antheil in diesen Bestimmungen abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht der gegen die Ehefrau Reichert ausgesprochene Haftung in Betreff auf die Dauer von achtzehn Monaten; interdizirt sie während zwey Jahren — vom Tage der ausgestandenen Haft an — aber in dem Art. 335, Ziffer 1, der Strafgesetzbücher bezeichneten Kreise;

erklärt bezüglich der Ehefrau Niederleitner, indem sie in contumaciam verkannt, daß sie dieselbe der oben angeführten Interdiktion unter dem in Ziffer 2 der Art. 334 der Strafgesetzbücher angegebenen ausschweifenden Umstand verübt hat;

erkennt demnach die gegen sie vorhängte Haftung in Betreff auf die Dauer von drey Jahren und die Verbüßung auf die Dauer von einundzwanzig Monaten und interdizirt sie der oben gedachten Rechte auf die Dauer von sechs Jahren — vom Tage der ausgestandenen Haft an;

Verurtheilt endlich die beiden Verhafteten solidarisch

in die Kosten der Abhaltungsanstalt, liquidirt zu 5 fl. 49 kr.,
vermindert jedoch in der Kurf., der Kosten nicht mitbegriffen sind.

Aller Fingal in Abwendung der Art. 334, Ziffern 2, und 335, Ziffern 1, der Strafgesetzbücher, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautete:

Art. 334:

„Wer die Flucht eines Gefangenen befördert, der wegen eines oder der andern Verbrechen, die noch nicht „zwanzig Jahre alt sind, zu einer lästigen Zuchthaus „oder zur Verschickung provisorisch verurtheilt, oder ihm „auferlegten Zuchthaus oder Verschickung genossen, „sich begonnenfalls eine verbrochen, soll mit zehn monat„lichen bis zweyjährigen Gefängniß und eine Geld„buße von funfzig bis fünfhundert Franken bestraft „werden.

„Wenn er ihren Vater oder Mutter, Vormünder „oder andere Anstalten, die die Aufsicht über sie zu „führen haben, welche zur Verhaftung oder Verfolgung „gewiesen, hierüber begonnenfalls eine verbrochen haben, „so soll für Knaben in jung- bis funfzehnjährigem Alter „und reine Weibsbilder von dreyzehnjährig bis fünf„zehnjährigem Alter Einsperrung bestehen."

Art. 335, Ziffern 1:

„Die, welche der im vorgehenden Artikel vorgesehenen „Vorgehaltnen abhilflich sind, wollen, und zwar jene, auf „welche der vorhergehende dritte Artikel zur N, „wenigstens zehn- und höchstens fünf Jahren lang, jene „aber, wovon im gemeldten Vorgange die Rede ist, „wenigstens zehn und höchstens zwanzig Jahren lang

„zur immerwährenden Vormundschaft und Curatel, und zu jeder „Theilnahme an Familienräthen unfähig erklärt „werden."

Auf die Urfestigung unter Nr. 1388 erkannt in contradictorio für Freitag den 11 April Abends

U. - 56
A. - 28
I. 28.

Unterschr. Pfeffel

Urtheil und ganz vorlesen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Gerichtsschreiber

Pfeffel Fingal J. R. Motteler. Lemer.

Lemaud

Sitzung vom 7 April 1813.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Freyherr von Stengel, in seiner Eigenschaft als Criminalgerichtsvorsitzender, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April nachstehenden Zug von einundzwanzig, wobey gegenwärtig waren: Gerichtsschreiber Motteler, Fingal, Lemer, Pfeffel, Ritter, Beysitzer, Beamtsactuarius, und Lemaud, Gerichtsschreiber, folgenden Verhör vorlesen:

In Sachen

Michael Lang J., 36 Jahren alt, Leinweber und Einwohner, wohnhaft in Hainhardt, Appellant vom einem Erkenntniß der Königl. Criminalgerichts-Präsidentschaft vom 15. März l. J., nachstehenden Urtheils der Königl. Landrichter Zimmermann,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Fingal;

Liquidation der Kosten:

	fl.	kr.
Fingal	3.	51.
Pfeffel	1.	12.
Gerichtsschr.	1.	02.
Zeugen	8.	24.
Taxtag	2.	28.
	17.	52.
Taxtaxe & Stempel		
Stadt	1.	54.
	19.	46.

Zu Pfeffel 375 = 1.

Nach Einsicht und Analogie der vorgefundenen Akten-
stücke, mitan anderen

1) der angefochtenen Urtheile, vorliegen den Appellanten
von Zustellung der Landrichter Steinhardt zu Krumstadt
übergeben worden, und ihr Vorgelb in ihrer Anfangung d.
Datum von einem Monate, einen Gerichtsbeschluß von acht
Tagen, in der Sache der Landgemeinde zu Krumstadt
der Bauernvorsteher F. Hofmann in Krumstadt in Ver-
treten von einem Gerichtsbeschluß vier und fünfzig Tausend und
in der zu verhandelnden Gerichtsbeschluß fünf Tausend hinterlegten
übrigen Akten und zwar in Einem und der Gerichtsbeschluß
gleichzeitig mit Martin Lutz und Genossen Tausch
zu Krumstadt verhandelt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6. März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Behaup-
tungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Zimmermann,
welcher, nach vorher geschehener Verbindung, auf
Einzelvernehmung, Verbindung auf heute Sitzung der
Kammer antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz; –

Recht für Königl. Appellationsgericht auf die
in der angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen
die einzelnen Berufung und erkennt daß der Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu
fünf Gulden fünfzig Kreuzer. –

Abschrift an den Kläger-
Anwalt abgegeben.
N° 1862. Registr. ges. Fre-
tag 22 April 1843 laut 28 d.
Amtsdiener Hoffart.

Vorstehung

Hellwig Mengel L. a. Molitor Semer

Sitzung vom 7 April 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Krumstadt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert-zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Canting, Franken, Molitor, Mengel, Semer, Hellwig, Köhler, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 3t. März d. J., contentum durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

Das Inquisitionsacten:

	f.	k.
Mengel	1.	48.
Regierung	5.	08.
Zeugen-Gebühren	3.	50.
Zeugen	27.	46.
Taxe	1.	36.
	40.	28.

1. Johann Lange, 15 Jahre alt, Ackersmann,
2. Jakob Lange, 17 Jahre alt, des Vorigen Sohn, ebenfalls Ackersmann,
3. Valentin Schuhmacher, 22 Jahre alt, Taglöhner, –

alle drey wohnhaft in Klein Landau Arrondissement Appellation, angeklagt unter Beistand des Anwalts Rechtsanwalt Zimmermann;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Semer;

Nach Einsicht und Analogie der vorgefundenen Akten-
stücke, mitan anderen

1) der angefochtenen Urtheile, vorliegen die Appellanten
von der Klageerhebung der Entwendung von Holz aus
dem Staatswald Vorgang vorgenommen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde
vom 11t. d. M.; –

Eingang des Präsidenten die auf Anordnung des Königl.

Rentbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und vereidet, die aber nach Ansicht des Gerichts der falschen Zeugnis sind. Dieselben haben folgendes zu Protokoll gegeben:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ –

Und es wurden Angeklagte gefragt, nach dem sie, mit Ausnahme des Isaak Lang, vorher gehört hatten, mit den Entlastungszeugen nicht vorgerufen, nicht vorgeschworen, auch nicht in seiner Weise zu stehen, einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Isaak Lang, 56 Jahre alt, Ackerbürger in Pilz,
2. mit dem Entlastungszeugen Johann Lang in einem, mit Jakob Lang im fünften Grade verwandt, sagegen aber Verschwägerung nicht verwandt,
3. Johann Jakob Lang, 29 Jahre alt, Ackerbürger in Pilz,
4. Georg Engel, 42 Jahre alt, Ackermann und Gerichtsschöffe zu Landenschwan,
5. Casparus Volk, 48 Jahre alt, Ackermann daselbst,
6. Balthasar Jenky, 22 Jahre alt, Ackermann allda.

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen stoff der Gerichte, abgehört genommenen Akten;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Rentbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letzteres dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellaten genannten, mittelst Exkommunikation der angeschuldigten Mitschuld, der Entfernung des ihnen zu Last gelegten Holz-Entwendung

für überwiesen zu erklären, demselben, in Abänderung des Erk. Kol. No. 163. 55 der Amtsgerichtsbehörde, 194 und 211 der Distriktsbehörde über der peinliche Verfahren, in eine für beiderseitige Gefängnis- und alle Kosten verurtheilende in die Kosten beider Instanzen zu erkennen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Rentbehörde eingelegten Berufung;

In Erwägung, zwar den Appellaten Johann Lang angeht, daß I. mit den Erklärungen der Frage an den Zeugen abhellt, daß I. in der Nacht vom 23 auf den 24. Dezember v. J. wirklich im Privatwald Plattes Holz in den Raabwald, Distrikt Ebenwald, entwendet worden;

daß I. den Appellaten Isaak Lang auf den Wagen der gemeinten Appellaten 3/4 Klafter Tannenholz unter Beihilfe verladen fand, und daß I. das Lagert Holz mit aller Bestimmtheit für dasjenige erkannte, welches, wie oben bemerkt, in den Distrikt Ebenwald entwendet worden ist;

daß I. sogar nach diesen Aussagen und nach den übrigen in der heutigen Sitzung gepflogenen Untersuchungen hinlänglich überwiesen erachtet, daß I. Appellat Johann Lang sich in seinem Verhalten Holz entwendete, und zwar um so mehr, als sich die von ihm in das Verfahren aufgebrachten Einwendungen nicht nur nicht bewährt befunden haben, sondern einlaufen der Wahrheit auf den Verhandlungen selbst hervorgehet;

In Erwägung jedoch, daß I. die Zumessungsfähigkeit der entwendeten Gegenstände und der Umstand, daß I. Appellat Johann Lang noch nie bestraft

wurden, die Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches
rechtfertigen;

In Erwägung, die beiden andern Angeklagten behauptet,
daß sie auf den polizeilichen Vernehmungen sich kein
strafbares Vergehen hätten zu Schulden kommen
lassen haben;

Aus diesen Gründen

mittelst Majorität der abgestimmten Stimmen, so
wohl in der Angeklagten Jakob Lange angeht, als
der Lenzi. Angeklagten gemäß Einlass für übereinstimmend
in der Nacht vom 28 auf den 29. Dezember v. J. in
die Nacht Abtrennt eine vierfach Klafter Brennholz mit
Gewalt zu haben, wodurch ihn Enthalt in einer
Gefängniß Strafe von 2 Tagen und in die Kosten
beider Instanzen, bestimmt zu einzig Centimen und
zwanzig Centimen; –

das Gericht Dispens bezüglich der Angeklagten Jakob
Lange und Valentin Pfeifmacher der ersten Instanz
Verhaft. –

Alles Gesetz in Anwendung der Art. 401. 463 St.
Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gesetzbuches über
die peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, im gegenwärtigen Abschnitt nicht begriffen,
„welche Diebstähle, die begangen unternommen und
„Gewaltthaten, sie mit auf die Flucht oder Rettung
„Vergehen, verübt mit wenigstens ein- und höchstens
„fünfjährigen Gefängniß Strafe belegt werden; jedoch
„kann dieser Strafe noch eine Geldbuße von wenigstens
„sechs Franken und höchstens fünfhundert Franken hinzu
„gefügt werden." –

Art. 463 ibid:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo
„der gegenwärtige Gesetzbuch die Anwendung der Strafe
„ausspricht, einer Haft gegen auf wenigstens als sechs
„Tage, und die Geldbuße gegen auf wenigstens als sechs
„Franken zu beschränken, wenn die mildernden
„Umstände sich nicht über hinaus und sowenig Franken
„nur erhebt, und die Umstände für Vergehen zu
„abwägen gehalten; auch sind sie befugt, die eine oder
„andere einzelne Strafen ganz allein zu verhängen, jedoch
„daß sie in keinem Falle geringer als die Strafen
„des einfachen Polizeigesetzes sein.

Art. 194 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren:

„Jeder Geschworene, der entweder gegen den Angeklagten
„und die Zeugen, welche für die Anklage oder
„der Vertheidigung vernommen wurden, oder gegen den
„Civilkläger sagt, vermöchte den mitgeschworenen Theil
„zu sich in die Sache, gegen in jene, welche der mit
„der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat vorlegen
„lassen.

„Die Diskussion der Sache geschieht in Gemeinschaft
„Verhaft."

Art. 211 Gesetzbuch:

„Die Entscheidungen der vorgenommenen Artikel, welche
„die Zulässigkeit der Anklagen, die Schuldigkeit
„der Beweismittel, die Form, die Rechtsbeständigkeit
„und Anklagepunkt der Geschworenen in der vorher

„Zeugen, die Beeidigung in die Hauptsache, so weit die in diesem Protokolle aufgenommenen Beweisthatsachen betreffen, sowie auf die in der Appellationsrechtfertigungsschrift angebotenen Beweisthatsachen abschriftlich zuzustellen.“

Gesprochen und gegeben am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Löwenberg

Hoffmann Mengel J. A. Moltkow Schreiber.

Tax[illegible]

Sitzung vom 21 April 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr Hoffmann, im Beisein des Gerichtsschreibers, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April tausend achthundert drei und vierzig, nachstehende Sache: Rath Moltkow, für sich und als Vormund der Geschwister Pape, Mengel, Hamer, Hinrichs, Böttger, Petersen, Master, Protokollführer, wie Namens Obrigkeitswegen, gegen Schulze, Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß gefaßt:

In Sachen

Jakob Schneider III, 33 Jahre alt, Viktualienmann, wohnhaft in Trottelbach, Kantons Tonal, Appellant

von einem Beschlusse der Königl. Hochpolizeikommission für Barmen Kantons vom 13 Januar d. J., in Sachen

wohlgenannt,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach angehörtem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rath Mengel;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, und nach

1) der angehörigen Beschwerde, enthaltend die Appellation der Vertheidigung und Verwerfung eines Polizeybeschlusses, so wie die Vertheidigung eines Polizeybeamten bey Ausübung seines dienstlichen Verrichtungen übernommen enthält, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von einundzwanzig Thalern und in die zu hohe Kosten seiner Gegner rechtskräftig verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 6ten März d. J.,

Hier Der Präsident den auf Abweisung der Appellantin gerichteten Antrag des Staats-Prokurators vortragen und vernommen ihn auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Beschlusses der Hochpolizeikommission.

Hierauf hat Jakob Schneider III von Trottelbach, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in Diensten Einzelner,

Nachdem die mündliche Anfrage Einzelner Zeugen Behufs der Wahrheitsschreiber stenographirt Statt gefunden;

Vor der Ablegung der zweiten Zeugen Johann Peter von Trottelbach, nahm der Präsident, — unerwähnend, daß Jeder die Sache vollständig aufgefaßt habe, — Anstand;

Nach Einsicht und Erwägung der Königl. Appellationsgerichts-Rath Mengel;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgelegten Akten, und nach

1) der angehörigen Beschwerde, enthaltend die Appellation der Vertheidigung und Verwerfung eines Polizeybeschlusses, so wie die Vertheidigung eines Polizeybeamten bey Ausübung seines dienstlichen Verrichtungen übernommen enthält, und ihn deshalb in eine Geldstrafe von einundzwanzig Thalern und in die zu hohe Kosten seiner Gegner rechtskräftig verurtheilt hat;

2) der Appellationsklärung vom 6ten März d. J.,

Hier Der Präsident den auf Abweisung der Appellantin gerichteten Antrag des Staats-Prokurators vortragen und vernommen ihn auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Beschlusses der Hochpolizeikommission.

Hierauf hat Jakob Schneider III von Trottelbach, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in Diensten Einzelner,

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden; die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ —

und erklärte sodann, auf Befragen:

Ich heiße Jakob Moltz, bin 55 Jahre alt, Viktualienmann, wohnhaft in Trottelbach, mit der Appellantin nicht verwandt und nicht verschwägert, auch nicht in Diensten Einzelner.

Ueber die streitigen Anfragen Einzelner Zeugen Behufs der Wahrheitsschreiber stenographirten Akten;

Vor der Ablegung der zweiten Zeugen Johann Peter von Trottelbach, nahm der Präsident, — unerwähnend, daß Jeder die Sache vollständig aufgefaßt habe, —

Eingang;

Taxationsliquidation:

	fl.	Sgr.
Mengel	1.	12.
Verfügung	2.	10.
Manifest 6.	2.	30.
Zeugen	6.	32.
Tagelohn	1.	19.
	18.	53.

Nach Anhörung der Appellanten, sowohl in mündlicher Darstellung, auf Verfügung

Ferner der Königl. Staatsbehörde, in ihren Vorträgen und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Sache der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Gerichtsordnung gemäß und daß die dem Appellanten angesetzten Fristen als gewährte anzuerkennen, und daß I demselben weder den gesetzlichen Verhandlungen nicht angemessen hat, seinen Verweis zu entkräften; daß I auch die entgegengesetzten Beweise der erstinstanzlichen Feststellungen ganz angemessen ist, somit die Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt für eine Gebühr acht und vierzig Franken. —

J. A. Molitor

Vogel Voltz Lemer

Printz

Sitzung vom 21 April 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Staats für Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig, ten April achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Voltz, Vogel, Lemer, Printz, Völtz, Advokaten, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Adrian Léon, 25 Jahre alt, Advokat, wohnhaft zu Colmar, in Frankreich,
2. Leon Weingarten 25 Jahre alt, Handelsmann zu Wintzenheim bey Colmar, -

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 18 März l. J.,

auch Appellaten, anderseits im Beyhalt zu beiden vor verbeyständet durch den Rechts Kandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schaeffer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Voltz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellanten Léon und Weingarten der Vergehen der

Vorladung zum Nachtheil der Jakob Klein aus Ro-
senhof übrigens erklärt, sofort Einsalbung und Frau
des Alexander Lyon zu einer Haftstrafe von
sieben Jahren, einer Geldbuße von einhundert-
tausend Gulden, des Leonhard Jungmann zu einer Haftstrafe v.
sechs von fünf Jahren, einer Geldbuße von fünf
und zwanzig Gulden einzig Kreuzer, und beide
solidarisch zu den Kosten, liquidirt zu einhundert-
fünf und achtzig Gulden fünf und fünfzig Kreutzer, -
insoweit jedoch die von Lyon Jungmann allein zu
tragenden Kosten der Anklagung in Betrag von
sechs und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer
nicht mitbegriffen sind, - nachdem, auf angeordnet
hat, daß J. Alexander Lyon nach ausgestandener Haft-
zeit fünf Jahre lang unter die Aufsicht der Po-
lizeistelle gestellt werde; sodann der gemeinsame
Lyon und Jungmann von der weiteren Anklageerhe-
bung vorläufig zum Nachtheil des Johann
Adam Muck in Landweiler-Cönnebach losgesprochen
hat;

2) der Appellanklärungen vom 29 ejusdem und 31.
d. M.;

Nach Anhörung der Vertheidigungen in ihren Remar-
kungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Anklage handhabenden Herrn
Baum, nunmehr, auf erneut gepflogener Vertheidigung
auf Verwerfung der Berufungen, subsidiarisch
auf heutige Zeugen der gegen Einsalbene auf gegenwärtigen
Beweis antrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators:

Appellation in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Angeklagten als ungegründet ver-
werfen und, nachdem über jene der Haupt beschwerde, Einsalbene auch der ergangenen Vorladung zum Nachtheile des Johann Adam Muck übereinigenen anerkennen und demgemäß J. Lyon gegen Alexander Lyon verhängten Gefängniß Strafe auf die Dauer von sechs Jahren er-
höhen; endlich die Angeklagten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilen; -

Vernahm das Königl. Appellationsgericht der Urtheilsfällung der Rathschluß in die Sitzung vom 27.
dieses Monats.

J. A. Molitor

Vogel Voss Lemer.

Schmitz

= Clemens

Sitzung vom 27 April 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Voss, Vogel, Lemer, Schmitz, Rath, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten
der ersten Instanz, in welche
Lyon und Jungmann
solidarisch condemnirt sind:

Stempel	3.	51.
Zeugen Lyon	3.	44.
Friedrich	8.	02.
Jungen	71.	38.
Zeugenkosten	89.	36.
Sachverst.	5.	30.
Zeugen	1.	12.
	183.	53.

Kosten,
welche durch die in
der ersten Instanz stattgefundene
Verhandlung, wenn Jungmann
allein zu tragen:

Stempel	1.	38.
Zeugen Lyon	1.	32.
Friedrich	3.	19.
Jungen	19.	50.
	26.	39.

Kosten
der Appellinstanz, welche
die Beklagten solidarisch zu
tragen haben:

Stempel	1.	52.
Zeugen Lyon	1.	52.
Friedrich	"	83.
Zeugen	1.	54.
	6.	21.

1. Alexander Lyon, Pfannenschmied zu Solingen,
2. Leon Jungmann, Handelsmann zu Wipperfürth,

Appellanten und Appellaten, im Anwaltszwange vertreten,

gegen

den Königl. Baurath Gerhard, Appellaten und Appellanten;

Wegen Abänderung der Verfügung vom 21 v. M.;

In Erwägung bezüglich auf den am 6. Februar v. J. zum Nachtheil des Jakob Klein vom Landgericht ergangenen Contumacial-Urtheil, daß J in dem angefochtenen Urtheile der Königl. Zurückweisung ungeachtet zu Unrecht vom 28 März abhin die daselbst aufgezählten thatsächlichen Momente dieser Sache mit Recht als nur vorläufig aufklärt worden sind, und daß J den Angeklagten Jungen Beweis in der Appellinstanz zuzulassen hat;

In Erwägung, daß der angeklagte Thatbestand dieser Sache anlangend, der J denselben mit Recht in dem oben allegirten Urtheile für als vorläufig anzunehmen Thatsachen als nun im Sinne der Art. 105 der Strafgesetzbücher, in Verbindung mit Art. 2 ibidem, erschwerende Qualität-Umstände anzusehen sind, und daß J die in diesem Urtheile aufrechterhaltenen Gründe der Verfolgung für Verbrechen Jungen Entscheidung genügend nachgefolgen;

In Erwägung hinsichtlich der am 5. Februar v. J. zum Nachtheile des Johann Adam Mink zu Langenberg ausgeführten Thatsachen, daß J durch die abgehörten Zeugen und die in erster und zweiter Instanz stattgehabten Verhandlungen genügend aufgeklärt ist, daß J der Angeklagten Alexander Lyon am 5. Februar vorigen Jahres mit der bewußten Absicht, um einen falschen Namen und Charakter und unter der falschlichen Voraussetzung einer von ihm beabsichtigt gewesenen bedeutenden Handelsgeschäfte mit genanntem Mink die Verabredung traf, daß J Lyon sechzehn bis siebenzehn Zentner, welche Lyon in seinem Namen für sie haben sollte, verkleiden, verbergen und die Hinwegbringung von Wagen in seiner Behausung abzuwarten stelle, wozu Mink auch seine Einwilligung gab; daß J Lyon am folgenden Tage von sogar erhaltener die gedachten Mink durch die angeklagten Behauptung, er habe seine Waaren nicht einschmuggeln können, sondern verkaufen müssen, zur Zurückgabe einer Anzahlung bewegte; daß J sich bald darauf der Mitangeklagte Jungmann vorgestellt bei Mink einfand, sich daselbst in gebrochenem Deutsch für einen polnischen Edelmann und aide de camp einer in Polen gebürtigen Generals ausgab, der in seine Heimat zurückkehren wolle, um sein Vater ganz der Trauung beizuhalten;

daß J Jungmann hinaus der Mink entfernte, mit ihm in der Nebenstube sich gingen und demselben dort einen angeblich bei ihnen Schmuck zeigte; – daß J der alt bald darauf gefälligen

zu Langenberg Tätigkeit vorgetäuschten Qualität, daß J durch die abgehörten Zeugen und die in erster und zweiter Instanz stattgehabten Verhandlungen genügend aufgeklärt ist, daß J der Angeklagten Alexander Lyon am 5. Februar vorigen Jahres mit der betrügerischen Absicht, um einen falschen Namen und Charakter und unter der falschlichen Voraussetzung einer von ihm beabsichtigt gewesenen bedeutenden Handelsgeschäfte mit genanntem Mink die Verabredung traf, daß J Lyon sechzehn bis siebenzehn Zentner, welche Lyon in seinem Namen für sie haben sollte, verkleiden, verbergen und die Hinwegbringung von Wagen in seiner Behausung abzuwarten stelle, wozu Mink auch seine Einwilligung gab; daß J Lyon am folgenden Tage von sogar erhaltener die gedachten Mink durch die angeklagten Behauptung, er habe seine Waaren nicht einschmuggeln können, sondern verkaufen müssen, zur Zurückgabe einer Anzahlung bewegte; daß J sich bald darauf der Mitangeklagte Jungmann vorgestellt bei Mink einfand, sich daselbst in gebrochenem Deutsch für einen polnischen Edelmann und aide de camp einer in Polen gebürtigen Generals ausgab, der in seine Heimat zurückkehren wolle, um sein Vater ganz der Trauung beizuhalten;

daß J Jungmann hinaus der Mink entfernte, mit ihm in der Nebenstube sich gingen und demselben dort einen angeblich bei ihnen Schmuck zeigte; – daß J der alt bald darauf gefälligen

Lyon, in seinem Landsitz mit Ingenieur, und unter der Voraussetzung einer für machenden Investition, einen Preis, in Höhe von, für seine Anteile einen Gesamtbetrag, der [illegible] bezahlt hatte, nicht sage, inwieweit Klick, in seiner Behauptung wieder angelangt, die Tatsache "Fehlbau" nannte, und sich selbst gefort aufstanden;

In Erwägung, daß I nun einen verringten Gesamtbetrag [illegible] Momente alle von den Art. 1 und 105 der Anfangsbestimmungen zum Vorhandensein einer Haftpflicht [illegible] verlangten Voraussetzungen, nämlich eine in gewinnsüchtiger Absicht durch betrügerische Manöver und Vorspiegelungen falscher Tatsachen bewerkstelligte wirkliche Täuschung und erfangter Hoffnung einer Vermögens, — [illegible] nicht

und als ein Anfang von Vollziehung zu betrachten, sondern sogar als die wirkliche Vollendung der beabsichtigten Vergehens unmittelbar angenommene Handlungen, welche ihren Zweck, nämlich den fingierten Akt um einen Teil seiner Bewegung zu gestalten, und durch einen gefälligen, vom Willen der Gläubiger unabhängigen Akt zur Vollendung, — in welchem Maße [illegible] involvieren, daß I die Anwendung der oben allegierten Strafartikel aus bezüglich dieser selbst keinen gegründeten Zweifel mit Erfolg kann;

daß I folglich die Tatsache Lyon am fraglichen Entscheidung unterminiert werden muß I;

In Erwägung, die Strafzumessung betreffend, daß I die den Angeschuldigten im angefochtenen Urteile zuerkannten Strafen aus beiden Artikeln, daß I das zweite, selbst zur Last gelegte Verbrechen [illegible] ist, angemessen und genügend erachtet;

In Erwägung, daß I sich durch die Anklage der Angeschuldigten eingelegte Berufung in jeder Beziehung als ungegründet, dagegen aber die von Seite der Kläger [illegible] Appellation, in so weit als sie gegen die Nichtannahme einer [illegible] Partei von Seite der Richter bezüglich der zweiten, hier erwähnten Fälle gerichtet ist, als wohlbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationshof

und als ein Anfang von Vollziehung zu betrachten, sondern sogar als die wirkliche Vollendung der beabsichtigten Vergehens unmittelbar angenommene Handlungen, welche ihren Zweck, nämlich den fingierten Akt um einen Teil seiner Bewegung zu gestalten, und durch einen gefälligen, vom Willen der Gläubiger unabhängigen Akt zur Vollendung, — in welchem Maße [illegible] involvieren, daß I die Anwendung der oben allegierten Strafartikel aus bezüglich dieser selbst keinen gegründeten Zweifel mit Erfolg kann;

daß I folglich die Tatsache Lyon am fraglichen Entscheidung unterminiert werden muß I;

In Erwägung, die Strafzumessung betreffend, daß I die den Angeschuldigten im angefochtenen Urteile zuerkannten Strafen aus beiden Artikeln, daß I das zweite, selbst zur Last gelegte Verbrechen [illegible] ist, angemessen und genügend erachtet;

In Erwägung, daß I sich durch die Anklage der Angeschuldigten eingelegte Berufung in jeder Beziehung als ungegründet, dagegen aber die von Seite der Kläger [illegible] Appellation, in so weit als sie gegen die Nichtannahme einer [illegible] Partei von Seite der Richter bezüglich der zweiten, hier erwähnten Fälle gerichtet ist, als wohlbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationshof

die von Seite der Vertheidigung gegen das Urtheil des Königl. Kreisstrafgerichtes zu Zweibrücken vom 28 März l. J. eingelegte Berufung als ungegründet und bezüglich der von Seite des Königl. Staatsanwaltes gegen obiges Urtheil eingelegten Berufung zu Recht erkannt und stellen Ihnen heute gefälligst anheim, zufolge Ihrer Ihnen mittelst besonderen Reskriptes vom 5 September v. J. bey Johann Georg Mack in Zweibrücken Präsidialstelle gnädigst übertragenen Mitwirkung, Ihr Gutachten und Ihre Ansichten einer reiflichen und zwar am 5 September v. J. bey Johann Georg Mack in Zweibrücken Präsidialstelle gnädigst übertragenen Mitwirkung, Ihr Gutachten und Ihre Ansichten einer reiflichen

Vollzogen
Für Kanzler des K. Appellhofes
Zu gegen Tabaksteuer Pächter
von Schweighausen a. Sauer
Klemmer von Landau, wegen
Übertretung gesetzlicher Vorschriften
in Betreff der Tabaksteuer
Tatbestand:

Jakob Mack, Soldat im Regiment Rumpf, wollte sich einen Spazierstock schneiden. Beim Durchgehen des Waldes des Georg Klemmer in Landau bemerkte der Tabakpolizeikommissär Hetzel, daß Klemmer den Tabak dem Boden, aus abgeschnittenen Soldaten für sämtlichen Regimentes, also Inventarstücken, stellen i. Mark Tabak 480 K. zahlen sollte, 300 K. an der Rentamt und 180 K. an Klemmer, welcher der, an 30 K. Vergütigung gelten brauchen sollte.

Da Folge dieser Tabakentdeckung Unterschrift erschienen am 6 April 1842 Tabak dem Boden, der Einlage, wie Viertmaß Mack, Namens seiner Mutter Maria Barbara in Landau und obigen einen Inventarstücken für 350 K. incl. 50 K. Vergütigung als Vertreter des Inventarstücken mit diesem Betrage zu Handen zu bringen, weil Klemmer den Boden nicht über die bemerkten 350 K. genau noch mindern 30 K. erzeugt haben, welche Sum baar auf die Hand anhalten sollte.

Die 300 K. wurden an der Rentamt, die 50 K. an die Regimentskasse

Für Kanzler Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der K. Vergütigungsrath als Verwaltungshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentl. heute Sitzung vom 12 Juli 1843, wobey zugegen waren Rath Freiherr Poppenheim, Regierungsthal Hellinger, Polizeydirektor Hartenbach, Regierungsrath Klemens Lotz, Militär Assessor Hummel, Rev. Assistor, und Regierungsrath Hartenstein, folgendes

wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den wegen invaliden Präsidenten, von Lerchenfeld, Hezz, Hengel, Hummel, Lotz, Hilgard, Assessor Hartenstein, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsanwaltschaft, Appellantin

gegen

1. Jakob Leon Löw, Tabakpflanzer, wohnhaft zu Schweighausen,
2. Franz Klemmer, Handelsmann, in Landau wohnhaft,

Appellaten, nicht Zugegen. – Rechtsanwalt Hoffmann als Vertheidiger, Anwalt Kandidat Zimmermann;

Nach Anhörung des Vortrags der Sache durch Referenten Rath Molitor, Vernehmung des Angeklagten Jakob Leon Löw über die Anklagepunkte, Vernehmung der Zeugen Johann Georg Mack, Viktor Mack, Franz Klemmer, Vernehmung des Sachverständigen Tabakpflanzer Hilgard, Vernehmung des Vertheidigers Rechtsanwalt Hoffmann, Vernehmung des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft Assessor Hartenstein, Vernehmung des Angeklagten Jakob Leon Löw über die Anklagepunkte, Vernehmung der Zeugen Johann Georg Mack, Viktor Mack, Franz Klemmer, Vernehmung des Sachverständigen Tabakpflanzer Hilgard, Vernehmung des Vertheidigers Rechtsanwalt Hoffmann, Vernehmung des Vertreters der Königl. Staatsanwaltschaft Assessor Hartenstein,

In Erwägung, daß I. Nr. § 55 der Vollzugsvorschrift vom 8 Juni 1842 zu dem Gesetze vom 15 Juni 1842 über die Besteuerung des Tabaks, dann Art. 1 und 2 des Gesetzes

bezahlt, daß der Verkäufer abzüglich Vorausgabungen das Regiment Munka als sein Landraum nicht angenommen.

Laut den Gründen der §. 55 der Verordnung vom 15 Aug. 1835 wurde gegen Niemand, der eine Stadtmark Verkaufung eingelaufen, die Rathskammer der Gerichtsgemeinde zu Landau ermächtigt, jedoch befindlich der ganz Ungelegenheit, sogleich die Einleitung der Verhandlung, ausgehend von Seite der Rathskammer, vorgängige Recognition einzuholen.

Um Appellationsgesuch beantragte die Rathskammer die Recognition der Objekten bezüglich der Stadtmark Munka mangelnden Einverleibung, bezüglich der Nonnenwerk, aber Aufhebung der Rathskammerabschließung der Sache an ein anderes Gerichtsgericht.

Die Anklagekammer erwarb jedoch die ganze Recognition als unbegründet, weil der angeführte §. 55 keine Anwendung hierauf finden könne, da der Einverleibungsact nicht zum Vollzug gekommen sey.

Gegen Entscheidung wurde auf dem Wege der Appellation angebracht, und durch Verfügl. der Appellat. Hofes vom 5. Okt. 1842 auf das Ziel auf den Rhein, weil für Anwendung der angeführten §. 55 der Vollzug der Einverleibung nicht vorausgesetzt werden könne, und daß

Vorschrift über die Fälle, worauf der K. Assisen-Gerichtshof sich zu befassen hat, und das darauf anzuwendende Verfahren:

Art. 1. Alle Fälle, worauf der K. Assisen-Hof der Pfalz sich zu befassen hat, sollen ihm durch Verfügung des K. Appellations-Gerichtes der Pfalz vom 27. April d. J. zu Kaiserslautern, zu dem Ende, daß der Präsident des K. Appellations-Gerichtes in die Register des besagten Appellations-Gerichtes eingetragen werde, und zur Verhandlung der Fälle in der Assisen-Sitzung eine nächste Sitzung angeordnet.

Anmerkung:

Der §. 55 des franz. Gesetzbuches vom 13 Brumaire des Jahres IV. (1795) hat nicht als Grund der Unzulässigkeit der Fälle in Abwesenheit des Angeklagten angenommen, daß dieser Angeklagte abwesend sich befinde, sondern die Unzulässigkeit, weil der Angeklagte nicht vorgeladen ist. — Dieser Paragraph ist demnach vollendet, sobald die Vorladungen über die wesentlichen Verhandlungen des Tages bemerkt worden sind, und damit wenig, daß neue Fälle gegen niemand entworfen haben. Es muß daß auch in dem bemerkten §. 55 nicht die gezahlte Summe oder die gegebene Frist, sondern die bestimmte Summe, die bestimmte Frist als Grundsatz

hingenommen. Alle in facto als gegen die Vorschuldigen neu eingetretenen angenommenen werden, müssen, daß sie zur Vollendung der ganzen ein Landgerichtes Akten beigelegt haben, weil von ihnen Fälle gehörigen sind, daß sie die Nichtvollziehung der unter ihnen eingegangenen Angeklagtschaft nur gegen ihre Richter und Willen durch einen von ihnen Willkürhaft ganz unabhängigen Umstand, nämlich durch die auf Seite der Königl. Militärbehörden aufgewendete Thätigkeit und Nichtannahme der offenbaren Ungehorsamkeit entstehen, — nach dem aber die Natur und rechtliche Wirkung bedingter Vorladungen Vorlagen, daß ein Landgericht gerechtfertigt alle Vorladung oder die gehörige Handhabung aufhebt, sondern nur als einen, diesen Auftrag von Vollziehung enthaltenden Verordnung zu einem, durch die Nichteintreten der Bedingung auf den Fall der Möglichkeit in Kraft zu setzenden Angeklagtschaft, also nur als ein Vorlauf zu der im allgemeinen vorgeschriebenen Verhandlung betrachtet werden kann; — /. Art. 2 Code pénal /

In Erwägung, daß I. nun aber im Art. 3 ibidem den allgemeinen Satz bestimmt, daß jeder Angeklagte, der in Folge einer Vorladung nicht erscheint, als Contumax verurtheilt werden soll, daß dieser Artikel also nur auf den Fall sich bezieht, wo der Angeklagte sich freiwillig stellt oder gestellt werden soll, daß er in dem Falle, wo er sich weder von selbst stellt, noch gestellt werden will, einer Contumax nicht unterworfen sey;

/. Art. 179. 401. 405. 414 et 415 ibidem, et Exposé des motifs – législat. crim. par Locré, T. XXIX, p. 203. /

In Erwägung, daß I. zwar der Verurtheilung auf Gefängnißstrafe, welche nur den allgemeinen Charakter, also rein an sich recht von selbst zu sagen hat, – jener Handlungen, welche von den Angeklagten begangen worden sind, und als solche zu verfolgen gewesen wären, daß I. die Abfassung des §. 55 des Gesetzbuches der Verurtheilung auf eine allgemeinere Strafart, die Todesstrafe gar nicht, entgegen nur jenen der allgemeinen Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern in den Fällen gelten kann, – selbst auf in einem Falle, wo den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht verfolgbar erklärt werden könnten;

/. Arrêt de Cassation vom 24 September 1812. — Merlin Répertoire mot tentative de crime ou de délit, p. 468;

idem vom 21 Oktober 1824. Sirey T. XXV, 1, 101. /

In Erwägung, daß I. wenn man aber auch in Anwendung der §§ 77. 78 und 85 des Strafgesetzbuches, welche von den allgemeinen Strafarten, also gerade, welche von den allgemeinen Strafarten, also rein an sich recht von selbst zu sagen hat, – jener Handlungen, welche von den Angeklagten begangen worden sind, und als solche zu verfolgen gewesen wären, daß I. die Abfassung des §. 55 des Strafgesetzbuches der Verurtheilung auf eine allgemeinere Strafart, die Todesstrafe gar nicht, entgegen nur jenen der allgemeinen Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern in den Fällen gelten kann, – selbst auf in einem Falle, wo den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht verfolgbar erklärt werden könnten;

zufolge fällt, – am Verlust der Personen in seinem bloßen Dasseyn, also in der bloßen Eingehung der Vorbereitungen zugezogen hat, war aus unverkennbar klar in den Worten des bemerkten §. 55 ausgesprochen ist.

Der Vollzug der Vorschriften in Anwendung zum Thatbestande der bemerkten vollendeten Angehörigkeit nicht weiter, und der Verlust der Fähigkeit zu gültigen Verfügungen unter Lebenden, mithin die That nicht zum Verbrechen gestempelt werden.

In vorliegenden Falle aber liegt eine vollständig abgeschlossene Vorbereitungshandlung, somit ein vollendeter Angehörigkeit vor. Denken also der Angeklagte

Appellationsgericht der Pfalz hat Anwendung des §35 des Vollzugs-Landrechtsgesetzes vom Rechtsgelehrten über die Willensbefugnisse als nothwendig anerkannt, hat er jenem S einmüthig beigelegt.

Auf diesen Gründen beruht das Erkenntniß des Appellationsgerichts der Pfalz vom 7 April l. J.; ungeachtet, daß gegenwärtiger Rechtsfall auf Tatsachen der Haupt-Verhandlung in die Register des bezogenen Appellationsgerichts eingetragen wurde, und bestimmt zur Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz den 2 Oktober d. J.

Anlage: Tarbenot, Augenthal, Schiedsmann.

Ungenügend ist von allen denen, die er angeht, abzuhalten Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen des Königl. Staatsbehörden mitgetheilten Abschrift.

Anlagsgerichten:
Schiedsmann, Advokaten-Einregistrirt zu München am 18 Juli 1843. Bd. XI 182½, fol. 191, No 6, empfangen Gulden Neunzehn Kreuzer Einregistrirgebühr. K. Enregistrirungsamt
Anlage: Taxirt

Für die Übereinstimmung:
Clemens

In Erwägung, daß I mündlich durch Urtheil gemäß Appellationsbeschwerde des Anwalts, sowohl stummen Thatbestand als auch stumme Beweisbarkeit nach den vollständigen Angaben in gültiger Art gegen mündlichen Vortrag, daß I überall, wo nur Anzeige erstattet, das Schuldige bedeutend gelindere gesprochen wird, als das vollständige Anzeigen, – nie Klage, endlich sich sowohl ausgesprochen findet in den Anmerkungen zu dem allegirten Appellationsbeschluß; – V. 1, pag. 176, Absatz 3, wo es heißt:

„es wird in Klage angenommen, daß I den Anzeige zwar mit einer Strafe, aber mit einem geringern als der vollständig Anzeigen nach den stummen Appellationen zu belegen sey;" – und pag. 120 cit. loc.:

„war von Anzeigen gesagt ist, kommt auch bey Anzeigen in Anwendung,"

wonach dann der Art. 60 ibidem die Strafgesetzbuch kommt,

und pag. 293: „war von Thatsachen gesagt worden, gilt auch für Strafthaten, endlich gleich jenen quantitativen Erhöhung zulassen."

In Erwägung, daß I dem Klagen Klage in conformen nothwendig angehörten worden ist, daß I der Appellation überall, wo es dem Richter Zweck der Bestimmung gar keinen Latitude zwischen Minimum und Maximum läßt, es auch nur die eingetretene, eine wirkliche materielle Entschädigung involvirende Anzeige ist. Art. 428, Alinea 2. 432. 433. 434 der allgemeinen Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern,

kommt zwar aber die Handlung an sich, in vorliegendem Falle die gesetzwidrigen und gesetzwidrigen, aber ohne unerlaubte Wirkung gebliebenen Akte gar keine Strafe trifft und treffen soll;

In Erwägung, daß I sich demnach mit Klagen, in Verbindung mit den im angeführten Urtheile mit, wirklichen Gründen die angeklagte Entscheidung vollkommen rechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Recht der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 27 September 1842 eingelegte Berufung als unbegründet.

J. A. Molitor
Vangerow Fezz Hener. Mendel.
Vangerow

Clemens

Sitzung vom 27 April 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und herausgegeben am April achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Rey, Vangerow, Hamm, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Zuchtpolizeiaktuar, folgendes Urtheil verlesen:

Der Taxliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	41.
Taxe dieses	2.	48.
Schreiber	3.	38.
Zeugen	24.	00.
Tagtaxe	1.	14.
	34.	30.

In Sachen

Roland Hanau, Eigenthümer der Mühle Leinenzweig Dorfbar, wohnhaft zu Neu Forst, mandatarius durch Rechtsconsulenten Zimmermann,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Anhörung der in Ladungssache des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten des Monats April achtzehnhundert neunzig und eins, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Vizepräsident, Hanne, Räthe, Hilgard, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Der Taxliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	45.
Taxe dieses	1.	52.
Schreiber	1.	48.
Zeugen	14.	26.
Tagtaxe	1.	11.
	21.	02.

Valentin Landsberg, Müllermeister, wohnhaft in Frankenthal, Appellant,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Anhörung der in Ladungssache des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten des Monats April achtzehnhundert neunzig und eins, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Vizepräsident, Hanne, Räthe, Hilgard, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Valentin Landsberg, Müllermeister, wohnhaft in Frankenthal, Appellant,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Anhörung der in Ladungssache des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten des Monats April achtzehnhundert neunzig und eins, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Vizepräsident, Hanne, Räthe, Hilgard, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Roland Hanau, Eigenthümer der Mühle Leinenzweig Dorfbar, wohnhaft zu Neu Forst, mandatarius durch Rechtsconsulenten Zimmermann,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Anhörung der in Ladungssache des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten des Monats April achtzehnhundert neunzig und eins, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Vizepräsident, Hanne, Räthe, Hilgard, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Valentin Landsberg, Müllermeister, wohnhaft in Frankenthal, Appellant,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin;

Nach Anhörung der in Ladungssache des Königl. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilsenatskammer, in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten des Monats April achtzehnhundert neunzig und eins, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Vizepräsident, Hanne, Räthe, Hilgard, Assessor, und Klement, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 11 May 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften May achtzehnhundertdrey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Kreutzer, Hezz, Mangal, Hamm, Käthn, Hilgard, Raatzgerichtsrathen, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch erlassen wurde:

In Sachen

Wendel Link, 28 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft in Obermohr, Civilbeklagter und Appellant

gegen

Johann Weiner, 24 Jahre alt, Weingärtner, auf Klingenmünster, in Appellation der Zeugen und Civilklägers

gegen

die Königl. Raatsprocuratel, Criminalappellatin, wegen

Liquidation der Kosten, zu Gunsten der Raatsk.

	f.	k.
Mangal	1.	24.
Regierg.	1.	35.
Gerichtsschr.	1.	21.
Taxlag	1.	05½
	5.	25½

Die in der Sache verwachsenen Kosten wurden Lang der Civilklägers erlassen.

Sitzung vom 11 May 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften May achtzehnhundertdrey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Kreutzer, Hezz, Mangal, Hamm, Käthn, Hilgard, Raatzgerichtsrathen, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch erlassen wurde:

In Sachen

Taubaus Hubert, 33 Jahre alt, gebürtig aus Hilsbach, wohnhaft Simultaneus des Cultus, Vollstreckers Civilurtheils zu Hengen, Appellanten von einem Rathspruch der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11ten Abril l. J., nachgenannt im Laufe der Sache und wobey Contrad Lang der Raatsprocuratel

gegen

die Königl. Raatsprocuratel, Criminalappellatin, wegen

Kosten u. Rathsb.

	f.	k.
Mangal	1.	59.
Regierg.	2.	20.
Gerichtsschr.	1.	36.
Hengen	2.	34.
Reisekosten	22.	24.
Mundarzt Hahnen zu Hengen	3.	44.
Kosten d. Rathsb.		
Hahn	1.	
Taxlag	1.	49.
	40.	46.

Hilgard;

Also erkannt Landau den Königl. Appellationsgerichtssaal.

durch Rechtsanwalt Filgard;

nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellationsgerichts-Präsident;

nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Rücken, weiter andaus

1) der angefochtenen Verfügung, wonach der Appellant und Civilbeklagte der Widerhandlung des Appellaten und Civilklägers - vom 21. Oktober 1842 - überführt erklärt und ihn deshalb in eine Geld-, statt von acht Gulden, in eine Entschädigung von fünfzig Gulden für Gunsten des Civilklägers und in gänzliche Kosten, liquidirt zum Betrage von einhundert und einzig Gulden sechs und sechzig Kreuzer, verurtheilt hat;

2) der Appellationsladung vom 9ten März d. J. (vergleiche Zeugenverhandlung vom folgenden Tage für 28 K);

Nach Anhörung der Appellanten Vortrag und der Appellaten Antwort in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten Lang in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation der angefochtenen Verfügung, den Appellanten der ihm zur Last gelegten Mißhandlung für nicht überwiesen zu erklären, gestalt den Civilkläger mit seiner Klage abzuweisen und in gänzliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, eventuell auch eine Entschädigung für den Appellanten bezeichnen werden möge, endlich eventuell den Beklagten zum Beweis zu Handen zuzulassen, daß die Hunde Bell und Hold bey dem Vorfalle, der sie mit angehen haben wollen, gar nicht zugegen waren;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten Zimmermann, seinen dahin ging: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, indem es die eingelegte Berufung, jedenfalls dem Civilkläger gegenüber, als gehörig begründet und den entgegenen Beweis als irrelevant verwirft, den Appellanten zu allen Kosten zu verurtheilen, eventuell auch eine Entschädigung für den Civilkläger bezeichnen werden möge, und die Rückgabe der hinterlegten Cautionssumme zu verordnen;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I. wie der unterm Richter mit Recht angenommen hat, der dem Appellanten angeschuldigten Mißhandlung der Civilklägerin vorliegt und Appellant seinen Einwand in gegen-

übrigen zu entkräften, gestalt den Civilkläger mit seiner Klage abzuweisen und in gänzliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, eventuell auch eine Entschädigung für den Appellanten bezeichnen werden möge, endlich den Beklagten zum Beweis zu Handen zuzulassen, daß die Hunde Bell und Hold bey dem Vorfalle, der sie mit angehen haben wollen, gar nicht zugegen waren;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten Zimmermann, seinen dahin ging: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, indem es die eingelegte Berufung, jedenfalls dem Civilkläger gegenüber, als gehörig begründet und den entgegenen Beweis als irrelevant verwirft, den Appellanten zu allen Kosten zu verurtheilen, eventuell auch eine Entschädigung für den Civilkläger bezeichnen werden möge, und die Rückgabe der hinterlegten Cautionssumme zu verordnen;

Nach Anhörung des Königl. Advokaten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I. wie der unterm Richter mit Recht angenommen hat, der dem Appellanten angeschuldigten Mißhandlung der Civilklägerin vorliegt und Appellant seinen Einwand in gegen-

wärtigen Instanz wurden zu beseitigen und zu abzuändern
verurtheilt, auch die von ihm beantragte Abhör weiterer
Zeugen inzwischen angeordnet; das Land- und die Stadt-
rinn angenommene Klage und entschädigung festgestellt,
gemäß die Berufung in jedem Anfange zu verwerfen
und Appellant in die Kosten derselben allen Beklagten
gegenüber, so wie in eine entschädigung zu Gunsten
der Appellaten für beiden Instanz und Punkt zu
verurtheilen, und sich die Rückgabe der hinterlegten
Cautionssumme an Letztere zu verordnen ist;

Der Königl. Gerichtshof

zum Civilsenate hat nach Abhör der obern zu
mündlichen Zeugen zu berücksichtigen, vorerst der Königl.
Appellationsgericht die angeklagte Berufung als unbe-
gründet und verurtheilt den Appellanten Dick in die
Kosten der Appell. Instanz, so wie in eine Strafe
entschädigung der Appellaten; insbesondere zu Gunsten
der Abhör zu Gunsten der Klage hinsichtlich zu fünf
Gulden fünf und zwanzig Kreuzer Zeugengebühren,
und jenen zum Verhalt der Civilklägerin mit Einschluß
der Reisekostenentschädigung auf den Betrag von zwei
und zwanzig Gulden acht und neunzig Kreuzer
verurtheilen, indem die von Appellant gegen diese
gegenwärtigen Thatsache nicht mitbeachtet sind.

Entscheidende Mittheilung an Beigeladene. Nr. 1844. Ausgefertigt zu Landau den 19 Juny 1843 Fol. 28 R.

Unterschrift Hoffmeister

J. a. Molitor

Königl. Appell. Gerichts Secretär

Hoffmann

Clemens

Beschluß Vorstehende ist bei genau. Besonders Kosten, Liquidation über Versäumnisse die Beweisgebühr und die Beweisgebühr, Taxation, Liquidation, Entschädigung, Extract ausgefertigt abwarten sind

Carl

Carl Ludwig Dick, Landwirth, wohnhaft zu Rhodt, Appellant,

gegen

Jakob Bossler, Landwirth, wohnhaft zu Gleisweiler, Appellat,

wegen

Klage auf Anerkennung eines Wegrechts.

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Dieter, Richter, mitten anwesen

1° das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin
zur Leistung eines nachgebenen Eides zur Ausmittlung
der Größe des ihr gehörigen Grundstücks auf Abweisung
der Klage, hinsichtlich und gegebener Sachkündigkeit übrigens aufgehoben
und die Sache in diesem Umfange in die Instanz zur genauen
Feststellung, wie weit die Appellantin Recht habe von dem
Hause, einem Stallbau so von Haag und Hofmeister
Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte
und zwanzig Gulden ein und neunzig Kreuzer liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

2° die Appellantklägerin vom 10 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vorträgen
und Erklärungen, dann der Beigeladenen
diesbezüglichen Einlassungen in ihren Vor- und Antrag
auf Verwerfung, insbesondere auf Feststellung
des nachtheiligen Rechts;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur in ihren
Vor- und Antrag, letztheilen dahin gehend: der Königl.
Appellationsgericht wolle die angeklagte Berufung als
unbegründet verwerfen mit Bestätigung der
Appellantin in den Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensgerichtsrath
für der Appellantin angeschuldigte Handlung, that,
mit Recht als gegen sie verurtheilt erkannt, auch
ihnalben gehörig qualifizirt hat; daß Appellantin
bey der heutigen Verhandlungen keinen Beweis
weiters zu beantragen, noch zu entkräften anerboten;
daß auch der von der Beklagten eine der Beweis-
führung angenommene Klage erwiesen hat, somit

die aufgehobene Vernehmung in strafrechtlicher Beziehung genügend festgestellt annimmt;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hoffmann die angefochtene Verfügung und vernommen in der Appellationssache des Appell. Just. Kommissarius Hr. Schwarz, Rechtsanwalt Hr. Hoffmann, Namens des Appellanten

für Recht erkannt:

daß die angefochtene Verfügung aufzuheben und vernommen in der Appell. Just. Kommissarius Hr. Schwarz, Rechtsanwalt Hr. Hoffmann, Namens des Appellanten

J. A. Mollwo

Vogel Nordt Hoffmann Semer

Clemens

Sitzung vom 12 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Hoffmann in seiner Eigenschaft als Referent hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollwo, für den verhinderten Präsidenten, v. Clemens, Vogel, Semer, Köthe, Assessoren, Baurath Hoffmann und Clemens, Auscultator, protokollarischer Beistand aufgetreten:

Die Taxation

Jakob Krüger, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Waldhäusen, Landamt Hachenburg, Appellant

gegen einen Beschluß der Königl. Polizeidirection zu Herzogthum vom 26 v. M. auf Appellat

gegen

die Königl. Baubehörden, Appellatin und Appellanten, vertreten durch Baurath Hoffmann Assessor;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann;

Nach Einsicht und Analysirung der betreffenden Akten Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant Krüger der Entwendung von Kartoffeln zum Nachtheil der Frau Wittwe Müller zu Waldhausen, so wie der Entwendung von Eichenrindstücken zum Nachtheil der Nikolaus Hohmann'schen Erben überführt erachtet, und ihn deshalb in eine Strafe von 3 Thaler oder sechstägige Gefängniß Strafe in die Hälfte dieser Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 2b und 4b d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Krüger, mündlicher, nach vorangegangener Verständigung, auf Verwerfung derselben;

Nach Anhörung der Königl. Baubeamten in seinem Vor- und Vortrag, dahingehend, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung der Angeschuldigten Krüger als ungegründet zu verwerfen und, nachdem über jene der Baubehörde die gegen Krüger ausgesprochene Gefängniß Strafe auf die Dauer von drey Tagen zu erhöhen;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeigerichts Rath in dem Appellanten Krüger angeschuldigten Entwendungen als vorliegend angenommen hat, und dagegen dessen Berufung weder zu bestätigen noch zu entkräften vermochte, somit seine Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Appellatin der Königl. Baubehörde anlangend, daß Schwarz Hachenburg der von Krüger Wittwe verübten Kartoffeldiebstahl unter Umständen statt hatte, welche die Verfall Tage

Der Taxationsdatum:

Baugut	1.	6.
Registrag	2.	35.
Zeugnisse	2.	48.
Zeugen	3.	51.
Entfernten	7.	"
Entschädigen	12.	"
Taxtag	1.	38.
	32.	12.

Anzeichnung bedeutend aufsehen, so daß I. die vom ersten Richter verhängte Strafe bis zum gesetzlichen Maße der Entschuldigung und der mildernden Umstände nicht angemessen erachtet und, unter Berücksichtigung der Dauer der Haft beschwerde, der Urtheil bezüglich der Strafsumme, mittelst Erhöhung der Strafe, zu reformiren sei;

Aus diesen Gründen

Erkannt hat der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Entschuldigten Langer als ungegründet und, verkennend über jene der Königl. Staatsbehörde, reformirt es das angefochtene Urtheil im Strafpunkte und verurtheilt den genannten Langer in eine Haftstrafe von drei Jahren, so wie in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden zwei und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Kengel Nordt Fezz Semer.

Clemens

Sitzung vom 26 May 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten und zwanzigsten May des Jahres tausend achthundert drei und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, hier den vorsitzenden Rath, Semer, Berg, Kengel, Fezz, Nordt, Beisitzer, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

der Inculpation:	J. K.
Kengel	2. 41
Regierung	2. 38
Hamacher	2. 0½
Langen	1. 10½
Langlog	2. 35½
	11. 02½

In Sachen

Heinrich Hallay, 35 Jahre alt, Schneider, wohnhaft

8.

zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Zuchtpolizeikammer vom 28 v. M., angekommen im Vorhaft zu Trier,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Zeugen der Königl. Appellationsgerichtsrath Semer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, worin erwähnt

1°) der angefochtenen Urtheil, wodurch der Appellant einer Entwendung, so wie der Vollziehung überführt erklärt und ihr Verhalt in eine Haftstrafe von drey Jahren und in die zu einer Geldbusse von fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 8. d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Darlegung, auf Freisprechung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußrag auf Bestätigung der Annahme und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I. der vom Appellanten angeschuldigten Handlung zweifelsohne vorliegt und daß aus der ersten Richter eine der Anschuldigung und der Eigenschaft der Verurtheilung angemessene Strafe ausgesprochen hat, zumal die zugegebenen

Vernehmung in kriminalpolizeilicher Beziehung gegenwärtig ist;

Als Zeugen

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht die ringsabgeschworenen Vernehmung und verabredet die Appellanten in den Saal des Appell-Senats, bestimmt auf die Person von jetzt Uhr zehn Zeugen durch Herrn

J. A. Mylius

Vorsitzenden Richter Lenner.

Urtheil vom 26 May 1843.

Das Königl. Appellationsgericht für Kreis für Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzig sten May achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Mylius, für den verhinderten Präsidenten v. Kastner, Herr, Mangel, Hamm, Röth, Hilgard, Raabe, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Inquisitionsmaxime

Mangel	1.	8.
Regierung	2.	48.
Kreisgericht	3.	09.
Zeugen	1.	32.
Schreiber	"	38.
Taxe	1.	17½
	fl.	46½

1. Katharina Schönwald, 51 Jahren alt, taglöhnerin, wohnhaft in Contwig, Landcant Zweibrücken,
2. Louise Schönwald, 18 Jahren alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Contwig wohnhaft, -

Appellantinnen von einem Urtheile der Königl. Bezirkspolizeigerichte zu Zweibrücken vom 29. März d. J.,

in Gegen wartigkeit,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommener Vernehmung der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, worin anbei

1) der angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantinnen zu Anwendung von Artikeln zum Strafgesetz der Strafe Einsperrung von resp. sechs Monaten und sechs Wochen verurtheilt, ferner die Katharina Schönwald in eine Strafe von drei Tagen, die Louise Schönwald in eine gleiche von zwei Tagen, und beide solidarisch in die zu zwei Drittheilen ihrer Taxe liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsakt vom 4ten April laufenden.

Die Angeschuldigten, wiederholen ihre schon früher, sowohl vor der Polizei, als vor dem Königl. Kreisgerichte abgelegten Zeugnisse, daß sie sich nicht selbst vertheidigen können, daß sie eben von dem Königlichen Kreisgerichte gekommen und betrunken gewesen seyen;

Der Königl. Staatsprocurator beantragt: das Königl. Appellationsgericht wolle erkennen, daß die angeschuldigten Katharina Zeugen nicht gehört werden;

In Erwägung, daß Katharina, zwar durch die gravirenden Zeugen dargethan werden soll, nicht

gezeigt ist, die vorliegenden Entscheidungsgründe zu widerlegen, sodass dem Klagantrage unabhängig nachgeht;

Aus diesen Gründen

Demnach hat Königl. Appellationsgericht, das Urtheil der Königl. Appellationskammer Landgerichts Zweibrücken vom 26 März 1843 bestätigt;

Nach Verkündung dieser Urtheils und Nach Anhörung der Appellantinnen in ihren Vermerkungen und Erklärungen und in ihren Anträgen auf Kostenzuerkennung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Zuerkennung der Kostenfolg und solidarischer Kostentheilung der Appellantinnen in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, dass das Königl. Zuchtpolizeigericht die der Appellantinnen angeschuldigte Entwendung mit Recht als zweifelhaft angenommen und dieselben in gesetzlicher Weise nicht überwiesen haben, diesen Beweis zu unterhalten; dass auch die mit gegenwärtiger Klage von obverwaltenden Verhältnisse ganz angemessen, wonach die Beurtheilung in jeglicher Beziehung zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter solidarischer Kostentheilung der Appellantinnen in die Kosten der Appellinstanz, festgesetzt zu fünf Gulden sechs Kreuzer fünf Pfennigen.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

J. R. Molitor

Pozz Mangot Lecordt. Semer.

Clemens

Sitzung vom 26 May 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten May achtzehnhundert drey und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, v. Konder, Pozz, Mangot, Semer, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Ehefrau Kindt, Barbara, 40 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft in Niederauerbach, Landcant Landauer, Appellant

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Appellationsgerichtsrathes Pozz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, worin verlesen

Vorschriftsdaten:

Stempel	1.	45.
Registrirg.	2.	10.
Gerichtsv.	2.	25.
Zeugen	3.	30.
Tagelohn	1.	08½.
	9.	58½.

Gesetzliche Anführungen:

Gesetz vom 29 Sept. 1791 Tit. 2 Art. 1 Nro. 2 und 3 Art. 2 Nro. 1 und 2 Art. 3 Nro. 1 und 2 Art. 4 Nro. 1 und 2 Art. 5 Nro. 1 und 2 Art. 6 Nro. 1 und 2 Art. 7 Nro. 1 und 2 Art.

der angefochtenen Urtheile, welcher den Appellanten der Verletzung einer Eingangsformel bezüglich seiner Person für überführt erklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von fünf Tagen, so wie in die zur gleichen Hälfte mit fünf Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

3) der Appellerklärung vom 5. d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung, subsidiarisch auf Anhörung eines Gutachtens antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Punkten der verklagenden Thatsachen und Thatbestand der Appellanten zweifelhaft angenommen konnten, ob der Eingangsformel des Art. 11 der Ordonnanz, welche von ihm Kenntniß zu haben, ob der Gerichtsschreiber mittheilen hat, in seiner amtlichen Eigenschaft genügend sei, folglich der Anwendung, von welcher im Art. 333 der Strafgesetzbuches gesprochen ist, nicht klar vorliegen, sondern nur eine Übertretung im Sinne der Art. 471, No. 11, bilden würde; daß demnach der angefochtene Urtheil, insofern er die Qualifikation der Handlung als ein mit gesetzwidrigem Zweck entstellt, reformirt werden muß;

Aus diesen Gründen

mittels Reformation der angefochtenen Urtheile,

spricht der Königl. Appellationsgerichtshof der Appellanten von dem Anspruch der Vertheidigung der Übertretung der Artikel bezüglich seiner Absetzung, wie sein von der Parteien angehaltene Zweck hat; verklärt dagegen Angeklagten der Vertheidigung in Polizeiübertretungen gemäß schuldig, und verurtheilt ihn in eine Polizeibuße von einem Franken und in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Franken fünf und fünfzig Centimen Strafe; verfügt im Übrigen bezüglich der Kosten wie vor der angefochtenen Urtheil; -

In Anwendung der Art. 471, No. 11, der Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Prozeßordnung über der peinlichen Verfahren, welche von den Gerichtshöfen in öffentlicher Sitzung erlassen werden und also lauten:

Art. 471, No 11:

„Mit einer Polizeibuße von einem Franken bis zu fünf Franken einschließlich Platz sollen bestraft werden

„ x x 11, Übertreter, welche gegen Personen, ohne dazu gerufen worden zu sein, Eingangsformeln anwenden, mit Ausnahme jedoch jener Vertheidigungen, wovon im Art. 367 bis zum Art. 378 einschließlich Platz die Rede ist.“

Art. 194:

„Jeder Urtheil, der verurtheilt gegen den Angeklagten und die Angeklagte, welche sich

„ bürgerlichen Folgen der Vergehens unzertrennlich
„ waren, denn wider den Civilkläger mußte, wenn
„ Theils der entlastungszeuge Theil zeugniß in der Sache,
„ gegen ihn, enthebe der mit der öffentlichen Klage
„ verbundene Vortheil hat verlangen können.
„ Die Liquidation der Kosten gehört in Summarium
„ Rechtens."

Art. 211:

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
„ enthebe die Gründlichkeit der Untersuchung, der Zu-
„ lässigkeit der Beweismittel, der Form, der Nichtig-
„ keit und Untersuchung der Urtheile in der nächsten
„ Instanz, die Kassirung in der Sache, so weit sie
„ in diesen Artikeln vorhergehenden Punkten betreffen,
„ sind auch die in der Appellationsinstanz vorgenommene
„ Rechtsfälle abermalls anzuwenden."

J. A. Molitor

Hezz Baugal Nordt Semer.

Klamant

Sitzung vom 26 May 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten May achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegen-wärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Loeder, Hezz, Baugal, Semer, Hilgard, Rath zu Kreuznach, und Klamant,

Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorlesung der Akten: Wilhelm Klandenschneid, 24 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft in Lebach, Landcant Saarbrücken, Appellant

Baugal . . 2. 34. Nordt . . 3. 44. Semer . . 3. 30. Hezz . . 2. 20. Klamant . . 1. 08½. 13. 16½.

auf einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 5 April l. J., in Sachen wohnhaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rath Semer;

Nach Einsicht und Anlegung der vorhandenen Urkunden, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, enthebe die Appellantin der Entscheidung und Verfügung einer Beweisergänzung bezüglich seiner Aussage verneinenden Inhalts verhaft und ihn deshalb in eine Ersatzung von sechs Tagen, die sein in die zu neun Franken sieben und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantschrift vom 15 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, enthebe, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung, subsidiarisch auf Aufhebung einer bloßen Geldstrafe antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, beständen dahin lautend:

das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Anordnung, daß das Appellantum in die Kosten der Appellation sey ganz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht das dem Appellanten angeschuldigte Vergehen mit Recht als mehreren erwiesen erkannt und dasselbe bey den hierüber gepflogenen Verhandlungen nicht unerwiesen hat, diesen Beweis zu entkräften;

In Erwägung, die Strafe betreffend, daß Appellant einer guten Familie sey, und einen Vergehen noch nicht vor Gericht gestanden, daher zu seinen Gunsten mildernde Umstände annehme, welche die Anwendung des Art. 463 (des Art. 463) des Strafgesetzbuches und gänzliche Hinwegsetzung der verhängten Strafe, resp. Umwandlung der Haftung in Polizeystrafe in eine Geldbuße zur Folge hatten;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung, hebt jedoch die ausgesprochene Haftung in Strafe auf und verurtheilt dagegen den Appellanten in eine Geldbuße von fünf Gulden nun und zwanzig Kreuzer, auch in die Kosten der Appellirung, liquidirt zu fünf Gulden neun und zwanzig Kreuzer Hinweg Pfennig;

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

„Die Strafen sind verwirkt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verhängung der Strafe verhängt, diese Strafe gegen auf

„verringen als acht Tage, und die Geldbuße so sogar „auf weniger als sechs Zehn Kreuzer zu beschränken, „wenn der verringerten Strafe sich nicht über fünf „und zwanzig Franken erhebt, und die „Umstände der Angehen zu abmildern scheinen; „auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser „Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch dass sie „in keinem Falle geringer als die Strafen der „einfachen Polizey seyen.

L. A. Motzkow

Voß Mengel Beisitz. Lemer

Sitzung vom 1 Juny 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 1ten Juny acht tausend neun und einzig, neuen gegenwärtig waren: Rath Motzkow, für den verhinderten Präsidenten v. Recker, Voß, Mengel, Lemer, Käthe, Beisitzer, Gerichtsschreiber, folgender Rathgeil erlassen:

In Sachen

Franz Reichard, 29 Jahre alt, Schneider und Pfarrer, wohnhaft in Waldfischbach, Appellant von einem Rathgeil des Königl. Zuchtpolizeygerichts der Zweybrücken vom 11th April d.J., in Sachen

gegen

Taxordentliche Motion:

	f.	kr.
Mengel	1	52.
Registrirung	1.	52.
Pfennigrolle	1.	54.
Zeugen	8.	24.
Polizeybote	"	12.
Zusammen	15.	22.

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schnaase;

Nach verkündigtem Urtheil des Königl. Appellationsgerichts Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, worin enthalten

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Holzentwendung zum Nachtheil der Preußischen Königl. Bergwerks zu Waldenburg überwiesen erachtet und ihn deshalb in eine Ersatzung in Betrag von vier Groschen, sowie in die zu als Gefälle eine und einzig Tausend liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) die Appellationserklärung vom 18. d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorgängiger gehöriger Vorbescheidung, auf Einstellung antrug;

ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Inquisitoriatsrichter die dem Appellanten angeschuldigte Entwendung mit Recht als erwiesen annimmt und insbesondere das Gerichtsprotokoll vom 28 März d. J., enthaltend die Aussage des Försters Schmidt zu Gunsten der Staatsbehörde, sowie die auf gegenwärtige Beweise des Appellanten Vorhalt vollkommen angemessen, wonach die eingelegte Berufung

in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellatum in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Fünf Thalern acht und dreißig Neugroschen.

J. R. Molitor
Rdgeordn. Mangel Semer.

Sitzung vom 17 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheins zu Berg-Plenum, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnhundert-Berg und einzig, worin Gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hegg, Mangel, Hamm, Kalkum, Schnaase, Staatsprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Berg-bücken vom 28 März d. J., erlassen durch Staatsprokurator Schnaase,

gegen

1. Christian Linz, 33 Jahre alt, Taglöhner,
2. Friedrich Hammann, 39 Jahre alt, ebenfalls

Tagsatzung, durch zu Handhabung ordnungsmäßiger Appellation in Prozessen angeordnet und bei dieser anhängig befindlich durch den Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach angehörtem Berichte der königl. Appellationsgerichts-Rathe Voß;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten-Stücken, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, nemlichen des Appellations-Erkenntnisses Hannover der Entscheidung einer Tagsatzung zum Vorschein der Ehrenwerthen Schaffer und Handlung übertragen worden und ihr demzufolge in einer Ladung vom 5. Juny Tagen, so wie in den zu dem Ende gleichen Tages eingereichten Beylagen angeordnet, - Tagsatzung der gesammten Parteien und den Appellaten Zeit von der ihnen zu Last gelegten Entscheidung einer Sammlung vorgenommen hat;

2) der lediglich auf diesen letzteren Thatsachen sich beziehenden Appellatenklärung der königl. Staatsbehörde;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vorträgen und Erklärungen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahin gehend: der königl. Appellationsgerichts-Rath Voß möge die Vorladung der Staatsbehörde in Betreff der Appellaten Hirt als ungegründet zu verwerfen, gebührendermaßen gegen Letztere die möglichste Erkenntniß in Sache zu ausfällig sein; -

Der königl. Appellationsgerichts-Rath Voß in Betreffung der Entscheidung der Thatsache in der Sitzung vom 31. v. M., Morgens um 10 Uhr.

J. H. Molitor

Voß Hoerdt Hengst Semer

Clemens

Sitzung vom 1 Juny 1843.

Der königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juny achtzehnhundert zwey und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Recum, Voß, Hengst, Semer, Köhler, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Postenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	06
Registratur	1.	52
Manifest	2.	12
Zeugen	23.	55
Briefporto	22.	28
Botenlohn	1.	14
Porto	1.	17
	55.	20.

Wilhelm Schaefer, 36 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Landau, Kanton Germersheim, Appellant von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 19ten April l. J., in Sachen angekommen

gegen

die königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocuratur Hetzenecker;

Nach vernommenem Vortrage der königl. Appellationsgerichts-Rathe Heinz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, actum audiatur

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verletzung des Intervenirungs-Verbothes zum Nachtheile der Nikolaus Hautzschen Eheleuten überwiesen erklärt und ihm deßhalb in eine Einsperrung seiner Person von drey Monaten, so wie in die Zahlung von fünfzig Thalern an die Eheleute Hautz verurtheilt hat;

2°) der Appellantenklärung vom 27 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Vernichtigung angetragen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Intervenirung hinlänglich und positiv vorliegend erwiesen ist;

In Erwägung, daß Beschwerden keine vorgebracht, daß

Appellant noch nicht vorbestraft ist und eine große Familie zu ernähren hat, daß Strafen über mittelmäßig und dem Eigenthume gefährlich scheinen zu können, Appellant auf geringere Strafe ist, und daß Zweck hier Strafen bestehe, – Strafsätze, welche gesetzlich, Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch größerem Maße, als vom Gesetze für das Rückfall gestattet, in Anwendung zu bringen und die bekannte Strafe geeignet herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der königl. Appellationsgerichts-Hof die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt zu Zweybrücken neun und fünfzig Tausend, setzt jedoch die aufgesetzte Strafe in Hinsicht auf die Dauer von einem Monat.

J. R. Molitor

Hetz Beisitz. Mangel, Lemer.

Sitzung vom 2 Juny 1843.

Der königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert drey und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hetz, Mangel, Lemer, Rätze,

Polizeyen, Rechtsanwalten, und Commun, Ehemänner, gehandelt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Lindner, 62 Jahre alt, Lindengärtnereybesitzer, Fabrikant, wohnhaft in Frankenthal, Appellant

von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Frankenthal vom 28 März d.J., wegen

unter Beistand der Advokaten Hilbert,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schlayer;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Engel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Rechtsakten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellationsakt der Vorladung der Königl. Polizeikammer zu Frankenthal im Einen und wegen des Falzens übergehend verklagt und ihn deßhalb in eine Strafe, bestehend in Einhundert vier und zwanzig Mark, und gesetzwidrig mit Tomas Metz in Frankenthal in die zu einem Achtel sieben und fünfzig Hundertstel Theile verurtheilt hat,

2) der Appellantenklage vom 31 März 1843;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Verhalt der Sache, dann der Advokaten Hilbert in seinen Vor- und Antrag auf Reformation;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der

eingelegten Berufung und Bestätigung der Appellantenklage in den Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I, wenn man die vorliegenden Polizeyakten der Polizeikommissariat vom 31 Januar d.J. und deren Beilagen, so wie die Protokollirung der Vorgänge in der öffentlichen Sitzung zusammenhält, ein hinlänglicher Beweis für den Appellanten angeschuldigten Thatbestand in Sinn der Art. 222 der Strafgesetzbücher nicht gegeben, somit die eingelegte Berufung als gesetzlich begründet anzusehen und Appellant von der klagbaren Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten loszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

nach schriftlicher Information der angefochtenen Urtheilsakte, gemäß der Appellantenklage, so wie der Vorträge und Anträge der Parteien, in Berathung gezogen, und

Recht erkannt:

Daß I, wenn man die vorliegenden Polizeyakten der Polizeikommissariat vom 31 Januar d.J. und deren Beilagen, so wie die Protokollirung der Vorgänge in der öffentlichen Sitzung zusammenhält, ein hinlänglicher Beweis für den Appellanten angeschuldigten Thatbestand in Sinn der Art. 222 der Strafgesetzbücher nicht gegeben, somit die eingelegte Berufung als gesetzlich begründet anzusehen und Appellant von der klagbaren Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten loszusprechen ist;

Recht erkannt

mündlich schriftlicher Information der angefochtenen Urtheilsakte, gemäß der Appellantenklage, so wie der Vorträge und Anträge der Parteien, in Berathung gezogen, und

Recht erkannt:

Daß I, wenn man die vorliegenden Polizeyakten der Polizeikommissariat vom 31 Januar d.J. und deren Beilagen, so wie die Protokollirung der Vorgänge in der öffentlichen Sitzung zusammenhält, ein hinlänglicher Beweis für den Appellanten angeschuldigten Thatbestand in Sinn der Art. 222 der Strafgesetzbücher nicht gegeben, somit die eingelegte Berufung als gesetzlich begründet anzusehen und Appellant von der klagbaren Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten loszusprechen ist;

Daß demnach

Sitzung vom 2 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert Vier und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lezz, Kruzel, Simon, Käser, Substitut, Assessor, und Clemand Assessor, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokurator Fiskalen, Appellanten von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 27 März l. J., vertreten durch Assessor Substitut,

gegen

Johann Schäfer, 22 Jahr alt, Müller, wohnhaft auf der Ironmühle, des Examinis Verbrechens, im Contumacialverfahren, angeklagt, Appellat, anwesend unter Beystand der Rechtskandidaten Lenz;

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rath Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücken, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Verübung der Mannes Wild auf der Forstrier bey Nacht freygesprochen

2° der Appellantklärung der Königl. Prokurator,

Protokolle vom 1ten May l. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Assessor in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Nachtjagen überweisen erklären, in Anwendung der Art. 311 der Forstgesetzbuches, in Verbindung der Art. 211 des Forstgesetzbuches und 194 n. 211 der Strafgesetzbuches über der peinliche Strafsachen, in eine zu bestimmende Gefängnis- und Geldstrafe verurtheilen, desgleichen auch der Sache anerthalben, desgleichen auch der Sache anerlegen und die Confiskation der beym Einfang aufgefundenen und anderen sich noch angehörenden Jagden verordnen;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Lenz, endlichen nach beendigten Vertheidigung auf Entlastung der angefochtenen Urtheils antrag; –

Vertagt der Königl. Appellationsgericht das Urtheil über Urtheils in die Sitzung vom 8ten l. M., Morgens neun Uhr.

J. Fr. Molitor
Assessor Kruzel Assessor.

Clemand

Sitzung vom 8ten Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom zweiten Juny achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Vander, Voss, Haugel, Hauer, Kölsch, Beisitzer, Actuar Hermes, und Klammer, Hülfsarbeiter, folgender Rechtsfall verhandelt:

Es klagen

Anton Müller 57 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Manderscheid, Landrey Virneburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichtsstube zu Daun vom 28 April l. J., und Appellat, anstehend im Prozesse zu Prüm,

gegen

die Königl. Advocat-Fiscalie, Appellatin, (verlautet) heute: und Appellatin, vertreten durch Advocat-Fiscalen Schaaffen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Räthe, nach Einsicht der Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Sprüche, und zwar

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Müller der Zuwiderhandlung von Obstdiebstahl überführt erklärt und ihm deshalb in einer Ahndung 3 Francs von zwey Tagen, einer Gefängniß-Strafe von einem Tage und einhundert Francs, so wie in die Tax zu Gunsten und Handen der Königl. Regierung und Hundert Francs liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärungen vom 28 April und 31 May d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Müller, in seiner, nach vorausgegangener Verhaftung, auf Tagesordnung ertheilten Verantwortung;

Nach Anhörung der Königl. Advocat-Fiscalen Schaaffen in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Verurtheilung der Angeschuldigten als ungegründet zu verwerfen und, verkennend über jene der Advocat-Fiscalie, die gegen Angeklagten ausgesprochene Ahndung auf die Dauer von einer Tagen zu erhöhen;

In Erwägung, daß der Appellant Müller von dem Königl. Friedensgerichte als gegen ihn überwiesen anerkannten Thatsachen in heutiger Sitzung nicht zu entlastenden vermochte;

In Erwägung, die Verurtheilung der Advocat-Fiscalie und die Festsetzung der Strafe betreffend, daß die Bestrafung der fraglichen That nach den verlangenden Umständen von einer solchen Verhaftigkeit der Appellant zeigt, daß, obgleich nicht Gewohnheit ist, daß die Tagesdiebe an öffentlichen Wegen angepflanzte Bäume abgehauen, dennoch die ausgesprochene Strafe zu gering angesehen, daher eine geringere Erhöhung derselben einzutreten hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die Berufung der Angeschuldigten und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 5 fr. 02½ ct. und, verkennend über jene der Königl. Advocat-Fiscalie, aufgehoben, aufgehoben ist die gegen Müller ausgesprochene

Kostenliquidation:

	f.	c.
Stempel	3.	16.
Registrirung	2.	55.
Expeditio 6	1.	39.
Zeugen	68.	54.
Taxglöhn	1.	60½.
	81.	24½

Verfügung [illegible] auf die Dauer von drey Jahren.

J. A. Molitor

Wirkl. Rath Mangel Secret.

Sitzung vom 8 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoz, Mangel, Simon, Käthe, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staats-Prokurator, Appellant,

gegen

Johann Metzger, 24 Jahre alt, Müller, auf der Hammermühle wohnhaft, Appellaten;

Nach Anhörung der Rathschlüsse des Königl. Appellationsgerichts vom 24 [illegible] M.;

In Erwägung, daß aus der Resultat der hierüber in der Sache stattgehabten Verhandlungen und der in der Berathschlagung in Anregung gebrachten zu seiner näheren Würdigung geeigneten Umstände, daß der fraglichen Verfallart es gerathen sey genehmen dürfte, die Wiedervorladung der in dieser Sache bereits abgehörten Zeugen und der Vorladung der in der Berathschlagung genannten

genannten Zeugen zu verordnen;

Als diesen Gründen

Verordnet das Königl. Appellationsgericht von amtlicher Entscheidung der Sache, daß die schon abgehörten Zeugen, so wie die in den Akten namhaft gemachten Zeugen in der zur weiteren Verhandlung hierzu bestimmten Sitzung vom 30 Juny l. J., Morgens neun Uhr, gehalten werden, vorbehaltlich des Königl. Staats Prokurators und der Appellaten, die ihnen weiters zur Aufklärung der fraglichen Verfallart geeignet erscheinenden Zeugen vorladen zu lassen.

J. A. Molitor

Wirkl. Rath Mangel Secret.

Sitzung vom 8 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Hof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoz, Mangel, Simon, Käthe, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathschluß erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staats Prokurator, Appellant,

gegen

1. Christian Heer, 33 Jahre alt, Taglöhner,
2. Wendelin Neumann, 39 Jahre alt, ebenfalls

Kosten
auf den Antrag
von Hermann allein
zu tragen.

Bangel	1. 4.
Engelberg	„ 33.
Münster b.	„ 37.
Hungen	„ 36.
Lindenfels	3. 16.
Bodenbach	3. 30.
Dortmund	„ 12.
Dauglas	„ 03.
	9. 07.

Kosten,
welche den beiden Ver-
mittelten solidarisch
zu Last fallen:

Bangel	2. 08.
Engelberg	2. 39.
Münster b.	2. 18.
Hungen	5. 22.
Lindenfels	10. 30.
Dortmund	1. 02.
Dauglas	1. 12½.
	25. 11½.

Tagleitung, beide zu Hemdung wegen Appellation;

Nach Einsicht der Anlagenverhältn vom 15. d. M.;

In Erwägung anzüglich auf die von beiden Appellaten
zu Last gelegte Entwendung einer Hammelt; daß I des
einen gehörigen Feuermeisterstelle, die in der Absicht,
seiner Pflicht der Königl. Hochpolizeiwachter Hagen vom
28 März l. J., gemeinsam Hungen. Aufregung mit den
gewichtigen Erklärungen der Mitappellaten Heinrich
Hermann und mit den durch Hungen beeidigten
und Hungenischen Aussagen der Zeugen ganz,
wie gutmüthig Hermann der Zeugin Hagen,
daß I sich diese beiden Appellaten von ihnen zu Last
gelegten gemeinschaftlichen Entwendung einer Hammelt
wissentlich schuldig gemacht haben, und daß I demnach der
angeforderten Haftstrafe in Hinsicht Rücksicht unterworfen und
gegen die Schuldigen die gesetzliche Strafe auszusprechen
war;

In Erwägung, daß Beschuldigten behauptet, daß I
der Wirth, der mitbeschuldigten Hagen, unter den Betrag
von fünf und zwanzig Franken nicht übersteigt, und
daß auf der Verhandlung der Sache sich angeboten
Zeugen fanden, welche Zeugen die Entwendung, Fall gehabt,
die Anwendung der Art. 463 des Beschuldigten,
und zwar bezüglich der Heinrich Hermann bis zu den
offen und verneinlich abgelegten Aussagen noch in
seinem günstigen Maasse als bei Fort, anzuerkennen;

In Erwägung hinsichtlich der übrigen Mitschuldigung
gemäß daß I die auf einstweilige Entziehung gerichtete
gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl Appellationsgericht, mittels Beifügung
diesen Information das angefochtenen Urtheil, die beiden
Appellaten Heinrich Hermann und Heinrich Hermann
des gemeinschaftlich verübten Entwendung einer Hammelt
zum Nachtheil der Bäckerei Hagen Wwe Hesse für
überwiesen und schuldig, demnächst gegen die Appel-
laten Hermann zu einer Haftstrafe der Dauer von Zwei
Monaten, den Heinrich Hermann zu einer gleichen
von zwei Monaten und beide solidarisch in die Kos-
tenfälle Gegen Kosten beider Instanzen, bestimmt zu fünf
und zwanzig Thalern als Minimum Zwang (Franken); — Ver-
bezüglich im Uebrigen der angefochtenen Urtheil; —

Ueber Kosten in Anwendung der Art. 401. 463. 55
der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafgesetzbuches
über der peinlichen Verfahren, endlich von dem Appellanten
in öffentlicher Sitzung anhören waren, und also
lauten:

Art. 401:

„Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte nicht be-
„zeichneten Diebstähle, die diesigen Entwendungen
„und Veruntreuungen, so wie auch die Versuche oder
„vollendeten Angriffen, sollen mit wenigstens ein und
„höchstens fünfjährigen Gefängnisse bestraft werden,
„sogar kann dieses Strafe noch einen Gefängnisse von
„wenigstens sechs Tagen und höchstens fünfundzwanzig Franken
„hinzugesetzt werden." p

Art. 463:

„Die Strafe sind verwirkt, in allen Fällen, die
„der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe mit Ver-

„ausdrückt, dieser Ausdruck sogar auf neunzehn als höchst „sechs Jahre lasse: dass, und die Polizeibehörde sogar auf „neunzehn als sechs Jahre Quartiere für beherbergen, wenn „der nämliche Fiaker sich nicht über fünf und „zwanzig Quartiere ausweist, und die Übertretung des „Fiakergesetzes für sich abgesondert strafe; auch sind die beiden, „die einen oder anderen einzelnen Passus ganz allein zu „nehmen, indem sie in keinem Falle geeignet „sein die Passus der einlangten Polizeyordnung zu ergänzen."

Stat. 55:

„Alle jenen der nämlichen Benennung oder jenen „der nämlichen Benennung angehörigen Individuen „sind für die Polizeybehörde, Wiederholungsfälle, der Begriff „der Bedienerin und aufbewahrten Effekten, und für die „Fiaker solidarisch verbunden."

Stat. 194:

„Jeder Unterthan, der entweder gegen den Polizeibefehl „und die Polizeistrafe, endlich für die bürgerlichen Folgen „der Übertretung verantwortlich werden oder wider den „Civilklagen angehe, verantwortet den mitschuldigen „Theil zugleich in die Strafen, wegen in jenen, endlich „der mit der öffentlichen Klage verbundenen Civilsache „hat verklagen lassen.

„Die Legitimation der Parteien geschieht in derjenigen „(Instanz) laute: Urtheile."

Stat. 211:

„Die Verjährungen der verjährenden Statthalt, „endlich die Zulässigkeit der Urtheilerfüllung, die Be„fähigkeit der Parteien mittelst, die Form, die „Urtheilsfähigkeit und Urtheilsfrist der Endurtheile

„in der aus den Instanz, die Parteienhaltung in „der Parteien, so wie die in Einsicht Statthalter vorn„Gängten Beweise betreffen, sind auch die in der „Appellation eingang vorgekommene Urtheile abzuhalten „verurtheilt sein."

J. A. Molitor
Wendl. Fritz Pfnagl Assessor

Clemens

Sitzung vom 8 Juny 1813.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Fritz: „berichtet, in seiner Eigenschaft als Polizeicommissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert Juny und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Penner, Lipp, Pfnagl, Penner, Fritz, Intzinger, Raabe zugeordneter, und Clemens, Gerichtsassessor, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Partheyen Anwalt Heinrich II, 29 Jahre alt, Akkouchemann, wohnhaft zu Ansbach, Partheyvertreter Pfannberg, Appellant vom einem Urtheile der Königl. Polizeydirection wegen Fiakerhaltung vom 27 May d. J., entgegen und unter Beystand des Advokaten Holzer,

gegen

Der Partheyen Anwalt:		
	f.	k.
Pfnagl	2.	31.
Fritz Reg.	2.	48.
Pfnagl v. b.	3.	01.
Lipp	7.	28.
Penner	1.	16.
	19.	14.
Partheyvertreter & Kanzleytaxe in Abrechnung	1.	30.
Zu Extrahiren	20.	44.

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Raabe zugeordneten Intzinger;

Nach vernommenen Anwalt der Königl. Appellatin:

Kauf der Prozessionsfuhr
bei gerichtlicher Kosten-
liquidation auf einmaige
Vergütung, jedoch dem
ersten Verfasser zu
reinen in Ansatz zu
bringen werden 36 kr
welche ausfolglich
zur Verfügung angewie-
sen werden sind

Hans

gemäß wie sehr Lapp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten.

Rücksichtlich, und zwar anfangs

1°) der angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde, vorliegend der Appellanten
der Verletzung der Paragraphen Numerum acht Vom
Strafgesetzbuch überhaupt enthält und ihr Vorbringen in einer
Verletzung des Beweises von nicht Belang, zumal in der ge-
setzlich sechs Personen eine und fünfzig Fragen liquidirte
Vor eine genügend stellt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 31 März l. J.;

Nach Abhörung der Appellanten in seinen Vertheidi-
gungen und Erklärungen, dann der Abwesenheit Akten
in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung,
endlich auf Aufhebung seiner eigenen Urtheilsfrage;

Nach Abhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl.
Appellationsgericht wolle die angefochtene Erkenntniß als
unbegründet verwerfen mit Bestätigung der Appel-
lanten in den Kosten des Appell-Zugangs;

In Erwägung, daß aus den Akten als fol-
gender Fall unbestritten Vorweis durch die Gerichtigen Ver-
handlungen durch den Appellanten selbst eingestanden
und bestätigt wurde, somit in diesem Anfange
die Prüfung nicht genöthigt ist;

In Erwägung, bezüglich der Beschwerde Art, daß
Appellant – durch den Jungen Naumann zum Abgehöre
in erster aufgenommen Zeugen und vorgeladen – die Lesgliche
That begangen hat, hiedurch auch keine nachtheiligen
Folgen für den Beschädigten verursachte, so daß
dem strafe gutem Vernehmen der Beschuldigten die vom

Vorliquidation:

	fl.	kr.
Bengel	2.	13.
Einsetzung	1.	52.
Fünfter 6.	2.	13.
Jungen	8.	38.
Einsetzen	44.	48.
Verhandlung	28.	
Zeugtag	1.	35½
	61.	57½

=

auf den Rechten angenommenen Milderungsgründen
nun recht gerechte Anwendung der Strafe ge-
schehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Senat in
eingetragener Berathung und verwirft die Appellanten
in die Kosten des Appell-Zustandes, liquidirt für Herrn
Advokat sechzig Kreuzer; hebt jedoch die ausgesprochene
Belohnung mit Strafe auf, und verurtheilt dagegen den
Appellanten in eine Geldbuße von fünf Gulden.

J. A. Molitor

Lapp Bengel Lamm Clemens

Sitzung vom 8 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Herr Franz
Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Lindner,
Lapp, Bengel, Lamm, Krätzig, Schneyer, Staatsprok.
Kreuzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil verlesen:

In Sachen

Michael Lamm, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohn-
haft zu Hambach, Landamt Zweibrücken, Appellant von
einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu
Zweibrücken vom 24 April l. J., in Sachen

nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Kaiser;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, insbesondere

Dass angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin in Anwendung eines Gesetzbuches auf den Rückfall eines Diebstahls durch Einbruch Nachts über Gebäude erkannt und ihr demgemäß in eine Strafe von einem Monate, so wie in die Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 3ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorgängig geschehener Rechtfertigung, auf Verwerfung der Berufung angetragen;

Ferners der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, dass Königl. Gerichtsamt die der Appellantin angeschuldigte Entwendung mit Recht als nachgewiesen erachtet und demselben durch das gehörige Verhandlungen nicht vermocht hat, diesen Beweis zu entkräften; dass auch die angehängte Strafe der Schwere der Verschuldung vollkommen entspricht, somit die eingelegte Berufung in vorliegender Beziehung ungegründet erscheint;

Hat diesen Gründen

Appellationsgericht der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung wie vorerhellt der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, hiermit für eine Gulden einzig Kreuzer Zwanzig Pfennige.

J. A. Molitor

Rechtl. Fezz Bengel, Secret.

Sitzung vom 8 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trauerbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juny achtzehnhundert Juny und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Fezz, Bengel, Kaiser, Böhm, Schnauber, Staatsprokurator und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil vor Dem:

Zu Sachen

Vorschlagsdelikation:

Bengel	1.	K.
Böhm	2.	B.
Königl. Ger.	3.	H.
Gerichtsschr.	3.	M.
Sachen	3.	Ah.
Sachlage	1.	Ah/2
	13.	10½

Michael Schmit, 37 Jahren alt, Maurer, wohnhaft zu Bong Nach, Landcrit Kreuznach, Appellant von einem Rathsheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrück, Landau vom 21 May d. J., nachstehend in Sachen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, verlautend durch Staatsprokurator Schnauber;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, insbesondere

Dass angefochtene Urtheil, wodurch der Appel-

landtner der Volksaufwiegelung überführt erachtet und ihn deshalb zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und solidarisch mit dem mitbeschuldigten Jakob Philipp Schneider von Cöln-Lindt zu der acht Gulden einundsechzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellatstellung vom 30 März abhin;

Nach Anhörung der Appellanten, nunmehr, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verlesung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in den Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Volksaufwiegelung vollkommen nachgewiesen ist, und daß Paragraph der angewendeten Strafgesetze, gehörig angewendet hat; daß er aber gehörige Berufung in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gulden zwanzig Kreuzer Taxe Thomas.

J. A. Mollitor

Assessor Hoffz

Thomas. Secr.

Clemens

Sitzung vom 9 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, Berufung, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juny achtzehnhundert-drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Berndt, Hoffz, Bernard, Hansen, Zachs, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Christina Licht, 31 Jahre alt, Ehefrau der taglöhnner Philipp Schon, wohnhaft zu Mariahausen, Landmeisterei Trier, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeikammer zu Trier erlassen vom 31. März d. J., angekommen unter Beistand der Advocaten Thomas

gegen

Den Königl. Staatsbehörden, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellations-gerichtsrathes Hoffz;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Urtheils-schrift, und

in der angeschuldigten Thatsache, nemlich der Appellantin und Frau Schon Philipp Schon der Vorgehung von Einmischung auf ärgerlichen Auftritt in Mariahausen vom Sonntag nach und neunzig Thaler, die sie dann noch überdies der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibeamten in Ausübung seiner Dienstes und der Beleidigung desselben überführt erachtet, verfolgt die Appellantin Christina Licht zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, der Philipp Schon, Ehefrau, zu einer Geldbuße von neun Gulden acht und neunzig Kreuzer, ersatzweise zu einer Gefängniß-Strafe von sieben Tagen und Beide solidarisch in die zu sechs und neunzig Gulden neun und sechzig Kreuzer liquidirten Kosten erster

auch die Konfirmation der in Haupttag genommenen Zeugen und die Ladung von fünf Zeugen sowie auf Freitag, den 25 Juni für die anberaumte Tag im Sprechzimmer von nun an acht Uhr, gleichfalls unter polizeilicher Haftung, verordnet hat;

2) der Appellantschaft der Herren Boten von 25 Mark entschieden;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anträgen, Begründungen und Entgegnungen, dann der Advokaten Herren in weiteren Vor- und Antrag auf Urtheilsverkündung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, sowie auf; -

Vorlage der Königl. Appellationsgerichts der Ausfertigung der Ratsherrn in der Sitzung vom 16 Juni d. J., Morgens neun Uhr.

J. R. Moltkow

Hoffbl. Hoyer Haagen Lemer.

Lemmer

Sitzung vom 9 Juni 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Hamburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni acht, achtzehnhundert und dreißig, vormittags elf Uhr

gegenwärtig

gewesen: Rath Moltkow, als den vorsitzenden Richter, v. Bruder, Hoyer, Haagen, Lemer, Kölle,

Hilgard, Staatsprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Amtsgerichts vom 2 d. M., vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

gegen

Wilhelm Wagner, 62 Jahre alt, Registrator bei der Königl. Regierungsfinanzkammer zu Hamburg, Appellat, nachdem unter Beistand der Advokaten Herren;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes Klammer;

Nach Einsicht und Prüfung des vorliegenden Aktenstücken, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch erkannt worden, daß Appellat der ihm angeschuldigten Unterschlagung von Papieren zum Nachtheil der Königl. Steuer- und Zollbehörde binnen Jahre von Einleitung der Untersuchung nicht überwiesen sey, daher der Instanz Einstellung erfolgte;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 4½ Mai d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträgen, Begründungen und Entgegnungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche am Schlusse ihr Antrag wiederholte, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimzustellen;

Nach Anhörung der Advokaten Herren in

[illegible] Vor- und Nachtrag, lautlauter dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellaten Mayer, als keinen gesetzlich Beaufbauen Handlung überzeugten, freizusprechen. –

Das Königl. Appellationsgericht verlegt den Ausspruch der Rathsitz in die Sitzung vom 16ten d. M., Morgens 9 Uhr.

J. R. Molitor

Rodt. Fezz Krugh Comer

Sitzung vom 16 Juny 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juny achtzehnhundertdreyundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Baur, Fezz, Krugh, Comer, Kölsch, Hilgard, Raabe, Kreuter, und Clemens, Beysitzender, folgende Rathsitz gehalten:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Rathsitz des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25 v. M., erlassenen durch Raabe, verkündeten

Hilgard,

gegen

Jacob Krieghardt, 60 Jahre alt, Wirth, wohn-

haft in Rindenheim, Canton Dürkheim, Appellat, in Sachen anderseits;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Krugh;

Nach Einsicht und Prüfung der beurkundenden Aktenstücke, worüber andern

1, der angefochtenen Rathsitz, wodurch der Appellat von der Anklage der That Handlung der Hinterziehung Waare aus Rindenheim freigesprochen hat;

2, der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 4ten May d. J.;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Verwerfung der angefochtenen Rathsitz antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Verwerfung der angefochtenen Rathsitz antrug;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht die Thatsachen, worüber welchen die vom Appellaten Krieghardt zu Last gelegte That, statt hat, gehörig gwürdigt hat, und daß der in den angefochtenen Rathsitz niedergelegten Gründe die Königl. Regierung der gemachten Einwendungen vollkommen entsprechen;

Aus diesen Gründen

(mittelst Adoption der angefochtenen Rathsitz) hat:

Verworfen das Königl. Appellationsgericht die von Seite der Königl. Staatsbehörde ein-

gehorsamste Empfehlung.

J. A. Molitor

Fezz Königl. Prokurator Secr.

Sitzung vom 16 Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juny achtzehnhundertdrey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rendar, Fezz, Mengel, Cuno, Kilgo, Hilgard, Prokurator Knabe, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit vorkam:

In Sachen

der Königl. Prokuratorbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31 März d. J., vertreten durch Prokurator Hilgard,

gegen

Georg Martin Rott, Sohn von Balthasar Rott, wohnhaft zu Niederotterbach, Kanton Bergzabern, Leinweber der Altenkirchner Akte von 1821, Appellat, nicht erschienen, jedoch vertreten durch den Rechtskandidaten Zimmermann, da der von Klagstellung benachrichtigt gewesene Partheyenzeiger, Ehemall Clagen, angewandt war;

Nach angehörtem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts Fezz;

Nach Einsicht und Vorlegung der bezüglichen Akten, Stücke, und besonders

1) der angefochtenen Urtheils, worüber der Appellat, laut der Urkundigung der Zugehörigkeit gegen der Herr. Zugangsgerichts vorgeschrieben hat;

2) der Appellationserklärung vom 31 März d. J.;

3) der dem Appellaten mittelst 20 v. M. auf Landau zugekommenen, gehörig angesetzten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle, mittelst Kassation, meritorisch der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm angeschuldigten Vergehens überführt erklären, resp. verurtheilen, in Anwendung der §§ 68 und 78 der Strafgesetzgebung gemäß vom 15 August 1838, der Verordnung vom 13 März 1830, der Akt. 194 u. 211 der Strafgesetzbuches über die gänzliche Verfassung, in einer Haft, Dauer von sechs Jahren, eventuell in eine Haftung von 5, Dauer von zwey Jahren, wovon in die Zeit von beiden Zuchthausstrafen ausgeschieden, ihn auch bezüglich der in den §§ 47. 48. 49 und 59 der ob. erwähnten Strafgesetz den Verurtheilten zugemessenen Verbindlichkeiten gültig erklären;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte,

die Vornahme der Baulichkeiten als ungründlich zu verwerfen, subsidiarisch zu erklären, daß I die gegen Rott ergangene Leistung vom 16. September 1842 für zweitens Quartalt d. J. angesetzte Criminalstrafe zu zahlen, endlich auf das gerichtliche Vorgehen angetragen ist, abzuweisen, höchst subsidiarisch, vor Entscheidung der Sache die Vorlage der Original-Klagschriften bezüglich der Klagsforderung zu verordnen.

Der Königl. Appellationsgericht vorlage der Entscheidung der Rathsbitt in die Sitzung vom 22. d. M., Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Königl. Hofgerichts-Procurator Lemmer

Lemmer

Sitzung vom 16 Juny 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünfzehnkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Juny achtzehnhundertzwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mo. Lister, für den verhinderten Präsidenten v. Closter, Herr, Beygeordneter Räthe, Hilgard Raths-Secretär, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Vorlesungsstation:

	T.	S.
Hangard	1.	10.
Ludwig	1.	12.
Frankfurt	1.	36.
Zangen	4.	26.
Zweybrücken	1.	11.
	10.	35.

In Sachen

Paul Weber 28 Jahre alt, Winzer, wohnhaft in Maikammer, Landcommissariat Kirchheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau Canton Landau vom 23 Juni d. J., angekommen unter Beistand des Anwalts Hammelmann,

gegen

den Königl. Raths-Procurator, Appellaten, vertreten durch Raths-Procurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters Lemmer;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gehörigen Akten-Stücke, und nach

Vernehmung der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant zur Entrichtung von sechshundert Gulden zum Nachtheil des Johannes Klein von Maikammer übereinkommen und ihn ferners in eine Strafe von sechs Monaten, so wie in die zu gleichen Theilen auf und Franzosen Tausend liquidirte Kosten verurtheilt hat;

In der Appellantenklage vom 3 d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Folgerungen, dann des Anwalt Kandidaten Hammelmann, namens seines Com- und Mitanwalt letzterer Sache gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellanten, als den ihm zur Last gelegten Contravention nicht überwiesen, freysprechen, subsidiarisch demselben zum Vorwurfe Taubheit gelassen: Das I. wo zur Zeit der fraglichen Contravention im Besitze von mehreren Kompagnien ihm eigenthümlich angehörigen Mangelbaum gewesen, — und für den Fall die Sache in eine andere, weitere Sitzung verlegen;

Nach Anhörung des Königl. Raths-Procurators in seinen Com- und Mitanwalt auf Verwerfung der Berufung

und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges;

In Erwägung, daß der Königl. Fiskalprokurator gegen die Appellanten angemessene Ordnungsstrafe mit Recht als unbegründet angesehen und deshalb bei den gerichtlichen Verhandlungen nicht veranlaßt hat, seinen Antrag zu modifiziren, daß Zeugen über die obrigkeitlichen Verfügungen vollkommen zugelassen werden müssen;

In Erwägung, daß insbesondere Verstoß der Appellanten dadurch offenkundig, daß sie, selbst wenn sie mit der von ihnen behaupteten Thatsache einer Richtigkeit hätten, damit hierauf nicht rechtlich erheblicher exceptionem würden;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Recht erkannt:

daß die gegen das Königl. Appellationsgerichts-Erkenntniß vom 28. Januar c. eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuges, liquidirt zu Fünf Thalern zehn Silbergroschen, zu verwerfen.

J. R. Mahlitzsch

Rud. Kriegel Assess.

Ritzschke

Verhandelt Ratibor, den 16. Juny 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Ratibor, in seiner Disziplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juny achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegen, wurde wie folgt: Nach Anhörung, des in der angefochtenen

Entscheidung, v. Koerber, Depp, Kriegel, Hansen, Kalisch, Hilgard, Rechtsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gefunden:

In Sachen

Anna Maria Kaufhold, 75 Jahren alt, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Klingsdorf, Landrath Ratibor, Appellantin, wegen einem Urtheile der Königl. Disziplinarkammer zu Landsberg vom 21 April c. J., nachstehend unter Beistand des Rechts-Kandidaten Lenz,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rath Kriegel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, schrift, unter andern

daß der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der ordnungswidrigen Handlung überwiesen erachtet und sie deshalb in eine Strafe von Fünf Thalern, oder acht Tagen, eine Geldbuße zu vier Silbergroschen zum Besten der betreffenden Armenkasse, zu zahlen und sechszig Stunden einsam und strenge Haft diktirt worden, auch die Instruktion der in Anklage genommenen Thatsachen gehörig vorgenommen worden;

In der Appellationserklärung vom 28 April 1843;

Nach Ausführung der Appellantin in ihren Vorbemerkungen und Erklärungen, dem Gerichtshofe Thatsachen vorzutragen in seinem Vor- und Nachtrag, welche dahin lauten: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, gegen die Appellantin, auf

Im Namen des Volkes. Es ist in der Appellationssache des Kaufmanns Wolff Moldauer zu Magdeburg, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann Wolff Meyer zu Magdeburg, Beklagten und Appellaten, wegen Wechselforderung, nach mündlicher Verhandlung der Sache für Recht erkannt:

Auf die Appellation des Klägers wird das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 19. Januar d. J. aufgehoben, und der Beklagte zur Zahlung der eingeklagten 150 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage der Klage, sowie zur Tragung der Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Von Rechts Wegen.

Publicirt Magdeburg, den 22. Juni 1843.

Königliches Stadtgericht, Appellationssenat.

J. A. Moldauer

Rose 3

Schmidt

Im Namen des Königs!

In der Appellationssache des Kaufmanns Wolff Moldauer zu Magdeburg, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann Wolff Meyer zu Magdeburg, Beklagten und Appellaten, wegen Wechselforderung, nach mündlicher Verhandlung der Sache für Recht erkannt:

Auf die Appellation des Klägers wird das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 19. Januar d. J. aufgehoben, und der Beklagte zur Zahlung der eingeklagten 150 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage der Klage, sowie zur Tragung der Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Von Rechts Wegen.

Publicirt Magdeburg, den 22. Juni 1843.

Königliches Stadtgericht, Appellationssenat.

J. A. Moldauer

Rose

Schmidt

Sachen

des Kaufmanns Wolff Moldauer, Klägers und Appellanten,

gegen

Wilhelm Meyer, Beklagten und Appellaten,

Sitzung vom 22. Juni 1843.

Das Königliche Appellationssenat des Stadtgerichts hierselbst, in seiner Hypothekenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, welcher zugegen waren: Rath Moldauer, für den Vorsitzenden, v. Bader, Pape, Stengel, Semer, Bürde, Klügard, 2. Beisitzer, und Serre, 2. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Beschwerdeführers, Appellanten,

gegen

Wilhelm Meyer, Beklagten und Appellaten,

Sitzung vom 22. Juni 1843.

Das Königliche Appellationssenat des Stadtgerichts hierselbst, in seiner Hypothekenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, welcher zugegen waren: Rath Moldauer, für den Vorsitzenden, v. Bader, Pape, Stengel, Semer, Bürde, Klügard, 2. Beisitzer, und Serre, 2. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Reinhard, [illegible]

Rechtsanwalt Kostenliquidation:	
Stempel	3.09
Registrirung	2.48
Schreibgeb.	4.50
Zeugen	20.18
Reisegeb. d. Beamt	14.00
Botenlohn	2.32
Tuchen-Fuhrlohn	6.02
Trinkgeld	3.24
	57.03
Rechtsanwalt Dr. Bratner in Burg, Zahlen	4.40
Zu Ganzen	61.43

Liquidation.

Visa	1.10
Porto	.56
Insert	.49
Trinkgeld	1.14
	=4.09 Thlr.

1 Beschrift an die Commiss. No: 161 Registrirt zur Stempelsteuer den 23 Okt. 1843 für 28 Sgr. Unterschrift

2te Abschrift No: 1651 Ausgefertigt Zeitz den 17 Octbr. 1845 für 28 L. S. 60 f. 181 C.S. Unterschrift

verschaft zu Merseburg, Contend Berufungs Appellanten, p.

gegen

den k. Landbaumeister, Appellaten, p.

Rest Einsicht der Akten und Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 16. l. M.

In Erwägung, daß — wie schon das Erkenntniß erster Instanz richtig erkannt, — die gegen die Appellanten erhobene Klage nicht als zulässig erkannt, sondern als Schadenersatz-Forderung gegen den Appellaten in erster Instanz mit Recht abgewiesen worden ist, und daß daher gegen die Appellanten der erste Richter eine ungerechtfertigte Beschwerde nicht gefunden hat, folglich die Berufung in keiner Beziehung gegen den vom ersten Richter entschiedenen Punkt gerechtfertigt erscheinen ist,

Aus diesen Gründen

muß erkannt das königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten zu den Kosten des Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Thalern neun Silbergroschen.

J. A. Moltke

Pfingst abwes. Semer

Pezz

Zeitz, gedruckt bei Heinrich Sievers.

Ostung vom 22ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Merseburg, in seiner Zivilsitzung in Zeitz, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Moltke, für den Vorsitzenden Präsidenten, v. Raeder, Papp, Stengel, Semer, Bülow, Hilgard, 2te Landgerichtsräthe und Herr, 2ter Untergerichtsschreiber, folgendes

Rechtsanwalt Kostenliquidation:	
A.	
Kosten 17 Zeugen, die Ehefrau Bohn nicht, Pflicht solidarisch zu tragen.	
Stempel	1.45
Registrirung	2.20
Schreibgeb.	3.46
Zeugen	37.41
Boten	.36
Trinkgeld	.16
	46.24
B.	
Kosten der Appellation gegen die Ehefrau Bohn allein zu tragen.	
Stempel	3.02
Registrirung	.36
Schreibgeb.	.43
Trinkgeld	2.41.2
	7.22.2
Restanteliquid.	
Sylvia	3.02
Porto	.36
Insert	.43
Gesetze	3.25.2
	=7.06.2 Thlr.
	16
zurückgesetzt	=7.22.2 Thlr.

Pezz

Ostung vom 22ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Merseburg, in seiner Zivilsitzung in Zeitz, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Moltke, für den Vorsitzenden Präsidenten, v. Raeder, Papp, Stengel, Semer, Bülow, Hilgard, 2te Landgerichtsräthe und Herr, 2ter Untergerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Pecht, 51 Jahre alt, Ehefrau des Zeugen Wilhelm Bohn, wohnhaft in Merseburg, Lautenstraße No: 11, Appellantin, p.

gegen

den königlichen Landbaumeister, Appellaten, p.

Rest Ansicht der Akten und Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 16. l. M.

und der k. Appellationsgerichtsrath hat in der eingelegten Berufung und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten des Appellationsinstanz, liquidirt zu sieben Thalern 6 Sgr. sage sechs Thalern neun Silbergroschen, und abweisend Zeugen, sodann weitere sieben Thalern 22½ Sgr.

J. A. Moltke

Pezz

Stengel abwesend Semer

Herr

Urtheil erlassen.

In Sachen

des k. Bezirksgerichts Appellationes gegen einen Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 21ten April 1843, verordnet durch Beschluß vom 29ten Mai 1843.

gegen

Matthias Mueller, 39 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Rinkweiler, Canton Bundenthal, Appellaten, es stellvertretend durch den Beistand des Anwalts Golsen daher.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Popp,

Nach Einsicht und Verlesen der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellaten der Ehrengrad Michael Geiger zu Rinkweiler durch Ungehorsamsfall resp. wiederholentliche Uebertretung seiner vorgeschriebenen Vorladungen in Gemäßheit von Artikel 19 des Gesetzes vom 10ten Vendemiaire des Jahres IV verhängt worden ist;

2° der Appellationsklage vom 29ten April l. J.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher schriftliche Abfassung der angefochtenen Urtheils, Einsicht der summarischen Verhandlung des angefochtenen Urtheils, Abhörung der Appellaten über die ihnen angerathenen Handlungen, Ueberschlagung der Art 319 des Strafgesetzbuches und 194 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in eine neue summarische Prüfung in Gemäßheit und für den Fall, daß die Artikel 35 & 36 des Gesetzes vom 19ten Ventose XI eine Ehrenstrafe für verwirkt erklären,

Nach Anhörung des Anwalts Golsen in seinen Vorträgen und Antrags, letzterer dahin lautend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die angelegte Berufung zu verwerfen.

Das k. Appellationsgericht verlegt die Streitsache Mathias Mueller in die Sitzung vom 29ten Mai, Morgens neun Uhr.

J. Or. Molitor p.

Popp, Stengel, Semer.

Brauer.

Sitzung vom 22ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgericht des Isles zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, constituirt durch diese Sitzung dem zweiundzwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Nath Molitor, Vorsitzender des Appellationsgerichtshofes, v. Roeder, Popp, Stengel, Semer, Rieffel, Beisitzer, und Herr, Substitut des Generalprocurators des Königs, Vertreter der Anklage, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Ruby, Ackersmann, in Rinkweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 19ten Mai l. J. einerseits, und

Der k. Staatsprocurator, Appellant, vertreten durch Staatsprocurator Herr,

Nach Einsicht und Verlesen des vorgefundenen

Abschrift

1° des angefochtenen Urtheils, erhalten den Appellanten wegen Nichtbefolgung des Polizeilichen Verbots zu einer Ordnungsstrafe von drei Thalern und zu den Kosten; welch letzteres in dem Urtheile selbst nicht ausgesprochen worden ist;

2° der Appellationsklage vom 24ten Mai l. J.

Durch Aufhebung der Appellanten in seinen Behauptungen und Erklärungen, dem der Polizeiverbindlichkeit zuwiderzuhandeln, in seinem Vor- und Anbringen, bestreite dasselbe gesucht hat, hat der Appellationsgericht vielmehr in Anwendung des art 463 des Code pénal die gegen den Appellanten verhängte Ordnungsstrafe in eine Geldbuße von sechs Thalern verwandelt, dieselbe für einen Rückfall in gleiche Vergehen in bedeutendem Maße schärfen wollen;

Durch Aufhebung der 2 Punkte des Vor- und Anbringens hat der Appellationsgericht die eingelegte Berufung und Beschwerde des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Punkt des Conseil de surveillance angefochtenen Urtheils mit Recht erkannt und Appellant selbst in seiner Klage nicht bestritten hat, der Appellation dieser nicht zu entsprechen hat;

In Erwägung die Verordnung und Instruktion von [illegible] Umständen begleitet war, daß sie nicht Polizeiverbindlichkeit auf eine Uebertretung des Polizeigesetzes auf eine gewisse Art des Vergehens, als dem, der erste Punkt gethan hat, in Anwendung gebracht werden kann und die angefochtene Ordnungsstrafe in eine

Geldbuße umgewandelt ist;

Aus diesen Gründen

Beschließt das hiesige Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verwerfen den Appellanten zu den Kosten, jene der ersten Instanz liquidirt zu sechs Gulden 44 ½ und die der Appellationsinstanz zu drei Gulden 54 ½ zusammen zu neun Gulden neunzig und fünfzig Kreuzer;

selbst jedoch die verhängte Ordnungsstrafe auf und spricht dagegen eine Geldbuße von sechs Gulden gegen den Appellanten aus;

In Anwendung des art 463 des Strafgesetzbuches, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

"Die Gerichte sind ermächtigt, in allen solchen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Ordnungsstrafe von fünf Franken verhängt, diese Strafe gegen jeden, der weniger als fünfzehn Jahre, und die Geldbuße gegen nicht weniger als fünfzehn Jahre jeden zu beschränken, wenn der verurtheilte sich mehr als fünfzehn Franken erstreckt, und die Umstände dazu vorgefunden zu sein scheinen, auf fünf Franken herabsetzen, die eine oder die andere Strafe allein zu erkennen, zu verschärfen für in keinem Falle geringer als die Strafe der einfachen Polizei sein."

J. A. Molitor

Voor Vreugd, griffier ter Sitting.

Sitzung vom 22ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Speier, in seinem Fünfzehnerzimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Adolf Molitor, Präsident der Appellationskammer, v. Roeder, Popp, Stengel, Semer, Rühle, Hilgard, Appellationsgerichtsräthe und Secretär Ostberg, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Jacob Müller, 21 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Pfeinzheim, Amts Durlach, Appellant

gegen einen Urtheil des k. Hofgerichts zu Durlach vom 5ten Mai 1843, nicht erschienen,

gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, wegen Staatsverbrechens Hehlerei.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder,

Nach Einsicht und Verlesen der wesentlichen Aktenstücke, unter anderen

1ten das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der angeschuldigten Mitwissenschaft der Entwendung von Waaren zum Nachtheil des Jacob Franz Anton Franz vom 6ten März d. J. für überwiesen erachtet und demselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und zu den Kosten, liquidirt Eilf Gulden 28 kr. verurtheilt hat;

2ten das Appellationsgesuch vom 13ten Mai 1843,

Nach Anordnung des k. Landbezirksgerichts in seinem Vor- und Anbringen auf Abweisung des eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appellationseinstanz und, gegen ihn in contumaciam;

Nach Anschluß des dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen gesetzmäßig vorgeschriebenen Vorladung der Hauptbeteiligten Akten vom 6ten dies;

In Erwägung, daß Appellant nicht bei seinem eingelegten Form und Frist gegebene Vorladung in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der erste Richter den angeschuldigten Vorsatz mit Recht als erwiesen angenommen hat, und daß den Richtererscheinen des Appellanten zu vermuthen, daß Denselben keine Mittel zur Erhaltung seiner eingelegten Berufung zu verfolgen, und daß Nutz des Verfahren Kosten dieser auf eine angemessene Taxe erkannt werden ist;

Aus diesen Gründen

hat das k. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten Urkunde, und in contumaciam über den Grund der Sache erkannt, verwirft die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, und bestätigt das Appellationsgericht das Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden 20 kr. Expedition

Vollstreckungsfähig mitgetheilt

J. A. Molitor

Stengel Roeder Semer

Vorstehende Gebühren

Sylvius a 2.41
Hezelius 2.48
Heinsius 3.09
Hugo 2.48
Anglis 2.22
= 13.48

Vorstehende Erkenntniß ist der heutigen Ausfertigung des Urtheils beigeschrieben.

Speier den 15ten Juli 1843.

Ostberg

Rechnung Nr 1952 für Hrn Rath Hezelius, Speier, 15 Juli 1843, B. 56 kr.

197 f. 8 Debet
Hezelius ... 1.28
Hugo ... 1.28
= 56
Rath: Hezelius.

Anerbietigkeit Kostenliquidation.

A.

Kosten 1ter Instanz, welche die Appellatin Hauptsache Solidarisch zu tragen haben.

Stempel	7.21
Registratur	12.08
Handlohn	16.47
Zeugengebühren	25.04
Zeugenbestellung	1.08
Kanzlei	0.40
	63.08
Kantonsarzt Dr. Hellinger in Frankenthal	3.00
Im Ganzen	66.08

B.

Kosten der Appellatin 2ter Instanz, von den 3 Appellaten, welche solidarisch zu tragen:

Stempel	1.52
Registratur	1.52
Handlohn	1.25
Kanzlei	1.31
	6.40

Erkenntniß in Sachen der Appellaten 1 Johann Sauvage, 29 Jahre alt, Taglöhner,
2 Johann Schmitt, 29 Jahre alt, Ackermann,
3 Peter Schmitt 18 Jahre alt, Landmann,
alle wohnhaft zu Oggau, Amts Frankenthal,
Appellaten wegen einer Polizei Strafsache
gerichtlich zu Frankenthal vom 16ten Mai 1843. wo-
selbst unter Abtretung der Appellat Gulden kosten

gegen

die k. Bezirksbehörde, Appellatin, wohlselben
durch Bezirksprokurator Hilgard
Namens genommenen Berufung hat Einsicht
Appellationsgerichtsrath Semer;
Nach Einsicht und Anhörung des vorschrift-
lichen Aktenstücke, unter anderen
1ens des angefochtenen Urtheils, welches die
Appellaten wegen verschuldigter Mißhandlung des Johann Paul Wahl, Feldschützen und seiner
Frau mit Geldstrafe, auf das rechtsrheinische
gewiesene Landgericht und Frankenthal, vom 23ten

Urtheil vom 23ten Juni 1843.

daß die Appellaten verbunden seyen, die Kosten zu bezahlen,
in seiner Hinsicht zu bemerken, daß in der öffentlichen
Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehn
hundert drei und vierzig, welche zu Frankenthal
ernannt: Rath Molitor, sind die Legal ange-
stellten Beisitzenden, v. Roeder, Papp, Stengel
Semer, Büttner, Hilgard, der Landgerichtsrath, und
Herr Gerichtsschreiber Hellinger, folgendes Urtheil erlassen

Im Namen

1 Johann Sauvage, 29 Jahre alt, Taglöhner,
2 Johann Schmitt, 29 Jahre alt, Ackermann,
3 Peter Schmitt 18 Jahre alt, Landmann,
alle wohnhaft zu Oggau, Amts Frankenthal,
Appellaten wegen einer Polizei Strafsache
gerichtlich zu Frankenthal vom 16ten Mai 1843. wo-
selbst unter Abtretung der Appellat Gulden kosten

gegen

die k. Bezirksbehörde, Appellatin, wohlselben
durch Bezirksprokurator Hilgard
Namens genommenen Berufung hat Einsicht
Appellationsgerichtsrath Semer;
Nach Einsicht und Anhörung des vorschrift-
lichen Aktenstücke, unter anderen
1ens des angefochtenen Urtheils, welches die
Appellaten wegen verschuldigter Mißhandlung des Johann Paul Wahl, Feldschützen und seiner
Frau mit Geldstrafe, auf das rechtsrheinische
gewiesene Landgericht und Frankenthal, vom 23ten

denen die Mitbeschuldigten Christoph Hand zu Edigheim, Conrad Roth, Heinrich Joachim, Heinrich Starr und Mathias Herrmann, die ihre letzten auf Oggau,

Zusatz von 2 und 3 zu Urtheil v. Beilage 4. dem Worte genehmigt,

J. A. Molitor
Roeder Papp Stengel
Semer

Urtheil vom 23ten Juni 1843.

daß die Appellaten verbunden seyen, die Kosten zu bezahlen,
in seiner Hinsicht zu bemerken, daß in der öffentlichen
Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehn
hundert drei und vierzig, welche zu Frankenthal
ernannt: Rath Molitor, sind die Legal ange-
stellten Beisitzenden, v. Roeder, Papp, Stengel
Semer, Büttner, Hilgard, der Landgerichtsrath, und
Herr Gerichtsschreiber Hellinger, folgendes Urtheil erlassen

Im Namen

denen die Mitbeschuldigten Christoph Hand zu Edigheim, Conrad Roth, Heinrich Joachim, Heinrich Starr und Mathias Herrmann, die ihre letzten auf Oggau,

Zusatz von 2 und 3 zu Urtheil v. Beilage 4. dem Worte genehmigt,

J. A. Molitor
Roeder Papp Stengel
Semer

sämmtlich, sowie jeden der genannten übrigen Mitbeschuldigten,

alle in die im Ganzen zu sechs und sechzig Gulden acht Kreuzer liquidirte Kosten, worin drei Gulden für den k. Kantonsarzt Dr. Hellinger in Frankenthal begriffen sind, und zwar zu diesen und den sogen. für vorsätzliche Selbstverletzung solidarisch Kostenbeitrag von Zweihundert Zulen in Betreff v. den Zulen genehmigt,

J. A. Molitor
Roeder Papp Stengel
Semer

Urtheil vom 23ten Juni 1843.

daß die Appellaten verbunden seyen, die Kosten zu bezahlen,
in seiner Hinsicht zu bemerken, daß in der öffentlichen
Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehn
hundert drei und vierzig, welche zu Frankenthal
ernannt: Rath Molitor, sind die Legal ange-
stellten Beisitzenden, v. Roeder, Papp, Stengel
Semer, Büttner, Hilgard, der Landgerichtsrath, und
Herr Gerichtsschreiber Hellinger, folgendes Urtheil erlassen

Im Namen

1 Johann Sauvage, 29 Jahre alt, Taglöhner,
2 Johann Schmitt, 29 Jahre alt, Ackermann,
3 Peter Schmitt 18 Jahre alt, Landmann,
alle wohnhaft zu Oggau, Amts Frankenthal,
Appellaten wegen einer Polizei Strafsache
gerichtlich zu Frankenthal vom 16ten Mai 1843. wo-
selbst unter Abtretung der Appellat Gulden kosten

gegen

die k. Bezirksbehörde, Appellatin, wohlselben
durch Bezirksprokurator Hilgard
Namens genommenen Berufung hat Einsicht
Appellationsgerichtsrath Semer;
Nach Einsicht und Anhörung des vorschrift-
lichen Aktenstücke, unter anderen
1ens des angefochtenen Urtheils, welches die
Appellaten wegen verschuldigter Mißhandlung des Johann Paul Wahl, Feldschützen und seiner
Frau mit Geldstrafe, auf das rechtsrheinische
gewiesene Landgericht und Frankenthal, vom 23ten

Februar 1843. zu ernennen übertragen, Klägerin und
einen jeden der Appellaten in eine Strafe
strafe von einem Monate, in eine Geldbuße
von sieben Gulden 28 kr. und ~~gleichfalls mit den~~
~~übrigen Kosten solidarisch in die Geld-~~
~~buße und in die Kosten, begründet erkannt~~
~~und sechzig Gulden 8 kr. zu entscheiden hat,~~

2ens der Appellatenklärung vom 18ten Mai 1843.

Nach Anführung der Appellatenbeschwerdepunkte und Erklärungen, daß der Appellatin wegen Gulden in seinem Ober- und Anhange, letzterer dahin gehend, daß der Appellatin wegen, mittelst Urtheil vom 16ten Mai 1843. zugesprochenen Urtheils, die Appellatenbeschwerdepunkte nicht überschreite, sei zu verwerfen, subsidiarisch die gegen sie vorgebrachte Beschwerde zurückzuweisen;

Nach Anführung der k. Bezirksbehörde in ihrem Ober- und Anhange auf Verwerfung der eingelegten Berufung mit Bestätigung des Appellatenbeschwerdepunkte zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die angeschuldigte Thatsache als gegen die Appellaten erwiesen erachtet hat und daß aus diesem Beweismittel in keiner Beziehung Anstand zu nehmen ist, auch die verhängte Strafe angemessen erscheint, daß aber die eingelegte Berufung in keiner Beziehung gegen die vom ersten Richter

nachstehende Gründe zu recht festgestellt worden ist,

Aus diesen Gründen

Beschlossen

Beschlossen hat der k. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verwirft die Appellanten schuldigen Kostenersatz zu

Kosten 1. 52
Porto 1. 52
Zeugen 1. 25
Taxe 1. 31
= 6 fl 40 x

Verkündet.

J. A. Mollitor

Voigt

Pfaff

Pfaff

Sitzung vom 23ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgerichtsrath Pfaff zu Speier,

Nachstehende Beschlüsse

berichtet, in seiner Eigenschaft als Berichterstatter, folgendes

Stempel 2. 27
Register 2. 20
Schreiberlohn . . . 2. 37
Zeugen 4. 05
Ausgelegte Porto 11. 12
Porto 24
Canzlei 1. 33. 2
24. 38. 2

Vor Gericht

Der zu Recht erkannten Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni nächstgesetzten Monats, Adolf Mollitor, für den Engel abwesenden Gerichtsrath, v. Baeder, Papp, Stengel, Semer, Pfaff, Pfaff, Gerichtsschreiber, und Sekr. Pfaff, Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Majestät Peltzer, 18 Jahre alt, wegen zu Recht, Amtsgerichtsdiener, Appellanten

gegen einen Urtheils des k. Friedensgerichts zu Landau vom 19ten Mai 1843, in Sachen obsiegend,

gegen

den k. Amtsgerichtsdiener, Appellaten, vertreten durch Amtsgerichtsdiener Pfaff.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrath Pfaff,

Nach Einsicht und Abwägung der verschiedenen Aktenstücke, unter welchen

1. das angefochtene Urtheil, welches die Appellation des angeschuldigten Verurtheilung von zwei Reichsthalern, einem Ringe und zwei Bürgen zum Nachtheile des Gerichtsdiener Peltzer, dienstmegen bei Friedensgericht Kanton zu Landau am 10ten April 1843 über sprochen erklärt und hierüber zu einer Strafe von 3 Tagen Arrest und zu den Kosten, liquidirt zu zwanzig Gulden 33 x verurtheilt, also bezüglich der weiteren angeschuldigten Verurtheilungen von Ehren und Geld zum Nachtheil nicht zu stehen von der Appellation entbunden sei;

2. der Appellationsklage vom 24ten Mai 1843;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, sowie in seinen Anträgen auf Entbindung der gegen sie verfügten Strafe mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des k. Amtsgerichtsdiener in seinen Ein- und Anträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung, mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellation;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den des Appellanten angeschuldigten Verurtheilung von zwei Reichsthalern, einem Ringe und zwei Bürgen zum Nachtheil des Gerichtsdiener Peltzer zu Landau, für ungerechtfertigt erkannt, und sie deshalb zu entbinden war;

In Erwägung, daß der Appellant

zu bestätigen und zu verwerfen, genommen hat, und aus der gerichtlichen Akten nicht ersichtlich, somit die eingelegte Berufung in keiner Beziehung gegen das ganz erste Urtheil erheblichen Gründe gerechtfertigt worden ist;

Auf diese Gründen

Postenliquidat.

Abreise	1	10
Tage		56
Kunst		29
Gebühr	1	30½
	4	5½

(Eins) Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden 5½ Kreuzer.

J. A. Mattes

Voigt Stengel pdt. Lmer.

Sitzung vom 23ten Juni 1843.

Rechtsfertigte Kostenliquidation.

Stengel	3.00
Regisseur	1.52
Handlohn	4.01
Zeugen	22.24
Kanzlei	1.36
	33.01

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Kammer für Civilsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Rath Mattes als Referent, Rath Voigt, Rath Stengel, Lmer. Rath Kraft, Rath Helgard, als Beisitzer, und Herr L. Anwalt Seyfried als Aktuar theilgenommen haben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Schmitt, 22ter Inhaber mehrerer Häuslein zu Obermenzing, Appellantin

wegen einem Urtheile des k. Landgerichts Landshut vom 19ten Mai 1843 in Betreff

gegen

den königl. Anwaltsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Landgerichtsrecher Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichtsrathes Stengel;

Nach Einsicht der vorgelegten gerichtlichen Akten, unter welchen

1ter das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin der angeschuldigten Entwendung eines eisernen Pflugs zum Nachtheil des Wilhelm Öfele zu Obermenzing, und einer Hemdel zum Nachtheil der Franz Xaver Reif allda für überwiesen erklärt und dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Tage sowie zu den Kosten, liquidirt zu neunundzwanzig Gulden 54kr verurtheilt, sie aber hinsichtlich der ihr weiters angeschuldigten Entwendungen mehrerer Gemüse, einer Leinhaus p.p. zum Nachtheile mehrerer hiesiger Bürger, von der Klage absolvirt hat;

2ter der Appellationserklärung vom 24ten Mai 1843;

Nach Anführung der Appellantin in ihren Beschwerden und Erklärungen, sowie in ihrem Antrage auf Entlassung von der gegen sie verhängten Strafe mittelst Berufung auf das angefochtene Urtheil;

Nach Anführung der k. Anwaltsbehörde in ihren Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung, mit Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz;

In Verwägung, daß der erste Richter mit Recht die Appellantin der ihr zu Last gelegten Contumaz einer eidesweisen Abstattung zum Beweise des Widerspruchs gegen das Versäumniß-Urtheil, und einer Frist von 14 Tagen zum Beweise der ihrer Einrede zu Grunde liegenden Thatsachen nicht würdig erachtet hat, und daß sie diesen Ausspruch in gehöriger Weise zu beseitigen nicht vermocht hat, indem gegen die angeordnete Beweisführung keine Einwendungen vorgebracht worden sind, daß aber die eingelegte Berufung in keiner Beziehung gegen die von dem ersten Richter entwickelten Gründe zu rechtfertigen oder zu tadeln ist; aus diesen Gründen

Wo die Berufung weiter Statt hat, ist zu ersehen.

Kostenbetrag.

Pflanzen	1	10
Regels		16
Kauf		29
Gresse	1	25
	1	10

wird das Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, mit Abweisung der Appellantin zu tragen Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Thlr. [illegible] Silber Courant, für Recht erkannt:

J. A. Molitor

Vogel Hagel Hecht Semer

Pape

Urtheil vom neunundzwanzigsten Juni 1843.

Das Appellationsgericht des Herzogthums Holstein zu Glückstadt, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den Kanzler abwesend, Präsidenten, v. Raeder, Popp, Hagel, Semer,

Beklagte, Petersen, erster Bauptgravator, und Herr, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

~~Georg Martin Rott Bäcker von Lockstedt Beklagter Appellant Contumacirender Gegenbeweisführer und Contumacirender Appellant~~

des Königlichen Amtsverwalters, Appellanten, wegen eines Urtheils des Königlichen Hardesgerichts zu Landau vom 31ten März d. J.;

gegen

Georg Martin Rott, Bäcker von Lockstedt, Beklagter, Contumacirender Gegenbeweisführer und Contumacirender Appellant, Appellat,

auch Contumacirender Zimmermann, die von den Parteien beigebrachten Gerichtsacten,

Kanzlei Glaser, gehörten,

Nach Einsicht des Urtheils des 6. Appellationsgerichts vom 16ten d. M.

Nach Einsicht der von dem Appellaten gegen die Verfügung vorgeschützten Beschwerde des Gerichtshalters Hardesvogts vom 20ten Mai d. J.;

In Erwägung, daß der Appellat dem in gehöriger Form und Frist erhobenen Beschwerde in Betreff der zur Abwendung der versäumten Setzung des 6. Appellationsgerichts nicht entgegenstehend, also in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß Beklagter, durch den Beschluß vom 15ten August 1828 bezüglich auf die Wahl beschwichtigt

die Strafe zu erkennen sind, und die Verbindung der administrativen und der polizeilichen Behörden klar und ausdrücklich genug vorgezeichnet sind, und daß insbesondere auch dem Polizeirichter die Befugniß, die Conscription zu berichtigen, keine Entscheidung über die Conscription, keine Hemmung eines Vollzuges und keine Widersetzlichkeiten beigelegt worden ist;

In Erwägung, daß mit diesem Verhalten die allgemeinen Grundsätze über Form und Fond ganz genau genommen erkannt werden müssen, wenn nun die mit Collisionen verbundene administrative und richterliche Wirkungskreise einander gegenüber gestellt werden, die Ergänzungsbezirks-Commission gesetzlich und verfassungsmäßig ist, und wenn sie in geeigneter Zusammensetzung zieht, daß zur Ablehnung allenfallsiger Reclamationen in Betreff der Gesetze das besondere Alter mit Instruction vorgezeichnet, und eben so angegeben ist, welche Requisite bei Durchsicht der Conscriptionsbeschreibungen zusammenzuhalten, die Gesetzbestimmt zur Aufnahme der Gesetze gehören;

In Erwägung, daß nun in vorliegendem Falle durch die zu den Akten gebrachten Urkunden und insbesondere durch das Zeugniß des Landarztes Dr. Zwyzalek vom 12ten Januar l. J. und durch nachträgliche Beschreibung dieses Landarztes vom 7ten März ebenfalls genügend nachgewiesen ist, daß Appellat Georg Martin Rott, Conscribirter des Aberklasse 1821 ist, am 23ten Dezember 1842 sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt hat, und daß derselbe bei dem am 2ten 3ten 5ten und 6ten Dezember des

gallen Insert stattgehabten Verhandlungen des Marsches und der Verstellung, obgleich selbst schon der Loosung beigewohnt und gegen seine Aufnahme in die Conscriptionsliste keine Einwendung vorgebracht hat, – sich wieder gesetzwidrig entfernt und Loosungsflüchtling gestellt habe, folglich die für diese Verhandlung im Art. 168 des Ergänzungsgesetzes vom 15ten August 1828, in Verbindung mit 178 ibidem und der Verordnung vom 13ten März 1830 bestimmte Strafe gegen denselben zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

hat Gerichtshof d. Appellationsgerichts Vorstand, daß der Appellat gesetzwidrige Entfernung vom 20ten Mai laufenden Jahres ungerechtfertigt, in der gegen Verfügung dieser Behörde vom 16ten Juni ebenfalls verübten Weigerung des d. Appellationsgerichts nicht nachgekommen ist, und indem er in der Versammlung zur Loosung in contumaciam zu Recht erkannt, erkläret sich selber, mittelst Verfassung des angefochtenen Urtheils des d. Kreisgerichts zu Landau vom 17ten Februar 1843, sage siebenzehnten März 1843, den Appellaten Georg Martin Rott, Conscribirten des Aberklasse 1821, gegen das Ungehorsam gegen das Hervorgerufen, ganz gesetzlich für überwiesen und schuldig, und verurtheilt ihn deßhalb zu einer Geldbusse von fünf Gulden und für den Fall der fünftägigen Unterlassung zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, verhänget ihm also in den §§ 47. 48. 49 und 59 begründeten Gesetzen gemäß den Verhältnissen angemessig, wenn deßfalls ihm endlich in der durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten und in jene des ver-

Postenlegitimation

Visa der Zyl. 3. 51
Bezirksz. 3. 44.
Kreisger. 2. 53
Cass.Ger. 2 1½
= 12/10½

und zugleich den Inhalt, Legitimation genommen zu werden, Pflichten
wichtige Verrichtungen, die Obliegenheiten, die Verfassung und
Ordnung der Geschworenen in Anwendung der §§ 68 und 178 der
Hohen Ergänzungsgesetzbuch vom 15 August 1828 sowie
der art. 186, 194 und 211 der Gerichtsordnung über das
Verfahren, welche vom Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und lauten:

§ 68. der Gesetzbuch vom 15. August 1828.

Der ausserordentliche Bürger, welcher in
dem Jahre, während dessen er zum Amt berufen
ist, zu erscheinen versäumt, soll in die durch
gesetzten Strafen und in die neue Geldstrafe
von Gulden verfallen, welche in allen Fällen
Nr 1, zehn bis zwanzig Gulden, in gemeinen
Nr 2, fünf bis zehn, und in gemeinen
Nr 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§ 78. ebidem

Offizierspersonen, welche wegen Verwandtschaft
unabwendbar sind, werden in Geschworenliste
ungenommen.

Hierbei kommen die allgemeinen Vorschrift
der Strafgesetze in Anwendung.

art. 186 der Gerichtsordnung über das Verfahren

In Abwesenheitsfälle wegen wird der Ge-
schworene eine Geldstrafe Verfall.

art 194 ebidem.

Jeder Geschworenfall, der entweder gegen den
Geschworenen oder die Personen, welche für
die Klage auftreten sollen oder vorgeladen
worden oder der Klage vergessen, oder wenn der Fall
Klage unterschrieben,
liegenden Theil zugehörig in die Kasse,
gegen in Hand, welche der mit der öffentlichen
Klage beauftragte Person hat vor
Lagen bestimmt.

art 211 ebendaselbst.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
welche der genauen Untersuchung, die Gü-
tigkeit der Geschworenliste, die Ge-
richtsbarkeit und Unterschrift der Geschwo-
ren, die Verrichtung in die
Kasse, gegen die in diesen Artikeln vorge-
den Strafen betreffen, sind auch auf die in
den Ergänzungsgesetzen vorgenommenen
Artikeln ebenfalls anzuwenden.

Geschehen und geschrieben, am Tag, Monat

Nr 1975. Rsch. angk.
Zu Zweibr. 5 Juli 1843
B. 57 f. 13 C. f. debet
Vita — 1.24
Ungh. — " .28
=1.52
Rathsz. Seffert.

und Jahre sein Eingang gemeldet, mit Ausnahme der Berufung von zwei Zeugen auf dem Eingange liegende Urtheil, nämlich auf den Advokaten: Im Namen -

J. Dr. Molitor
Kegel
Vogel v/Lord. Semer.

Sitzung vom 29ten Juni 1843.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzend in öffentlicher Sitzung vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Präsident, Vogel, Beisitzer, Lord, Popp, Stengel, Semer, Büsse, Petersen, ersterer Anwaltsprokurator und Serr, zweiter Anwalt, zu Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Elisabetha Gessner, 26 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Niederauerbach, Landcommune Frauenberg, Appellantin, von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 10ten Mai 1843, und Appellantin, im Beistande

gegen

die k. Landbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Landprokurator Petersen.

Nach genommener Einsicht des königlichen Appellationsgenerals Stengel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Aktenstücke, nämlich

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin, überführt eine Entwendung von Kleidungsstücken zum Nachtheile des Philipp von Hahn Lellbach, für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren und die Tax zu dem fünfzig Franken betragenden Betrage verurtheilt hat;

2° des Protokolles der Appellationserklärung vom 15ten und 17ten Mai 1843;

Nach Vernehmung des Präsidenten in seinem Berichte, der Landbehörde, Appellatin, in ihren Vertheidigungsmitteln, und der Appellatin, in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Vertheidigungsmitteln und Erklärungen;

Nach Anhörung des k. Landbehördes in seinen Requisitionen, dahin gehend, die Appellatin, überführt eine Entwendung von Kleidungsstücken zum Nachtheile des Philipp von Hahn Lellbach, für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren und die Tax zu dem fünfzig Franken betragenden Betrage verurtheilt hat;

2° des Protokolles der Appellationserklärung vom 15ten und 17ten Mai 1843,-

hierauf der Präsident die Aufrufung der Landbehörde, Appellatin, und Appellatin, befohlen, sie über ihre Wohnsitzheit und Heimath, Eid und Verwandtschaft zu den Angeklagten befragen, hierauf wurden die Parteien in nachstehender Ordnung eingeführt und ob ihnen jeder gesondert vernommen, nachdem jeder von ihnen einzeln Namen, Vornamen, Alter, Wohnsitz,

[illegible] [illegible] und Antrag, letzteres dahin gehend, daß
[illegible] k. Appellationsgerichts gefällten Urtheils, die
[illegible] Oberhofgerichts eingelegte Berufung
[illegible] zurückzuweisen, mit Abwei-
[illegible] derselben zu dem Befunde des Appellanten;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht
die der Appellatin Gerichts angefochtene Ent-
scheidung als erwiesen, und diese als genug-
sam begründet erachtet, hiebei aber den gegen
sie bestehenden Beweis in sondergrade aber
fortdauernd weiter zu befestigen und also
[illegible] zu vermehren hat; daß die gegen sie sprechen-
den Beweise der Aussagen der abgehörten
Zeugen anerkannt, und der königliche Appell-
gerichts keine Gründe zur Abänderung der
gegen sie eingelegten Berufung vorgebracht
hat; beide Berufungen daher nicht zu verwerfen
seyen;

Aus diesen Gründen

Stempelabgaben

Akten	1 59
Zeugen	2 48
Urtheil	4 10
Zeugen	4 19
Todesfälle	28
Anzeige	45
In Tote	= 14 f 29 x
Expedition	
Gebühr	3
	= 17 f 29 x

erkennt das k. Appellationsgericht die beiden
Berufungen als nicht gerechtfertigt, bestätigt
das angefochtene Urtheil und condemnirt
die Appellatin, Elisabetha Gerber, zu den
Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt
zu sechsundsiebzig neun und dreißig Kreuzer.

Gefällt und gesprochen, am Tag Monat und Jahr wie oben.

J. a. Mohler
Vorstd.
Kurz Stengel Semer

Ausgefertigt am 29ten Juni 1843. Gerr

Das k. Appellationsgericht des Schwarzwaldkreises in seiner Sitzung nahmen, setzte den

in Sitzung vom und zwanzigsten Juni
achtzehnhundertdreißig und zwanzig, worbei gegenwär-
tig waren: Rath Mohler, Vorsitzender, Hofgerichtsräthe v. Raeder, Papp, Stengel, Semer, Bürk,
Petersen, ersten Beisitzer, und Secretär
der Akten zugezogenen, sodann Urtheil erkannt:

In Sachen

Michael Kippenberger, 39 Jahre alt, Bauersmann,
wohnhaft zu Kinzenhausen, Amts Offenburg,
Appellant, wie einem Vorspruche der Appellatin
zu Zuziehung zu Urtheil vom 10. Mai 1843 vorge-
rufen und unter Beistand des Rechtsanwalts
Zimmermann; Appellant des Abschneidung beschuldigt,

gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Beisitzer Petersen.

Nach dem Aufrufe dieser Sache erschien
Appellant einer Zeugen mit dem Anbringen
auf Ablesung derselben, die königliche
Rechtsbehörde wieder erschien sich diesem An-
bringen, weil sie somit die vorgeschriebene Zeugen
die Sache in eine andere Sitzung zu verweisen
und auch die Ladung der Zeugen zu Abnehmung
verlesen lassen zu können.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem
Anbringen auf Ablesung einer mündlich vorgetra-
genen Ladung Zeugen, sowie der k. Rechtsbehörde,

In Erwägung, daß der Sache angemessen
erscheint, die schon vor dem ersten Richter
abgehörten Zeugen mit dem Inhalt neuer Ap-
pellanten neu vorgebrachten Ladungszeugen
in einer und derselben Sitzung zu ver-
nehmen;

Aus diesen Gründen

verlangt daß d. Appellationsbeklagte wegen Verfälschung dieser Akte auf die vorgenommene Inhibition, und daß Ziffer 1 des Urtheils über die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu verwerfen sey, und Appellant seine weitere Vertheidigung reservire zu Protokoll

Geschehen und geschrieben, am Tag, Monat und Jahr wie oben

J. A. Mollitor

Actuar. Fetzer Vorsitzender

Sitzung vom 30ten Juni 1843.

Der d. Appellationsbeklagte erscheint zu Schreiben Land, in seiner heutigen Sitzung, seit in der öffentlichen Sitzung vom 27ten dieses Monats Juni abgefunden und erkannt und einzig, wobei gegenwärtig waren: Präsident Mollitor, für den Landgerichtsvorsitzenden, v. Raaber, Papp, Stengel, Semer, Büsch, Petersen, ersten Beisitzer, und Sekr. Fetzer, zweiten Protokollführer, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

der Königlichen Staatsbehörde, Appellantin gegen unsern Urtheils d. d. 6. Januar laufenden Jahres zu Recht erkannt vom 27ten März 1843 vorhanden durch Beisitzer Petersen;

gegen

Johann Fetzer, 25 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Brennmühle, Gemeinde Bedburg, Angeklagt, Gefängnis, Appellat, wegen Diffamation durch Aufbewahrung falscher Zeugen;

Auf vernommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Papp;

Auf Einsicht des Urtheils des Königlichen Appellationsgerichts vom 8ten Juni abhin,

daß der Staatsanwalt die Wahrheit der königlichen Staatsbehörde vorgelegten Zeugen zu erforschen, besonders diese über die Fehlerhaftigkeit und Wissenschaft des Eides und verwandte die von den Fehlern falschen Zeugnisse d. h. diese auf Befragen des Fehlers falsch Zeugnisse abgelegt, in nachstehender Ordnung einzeln und abgesondert vernehmen, nachdem jeden einzelnen derselben die Erklärung abgegeben, mit dem Appellaten weder verwandt oder verschwägert ist noch in keinen Diensten zu stehen, und mit Abnahme des d. Zeugen, Johann Hermann, welcher als Mennonit auf den Grundsätzen seiner Religion verzichtet, den Wahrheitseid nicht als Eid sondern bloß zu sagen, so wie das d. Zeugen, Johann Diedenhausen, welches seinen Zeugeneid gegen Handschlag leistete abgenommen, und also Recognitionszeugen abgehört werde, bei Strafe dem Allmächtigen falsch zu schwören und Allwissenden den für gottesvergessenen Meineid verdorgenen Wahrheit nicht zu sagen, so wahr ihm Gott helfe; als:

1. Johann Anton Wilh, 43 J. a. katholisch Ackerer in Lechenich.
2. Carl Büttgen, 36 J. a. Johannes in Grevenhain,
3. Nicolaus Bergmann, 48 J. a. Lohgerber allda,
4. Johann Hermann, 38 J. a. Landgerichtsbote daselbst,
5. Nicolaus Dirkes, 40 J. a. Tagelöhner in Bedburg
6. Johann Diedenhausen, 42 J. a. Ackerer in Grevenhain
7. Anton Hermann, 29 J. a. Ackermann allda.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen führt der Gerichtsschreiber gegenwärtige Akte;

Auf Anführung königlicher Staatsbehörde in seinem Vor- und Anbringen, letzteres dahin gestellt, daß er dem königlichen Appellationsbegehren gemäß gestellt werde, mittelst Verfügung vom 27ten März 1813 den Appellaten Fetzer über seine zu Last gelegten Mißhandlung überwiesen zu erklären, und gegen denselben in eine Geld- und Gefängnißstrafe, deren Bemessung des Gerichts Ermessen anheim gestellt werde, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch Letzterem die Befugniß zu ertheilen und zwar in Gemäßheit des Art 311 des Strafgesetzbuchs und Art 194 und 211 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

Auf Anführung des Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, sowie des Beigeladenen Sidonia Zaerr in seinem Vor- und Anbringen, letzterer dahin bittend, daß der Appellationsbegehren gemäß gestellt werde, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellaten von Leistung und Bestand zu entbinden, sämmtliche Gerichtskosten niederzuschlagen und dem Beklagten wegen eine gelinde Geldstrafe gegen den Appellaten zu verfügen sey;

In Erwägung, daß vorerst nun über den vorstehenden Verlauf und nun auf den in früherer Sitzung stattgehabten Verhandlungen sich ergebenden Thatumstand zu recapituliren, daß der Beschuldigte und Appellat Johann Fetzer, am 14ten Februar d. J. Abends über Thorens ganz absichtlich Wild und Lerchenbrüder auf öffentlicher Straße mißhandelt und verwundet hat; somit die eingelegte Berufung gerechtfertigt erscheint und die vom ersten

Beklagtgebühren

Byla[illegible]	2. 20
Vorgang	2. 48
Lemso	6. 13
Zeugen	83. 18
Porto	42
	= 95. 21
Die Appellaten	
Grundtaxe	1. 30
Total =	96/51 fl.

Richter verkannte freisprechung zu reformiren, und Appellat der oben bezeichneten Vergehen schuldig zu erklären, und in die gesetzliche Strafe zu verfallen ist;

Auf diesen Gründen

mittelst Reformation des vorgestrigen Urtheils vom 27ten März 1813. erkennt das königliche Appellationsbegehren den Appellaten Johann Fetzer von 25 Jahren alt, Müller auf der Brennmühle bei Bertenbach, schuldig am 14ten Februar dieses Jahres Abends den Thorens, Lorenz Lerchenbrüder Vorsteher, auf öffentlicher Straße mißhandelt und verwundet zu haben, und verurtheilt denselben deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in eine Geldbuße von sieben Gulden rheinländisch Zwanzig Kreuzer, sowie in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu fünfundneunzig Gulden einundfünfzig Kreuzer

Alles in Anwendung des Artikel 311 des Strafgesetzbuchs und des Artikel 194 u 211 des Gerichtsgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche vorgelesen und abgelesen wurden und also lauten:

Art 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Verwundungen oder Mißhandlungen keine Krankheit oder Unfähigkeit zur gewerblichen Arbeit von der Art, wie im Art 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von fünfzig Gulden bis zweihundert Gulden be-

"strafft werden. Hiebei offenbarweist neben Auflö-
"sung selbst so treibt eine zwei bis fünfjährige
"Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von
"fünfzig bis fünfhundert Franken ein."

art 194 des Gesetzbuches des gerichtlichen Verfahrens

"Jeder Friedensrichter, der entweder gegen die Vor-
"schriftlichen und die Verfassung verstoßen für die
"bürgerlichen Folgen des Vorgefallenen verant-
"wortlich werden, oder wieder den civilrich-
"ter eingriffe, verurtheilt den widerrechtlichen
"den Theil zu gleichen die Kosten, Schaden und
"welche der mit der öffentlichen Klage be-
"auftragte Beamte selbe zu belegen haben.
"Die Liquidation der Kosten geschieht in dem
"selben Urtheile."

art. 211 ebendaselbst.

Die Verfügungen der vorgenannten Artikel,
welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die
Zulässigkeit der Beweismittel, die Form,
die Öffentlichkeit und Unterschrift des Ge-
richts in der ersten Instanz, die Verurthei-
lung in die Kosten, so wie die in diesen Arti-
keln vorhergehenden Worten bestimmten, sind
nicht bei in der Appellationsinstanz vorge-
genen Urtheile ebenfalls anzuwenden.

die dem Appellat-
ionsgerichte Abschrift
No 2081 ertheilt
zu Frauenfeld
den 22 Juli 1843 für
284 Bogen 37 Folio
Gregg Actuar.

Geschehen und gefertiget zu Frauenfeld, Monat und
Jahr wie eingangs gemeldet.

J. A. Mollitor

v Lord Hoppe Stengel Semer.

Sitzung vom 30.ten Juni 1843

Das königliche Appellationsgericht des Kantons Thurgau, in seiner Hauptgerichtsstube, hat zu der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juni, achtzehnhundert dreiundvierzig, welche gehörig angesetzt worden: Rath Mollitor, für den abgelehnten Präsidenten, v. Lord, Hoppe, Stengel, Semer, Diethelm, Petersen, ersten Beisitzer, und Herr, zweiten Unterschreiber, folgende Geschäfte behandelt:

In Sachen
des Bezirksgerichts Appellationsklägers,

gegen

Mathias Kuhler, 59 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Wilchingen, Cantons Schaffhausen, Appellaten, wegen Theilnahme an Verletzung des Gesetzes durch Verletzung des Vorgerichtlichen Verfahrens.

Nach Einsicht des Urtheils des Bezirksgerichts Stein vom 22ten Juni abhin;

In Erwägung, daß die dem Appellaten zur Last gelegten Thätlichkeiten des Missbrauchs öffentlicher Gewalt und Amtsverrichtungen, Ungesetzlichkeit und Pflichtverletzung eines Reglements anbelangt, daß die Hinderung einer Amtshandlung und gewaltsame Befreiung aller ganz entschuldigenden Umstände, welche die Einbringung des Landsturmbefehls, am nämlichen Abend Missbrauch öffentlicher Gewalt bei einem Auflaufe stattfand, Angeklagten, und die über den ganzen Vorfall aufgenommenen Aussagen Widersprechungen und Übertreibungen zum

Verurtheilung des Appellaten verfehrwidrige und
boshafte Übergehung darüber, daß der verfluch-
te Eid bei fahrlässiger und vorsätzlicher
ärztlicher Behandlung des Patienten nicht
kommt eingeklagt werden, nicht begründet
und daß Kommando sinnwidrig die oben be-
zeichneten Anschuldigungspunkte die Appella-
tion gegen das Urtheil des k. Landgerichts
zu Landau vom 21ten April l. J. als nicht gerechtfer-
tigt verwirft;

In Erwägung, daß dagegen nach den vorste-
henden ärztlichen Gutachten mehr als genügend dar-
gethan, daß die oben vorgängige Einklemmung
des Bruchs, als Appellat Untersuchungsarzt Hübler bei
Misserl Georges vorfanden und den Leidenden
untersuchte, mehrstündig bedenkliche Zufälle
mit sich führte, und eine Operation indicirt,
folglich unfehlbar eine unverzügliche Operation
vom 25ten Januar 1823 §14 lit k. eine ganz andere
als die von dem Appellaten beobachtete Behand-
lung in dem gegebenen Falle für ihn tödtlich
geworden wäre, daß auch selbst bei mangelnder
Kenntniß der von einem Untersuchungsarzte gewöhn-
lich zu prüfenden niederen chirurgischen (Einklem-
mungs) Lehre Erkennung der bedenklichen Zustände
des Patienten in diesem besonderen Falle, als
die Anwendung ganz anderer Mittel als der
wirklich angewandten, von dem Appellaten
mit Grund gebraucht werden konnten, und daß
der Zustand des bezeichneten Übels die vorsich-
tig angewandten zweckdienlichen Mittel wirklich
vorschriftmäßig werden mußte, und gewor-
den ist;

In Erwägung, daß überdieß die Aussage
der abgehörten Zeugen vollständig nachgewiesen
ist, daß Appellat, statt, wie es die Pflicht der
Umstände und insbesondere nach seiner damaligen
Einsicht, nämlich die oben allegirte Verord-
nung vom 25ten Januar 1823 zur Pflicht machte,
pflichtmäßig einen Arzt Anzeige zu machen
und dessen Beiziehung zu veranlassen, auf
übereinstimmende Aussagen der Leidenden
sogar gegen seine Patientin falsche Anzeige absichtlich
so gezeigt war, die Verzögerung eines
sofortigen Arztes zu beschleunigen, und rechtzeitig
sich selbst Untersuchungsarzt Hübler der Sachlage
und seiner verschriftmäßig obliegenden Pflichten
bei Behandlung des Misserl Georges und Aussage
und des Übersehens seines Verfügungsrechts
durch Anmaßung eines ihm als Untersuchungs
nicht zugestandenen Krankheitsbehandlung
schuldig gemacht und die deßfallsige geschehene
Anzeige gemacht sei;

In Erwägung nun in diesen Hinsicht, daß nach
dem Geiste und Inhalte der art 29 und 36 tit 2
des Gesetzes vom 19ten Vendemiaire des Jahres XI, in Ver-
bindung mit der oben angeführten Verordnung vom
25ten Januar 1823 ungezweifelhaft angenommen
werden muß, daß der Gesetzgeber die Absicht
gehabt bei diesen Art von Verletzungen
ebenso wie bei diesen vorgesehenen
Anmaßung eines die wissenschaftliche Bil-
dung übersteigenden Krankenbehandlung,
als in dem Absichte des angenommenen
Übels gesunden wissen will, daß neben bei

Zumessung der Ordnungsstrafe in vorliegendem Falle muß die vorerwähnten Abstufungsgründe in Betracht gezogen sind;

Auf diesen Gründen

Abweisung der k. Appellationsbeschwerde gegen das Urtheil der k. Strafgerichtskammer zu Landau vom 21ten April l. J. eingelegte Berufung, somit selbe gegen die daselbst verhängte Zuerkennung der Appellatin wegen Tödtung mit Unvorsichtigkeit, Übertretung und Zuwiderhandlung gegen Reglemens gerichtet ist, verurtheilt ungegründet befunden - mithin bezügliches Rechtsmittel und allegirten Urtheils- der Uebertretung dann ohne vorschriftsmäßig gegrafstandene Zufügnisse bei Zusammenlung und Minimal Strafe für überwiesen und schuldig, und in Betracht dessen für jeden Tag gegen zu einer Geldbuße von fünfundzwanzig Gulden und zu den Kosten beider Instanzen, beziehungsweise zu drei und sechzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer Zeugen Gebühren

Bezirksgefängniß
Bylvida . 4 33.
Arzgsby . 3. 44.
Gemeinde 8. 20.
Zeugen . 23. 14
Reisen b. 7. --
Verlust . 3. 58
Sonstige 1 09½
= 51/58½
Dr Baumann
Kreisarzt
Landgerichtsarzt
Zeugen . 11. 30.
In Total = 63/28½

Act. 35 der Strafgesetzbuch vom 19ten Pentose XI

" Jeder Mensch muß der Verständigung des
" gegenwärtigen Strafgesetzbuch soll gerade sich widersetzen
" und die Arzneimittel anwenden oder die
" Wunden zu heilen, oder die Krankheiten ver-
" hindern gewaltsam vorzubeugen, ohne nicht
" dazu Lizenz zu haben, oder gegen die Vorschrift

" Arts (34) 25. 26 und 31 zuerkannt werden, und
" eben nicht Jedem, der dazu befähigt wäre einen Ver-
" mögensbeweis zu geben; zu einer Geldstrafe
" gegen die Hauptschuldner gerichtlich verurtheilt und
" vermöglich wären.

art 36 ibidem.

" Diese Strafe soll nur dann zuerkannt
" werden, wenn Verbrechen der Übertretungsart
" nicht vorliegen bei diesen Strafarten angedroht
" worden.
" Die Strafe kann bis auf 1000 frs für jeden
" Tag gesteigert werden, welche dann Geld
" und Verbrechen sind nur mit frs und diese
" festen nicht übersteigen werden.
" Auf 300 frs für diejenigen, welche Geld Ge-
" meinschaftseffecten besitzen und in diesen
" Eigenschaft Beamte besitzen; auf 100 frs für
" die Arbeiter, welche unterthänigen
" die Kunst der Verbindung ausübten.
" Die Strafe soll dagegen für jeden Verbrechen
" besitzbefalle, und die Übertreter dem
" nun nebst diesem zu einer Gefängniß-
" strafe, die keine fünf Monate übersteigen
" kann, verurtheilt werden.

art 194. der Strafgesetzbuch über das Verfahren

" Jeder Geschworene, der während der Sitzung
" schuldigen und die Personen, welche für die Un-
" geklagten folgen der Strafgesetz zu ermitteln
" suchen, oder wieder den Angeklagten
" sagen, verurtheilt den Entscheidungen
" Fall zugleich in die Kosten, sogar in jene,
" welche der mit der öffentlichen Klage be-
" auftragte Beamte soll vorgelegen haben

"Die Liquidation der Kosten geschieht in dem
"selben Urtheile."

art. 211. ibidem.

"Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
"welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die
"Hülfsbedürftigkeit der Beweismittel, die Form
"der Protokolle und Urtheilsschrift der
"Untersuchrichter in der ersten Instanz, die Ver-
"vollständigung in der Appellation, so wie über
"diese Artikel vorgenommenen Versehen
"betreffend, sind auch in der zweyten Appel-
"lationsinstanz vorgenommenen Urtheilen
"ebenfalls anzuwenden."

Vorgelesen und gefertiget, am Tag, Monath, Jahr, wie oben.

J. A. Mollitor

Actuar Fuchs Mangel Semer

Sitzung vom 6ten Juli 1843.

Auf die Appellationsklage des Ackermanns zu Heimbach,
in seiner Haushaltungsnahmen, gegen das erstinstanzliche
Urtheil vom sechsten Juli abhinhin ordentlicher und
Sitzung vom sechsten Juli abhinhin ordentlicher und
mündig, erschien gegenwärtig waren: Herr Mollitor,
für den Appellanten abwesenden Präsidenten, v. Raedt,
Jopp, Stengel, Semer, Wolff, Feldgard, d. Kanzleyrathen
Loos, und Lenz, d. Ackerey-Assessoren, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

des königlichen Landbesitzers Appellanten von einem
Urtheile des 6. Friedensgerichts zu Schleiden

vom 16ten Mai 1843 gestorten Zwischenurtheilen,

gegen

Christoph Marstaller, 39 Jahre alt, Hülfsfeiner in
Münstereifel, Appellat, erschienen und unter Beistand
des Rechtscandidaten Jenk.

Auf vorgenommenen Bericht des Berichterstatters Appella-
tionsgerichtsrath Semer,

Auf Einsicht und Verlesen der vorgefundenen
Aktenstücke, insbesondere

1° das angefochtene Urtheil, welches den
Appellaten der angeführten Übertretung des
Georg Patrick und Consorten, gegründet das Gesetz
und Münstereifel am 26ten März 1843, für nicht ge-
nügend überführt erklärt und diesen frei-
gesprochen hat;

2° den Appellationsakt vom 24ten Mai 1843;

Auf Anhörung des d. Berichterstatters Feld-
gard in seinem Vor- und Anbringen, dahin ver-
lautend, es wolle dem Appellanten gefallen,
gefallen, mittelst Kassirung des angefochtenen
Urtheils, den Appellaten der fraglichen Übertre-
tung für überführt erklärend und denselben
zu einer angemessenen Strafe, deren Bemessung
der Weisheit des Gerichts überlassen werde,
und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,

Auf Anhörung des Appellaten in seinen Ver-
theidigungen und Erklärungen, dahin lautend, es möge
das angefochtene Urtheil in seinem Vor- und Anbringen nicht ver-
worfen und der eingelegten Berufung

stattgegeben und Appellationsgericht den Bürgermeister
Wolff in der Sitzung vom 13ten d. M. Juli, Morgens 9 Uhr.

J. A. Mollitor

Actuar Mangel Fuchs Semer

Sitzung vom 6ten Juli 1843.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Fünfzehnerlage versammelt, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Rath Mohl für den Vorsitzenden Präsidenten, v. Baader, Lippe, Stengel, Lemer, Rösler, Seitzard, 2 Appellationsräthe, und Herr Assessor Ostberg einstweilen beigeordnet, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Franziska Lenks, 34 Jahre alt, Dienstboten in Pfeffenhausen, Appellantin, gegen ein Urtheil des königl. Landgerichts Rottenburg vom 30 März 1843, nicht erschienen,

gegen

den königlichen Landrichter, Appellaten, wegen Landgerichtsgebührenbetrag Seitzard;

Den gegenwärtigen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes v. Baader;

Den klägerischen und Beklagten des vorgelesenen Abhandlungsakte, insbesondere

1° das angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin des angefochtenen Ansatz und Uebersetzung der Gerichtskosten in das gerichtsherrschaftliche Pfarrhaus zu Pfeffenhausen wegen der Lediggebung des Bauergutes Adlmann allda, vorfallend Absterbens des Hofbauers am 19ten März 1843, ihr auferlegt worden, und dagegen dieselbe in eine Ordnungsstrafe von Zehn Kreuzern, in eine Gerichtskosten von sieben Gulden neunundzwanzig Kreuzer und die übrigen neun Gulden fünfundzwanzig Kreuzer in gütlichen Vorträgen zu vergüten hat;

Postenliquidation	
Rumpelliso	1.50
Dienstboy	2.20
Zeugen	5.36
Gebühren	1.20
Schreiber	1.26
Kreuzer	1.30½
	= 13fl 11½ xr

2° das Appellationsklägers vom dreissigsten März 1843

3° das von dem Appellanten in die heutige Sitzung des königl. Appellationsgerichts gegenwärtig vorgelegte Vorladung vom 22ten Juni abhin,

Nach Anhörung des königlichen Landgerichtsrathes in seinem Vor- und Antrag, nach Vorvernehmung der angelegten Appellantin und Vorhaltung der Appellaten zu dem Vortrag der Appellantin,

In Erwägung, daß Appellant durch ihr gesetzwidriges Benehmen und Hartnäckigkeit in allen Vorladungen zur Vernehmung der Parte und vorläufig zur Hauptverhandlung in der heutigen Sitzung des königlichen Appellationsgerichts nicht erschienen, also in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die Parte selbst, daß der erste Richter den Vorwurf der ungerechtfertigten Vorenthaltung des Vorgefallenen mit Recht als gegen den Appellanten erhoben angenommen hat, und daß Appellant nicht vorgebracht hat, und daß Gründe vorhanden wären, daß der Appellantin zu gute müßte erachtet, daß demselben keine Mittel zur Beschaffung der angelegten Vorladung zu Gebote stehen, und daß auch durch den ersten Richter nicht eine der Personen der Vorgelesenen angenommene Vorsatz vermuthet worden ist, die angelegte Vorladung dieses in seiner Vorgehung gerechtfertigt erscheinet;

Über diesen Grundsatz

Vorfall des k. Appellationsgerichts über das Rechtsvorbringen der Appellantin Urkunde, und in contumaciam über den Grund der Parte erkennend, daß die angelegte Vorladung als nicht gerechtfertigt, und Verurtheilung der Appellantin zu den

Kassirt beim Eingang d. Kreis-Ger.
Assist. No. 2029 ministeriale
vom 2. Juli d. Js. 13 Juli
1813, Debet Lit. n. 28
Neg. n. 28
n. 56
N. 57 Fol. II. C. 4.
Verdenz. Siffert.

Protokoll über Appellationssache, liegend zu eins Thaler 35 Sgr.
in der Expeditur und Eingetragen in das Protokoll-Buch

Geschehen und geschrieben, am Eing. Monat und Jahr wie oben

J. A. Molitor
Assist. Stangel
Semer.

Sitzung vom 6te Juli 1813.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptgerichtssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundert dreizehn und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Roeder, Jupp, Stengel, Semer, Büttner, Seligard, k. Kreisappellationsgerichts-Rath und Secretär, als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Becker, 27 Jahre alt, Einwohner,
2. Philipp Jacob Wolf, 47 Jahre alt, auch Einwohner beide wohnhaft zu Rinderschied, Canton Landau, Appellanten, von einem Urtheile des k. Hauptgerichts zu Landau vom 2te Juni 1813, und Appellaten, Becker wider Abstenz des Rathsabwesenden Endscheiden, und Wolf wider jenes des Rathsanwesenden Einwohners namens, und im Appellationszustande erschienend,

gegen

den Königlichen Rathsbeisitzer, Appellaten und Appellanten, wohnhaft auch Rathsgerichtsorts Seligard.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Jupp,

Nach einsehen und verlesen der vorliegenden Akten und Urkunden

In Erwägung, daß in vorgefallenem Verfall, welche die beiden Appellanten der Verletzung eines bestehenden Eigenthums Vergehens in den Rheinbezirken des Ganzen Peter Brosius und Friedrich Müller zu Rinderschied, Canton, in der Nacht vom siebenzehnten auf achtzehnten gestrigen April laufenden Jahres, überführt, so wie Michael Becker in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren, und Philipp Jacob Wolf in eine solche von zwei Jahren und beide solidarischer in die zu Gunsten Eigenthum fünfhundert vierzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat

In das beharrlichen Appellationserklärungsakten vom 6ten laufenden Monats,

Eingehen das nicht Anerkennen des vorgeladenen Rathsbeisitzers vorgebrachten Gründen, wodurch derselbe über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, und der verwandten für und wider ihn gelegten Zeugnisse, hinaus erwähnen für unerheblich und abgefunden, und abgefunden, und von seinem unmittelbaren von seinen Aussagen bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden dem sie geleistet, eine ganze Wahrheit und nicht als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe, und die Entbindung genauer Gelübden, mit Erwähnung des Verfolgungsgrundes, welche ihm Rath bei Appellation vorbehalten, verwandt oder verschwiegen, nicht in diesen vorliegenden Verhältnissen begründet,

nämlich

1. Offenes Verbrechen Vorfalles, 57 Jahre Abwesenheit —

2 Maria Josepha Bonsels, 58 Jahre alt, Ehefrau von
Johann Josef Heimes, Ackersmann,
3. Anna Maria Lutz, 54 Jahre alt, Ehefrau von
Johann Peter Klingen, Klingen, allhier Niederhessenstraße.

Ueber die Aufhebung dieses Hängen soll der
Gerichtsschreiber Hermann Wirtz Rede.

Nach Anhörung der Appellanten Becker und Wolf
in ihren Erklärungen und Schlußreden, sowie
ihrer Vertheidiger Advokaten und Hilmer,
mann, von den Akten und Verhandlungen
als vorgetragenen Urtheil und nach Berathung
dung Seines ernannten Absenden von
Recht und Rechten und Zug;

Nach Anhörung des Landgerichtsrathes Hilgard
in seinen mündlichen und Antrages, dahin
gehend das Königliche Appellationsgericht wolle
allein von den Beschuldigten eingelegte Berufung
als Königliches Landgericht eingelegte Berufung
gründet verworfen, und über den
als Königliches Landgericht eingelegte
Gerichtsschreiber gegen
ein ganzen des Beschuldigten und insbesondere
gegen Wolf Urtheil unter
Aufhebung des ersten Landgerichts vom 26
Juni des Urtheil und zu erkennen;

Verkündet das Appellationsgericht das Urtheil
zu Recht das Urtheil und die Sitzung ausgesetzt
zu haben heutigen Monat Juli, Morgen 9 Uhr.

J. A. Molitor

Becker. Hengel. Heimes.

Sitzung vom 7. Juli 1843.

Das Appellationsgericht des Herzogthums Berg,
in seiner Hauptgerichtskammer, hat in öffentli-
cher Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundert
drei und vierzig, welcher gegenwärtig waren:
Wolf Molitor, Vorsitzender Präsident, Jaeger, Appell
gerichtsrath, v. Baeder, Jaeger
Hengel, Heimes, Ritter, Hilgard, Landgerichts-
rathe, und Herr, Obergerichtsschreiber Hel-
gandel Urtheil erlassen:

In Sachen

des Landgerichts, Appellanten von einem
Urtheile des Landgerichts vom 26. Juni
Appel vom 13. Juni 1843, vertreten durch
Landgerichtsrath Hilgard,

gegen

1 Wilhelm Wepler, 21 Jahre alt, Einwohner, beim
Vater Johann Wepler, auf Einwohner, sich stellend,
2 Letzteren selbst, der Civilgerichtsstellvertreten;
3. Conrad Ungefehr, 19 Jahre alt, Einwohner, bei sein
Vater gesammt Ungefehr, Tagelöhner, sich stellend,
4 Letzteren selbst, der Civilgerichtsstellvertreten,
allen vertheidigt in Haft Prima, Landgerichtsrath
Appellaten, der Akten in Person, der Akten über
einst vernommen.

Nach vernommenem Bericht des Berichterstatters Appel
lationsgerichtsrath v. Baeder,

Den Einsicht und Verlesung der vorgelegten
Akten Schriften, mündlichen
1. des eingesandten Urtheils, wodurch die Appel
laten Wilhelm Wepler und Conrad Ungefehr

des Hauptvertrags und Hauptantrags seine Übereinstimmung
16. April 1843 im Laufe von Hochstein nicht zu
erlangen und überschritten worden ist und dieselben auf
neue freigesprochen sind; 4. Verkündung, den
2. des Appellationsklägers gegebenen Gesetz ange-
den Anwendung vom 28. v. M.

Auf Anführung des Staatsprokurators Seil-
gard in seinem schon am Antrage, letzteres
hinsichtlich gegen, daß die Appellationsgerichte
Beklagten, wiederholt Referenzurteil abgefas-
lenen Urtheils, die in erster Instanz be-
urtheilte Sache gegen die Angeklagten
sprechen und denen Ellenfuß die Kosten
gerichtlich zu verurtheilen sind.

Auf Anführung des vertheidigenden Appellat
Wilhelm Wessler und Consorten Ungehorsam in
ihren Berufungen und Einlassungen, sowie
in ihren Anträgen auf Abweisung der ein-
gelegten Berufung;

In Erwägung, daß die Appellaten Johann
Wessler und Johannes Ungeschehr der ihnen
Hexerei zur und Frist vorgeladen
lung ungeachtet in der Hauptsitzung zur
Verhandlung der Sache nicht erschienen
Ihnen sind, also in contumaciam gegen sie
zu verfahren ist,

Auf diesen Gründen

in dem daß der Appellationsgerichtshof über das
Urtheil der Appellaten Johann
Wessler und Johann Ungeschehr Urtheil
recht, zu Recht gesprochen hat

Urtheil über den Grund der Sache in der
Sitzung vom vierzehnten d. M. Juli, Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Stadtr. Hengel Pappe Semer

Beer

Sitzung vom 7. Juli 1843.

Das d. Appellationsgericht des Kreises zu Hexenbürgen
in der Hauptsache nahm, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenten Juli unterzeichneten Urtheil und
Sitzung, neben gegenwärtig vom Land Molitor
Präsidenten, Präsident Pappe,
Pappe, Hengel, Semer, Reiss, Seilgard, Staatspro-
kurator, und Secr. Ueberg-Assessoren, folgen-
des Urtheil erlassen

In Sachen

1. Martin Stock, 22 Jahre alt, Winzer, zu Laubach, Com-
muns Dietzheim wohnhaft
2. Johannes Muschboden, 25 Jahre alt, auch Winzer
allda wohnhaft, wegen gewaltsamer Hof desselben mit-
tels thätlichen Widerstands Beleidigung im dringlichen Instanten-
Regiment vacant Herzog Wilhelm,

Appellanten wegen einem Urtheile des d. Hexenbürgen
gerichts zu Hexenbürgen vom 6. Juni 1843,

wegen unter Abtretung des Aufstehenden
Einwendungen, und beiden in Hexen wohnen

gegen

den d. Staatsprokurator, Appellaten, wegen Hof
Staatsprokurator Seilgard.

Nach Anführung des dringlichen Appellationsge-
richtsrathes Semer in Erstattung seines Berichts
Nach Einsicht und Abwägen der vorliegenden

Abwesenheit, in Besonderer
1. der angeschuldigten Wolfsehl, wegen der Vorl.
beiden der angeschuldigten Mißhandlung des Gend.
Albrecht am Vormittag am 26. März / März 1843
überführt erachtet, und zu der Strafe in eine
Gefängnis-Strafe von vierzehn Tagen, in eine
Geldstrafe von sieben Gulden rheinisch und zwanzig
Kreuzer, und beide solidarisch in Gerichtskosten
und Porto, letztere beigetrieben zu siebenundzwanzig
Gulden vier und dreißig Kreuzer, sowie in
ganz und fünftheilig ad drei Gulden dreißig
Kreuzer, zu Gunsten des Landarmenfonds des Be-
zirksamts Kirchheim, wovon Wolfsehl sei.
2. der Appellationserklärungen vom 12. resp. 14. Juni 1843,
hier der Präsident die auf Aufhebung des Appellan-
ten Stork durch angeführten Akten Gerichts-
ehen Pfarrerwohnung in Kirchheim vom 3. Juli
abgeführten vorgelesenen Vertheidigungszeugen, gegen
deren Abhörung die Königliche Staatsbehörde
keinen Einspruch erhob, sowie darauf, die abgehör-
ten selben über die Wichtigkeit und Erheblich-
keit für und gegen sich die gegen den
folgen Inhalt. Hiernach wurden
die einzeln und abgesondert in nachste-
der Ordnung vernommen, nachdem jeder
zeit Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
und sich geschworen, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
wahr ihm Gott helfe, und die Vorlesung
genehmigt hatte, mit Beisatz der bestehe
gleichen vorgenommen oder vorgeschrieben
nützig nicht in der von Christen zu Leistung üblich

1. Johannes Franck, 36 Jahre alt, Bürger in Berlach,
2. Christian Gottlieb Albrecht, 37 Jahre alt,
3. Andreas Steinmetz, 25 Jahre alt, Taglöhner alhier,
über die Richtigkeit dieses Zeugen soll der Ge-
richtsschreiber genau wissen Note;
Nach Aufforderung der Appellanten in ihre er-
klärungen und Erklärungen, sowie der
Vertheidiger in seinem Vor- und Anbringen, bestand
Vor- und Anbringen, bestand in seinem
d. gestalt dem Königlichen Appellationsgericht,
der angeführten Wolfsehl aufzuerlegen und
den Appellanten Stork von Vorsatz und
Besitzung zu entbinden;
Nach Anführung der Vertheidiger Rechtsanwalt Belzard
in seinem Vor- und Anbringen, bestand
gesagt, das Königliche Appellationsgericht
wollte den Inhalt Gerichtsschreiben, welches nun
Mißhandlungsbringen der Zeugen Beurtheilung in Mi-
litärsachen abgeben stehe, mithalt entsprechender
Reformation der angeführten Wolfsehl, von
der einschlägigen Militärbehörde vorgerichte-
sprechlichen Militärgerichten Recht über
die angelegte Berufung als ungegründet zu
verwerfen und das angeführte Urtheil
gänzlich bestätigen und Vorentscheidung abzu-
lehnen zu dem Besitze der Appellanten ganz,
In Erwägung, daß Zeugen Eingangs wesentlich
diese Zeugnis und durch Zeugen nun Zeugen
schaften ist, daß Appellant Gehorsam Zeugen
gewissen, beurlaubter Soldat im 8. Infanterie-
Regiment, wegen Hauptmann Wilhelm ist, daß
Franck aber von ihm angeführte Wolfsehl
in angetrunkenem Zustande gegen ihn Vorge-
setzten und daß Königl. Staatsbehörde zu übergeben

ist, die beiderseitigen Akten der zuständigen Militär-
behörde zum geeigneten Abspruche zu übersenden.

In Erwägung des Appellanten Martin
Beschwerde, daß Oberamt habe seine Bürgen dem
Oberamt Balingen zugeschuldigten Mißhandlung mit
Unrecht abgewiesen, diese Bürgen seien Ehrenleute
gewesen, und Appellant habe Grund gehabt
anzunehmen, daß Oberamt werde ihn nicht
ohne vorherige Vernehmung seiner Bürgen
verurtheilen, daß Oberamt habe ihn
ohne Grund in Strafe genommen,
daß Oberamt habe ihn nicht
gehört, daß Oberamt habe
ihn nicht freigesprochen,

Kosten-Liquidation

a. Kosten erster Instanz
wegen beide Appellaten
Fischer und Rebmann
wegen und der gerichtlichen
Vernehmung

Pflugfelder	4.47
Ziegler	6.04
Schmidt	8.38
Zeiger	8.33
Schmidschober	.29
	=28f 31kr

Appellat Landwirth
Friedrich Metzger in
Dürrheim 3.30
=32f 01kr

b. Kosten der Appellation
gegen welche dem Ap-
pellanten Martin
zu Last fallen:

Pflugfelder	42
Ziegler	26
Schmidt	41
Zeiger	52
	=3f 11kr.

Urtheil dieser Gründen

hat das k. Appellationsgericht das angefochtene
Urtheil in Abänderung mit Kosten hinsichtlich
seines ersten Theiles einer anderweiten Beweisaufnahme
bestimmt, und überläßt das k. Amtsbe-
hörde, die Akten der zuständigen Militärbehörde
zu gefälliger Vernehmung, ob die Appellaten
Fischer und Rebmann Ehrenleute seien, und
ob Appellant Grund gehabt habe anzunehmen,
daß Oberamt werde ihn nicht ohne vorherige
Vernehmung seiner Bürgen verurtheilen, daß
Oberamt habe ihn ohne Grund in Strafe genommen,
daß Oberamt habe ihn nicht gehört, daß Oberamt
habe ihn nicht freigesprochen, zu übersenden,
zu dem Ende des Appellanten Beschwerde,
daß Oberamt habe seine Bürgen dem
Oberamt Balingen zugeschuldigten Mißhandlung mit
Unrecht abgewiesen, diese Bürgen seien Ehrenleute
gewesen, und Appellant habe Grund gehabt
anzunehmen, daß Oberamt werde ihn nicht
ohne vorherige Vernehmung seiner Bürgen
verurtheilen, daß Oberamt habe ihn
ohne Grund in Strafe genommen,
daß Oberamt habe ihn nicht
gehört, daß Oberamt habe
ihn nicht freigesprochen,
zu verwerfen, und die eingelegte Berufung
mit gerichtsfestigt zu verwerfen,

Urtheil dieser Gründen

hat das k. Appellationsgericht das angefochtene
Urtheil in Abänderung mit Kosten hinsichtlich
seines ersten Theiles einer anderweiten Beweisaufnahme
bestimmt, und überläßt das k. Amtsbe-
hörde, die Akten der zuständigen Militärbehörde
zu gefälliger Vernehmung, ob die Appellaten
Fischer und Rebmann Ehrenleute seien, und
ob Appellant Grund gehabt habe anzunehmen,
daß Oberamt werde ihn nicht ohne vorherige
Vernehmung seiner Bürgen verurtheilen, daß
Oberamt habe ihn ohne Grund in Strafe genommen,
daß Oberamt habe ihn nicht gehört, daß Oberamt
habe

b Appellationsgerichts gegebenen gesetzig vorgeschrie-
bene Anberaumung der verfügten Vorladung
Lexdies zur Folge vom 29ten v. M.

Auf Ansetzung der Parteyvorträge heute
in seiner Vor- und Nachmittags-Sitzung
gesetzt, daß b. Appellationsgericht wolle die
eingelegte Berufung in contumaciam pro-
nunciren, unter Verurtheilung der Appellan-
ten zu den Kosten der Appellationsstufe;

In Erwägung, daß Appellant rücksichtlich
in gesetzlicher Form und Frist gegebenen Vor-
ladung in Landgerichtssitzung zur Verantwortung der Klage
der Termin und Ordnung nicht erschienen, daher
in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
In Erwägung, daß der erste Artikel des Lo-
vember-Edicts angeführten Inhalts mit Recht
als gegen den Appellanten redevant anzusehen
ist, und daß daher Klägerin dasselbe zu
verurtheilen verbindlich, daß diese gegen Erstattung
der eingelegten Berufung keine Mittel zu
Gebote stehen, auch durch den erlassenen Artikel
nun der Sache nicht präjudicirt worden ist, und die eingelegte Berufung
somit in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

sind wir das b. Appellationsgericht dahin
Urtheil, wir verwerfen die eingelegte Berufung
eingangerwähnt, unter Verurtheilung der Appel-
lanten zu den Kosten der Appellationsstufe, Legrädi ab
gütlichen Gebühren Mitte Expedition Siegreich erste Instanz mitgetheilt,
Gerichtsamt und ganz unterschrieben, wie Eingangs Mundirtes ergiebt

J. A. Molitor

Kaiserl. Königl. Notar

Lemer

Auszug aus der Gl. Fol. Zur
Zustellung an Advocat - Nro. 12 Folio 28
d. Reg. Z. Handbl. de. 13 Juli
1843, R. 57 fol 41 Pf. 9.
Debet Visa - " 28
Regl. - " 28
- " 56
Verl. Lüssert.

in contumaciam
über den Grund des
Rechts erkannt;
Zustellung von dem Zeitpunkt
Zustellgerichts.

J. A. Molitor

Kaiserl. Königl. Notar

Lemer

B.

Kosten der Appell
instanz welche dem
Appellanten allein
zu Last fallen.

Copiatur	1. 39.
Regisby	1. 52.
Insinuation	1. 57.
Canzlei	1. 23½
	=7 fl 11½ kr

Urtheil des b. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken,
in der Rechtsgelehrtenkammer, soll in der öffentlichen Sitzung
vom Vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig,
worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, Präsident
Legal abwesenden Präsidenten, v. Raeder, Papp,
Stengel, Lemer, Bürkel, Petersen, ersten Beisitzern
Fürsten und Sekr. gewöhnlichen Untergerichtsschreiber, fol-
gendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Clemens Maria Gravelius, 24 Jahre alt, Bürgermeister
Englischweiler, zu Bonnerbleidern wohnhaft, Appellanten
von einem Urtheile des b. Landgerichts zu Zwei-
brücken vom 20ten Juni 1843. im Vorschaltzu-
stande erschienen;

gegen

den b. Landbeisitzer, Appellaten, wohnhaft daselbst
Advocat Petersen.

Auf vorgenommenen Vortrag des b. Appella-
tionsgerichtsrathes Stengel,

Auf Einsicht und Würdigung der vorgelegten
Akten, insbesondere

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant in den in Gemäßheit des Artikel 334.
des Prozeßgesetzbuchs vorgenommenen Abzug der
Ehrenverletzung überführt erklärt; und dieselben
in Anwendung dieses Artikels und des Artikels
58 des nämlichen Gesetzbuchs zu einer Gefängniß-
strafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von
zweihundert drei und dreißig Gulden zweyundzwanzig
Kreuzern und zu den Kosten, worin Appellant im
Urtheil selbst nicht begründet sind, verurtheilt
hat;

2ens der Appellantenklage vom 23ten Juni 1843;

Auf Aufforderung der Appellatin in ihrer heute Antwort
und Erklärungen, sowie in ihrer Antwort auf die
fortan und die angefochtenen Urtheil und selbe
dung von den gegen sie verfügten Kosten und
von dem Beschluß, selbe niederzuschlagen und
Einsicht.

Auf Aufforderung der Bauk procuratorin Petersen
in seinem Vater und Antwort, bestätigen daß
gesandt, und wollte dem Appellatin einstag
fallen, die eingelegte Berufung als ungegrün
selbe zu verwerfen, und über sie Verurtheilung der Ap
pellantin zu den Kosten.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht
daß der Appellantin eingeräumte Beweisfrist
verstrichen unbenutzt und gefährig geblieben ist
sie dagegen in ihrer heutigen Eingabe das Gesuch
sein Urtheil wieder zu eröffnen daß Beweisfrist
angemessene Beweis verfügt worden ist
und sohin die eingelegte Berufung in keiner
Beziehung gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

Kosten Liquidation

Petersen 2.41.
Ausgang Stadt- und
Landgericht Urtheil und
Einlage Briefen 3.47
Zeugen 8.45.
Gerichtsbot 3.34.
Copialien .56
Gerichtsgebühr 2.28½

An Sola = 22 Mk 8 ßo
Mk 16 ßo ad Gerichtsgebühr
für weitere Urtheil
Auszüge für die Bank
beförderl. 16 ßo
= 22 Mk 27½ ßo

Demnach hat der Appellantin die eingelegte
Berufung als unbegründet, und verurtheilt
die Appellantin zu den Kosten, die der ersten
Instanz Liquidirt zu sechzehn Mark fünf und
zwanzig Schillingen, und zwar der Appellantin
zu fünf Mark sechs und zwanzig Schillingen, beide
zusammen zu zwei und vierzig Mark zehn Schillingen
Obergerichten und gerechnet, von Rechtswegen, wenden

J. R. Molitor

Lemmer Landschl. Flügel Voss

Sitzung vom 13ten Juli 1843.

Der 6te Appellationsgerichts des Amts zu Hamburg,
in seiner Gerichtslocalität, hat die öffentliche
heutige Sitzung vom dreizehnten Juli acht tausend
vier und vierzig, woselbst gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den Vorsitz abwesenden Präsidenten,
v. Kaden, Papp, Flügel, Lemmer, Rüsch, Petersen, sämt
liche Beisitzer, und Lemmer, gerichtlich bestellter Actuar,
gerichtlich folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wenger, 24 Jahre alt, Arbeitsmann, wohn
haft zu Barmbeck, Amts Hamburg, Appellant
und Beklagter einem Urtheile des 6ten Gerichtsgerichts, zu
vom 19ten Mai 1843, unter Actenlesen
des Beklagtenantheils Hamburg an einem,

gegen

den 6ten Beisitzer des Appellatin, und Beklagten Rath
Beisitzer Petersen, und Appellantin zum
dem andern Theile,

gegen

Ostern Vollmers 22 Jahre alt, Tagelöhner, in gemein
dem Amtsbezirk wohnhaft, Appellat, ebenfalls Beklagter
Ostern des Beklagtenantheils Hamburg an einem

Nach dem Anbringen dieser Beschwerdeführer Appellant
Heinrich Wenger vorgenommene, auf seine Anstellung des
registrirten Acts der Gerichtsbehörden Lemmer vom 11ten
d. M. in die heutige Sitzung des 6ten Appellationsgerichts
vorgeladene bei Leistung Zeugen, mit dem Be
lange auf Ostern desselben, nämlich

1. Heinrich Gustav Dienstknecht bei Vierländer in Bergedorf
2. Margaretha Elisabeth Heinrich Haagest, daselbst,
3. Johann Adam Müller, Tagelöhner, daselbst.

Der 6te Beklagte niedergesetzte sämtliche Actenstücke

der producirten Vollstreckungszeugen, und diese in der ersten Instanz selbst producirt worden seyen, muß eine große Verwunderung selbst gefunden haben, und selbst neue Vollstreckungszeugen indicirt haben.

Hiernach wurden die producirten Vollstreckungszeugen in eine abgesonderte Zimmer gebracht, und darüber Appellationsprotocoll von Notar Heim [illegible] Anfangs Christmonat über die erhobene Beschwerde des Appellaten aufgenommen.

Auf Tapp, als er wieder Acten eröffnet, [illegible] Personen derselbe in der Casse und sonstige die [illegible] gesetzigen Actenstücke, unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten Heinrich Wenger sowie den Inhalt Beschwerde, Antrag in Thatbestand, das freiwillige Anerkennung des Beklagten Müller, und das gerichtsamtliche Widerspruchsverfahren gegen denselben, den Arbeiter Wieder, auch Antrag in Thatbestand) zu einer Ersatzungsbeschwerde von vier gegen Zeugen und in den übrige Urtheil des Beklagten, die Beklagten mit den [illegible] zu fünf und zwanzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer, die [illegible] Gulden dreißig Kreuzer, [illegible] den Mitbeschuldigten Offizier Hellmer, [illegible] daselbst frei gesprochen hat,

2° die Appellationserklärung des Heinrich Wenger vom 24 Mai 1843

3 jenes des Bundesgerichts gegen Heinrich Wenger und Offizier Hellmer vom 29ten ejusdem.

Nach Einsicht der Appellaten Heinrich Wenger, des Bundesgerichts und der Appellaten Offizier Hellmer;

In Erwägung, daß die Zeugen, welche Appellant Heinrich Wenger selbst zur Vernehmung producirt haben in erster Instanz selbst producirt worden seien, daß die Glaubwürdigkeit derselben, als früher gegen neuen Zeugen, wenig Anerkennung, daß auch nach den vorliegenden Umständen die Aussagen der neu producirten Zeugen nicht mehr entscheidend erscheinen, somit auch die Vernehmung nicht zu weitläufig sein wird;

Als diesen Gründen

festhält das Appellationsbegehren, daß die producirten Zeugen nicht abgehört werden, und verordnet, daß Parteien in der Sache Handlung vorgenommen werden.

Nach Abwendung dieses Urtheils wurden in der Casse weiter verhandelt wie folgt.

Nach Anhörung des Heinrich Wenger in seinen Bemerkungen und Folgerungen, so wie des Beklagten vorgebrachten Hinweisungen in seinen Vor- und Nachträgen, besonders daß gefällten Urtheils, mittelst Beschwerdeführung angefochtenen Urtheils, den Appellaten Wenger von Banken und Bankenzugeständnissen, selbständig

und eine gelinde Geldstrafe gegen denselben zu verfügen, gutfindenfalls aber die Sache dem k. Stadtbezirksgericht zur weiteren Verfügung als ungegründet zu verweisen;

Nach Anführung des Stadtgerichtsvorstands Peters in seinem Vortrag und Anfrage, ob er gehört worden sei, da gemäß Eingang des k. Appellationsgerichts, wie Hinweis Klagers eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, dagegen aber das k. Stadtbezirksgericht als recht begründet anzuerkennen und festzustellen, mithin Beklagter, wie in meritum der angestellten Widerklage, in erster Instanz gegen Hinweis Klagers und Abfindung abstellenden Vergleich Beklagten Hinweis Klagers und Abfindung Vergleich Beklagten gegen einen jährlichen Gehaltsbeitrag von 600 fl. zu verurtheilen gewesen, unter solidarischer Verurtheilung beider zu den Kosten der Appellinstanz;

Nach Anführung des Appellaten Abfindungsvergleichs in seinem Vortrag und Antrag, sowie des Anwalts Klagers, sowie des Anwalts Beklagten in seinem Vor- und Antrag, letzteren nebst Eingabe, es gefalle dem k. Appellationsgericht, die Berufung des k. Stadtbezirksgerichts zu verwerfen und mithin Beklagten Widerklage, den Appellaten Abfindungsvergleich betreffend, gegen Beklagten zu bestätigen);

Anfrage vom 17 Brachmonat

Klagers

Vortrag des k. Appellationsgerichts, den Antrag des Widerklägers, den Vergleich betreffend, in die Sitzung vom heutigen einfindenden Monats Juli, Morgens um 10 Uhr.

L. A. Moltkes

Hofgerichtsrath Klagers Lemer.

Peters

Sitzung vom 14ten Juli 1863.

Das k. Appellationsgericht des Herzogthums, in seiner Zivilabtheilung, sodann die öffentliche Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundertdreiundsechzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Moltke, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Raeder, Lapp, Klagers, Lemer, Richter, Petersen, zweiter Stadtgerichtsbeisitzer, und Peters, zweiter Abtheilungsvorsteher, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Stadtbehörde, Appellantin,

gegen

Hofgerichtsadvokat Marstadler, 39 Jahre alt, Hinterbliebener Beklagter, Appellat,

Nach Ansicht des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 6. August, wodurch die Berufung des Beklagten in die Sitzung vom heutigen Tage verlegt worden;

Und später

In Erwägung, daß Beweis des Eingangs des Herrn Hofgerichtsadvokat Georg Dietrich und des Hinderzahl Tages, an welchem Termin der Sitzung des Dr. Gutachtens erfolgt ist, durch Georg Dietrich am Donnerstag, den 26. März dieses Jahres, Abends nach dem Uhr von Handels- und Rechtswegen auf den andern folgenden Tag, den hiesigen Abt angesetzt worden;

In Erwägung, daß wenn man die Aussagen des Zeugen Georg Dietrich, sowie Daniel und Johann Braun in Verbindung bringt und zugleich auf die Vorgeschichte des Zeugen Conrad Mayer, des Herrn Kirchhofer und Maria Elisabetha Lauer Rücksicht nimmt, nicht über den Inhalt des Gespräches der in Frage stehenden Mißhandlung kein gegründeter Zweifel obwalten kann, und zwar um so weniger, als die Angaben der zuerst genannten drei Zeugen sich

jenen des Zeugen Carl Weng in der Häuslhütte in seinem wesentlichen Übereinstimmen stehen und Dominikus Georg Viehauser dadurch, daß er anfänglich dem Abmeldezettel Lage des Gutes nicht begreiflich, an seiner Glaubwürdigkeit nicht verliert, indem es gar nicht selten der Fall ist, daß Aussagen erst zwei Tage nach dem Vorfalle über die Person des Thäters von den Zeugen Laun und Brandl sich Gewißheit verschaffte, daß demnach der angestellte Verfall zu verfolgen sind, und Appellat Johann Martdaller der ihm zur Last gelegten Übertretung für überwiesen zu erklären ist;

In Erwägung was die Beschwerde betrifft, daß in dem zehn Tagen Räumung der beschädigten, welches nothwendig Untersuchung war, und was nämlich Viehauser der Georg Viehauser, der damals den Weingarten, gute Ernte wenigstens Hälfte prognosticirt werden sage mag, Milderungsgründe liegen, welche die Anwendung des art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten,

Aus diesen Gründen

wird Adolf Defregger des angestellten Verfalls, erklärt das d. Appellationsgericht den Johann Martdaller, Hüttenbesitzer in Brixlegg, der Mißhandlung und Verwundung der Rosina Hofer Georg Viehauser von Barbara, am 26. März dieses Jahres auf dem Wege von Brixlegg nach Kramsach für schuldig und spricht ihn in einer Strafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu Gunsten des Klägers zu vier und dreißig Gulden vier und dreißig Kreuzer, und zu Gunsten des Angeklagten Dr. Hauk in Brixlegg zu einer Gulden dreißig Kreuzer.

Alles in Anwendung der art. 311 und 463 des

Bestandtheile

Rylius	2	34
Regista	2	20
Zeugen	24	30
Kanzlei	2	50
Tabellen	1	24
Kanzlei		56
	= 34	34
Dr. Hauk in Brixlegg		
zu begehren	1	30
Total	= 36	04

Strafgesetzbuches und 194 und 211 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Strafverfahren, welche von den Gerichtsbehörden in österreichischer Sprache vorgelesen werden und also lauten:

art. 311.

Heben die Verwundungen oder Schläge keine Arbeitsunfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit von der Art, wie im art. 309 erwähnt ist, so soll der Schuldige mit einer Haftung nicht von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbuße von fünf zwanzig Gulden bestraft werden.

art. 463.

Die Gerichte sind verbunden, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch eine Haftungsstrafe verhängt, diese Strafe, wenn nicht wenigstens ein Tag, und die Geldbuße, wenn nicht wenigstens ein Gulden, zu bestimmen, wenn das verhängte Übel nicht über 24 Stunden und die Umstände die Anwendung zu gelinderen Strafen rechtfertigen."

art. 194.

Jedes Endurtheil, welches entweder gegen den Beklagten und die Personen, welche für die Hauptsache haften, oder gegen die Kläger, wenn der Beklagte mit seinen Einreden zur Gänze oder zum Theile abgewiesen wurde, soll die Verurtheilung der Partei, welche den Prozeß verloren hat, in die Kosten, sowie in jene, welche der mit der Widerklage Klagende verursacht hat, enthalten. Die Liquidirung der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

art. 211.

Der Bestimmung der vorgeschriebenen Arbeit, welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Gründlichkeit der Beweismittel, die Genauigkeit und Unparteilichkeit der Urtheile

ein erstes Erkenntniß, die Abweisung der Klage, so wie die in diesem Verhältniß verfügten Geldstrafen bestätigt, sind auch die in der Appellationseinlegung erwähnten Ausstände unbegründet.

Gerechtfertigt und gerechtfertigt, am Tag Monat Jahr, wie oben.

J. A. Molitor

Semer. Landgerichts-Actuar Hengel

Sitzung vom 14ten Juli 1843.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundertdreißig und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Präsident Molitor, Herr und Appellationsgerichtsrath v. Raeder, Popp, Hengel, Semer, Weiß, Petersen, sämtlich Landgerichtsräthe, und Herr Assessor Ostberg, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Becker, 27 Jahre alt, Einwohner,
2. Philipp Jacob Wolf, 47 Jahre alt, auch Einwohner, beide wohnhaft zu Niederhausbach, p. Appellanten, p. Appellanten,

gegen

die k. Staatsprocuratur, Appellatin, p. p. Appellatin, p.

Nach Anhörung des Urtheils vom 6ten laufenden, wodurch das k. Appellationsgericht den Berufungen des Urtheils auf fernere öffentliche Sitzung verlagt hat, und suche.

In Erwägung, daß Beider in angeführtem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27 Juni laufenden Jahres, gegen die Beiden Appellanten zur Freisprechung des ihnen zur Last gelegten Verbrechens und Vergehens als gesetzlich erwiesen erklärten Thatsachen die Anwendung der Strafgesetze, welche das Appellationsgericht nicht nur nicht berichtigt oder geschärft

Strafmilderungsgründe

Alter ... S. 57
Vorstrafen ... 7. 28
Erwägen ... 35. 49
Kosten ... 9 33
Verbrechen ... 28
Strafverschärfungsgründe ...
Einzahlen 2. 05
Total 68/20 kr.

Abschrift an Min. d. Inn. No. 76
Register zur Einschr. den 13 Oct. 1843
Taxe 28 kr.
Taxirung: Hoffbauer

fanden, vielmehr durch die Anführungen der Appellationsklage in der Sitzung dieses Gerichtshofes durch mündliche Zeugenvernehmung bestätigt worden ist, folglich die von Seite der Verurtheilten eingelegte Berufung als ungegründet verworfen werden muß;

In Erwägung, daß Beiden ein Ersatz auf fernere Kosten der Berufung des k. Staatsprocurators des Falls ist, da sie im allgemeinen ungünstigen Ausfalle entschieden;

Aus diesen Gründen

Verwerfet das k. Appellationsgericht sowohl die von Seiten der Verurtheilten als die von Seite des k. Staatsprocurators gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27 Juni d. J. eingelegte Berufung als ungegründet und bestätiget in vollem Umfange das Urtheil, die beiden Verurtheilten und Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sieben und dreißig Gulden achtzehn und zwanzig Centimes, Frs. 3544

Gerechtfertigt und gerechtfertigt, am Tag Monat Jahr, wie oben.

J. A. Molitor

Semer. Landgerichts-Actuar Hengel

Sitzung vom 14ten Juli 1843.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundertdreißig und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Präsident Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Raeder, Popp, Hengel, Semer, Weiß, Petersen, sämtlich Landgerichtsräthe, und Herr Assessor Ostberg, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
der k. Staatsbehörde, Appellanten,
gegen
1. Wilhelm Wepfler, 21 J. a. Einwohner, bei seinem Vater
Jakob Wepfler, wohl Einwohner, beschuldigt,
2. Letzteren selbst, der Hehlerei und Mitschuld verdächtig,
3. Conrad Ungefehr, 19 J. a. Einwohner, bei seinem
Vater Johann Conrad Ungefehr, Taglöhner, beschuldigt,
4. Letzteren selbst, der Hehlerei und Mitschuld verdächtig,
alle wegen Holzdiebstahl in Haft,
Inhalt Anklage der k. Staatsbehörde, Appellanten, die Akten in Sachen,
vom 7. d. M.

In Erwägung, daß die Zeugen Leo Ammann und
Andreas Hildebrand übereinstimmend angeben,
durch die Bemerkung des ungewissen verdächtigen
von Abraham Peter, daß einmal, da Ammann
die Axt von der Jagd nach Hause genommen, da
wahrgenommen zu haben, wie die beiden be-
schuldigten am Ostersonntag, den 16. April 1843,
zwischen zehn und elf Uhr vormittags mit
einem, dessen, einige Stücke des Einzäunung
von Hofstatt, wo die schuldigen vorgestellt sind, wenn
durch die Weinbergwiesen, nächstens des vorbei-
laufenden Weges und Weges durchschreiten, das Gras
dieser Stücke sodann abmähen und hinwegtragen
wegschaffen sahen, und Ammann gegen diese schon
hinsichtlich verdächtigen Gegenstände der Zeugen Hilden-
brand aber mit aller Bestimmtheit behauptete
dieses so gesehen, wie Wepfler sich gebückt, gegen
Hausthor mit dem Abgelaufenen gefüllt, einen dessen
dem Ungefehr übergeben, und dieser damit fort-
ins gebückte Haltung, sage Haltung, die flüchtige nach
dem dortigen Felde, bis man das Auge gegangen;

daß die hierüber beschuldigten und diese speziellen Anklagepunkte vollständig zugestanden haben in der bezeichneten Gegend umhergestreift und im Besitze von fünf Stücken sich befunden;

In Erwägung, daß nach der Verordnung vom 21. September 1815, gegen welches nächtlicherweile der Hausdiebstahl und der gewöhnliche Weg- und Feldfrevel mit einer Geldbuße belegt wird, als jugendzu bestrafen ist, daß nämlich die Bestrafung des Zeugen in Verbindung mit den übrigen vorhandenen Thatsachen, der den Beschuldigten zur Last gelegte Tagfrevel dieser selbständig verübt ist und zwar beschränkt, daß die Beschuldigten beim Abgehen schweren beschäftigt, dieser die gestohlenen Holzstücke mittels des Einschneidens der Axt, und zwar die letzteren dergestalt verfügt verwendet worden, daß es jemand freistehe gestanden;

daß ab jedoch wegen Mangel des in §. 9 der Verordnung vom 21. September 1815 aufgestellten Verwendung nicht der Fall ist die Strafgelder beizutreiben,

In Erwägung, daß die Akten der Beschuldigten, schon wegen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des art 1384 des bürgerlichen Gesetzbuchs mit einzelnen Bestimmungen, daß für den gerichtlichen Folgen der Gefangenen in Haft mit Holzstücken und Besitz des Beschuldigten besonders durch die Verordnung vom 30. Juli 1814 §. 98 festgelegt worden sind, daß Wilhelm Ungefehr für seinen 19 jährigen Sohn und Johann Wepfler für seinen Sohn Wilhelm mit einer Geldbuße belegt werden müssen, da mit Wilhelm Wepfler zur Zeit der verübten Frevels minderjährig gewesen ist;

Auf diesen Grunde

Postanliquidum

Ephrussa.	4.40
Ergötzung	5.36
Heisser	5.53
Zeugen	6.04
Zeugenbestellg	- 36
Langlin	1.52
	= 24 Sgl 4 Hr

mittelst Requisitorium Ein ungefertigtes Vorstell. erhält das b. Appellationsgericht den Wilhelm Wessler, Einnehmer, und Conrad Ungefehler, Einnehmer, beide in Hofheim wohnhaft, das Jagdfrevel am Pfingstsonntag dieses Jahres, bei dem Mangel einer Ortsobrigkeit für schuldig, verwirft demnach jeden derselben in die gesetzliche Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden jeden Kreuzer, und vierzehn Gulden wegen Mangel der Ortsobrigkeit, - ferner die Confiscation der Gewehre und Hundes, beschließt nach erfolgter Requisitorium das Bezirksgericht Frankenthal dahin, daß Jeder mit fünf und zwanzig Gulden jeden Kreuzer für jeden Gewehr, so das betreffende Individuum besitzt, verfällt werde, verwirft die beiden Schuldigen in die Kosten erster und zweiter Instanz, zusammen liquidirt zu zwanzig Gulden zwölf Kreuzer, Expedition & Zustellung dieses Vorstell inbegriffen

erklärt den Gensdarm Ungefehr und Gensdarm Wessler in ihrer eigenschaft als Zeugen der Schuldigen, in contumaciam als Augenschein Beweisstücke, einen guten für die gegen gewesene Beschuldigten Beweis und Beschluß.

Also diesen in Anwendung der §§ 8, 9, 10 und 12 der Verordnung vom 21ten September 1815 und § 98 der Verordnung vom 30 Juli 1814, des Arrêts vom 4ten Mai 1812 sowie des art 194 = 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart, und art 15 des Verfassungsgesetzes, welche vom Staatsrathe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und welche lauten:

§ 9

" Jedes Jagdvergehen, welches in einer verbotenen
" Jahrzeit, mit jeglicher Waffe gegen Hochwild verübt
" oder mit Jagdhunden ausgeführt und nicht das
" Confiscationsrecht bei sich führender Gewehre,
" oder Fahrung eines Wagens, welches nicht zu
" einem mit 50 Centner ausgeschlagen verordneten
" und nicht dem, dem Jagdfrevler gehörigen
" Pferden versehen, in einer Geldstrafe von 50 Franken
" und in eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen, zum
" Besten des Landesgrundeigenthümers, Pächters, Nutznießers
" derjenigen Feld oder Jagdstücken, worüber der
" Frevel ausgeübt und zum Anzeiger gehörig soll, verfügt
" werden.

" Der Besitz und die Gefangennehmung der Jagdfrevler
" soll, wenn der Frevel mit Gewehr oder Hundeschlingen
" bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage,
" oder während der Heu- und Erntezeit begangen
" oder wiederholt worden ist, bei jeder neuen Wiederho-
" lung doppelt werden. Bei jeder neuen Wiederho-
" lungsfällen wird nebst der doppelten Geldstrafe
" Gefängnisstrafe auf neun Tage erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und
" nicht über 3 Monate betragen soll.

§ 11.

" Alle gegen diese Vergehen zu betreffende, welche
" außerhalb der Hauptwegen und der gewöhnlichen
" Wege und Wege auf den Feldern und Wiesen, an
" den Flüssen und Seen, oder in die Waldungen
" mit einem Gewehr betreten werden.

§ 12

" Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit einem Waffenstreich versehen, so verfällt
" sie nach nach in die 88 gegen diese Ver-
" gehen festgesetzten Strafen.

§ 8.

" die guten Gesetzbewandtheiten welches die Gesetzentwürfe, sich mit einem Feldmesser-Attest versehen zu haben, oder eine gütige, welche sich einer fremden Wasserkunst und zum Missbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4ten Mai 1812 bestraft, und hat überdem eine Strafgebühr von 5 Thaler, im Falle der in dem art 7 des Reglements vom 23 Juli 1814 festgesetzten Schranken zu bezahlen."

Decret vom 4ten Mai 1812.

art 1. Wer in einer gegend betroffen wird und sich nicht ausweisen kann über einen Feldmesser-Schein

" Strafe zu bezahlen, gemäß Decret vom 18 Juli 1810, soll von dem Correctionalgerichte zu

" gegen und mit einer Strafe belegt werden, welche nicht geringer als 30 und nicht höher als

" 60 Franken sein soll."

art 3. In allen Fällen sind die Klagten zu entschädigen, und wenn sie nicht mit Bestimmung belegt werden,

" so müssen der beschädigte gerichtlich verurtheilt werden, die

" selben nach der Schätzung der Experten zu bezahlen, oder den Abwurf davon zu bezahlen, und zwar

" gemäß der Abschätzung, der darüber abgefasst

" gemacht wird, ohne dass diese Bestimmung durch

" Schranken beschränkt kann."

§ 98 der Verordnung vom 30 Juli 1814.

" für die gerichtlichen Folgen der Verletzung einer

" gesetzung auf Feldstrecken und Forsten der Besitzer

" oder Abwart sollen und werden in Anspruch genommen: Eltern für ihre Kinder, welche

" nicht volljährig sind und bei ihnen wohnen."

art 194. der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

" Jeder Friedensrichter, der ordentlicher gegenwärtig der

" schuldigten und die Personen welche sie die Güte

Auf der Abschrift zum Zustellung No: 26205. Pfändet zu registriert zu Trais-Vierges den 20 Juli 1843, debet 1 fl. 52 dv. C. 97 fol. 16 C. 7. für

Dito	1.24
Verzl.	n. 28
	= 1.52

Unterz. Lassert.

gestellten folgen der Abwesenheit vorzuladen, oder wenn der Angeklagte erscheint, vorläufig den

" entscheidenden Theil zugleich mit den Parteien je ganz in

" welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte

" Commissär sich vorbehalten."

art 211. ibidem.

" Die bestimmungen der vorhergehenden Artikel,

" welche der Gewissheit der Untersuchung, die Gü-

" tigkeit der Beweismittel, die Form, die

" Aufzeichnung und Unterschrift der Aufsätze

" in der ersten Instanz, die Abwesenheit

" der Parteien, so wie die in diesen Artikeln vor-

" gängige Eröffnen betreffen, sind auch die in der

" Appellationsinstanz vorgeschriebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden."

art 55 der Strafgesetzbuch

" Alle vorgesehene nämlichen strafgesetzbücher

" besonders verurtheilte Individuen sind für

" die Geldbußen, Kostenverurtheilung, den Ersatz

" der Pferden und allen festen Strafmitteln, und

" für die Parteien solidarisch verbindlich."

Gesehen und gesiegelt, unter Unserm Staatssiegel, hierbei.

J. A. Molitor

Der Kanzler Pfingel

Für Abschrift Lemer.

Urtheil vom 11ten Juli 1843.

Das K. Appellationsgericht des Saals zu Trier-Bruch, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, Präsident, Ritter des Ordens der Ehrenlegion, v. Raader, Popp, Hergel, Lemer, Büttgen, Petersen, ersten Beisitzer ebendaselbst und Herr, zweiten Adjunkt

gerichtsschreiber folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Michael Kippenberger, 39 Jahre alt, Fischermann, wohnhaft zu Blankenheim, Landund Ehrenbreitstein, Appellant, wegen eines Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Herrenbreiten vom 10ten Mai 1843, wider Leinhard der Amtsvertheidiger Zimmermann erschienen,

gegen

den Amtsanwalt, Appellaten, vertreten durch Amtsprocurator Peters.

Nach vernommenen Berichte des Appellationsberichterstatters Roeder,

Anschauung und Anhörung der vorgetragenen Akten-stücke, insbesondere

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens der Mißhandlung des Adam Pelgrumm mit Todtschlag, für überführt erklärt und in zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zu einer Geldbuße von fünf Gulden, und zu den Kosten der Prozedur Eigenthum zu gerichtl. Gulden neun und dreißig Stuber, sowie zu jenem des ärztlichen Berichts in Betrag von einem Gulden dreißig Stuber zu Gunsten des Landarztes Dr. Medicus zu Hembach verurtheilt hat;

2ens der Appellationserklärung vom 10ten Mai 1843

3ens der Vertheidigungsschrift des Appellationsgerichtsvom 6ten l. M. Juli,

Nach dem Gutachten des Berichterstatters, der auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die vom Appellanten gestellten Zeugen verwiesen, Erwägende für über die Richtigkeit und Gesetzlichkeit des Urtheils und verwandte sie von den folgenden gefassten Zeugnissen Gebrauch

wurden dieselben in nachstehender Ordnung einzeln und abgesondert vernommen, nachdem jeder von ihnen unmittelbar vor seiner Anhörung den Eid geleistet, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, je nachdem sein Fall sollte, und die Verbindung genannt hatte, mit dem Beschuldigten verwandt, verschwägert, oder in dessen Dienste zu stehen, und jeder Zeuge, nach seiner Angabe gefragt, mit welchem Rechte er sich auf Zeugniß berufe, und wie er erfahren worden, als:

a. Belastungszeugen.

1 Franz Vandenhoven, 40 J. a. Wirth zu Hembach,
2 Adam Pelgrumm, 36 J. a. Handelsmann daselbst,
3 Jacob Lieb, 43 J. a. Bauschreiner allda,
4 Eduard Holz, 32 J. a. Wirth und Gastgeber allda,

Gemeinde Limbach.

b. Entlastungszeugen.

5 Casparus Mäurer, 31 J. a. ledig, Tagelöhner zu Limbach,
6 Peter Augustin, 26 J. a. Handelsmann und Fischer in Bleialf,
7 Peter Brück, 27 J. a. Fischer in Blankenheim.

Über die Art sagen diese Zeugen selbst wie folgt aus:

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, sowie der Amtsanwalt und Anhörung, Letzterer Replik gesagt, Appellanten Duplik gestattet, nachdem Appellant die vorgelegte Vollmacht des Procurators Peters, schriftlich die vorgelegte Klage und Vertheidigungsschrift;

Nach Anhörung des Amtsprocurators Peters in seinem Akten- und Anhörung mit Abwesenheit

der Berufung mit Abweisung des Appellanten zu den Kosten der Appellantenschaft;

In Erwägung, daß, wie der erste Richter mit Recht bemerkt, und auch durch die abgehaltene Beleuchtung zugunsten bestätigt worden, Appellant, die ihm zur Last gelegte Mißhandlung gestützt, und den Arzt über gewisse Verletzungen und deren Entstehungsart vernommen, welche Zeugen aber nur so viel aussagen, daß sie Verletzungen, jedoch keine solche, welche Tod zur Folge haben müssen, gesehen haben, und daß diese Verletzungen so ernst, als sie durch einen Faustschlag hervorgebracht werden können, gewesen seien, daß aber keiner dieser Zeugen, weder der Arzt, noch die Wärterin, noch die Amtsdiener, welche den Verletzten in Empfang genommen, noch der Gefangenwärter, welcher ihn in Verwahrung hatte, noch der Gefangene selbst, welcher mit ihm in Berührung kam, irgend eine Aussage machen können, welche auf eine Mißhandlung des Appellanten schließen ließe, und daß daher die Anwendung des Art 463 des Strafgesetzbuches, welcher eine geringere Strafe für den Fall gestattet, wenn der Thäter unvorsätzlich, durch Appellant und Appellatin, durch eine Handlung, welche von dem Gesetze nicht verboten ist, oder durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Unbehutsamkeit, Unerfahrenheit oder Ungeschicklichkeit, oder durch Vernachlässigung der Vorschriften, welche zur Verhütung solcher Unfälle gegeben sind, den Tod eines Menschen verursacht, nicht Platz greift, da ja die Gefangenwärterin, und der Amtsdiener, welche den Verletzten in Empfang genommen, ausdrücklich angeben, daß sie keine Verletzungen gesehen haben, welche den Tod zur Folge haben müssen, und daß auch der Gefangene selbst, welcher mit ihm in Berührung kam, keine solche gesehen haben will, daß aber auch die Aussage der Zeugen, welche Verletzungen gesehen haben wollen, welche den Tod zur Folge haben müssen, nicht in Betracht kommen kann, da diese Zeugen, wie bereits bemerkt, keine solche Verletzungen gesehen haben, welche den Tod zur Folge haben müssen, und daß

Sitzung
der Königl. Landgerichts-Deputation,

gegen

Philipp Vollmar, 22 Jahre alt, Taglöhner in Dürrhof,
Deputat;

Sitzungsdauer
von heute 1/2 Stunde lang:

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 13 d.
M. M.;

In Erwägung bezüglich auf die Deputation der
Nach Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft zu
Handlung der Flaschnerin Müller und der gewalt-
samen Widerstandlichkeit gegen Angeklagten für über-
wiesen erachtet und hiewegen zu einer Gefängniß-
Strafe von fünf Monaten rechtlich Hinreichs
lichen Widerstandlichkeit gegen den genannten Gend.
Brigadier in Vollzug der Thatsachen in dem allgemeinen Antrag mit Recht
als gerichtlich angenommen wurde; daß Beklagter in
Bezug auf die Vollzugsgabe Mißhandlung durch
Schläge und Fußtritte, wenn man in gehöriger Würdi-
gung zieht, wie leicht bei allen derartigen
Unzuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen
Müller unter den obwaltenden besonderen Umständen
der Verfallart bezüglich der Qualität der Mißhandlung
ein Irrthum möglich war, und wenn man ferner
den Umstand, daß der Zeuge Taglöhner Mayer,
Elisabetha Wagner und Taubaur Weirgaar nicht
allen Anzeichen entziehen will, – ein für Beide
theilung Wagner günstiger Beweis nicht vorliegt,
somit in seiner Eigenschaft der angeschuldigten Thatsache
verneint und der Angeschuldigte freigesprochen werden
muß;

Kosten
der Deputations-Instanz,
in welcher Vollmar
und Wagner solidarisch
verurtheilt sind:

	M.	Pf.
Stempel	1.	45.
Vorladg.	1.	24.
Zeugl. 6	„	53.
Taglag	1.	33.
	5.	35.

Von diesen fallen dem
Schwartz noch die näch-
stehenden Ausgaben mit
M. 30 zu Last,
nämlich
Taubenarzt Dr.
Medicus in Hembach . M. –
Dr. Kaufhan in
Hainbrücken . . 1. 30.
1. 30.

Kosten
der Deputations-Instanz:

Stempel . . M. 1. 13.
Vorladg. . . 2. 27.
Zeugl. 6 . . 3. 11.
Zeugen . . 2. 29.
Reisekosten . 12. 07.
Botenlohn . 1. 14.
Taglag . . 1. 17.
25. 46.

Hiervon haben Vollmar,
Wagner u. Schwartz
solidarisch zu tragen:
2/3 mit . . 17. 10 1/2
u. Huber 1/3 mit . 8. 35 1/2
25. 46.

In Erwägung zur Deputation der Königl. Staats-
anwaltschaft und zwar hinsichtlich der Mitbeschuldigten
Philipp Vollmar, – daß Beklagter in gehöriger Zusammen-
stellung der Zeugen-, Thatzeugen- und der eigenen
Erklärungen der Mitbeschuldigten keinen Zweifel
darüber gelassen hat, daß Beklagter sich auch Vollmar gegen den Zeugen
Zeugen Müller in seiner Sache Zeugen in thätlich wider-
setzlicher Weise
der Ladung vor den
Zeugschaftsgehilfen Herr
nicht . . . . M. 29 pf. schuldig
gemacht worden
sei, daß die Zeugen
Beschwerde . M. 29
in Summa M. 1. 18
gegen unerhebliche
Kostenansätze
aufgestellt worden
ist. Kläger

In Erwägung, daß Beklagter nämlich Zeugin Barbara
Mayer angab:

„Als zuerst Philipp Vollmar herbei, wollte
„auch der Zeuge Müller auf den Hund einhauen,
„da er aber nichts schlimmes hörte; und über den
„Hin- und Hergang hat niemand Vollmar mißhandelt
„sondern Beide;"

daß Zeugin Elisabetha Wagner allerdings
in einigen Widersprüchen mit ihrem in der Voruntersu-
chung gemachten Angaben doch zusammenhängende Mate-
rien in der öffentlichen Sitzung erklärte:

„Hierauf kamen der Beschuldigte Schwartz und der
„Beschuldigte Vollmar, und wollten den Müller
„der Zeug abnehmen;"–

daß auch die Zeugin Taubaur Weirgaar angab:

„Als Müller der Wagner ihr Zeug genommen hatte,
„wollten Vollmar und Wagner denselben helfen
„und den Müller der Zeug wieder abnehmen;
„Schwartz gab dem Vollmar einen Rath."–

In Erwägung, daß mit diesen Zeugen-Aus-
sagen die eigene Erklärung Vollmars, wonach dieser
bezüglich seiner Betheiligung um der Zeug der Zeugin
Wagner, lediglich in seinem Widerspruche, sehr

indem er sowohl in der Beantragung als in der öffentlichen Sitzung zugab, wegen der Tages der Wagner auf Müller zugegangen zu sein und solcher den Müller abgelangt zu haben;

Das I also durch alle diese Aussagen die Angaben der Zeugen Müller bezüglich der langen Pollmer in der Art bestätigt wurden, daß der hiesige Angeschuldigte der thätlichen Widersetzlichkeit gegen den genannten Polizeidiener Müller in Tatsächlichkeit für überwiesen und schuldig erklärt werden muß; daß aber auch gegen diesen Angeschuldigten kein zureichender Verdacht mehr vorliegt, daß er gegen den rechtmäßigen Polizeidiener ermächtigten Widerstand durch Thätlichkeiten verübt hat;

In Erwägung war die Appellation der Königl. Staatsbehörde bezüglich auf Wagner und abhängig der Strafquantum für Wagner und Pollmer anbelangt, daß I gegen diese beiden Angeschuldigten dem Anklagepunkte zufolge zwar nur der im Art. 212, Alinea 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen ohne Gebrauch von Waffen und ohne absichtliche Verwundung aber mehrere Personen zu Einem Straßenauflaufe zusammen verübt hat; daß aber doch die Anklage auf die Zeugenaussagen der Polizeidiener Müller und Schwartz, auf Klagen der Tod nach eingetretenen Folgen; - (diese Kosten nach der Instanz sind begründet auf den Totalbetrag von 25 fl. 46 kr.)

Allen diesen in Anwendung der Art. 212 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über der gerichtlichen Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-

Widerstandlung der Polizeidiener Müller für nicht überführt erklärt, spricht er demselben von dieser Anschuldigung los; verurtheilt dagegen denselben wegen Verletzung, so weit er durch der allegirten Thatsache der thätlichen Widersetzlichkeit, gegen den genannten Polizeidiener im Stande für überwiesen und schuldig erklärt worden ist; und auf die von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung zu Recht erkennend und solche theilweise berücksichtigend, erklärt der Königl. Appellationsgericht den Philipp Pollmer von Lebenstrafe, endlich weiteren bezüglichen Reformation der angefochtenen Urtheile, gleichfalls der thätlichen Widersetzlichkeit gegen den ungenannten Polizeidiener im Stande für überwiesen und schuldig und verurtheilt ihn zu einer Haftung mit I, sechs von fünf Monaten; endlich sowie die gegen Heinrich Wagner verhängte Haftung mit I, sechs von fünf Monaten herab und hebt die gegen ihn verhängte Haftstrafe auf; verurtheilt endlich beide Angeschuldigten Wagner und Pollmer solidarisch zu den Kosten der Appellationsinstanz, begründet zu fünf Achteln 35 kr. und ferner den Pollmer in fünf Achteln der Kosten der ersten Instanz solidarisch mit Wagner und Schwartz, mit Ausnahme der Taxe nach aufgehobenen bezüglichen Kosten; - (diese Kosten nach der Instanz sind begründet auf den Totalbetrag von 25 fl. 46 kr.)

Allen diesen in Anwendung der Art. 212 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher über der gerichtlichen Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-

lagen wurden und also lautet:

Art. 211 der Strafgesetzbuches:

„Ist die Empörung nur von einer oder zwei Personen mit Waffen begangen worden, so soll sie mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und wenn sie ohne Waffen stattgehabt hat, mit einer sechstägigen bis sechsmonatlichen Haft bestraft werden."

Art. 195 der Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfahren

„Jeder Antheilhaber, der mitwirken gegen den Angeschuldigten und die Personen, welche für die eingetretenen Folgen der Handlungen verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger angeht, verantheilt den unten eingangenen Theil gleichig in die Kosten, sogar in jene, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Kammerath Antheile."

Art. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Criminalität der Thatsachen, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Kraft und Wirksamkeit der Indicien in der ersten Instanz, die Verantheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Strafen betreffen, sind auch die in der Appellationsinstanz vorgekommenen Urtheile abänderlich anzuwenden."

J. R. Molitor

Hoffz Hondl Wenzel Lemer

Lemond

Sitzung vom 20 July 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Staats zu Großherzogthum, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten July achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice Präsident, als Präsident, v. Recker, Hoff, Wenzel, Lemer, Köhn, Filgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Metzger, 64 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Landau,

2. Abraham Metzger, 28 Jahre alt, Wirth und Mehlhändler daselbst,

3. Hyazinth Metzger, 32 Jahre alt, Handelsmann ebendaselbst, –

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25 May und 9ten Juny l. J., auf Appellation, Nr. 1 und 3 vorgenannt unter Assistenz des Advocaten Hoffen, Nr. 2 vertheidigt durch den Doctor Candidaten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Filgard;

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von dem vorerwähnten Zuchtpolizeilichen Urtheile vom 9 Juny letzthin,

gegen

1. Philipp Mohr, 47 Jahre alt, Viehhandelsmann und

Wirth, wohnhaft zu Heiligenmoosgal, Kantons Thurgau;

5. Jakob Vollinger, ohne Gewerb, wohnhaft zu Hemsikon, im Kanton Luzern, –

Appellaten, Letzteren nicht vorgeschrieben, sowie Namens und anstatt unter Mitwirkung des Anwalts der Appellaten Rudolf Schneider;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsakten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden, Briefe, worüber anbei

1) der oben allegirten Urtheile vom 24 May 1843, wodurch ausgesprochen wurde, daß J. der von Seite der Beschuldigten Jakob, Ulrich Hausamann und Hansjörg Metzger gestellte Antrag Regimentsarzt Dr Sauer nicht gehört werden;

2) der weiteren Urtheile vom 9ten Juny l. J., welches die Appellanten Jakob Metzger, Hansjörg Metzger und Ulrich Hausamann Metzger und zwar Letzteren der Vorladung einer Militärarztes zum Zwecke der Abnahm einer ärztlichen Einsprache unerkannt, die beiden Letzteren der Widerhandlung gegen diesen Ausspruch überwiesen erklärt, jedoch jeden derselben in eine Haftung in Betrag von Zwey Monaten, einer Geldbuß so wie Tagen und Vierzig Franken und alle Kosten in die zu Ungunsten eines Jeden dieser Dreyen liquidirten Kosten, und zwar in in einer und ein Solidarhaft solidarisch auferlegt, sogegen die Appellaten Philipp Mohr und Jakob Vollinger, Letzteren in contumaciam, von der Aufforderung der Vorladung in Contradictorium gegangen sey gegangen hat;

3) der Appellationserklärungen der Beschuldigten

und der Königl. Obergerichtsbehörde vom 9ten und 12ten d. M.;

4) der, den sämmtlichen Beschuldigten unterm 5ten resp. letzten J. M. auf heute gegebenen Vorladung; –

heute Morgens die Appellanten Jakob, Ulrich Hausamann und Hansjörg Metzger die Klagen der auf ihre Aufforderung vorgeladenen beiden Regimentsärzten Johann Heinrich Sauer, Regimentsarzt in Landau, und Anton Baden, Bataillonsarzt zu Zweybrücken.

Die Königl. Obergerichtsbehörde wiedergenehmigte sich, in die Aufhebung vorgebrachten Gründen, der Klagen der genannten Regimentsärzten Dr Sauer, und nachdem die beiden Beschuldigten auch ihrerseits auf Vernehmung der Letzteren Zeugen (angetragen hatten) sowie auf Exhumation der bezüglichen Krankheit angetragen hatten,

ordnete J. der Königl. Appellationsgerichtsrath folgender Erkenntniß J.:

In Erwägung, daß J. nach Inhalt der Vorakten, Ladung der als Zeugen zur Klage vorgeschlagenen Regimentsarzt Dr Sauer nicht Recht in Landau um Schlussation einige vernommen wurden, und nach den in den Verhandlungen liegenden Andeutungen von beiden Klägern die nochmalige Vernehmung nicht zu umgehen scheint, folglich seiner Vornahme unumgänglich nothwendig erscheint und somit als nöthig nicht zu gestatten ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß J. Dr Sauer als Zeuge nicht gehört werden solle.

Nach Verkündung dieser Urtheile und nachdem die Appellanten Metzger, nunmehr auch auf den Abgang der gestrigen schriftlichen Vertheidigungen Verzicht leisten, wurde mit Verhandlung der Sache in folgender Weise vorangefahren:

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rinderschneider, welcher, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Zurücknahme der Appellation Metzger und bezüglich der Philipp Mohr auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung der Advokaten Scheben in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Appellanten Jakob und Johann Metzger, als der ihnen zur Last gelegten Mitangeklagten nicht überwiesen, freisprechen;

Nach Anhörung der unten Nr. 1. 2. 3 und 4 genannten Angeschuldigten selbst in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dieser dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichtshof mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils, die Freisprechung der Jakob, Johann und Johann Metzger als nichtgravirt zu erwarten und, insbesondere über jene der Philipp Mohr, Philipp Scheben, die gegen jeden der obengenannten Angeschuldigten ausschließlich auf gezogenen Haftung in Betracht auf zwölf Monate, die Geldbuße in auf dreihundert Franken zu erhöhen und alle Kosten in die Hälfte der Kosten der Instanz und zwar in Erster und die Gesammtkosten solidarisch zu verurtheilen; ferners den Philipp Mohr und Jakob Dellinger, letzteren in contumaciam, der ihnen angeschuldigten Vorfälle für überwiesen zu erklären und jeden in einer Haftung in Betracht von einem Jahre, sie mir jeden in 1/4 der übrigen Hälfte der Kosten der Instanz, zugleich auch gänzliche fünf Angeschuldigten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz zu condemniren, endlich den gedachten Philipp Mohr und Jakob Dellinger die Ausübung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte zu untersagen;

Hierauf wurde die Sitzung, wegen vorgerückter Tageszeit, aufgehoben, und die weitere Verhandlung auf Morgen früh neun Uhr verlegt.

J. A. Molitor

Hoffz. Advokat Hilgard Lemer.

Sitzung vom 21 Juli 1843.

Gegenwärtig: die in vorausgehendem Protokolle genannten Gerichtsbeamten, die drei aufgeführten Angeschuldigten Jakob Metzger, Johann Metzger, Casimir Metzger und Philipp Mohr, sowie die Vertheidiger Rinderschneider und Scheben.

Nach eröffneter Sitzung replizirten die genannten Vertheidiger auf den gestrigen Vortrag des Königl. Prokurators, und letzterer hielt sich abermalen in einigen weiteren Bemerkungen ein.

Die anwesenden Angeschuldigten machten, auf Befragen,

abenfalls nach vorgängiger nachstehender Bemerkungen,

wovaus, nachdem der Königl. Appellationsgerichts über die Rechtsanfrage der in gehöriger Form und Frist vorgelegenen Jakob Hellinger Aktenstücke entheilt hatte, das Endigung der Rathheilr einstimmig allen Vorschein auf den 31. August d. J., Morgens neun Uhr, anberaumt wurde. –

J. A. Molitor

Hoffz rsfordt. Neugel Secr.

Sitzung vom 21 July 1813.

Vorbemerkungen:

Stempel	1. 40.
Register	8. 31.
Einschreib	17. 28.
Zeugen	45. 09.
Vorlage	2. 88.
Kosten u. weitere Auflage für am Stempel der Ladungen der Zeugenvernehmungen, nemlich	2. 09.
für Fristbestimmung einer Tagfahrt bey der Hauptsitzung	" 12.
	81. 21.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig, den July achtzehnhundert drey und vierzig, wobey Gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kaiser, Hoff, Neugel, Beurer, Räthe, Hilgard, Raterpetitionator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil erlassen:

In Sachen

Johann Franz Vieil 45 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Landau, im Verhaft zu Landau vorgestanden, – Appellant von einem Rathheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 24. v. M., wodurch derselbe wegen Hehlerey zu einer

Sitzung vom 21 July 1813.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der Sitzung vom einzig 21 dieses vor Franz Johann, einem Schuldner von fünf und zwanzig Gulden, so wie in der Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 24 Juny d. J. eingelegte Berufung zurückgenommen hat, und verurtheilt ihn zugleich in die bis jetzt verursachten Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer. –

J. A. Molitor

Hoffz rsfordt. Neugel Secr.

Sitzung vom 21 July 1813.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlicher Sitzung vom ein und zwanzigsten July achtzehnhundert sechzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lotz, Rangul, Kumm, Rälfe, Hilgard, Raatsprotokollator, und Klumart, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall vorgetragen:

In Sachen

der Königl. Raatsbehörde, Appellantin von einem Rathsfalle der Königl. Gerichtsverfolgungsbehörde zu Neuenkirchen vom 30 May c.J., (nachstehend unter Beystand der Advokaten Holzem,) lautend:

gegen

Josepf Falkner, 30 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Neu Isenburg, Kantons Kaufbeuren, Appellat, nachstehend unter Beystand der Advokaten Holzem;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellationsgerichts-Präsident, v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, besonders

1) der aufgenommenen Rathsakte, enthaltend die Appellatin von der Anschuldigung der Entwendung einer Pflaumenbäumchen zum Nachtheile des Nikolaus Junker aus Neu Isenburg vorgenommen hat;

2) der Appellatinklärung vom 8ten v. M.,

hat der Präsident die auf Ansuchen der Königl. Raatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und verwarnet sie allen Ernstes vor den Folgen der falschen Zeugnis. Hierauf sagten jedoch die Zeugen:

1. Jch schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" –

und entfernten sich sodann, nach dem sie erklärt

Der Zeugen nach der Ordnung:		
Rangul	1.	03.
Langstag	1.	52.
Hauptrb	2.	28.
Zeugen	4.	12.
Tanzlay	"	42.
	10.	03.

Die von Falkner zu tragenden Kosten belaufen sich demnach auf 5. 1½.

Kosten der Appell. Instanz:		
Rangul	1.	03.
Langstag	1.	52.
Hauptrb	1.	21.
Zeugen	21.	–
Tanzlay	"	56.
	26.	12.

hatten, mit den Appellaten nicht verwandt und nicht angehörigt zu sein, auch nicht in einem vertrauten mit ihm zu stehen, jeder einzeln und besonders vernommen wie folgt:

1. Carl Heinr, 41 Jahre alt, Feldhüter in Neu Isenb,
2. Ferdinand Hermann, 32 Jahre alt, Feldhüter allda.

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen sich mit der Appellatin einstimmig gemeinsame Note;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vor- und Einlassungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Raatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letztrer dahin lautend, der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst bezüglicher Konfirmation der angefochtenen Rathsakte, die Appellatin von der angeschuldigten Entwendung einer Pflaumen, sodann Freisprechen, in Anwendung der Art. 401. 463 der Raatsprotokollgesetze, 194 und 211 der Gerichtsverfolgungsgesetze über die peinliche Prozessform, zu einer Gefängniß Strafe von vierzehn Tagen und die betreffenden Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung der Advokaten Holzem in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. Raatsbehörde eingelegten Berufung;

In Erwägung, daß sowohl durch die mündlichen Verhandlungen, als die Aussagen der in heutiger Sitzung abgehörten Zeugen vollkommen bewiesen ist, daß Appellat im Laufe d.J. ein Pflaumenbäumchen aus dem Garten des Nikolaus Junker zu Neu Isenburg entwendet und in seinen den ihm gemachten verletzt habe;

daß jedoch, die Bestimmung der Strafe betreffend,

in dem die Tat begangen Haus der fraglichen Räumlichkeit am Wildenmoorgraben liegt, welches die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gestattet;

Aus diesen Gründen

mittelst bezüglicher Motivation der angefochtenen Urtheile, erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof des Appellationsbezirks Salken, Handelsmann, zu Wildenbruch, rechtskräftig, der Anwendung eines Strafmilderungsgrundes auf den Antrag des Advokaten Fuchsen allda im Laufjahre 1843 und zum Nachtheil des Beklagten für übereinkommend und schuldig, und verurtheilt ihn zu einer Gefängniß-Strafe von drey Tagen, dem Gefängniß des Ortes des ersten Zuspruchs, eigentlich im Thurme zu sechs Fuldaer Ruthen Länge, und sieben in nämlicher Hinsicht der Appellinstanz, diesen eigentlich zu sechs und zwanzig Fuldaer Zwölfen; — Artikel in Anwendung der Art. 401. 463 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, im vorhergehenden Abschnitte nicht besonders nachgezählten, die leichteren Entwendungen und Veruntreuungen, so wie auch die Betrügereyen ohne gewaltsame Verletzungen, sollen mit wenigstens vier- und höchstens fünfjährigen Gefängnissen bestraft werden; sogar kann diesen Strafe noch eine Geldbuße von wenigstens zehn und höchstens fünfhundert Franken hinzugesetzt werden."

Art. 463 ibidem:

„Die Strafen sind verschärfte, in allen Fällen,

„wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe verdoppelt, diese Strafe sogar auf weniger „als zehn Tage, und die Geldbuße so sogar auf „weniger als zehn Franken zu beschränken, „wenn der vorgesehene Schaden nicht über fünf „und zwanzig Franken beträgt, und die Umstände „der Vergehen so schwächen scheinen; auch sind sie „befugt, in einem oder andern dieser Fälle ganz „allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle „geringer als die Strafen der einfachen Polizey sein."

Art. 194 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Jeder Entwurf, der entweder gegen den Staat, „Fürsten und die Personen, welche für die bürgerlichen „Folgen der Handlung verantwortlich waren, „oder wider den Civilkläger angeht, verurtheilt den „unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar „in jene, welche der mit der öffentlichen Klage „beauftragte Beamte hat anlagen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Kontradiktion „Beklagten."

Art. 211 Idem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Unzulässigkeit der Anklagestellung, die Gesetzlichkeit der Beweismittel, die Form, die Authentizität und Notwendigkeit der Urtheilsakte in der „ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, „so weit sie in diesen Artikeln vorgesehen Strafen betreffen, sind auf die in der Appell-Instanz vorgenommenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Geschehen und gegeben worden am Tag, Monat,

und Jahr, wie eingangs.

J. R. Molitor

Pozzi rtsdtl. Mangel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 21 July 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig Juli achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Arnim, Pozzi, Mangel, Lemer, Käthe, Hilgard, Akt. pro. kurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall zu sagen war:

In Sachen

der Königl. General. Akt. Prokuratur, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu (Landau) sitzend Zweybrücken vom 14ten Juny l. J., contestan Juny Aktprokurator Hilgard,

gegen

Anton Jacobi, wohnhaft zu Rinkel. Haushaltung, Pantaur Waldmohr, Appellat, nicht erschienen, jedoch vertreten durch den Rechtskandidaten Zimmermann, da der von Amtswegen bezeichnete gewesene Vertheidiger, Anwalt Glaser, verhindert war;

Nach vernommenen Conclusis der Königl. Appellationsgerichts Rathe Pozzi;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anklage der Widersetzung gegen die Vollstreckung gerichtlicher Befehle freygesprochen worden hat;

2) der Appellationserklärung der Königl. General. Prokuratur vom 7 d. M.

3) der dem Appellaten unterm 17ten der nämlichen Monats auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Akt. Prokuratur in ihren Vor. und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Kassation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten Jacobi wegen der ihm angeschuldigten Widersetzung gegen die Vollstreckung gerichtlicher Befehle in Vollstreckungssachen über, einigen anklagen, gesetzt Appellaten, in Anwendung der §§ 68 und 78 des Gesetz. Ergänzungs gesetzbuch vom 15 August 1828, der Verordnung vom 13 März 1830, der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, zu den gesetzlichen Strafen und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechts kandidaten Zimmermann in seinen Vor. und Antrag auf Verwerfung der von Seite der Königl. General. Prokuratur eingelegten Berufung; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts den Urtheilspruch der Urtheils in die Sitzung vom 31 August l. J., Morgens neun Uhr.

J. R. Molitor

Pozzi rtsdtl. Mangel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 3 August 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Conrad, Beugel, Hey, Hauer, Döllgen, Hetzinger, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

der Anklagsmaterie:

Beugel	1. Bl.	Franz Jakob Lenning, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
Hey	2. 10.	zu Hengstheim, Canton Zweybrücken, Appellant von
Hauer	4. 12.	einem Urtheile der Königl. Fugpolizeygerichts zu
Hauptbuch	5. 18.	Landau vom 14ten July l. J., eine Appellat, anderseits
Hetzinger	8. 22.	
Döllgen	1. 22½.	
	20. 03½.	

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hetzinger;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-rathe Beugel;

Nach Einsicht und Durchgehung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-lant wegen Entwendung von zehn und dreißig Franken Geld und einer Handuhr zum Nachtheile der Jakob Steinbrenner aus Hengstheim übereinstimmend erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von zwey Monaten, so wie in die zu fünfzehn Gulden acht Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen vom 24ten v. M.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Sentenz der Vorinstanz dann als ungegründet verwerfen und erkennend über jene der Staatsbehörde, die gegen denselben eingelegte Appellation auf die Dauer von achtzehn Monaten ausdehnen;

Nach Anhörung der Appellanten Lenning, endlich, nach beendigter Vertheidigung, auf Einsprechung anfrag;

In Erwägung, daß der Königl. Fugpolizeygerichts-hof dem Appellanten Lenning zu Last gelegte That mit Recht als gegen ihn convictorisch erwiesen und festgestellt in gültiger Sitzung nicht verneint hat, seinen Entschluß zu entschuldigen, daß derselbe jeder Strafe ungegründet erscheint;

In Erwägung, die Appellation der Königl. Staats-behörde betreffend, daß der fragliche That mehre Umstände theilt hatte, welche eine schwere Anschuldigung in sich schließen, und daß der Richter in dem geringen Betrage der entwendeten Gegenstände um so weniger einen Milderungsgrund hätte finden sollen, als Lenning einen gestohlenen Schlüssel zu einem Koffer und schon mehrmalen das Recht verwendet hat;

Daß der unter diesen Verhältnissen der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als gerecht-fertigt zu betrachten und die gegen den Vorschlägigen ausgesprochene Gefängniß-Strafe geeignet sey erhöhet zu werden;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgericht die Berufung der Königl. Staatsbehörde annimmt, dagegen jene

der Klage als unbegründet abzuweisen, und hat sie gegen Entscheidung auf ganze verhaftung, Gefängniß-strafe auf ein Jahr und einen Tag und in die Kosten der Appell. Instanz, sie indicirt zu einer Geldbuße fünf und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer.

J. a. Molitor

Mangel Hoffz Lemer. Nordl.

Lemmert

Sitzung vom 3 August 1813.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert drey und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoffz, Mangel, Lemer, Räthe, Interimen, Rathsprokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Inculpationsacten: f. kr.
Mangel . . 2. 10.
Hoffz . . 1. 52.
Nordl . . 1. 54.
Jungen . . 3. 16.
Reisekosten . . 11. 12.
Botenlohn . . 28.
Sanglas . . 1. 16½.
22. 18½.
Taxirt zu Bernard in Kais. Gulden . . 5. -
27. 18½.

1. Jakob Heinz, 28 Jahre alt, Dienstknecht bey
2. Christian Fehlammer, 25 Jahre alt, Taglöhner, beide wohnhaft zu Waldmohr, Appellanten von einem Rathsheile der Königl. Gerichtspolizeygerichts zu Zweybrücken vom 28 Juny d. J., nachgemeldten unten Dato dem Rathsprokurator Johann,

gegen

die Königl. Baarschaft, Appellatin, vertreten durch Baarschaftsprokurator Interimen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtlichen Kammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-stücken, unter andern

1°) der angefochtenen Rathsheil, wodurch die Appellanten Jakob Heinz der Anwendung der Verordnung vom 29 Wintermonat 6ten Jahrs zu Waldmohr auf Strafgerichtigkeit überführt erklärt und ihr Verhalt in eine Geldbuße von acht Gulden, so wie in die zu Zwey und zwanzig Gulden acht und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, endlich für die Kosten der Civilpartey, Christian Fehlammer, verantwortlich erklärt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 7ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Anwaltes Johann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation der Heinz, jedenfalls Entlastung der Fehlammer von der gegen ihn eingegangenen Civilverantwortlichkeit;

Nach Anhörung der Königl. Baarschaftsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation und solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof mit den in den angefochtenen Rathsheil entwickelten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einer Geldbuße einzig Zwanzig Zwey Kreuzer.

J. a. Molitor

Mangel Hoffz Lemer. Nordl.

Lemmert

Taxantigmitation.

	fl. kr.
Bangal	34. 09.
Regisdag	23. 18.
Donnerstag	47. 50.
Freytag	66. 51.
Expenses	15. -
Samstag	2. 57.
	180. 35.

Die vom Jakob Metzger und Eyasius Metzger solidarisch für sämtliche Akkusaten Kosten betragen 120. 23½.
und für vom Tol. linger für sich allein 60. 11½.
180. 35.

Kosten der Anklagung und Verhandlung der Metzger allein zu Lasten:

Bangal	7. -
Regisdag	" 56.
Donnerstag	2. 56.
Samstag	3. 33.
	14. 25.

Mittheilt Extract der Taxation Kosten zu München vom 10 July 1844 wurde für Taxation gesucht für Jakob Metzger, Abraham Metzger und Eyasius Metzger als unbegründet verworfen und Einzelnen in die Kosten der Taxation zu sagen, so weit in die gerichtliche Verhandlung vom strafbaren Verhalten Anlaß hat.
Einen Theil der Taxation Kosten belaufen sich auf
Bangal	1. 52
Regisdag	11. 37
Samstag	1. 17
	16. 06

Für die 19 Sept. 1844.

Sitzung vom 3 August 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und vierzig, nachgenannte Herren: Rath Molitor, für den Präsidenten abwesenden Präsidenten, v. Bondar, Hegg, Bangal, Hemmer, Röth, Petersen, Assessoren, und Clemens Amtsanwaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jakob Metzger, 2. Abraham Metzger, 3. Eyasius Metzger, alle drey zu Landau wohnhaft, Appellanten und Appellaten,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten,

ferners in Sachen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellanten,

gegen

1. Philipp Mohr, Bäckermann und Wirth zu Heiligenmorschel,
2. Jakob Follinger, ohne Gewerb zu Hanhofheim, Appellaten

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 26. v. M.;

In Erwägung zur Appellation der drey Angeschuldigten Metzger, - daß I. der Abraham, welcher der drey Metzger Brüder zwar in der Verhandlung vor der Polizeykammer zu Landau vom 24 May l. J. das Alibi, in der angefochtenen Urtheils Sitzung vom 3 d. M. nicht, sein gestehen, gänzlich erwiesen sind, da gegen die persönliche Glaubwürdigkeit dieser Zeugen keine Einwendungen vorkommen, Gründe gelten gemacht worden konnten, und auch die vernommenen Zeugen Widersprüche oder Abweichungen, welche sich in den Erklärungen der selben bezüglich einer richtigen Thatsache befinden sollen, der Zeugenbeweis von Seite der Vertheidigung beigelegte Gewicht nicht verdienen;

In Erwägung, daß I. nämlich in dem Protokolle der Königl. Untersuchungs-Instanz zu Zweybrücken vom 31. August 1843 die erste Erklärung der genannten Zeugen bezüglich der von diesen Zeugen behaupteten, den Angeschuldigten als Entlastungs-Zeugen zur Last gelegten Gedächtnißverlegung in der Wohnung der Königl. Regiments-Arztes De Vaux in folgender Weise aufgenommen ist:

(quoad pass. concern.)

„Nachdem die Sache glücklich gemacht war, suchte mich „ein anderer Bub der Metzger zusammen in die Wohnung „des Regiments-Arztes De Vaux. Von der Hausthüre „sah Jeder wie mir Jemand voll Tannenthaler aus der Tasche, „die er mir mit dem Daumen zeigte, daß Jeder der „Buben hier schon so viel hatte. Einer Hand voll Tannen„thaler hatte Metzger noch Einen, als er in das „Zimmer des De Vaux eintrat, wo wohlan ich hier „zu seiner Rückkehr warten mußte. Er dauerte nicht „lange, so kann er schnell; ich bemerkte nicht, ob er „die Tannenthaler jetzt noch in der Hand hatte, und „schickte mich jetzt mit der Instruktion hinein, daß I „ich den Mund nicht ganz aufmachen sollte. Da that ich „auch; De Vaux visitirte mich, schaute mir auch in „den Mund, ging Jeder sich aber in seinen Kleyen „über seinen Patient. — Als ich wieder heraus ging, „ging Metzger zum zweitenmal zu De Vaux hinein, „und weil als er jetzt wieder heraus kam, bemerkte ich, „daß I. er die Tannenthaler nicht mehr in der Hand „habe; auch sagte er mir hierüber dahin: in die „Hand hätte er dem Doktor der Ehre nicht geben

„Fischer, wo haben wir aber unsere Hüte? auf einem Tisch ge-
„legt. Doch sagte mir Metzger auch Fahrig, der Doktor
„wolle mich nicht weiter annehmen, und ich stelle jetzt
„mich ihm zum andern Doktor-Arbeiter- gehen." pp

In Erwägung, daß Zeuge nämlich Zeuge Christ
am 9ten März 1843 bey Gelegenheit seiner von Seite der
Königl. Untersuchungs-Behörde zu Landau mit gelbem vor-
genommenen Recognition der Vorgenommenen Gegenstände
Schuldigkeit, laut von dem angeschuldigten Examen ersieht.
lichen Protokolls unmittelbar nach Vorlegung der ober-
wähnten, mündlich angestellten, vor dem Königl. Untersuchungs-
richter zu Zweybrücken gemachten Angaben, wörtlich
folgendes erklärte:

„Ich muß meine früheren Aussagen vor dem Königl.
„Untersuchungs-Richter zu Zweybrücken noch ergänzen,
„daß ich, als Abraham Metzger bey Gelegenheit meiner
„Vorsuchung in das Haus von Dr Bauer nach meiner
„Visitation Behufs zum zweitenmale auf dem Zimmer,
„in dem Bauer anwesend war, herunterging, ich war-
„nahm, daß Metzger in dem Momente, als er
„die Zimmerthüren entdeckte um herauf zu gehen,
„an seinem Kleiderhalter – wie viel es waren, weiß
„ich nicht – auf an in Dr Bauers Zimmer neben der
„Thüre befindlich Röcken mit der Hand hinstoßte,
„indem er sogleich heraus trat und die Thüre schnell
„hinter sich zumachte;"—

bey welcher aber wörtlich angeführten Erklärung Zeuge
Christ bey der öffentlichen Verhandlung der Sache
vor dem ersten Richter, laut vorliegendem stenographischen
Protokolle, beharrte;

In Erwägung, daß Zeuge nun aber in seiner Zeuge-
schaftlichen Vernehmlichkeit der Aussagen Christ's, so
wie auch in dem Umstande, daß Derselbe am 8ten Juny

1841 in einem zwischen Metzger und Fräulein von Gallheim
wegen Ehrenkränkung stattig anhängigen Civilprozesse als
Zeuge vernommen, von der abgelegten Zeugs Gelüb-
dung bey Dr Bauer nichts erwähnte, – kein genügender
Grund gefunden werden kann, den Aussagen Zeugen
Christ die Glaubwürdigkeit zu entziehen, wenn man
gehörig berücksichtiget, daß Zeuge sich die gemachten
Vernehmungen Zeugen Aussagen auf keine wesentlichen
Punkte der Imputation bezieht, daß Derselbe auch recht
gut solchen Grund zu glauben hat, auf welchen der
Vorzug der Mündlichkeit der Vernehmungen gegründet
wird; daß Zeuge es überdieß in einer Untersuchungs-Sache,
die schon seit Jahren ein Gegenstand der Aufmerk-
samkeit der Publikum ist, gar nicht Auffallendes
an sich tragen kann, wenn ein Zeuge im Jahre 1843 eben
so gut wie im Jahre 1841 ihn gerichtlich betreffende
Detail, dem Laufe im Verhältniß zu erhalten hat, und
daß Zeuge sich auch das Vermerken seiner diesfalls
Gegenstand machenden in sein Notizenbuch, in welchen
Christ gleichfalls als Zeuge vernommen wurde, ganz
andere gegen machen, als jene der Beschuldigten;

In Erwägung, daß Zeuge sogegen aber mit der
Beeidigung und der Verhandlung der Sache
vor dem ersten Richter gewichtige, die Angaben des Zeugen
Christ bekräftigende und Angeklagten bis zur vollen Ue-
berführung belastende Umstände und Untersuchungen
angaben;

In Erwägung, daß Zeuge nämlich schon die in angeführter
Weise gleichfalls gehörig gewürdigten, von dem als
Zeugen abgehörten Wachtmeister Bey Jung mit-
getheilten Thatsache, daß Zeuge Schuldigten Metzger
den Zeugen Christ in Zweybrücken zu
überreden suchte, sich nach Landau zu begeben, um

ihn dort als tüchtigen anerkennen zu lassen, obgleich Metzger damals schon wußte, daß Theist wegen Mangel an Zähnen beim Regiment Einigen als zum Ersatzmann untauglich bekannt war, – nahmen andern Tages Erklärung gemäß das Einstellungsgesuch Theists an, machten auf Metzger den Versuch, Theist zu bewegen in die Absicht gehabten, in Landau sich einstellenden Theist auf irgend eine Weise zu beseitigen, – eine Absicht, welche durch die von Nachtwächter Dietz dem Gericht gemachten, später auf Befragen bekräftigten, bezüglich der in Frage kommenden Tatsachen bekundeten Untauglichkeitserklärung Theists von Metzger tatsächlich gemachten Aussagen:

„daß Theist nichts, ich kann schon machen, daß er in Landau angenommen wird," –

und durch den weiteren, in den Akten liegenden und nicht widerlegten Umstand, daß tatsächlich während der fraglichen Anwesenheit Theists in Landau zwischen diesem und Nikolaus Hemmer, dem mündlich zu Vollem ein Einstellungsentscheid abgegeben worden ist, – mehr als genügend untermauert sind;

In Erwägung, daß zwar allerdings nach der Verfügung betreffend die näheren Vorschriften und Normen nicht abzusehen ist, daß auf Seite des Vorstellers Metzger eine Absicht und Hoffnung dahin gehend vorhanden konnte, daß bei dem Königl. Ober. leg. Regiment zu Zweibrücken zum Ersatzmann in dieser Waffengattung für untauglich erklärten Theist selbst dann, wenn eine Tauglichkeitserklärung in Landau erzielt worden wäre, wieder als Einsteher in das erwählte

Regiment zu bringen; daß auch auf die Untersuchung über so wenig bedeutende Schritte der Verordnung der Martin Hemmer, für welchen das Einstandsgeschäft abgeschlossen worden ist, von der Cavalerie zu einer andern, in dieser näherer Beziehung wenigen Gleichen Waffengattung, als auf den Entschließungen Theists die Lust, bei einer andern Waffe als bei der Cavalerie einstehen, hervorgeht;

Daß dabei der in angefochtener Maßnahme ausgesprochene, auf der ganzen Verhandlung der Sache gestützten aus Tatsachlichen Abwägungen, daß Theist der (ungezwungen absolvierte) Partei mit dem vorschriftsmäßigen Hemmer auf Seite Metzgers nicht persönlich gemeint war, nicht nur keine gegründete Widerlegung entgegen steht, sondern daß vielmehr in den im Laufe der vollmündigen Verhandlung recherchierten Einstellungs- und Entlassungsregelungen, mit welchen sich die Vorschriften beschäftigen, namentlich in jenen der als vorschriftsmäßiger Grund bei der Cavalerie eingereichten, von da, ohne daß Land den bezüglichen Akten ein Grund hiervon ersichtlich wäre, zum Infanterie-Regimente, nämlich Herzog Wilhelm, und von da zum Infanterie-Regimente Prinz Adalbert benannten Johann Michael Eichmann, – nur zu viele Momente zu finden sind, welche, wenn auch nicht genau so den Fall Theist auf den Rekruten, daß die Vorschriften Metzger mit einer tüchtigkeitserklärung des Ober. leg. Theist, wie nicht beim Ober. leg. Regimente, doch bei einem Infanterie-Regimente oder beim Scharfschützen hätten können als Ersatzmann einmahnen lassen, begründen,

doch in Verbindung mit der andern als durch eine solche Aussage oder wenigstens Hoffnung nicht zu rechtfertigende Behauptung Glaubt, sich nach Landau zu verfügen, und in weiterer Verbindung mit dem oben schon angeführten Inculpaten Christ zu Hause und Hannes auf Veranlassung von Seite der Polizei Listen wirklich und förmlich abgefaßt haben, Landesverrathes, - die Zugehörigkeit Christ zur vollen Glaubwürdigkeit und Beweiskraft selbst kann absprechen, wenn man die Aussagen der beiden Zeugen Nikolaus und Martin Hannes gar nicht, wegen übrigens in dem einzigen, gegen ihre Glaubwürdigkeit geltend gemachten Grunde, daß sie gegen den gewesenen Metzger, Peter, und Hannes, Peter, aufgezogenen Civilprozeß Feindschaft hegen, kein hinreichendes Motiv liege, - in Unerheblichkeit zu ziehen genöthigt wären;

In Erwägung, daß nunmehr die thatsächliche Natur der bezeichneten und auf die angegebenen Art eingeleiteten Thatsache und zwar zuvörderst bezüglich auf Ubungen Metzger anbelange, daß zum Verbrechensthatbestande des im Art. 179 des Bezirksgerichtsedikts vorgesehenen und dem genannten Inculpaten zur Last gelegten Vergehens, nämlich zum Unterlassungsverbrechen, allerdings wesentlich erforderlich ist:

a. daß die Person, an der eine Handlung gewagt wird, zu den im Art. 177 ibidem bezeichneten gehört,

b. daß das Vorhaben in der Absicht gewagt worden sey, ein verbrecherischer Erfolg oder Handlung sey von einer solchen Person zu erhalten;

In Erwägung, daß nun die auf der einschlägigen Stelle eines Königl. Regimentsarztes anzustellende Voruntersuchung mittels der einfachen Entweichung vorhanden müsse, daß diese vorgängige Stellung - sage es als Vorgesetzter der gesammten ärztlichen Personale der Regimenter, dem er angehört (v. Wildenbruch, vorschriften, Reg. Bd, § 378 f.), sey es als Mitglied einer Ruhr- oder Obermilitärexaminations-Kommission - nicht nur die gewöhnliche ärztliche Hilfsleistung bey Kranken oder Verwundeten, sondern noch eine weitere namentlich bezüglich einer der höchsten Staatsangehörigkeiten, nämlich der Entscheidung, über das Recht oder die Pflicht zur Dienstleistung in der Armee (v. Rechtsfall der Königl. Regierung eines Kreises vom 31. März 1840 f. gerichtsärztliche Praxis) erforderlich sey; daß folglich einem Zweifel darüber, daß dem Königl. Regimentsarzte nämlich in der Rangordnung der neue Art. 177 des Bezirksgerichtsedikts im Range gehaltenen Personen gehören, nicht der mindeste Raum gewährt werden kann;

In Erwägung, daß, wenn man nun die auf Seite der Entschuldigung nicht in Abrede zu stellenden genauen Bekanntschaft Inculpaten mit den Einstellungsumständen, sowie mit dem amtlichen Verkehre seiner jetzt eingetretenen Militärarztstelle der Pfarrsitz Landau, und den Umstand, daß der Regimentsarzt Dr. Lang, als solcher, - sowie als Mitglied ärztlicher Untersuchungskommissionen, wie auch den Akten ersichtlich ist, schon seit einer Reihe von Jahren sich in Aktivthätigkeit befindet, mit allen übrigen oben schon sogar selbst Verhältnissen und Zeugen Aussagen, namentlich jenen der Vernehmung

Kläger Franz J. und mit dem weiteren Umstande in Verbindung bringt, daß die Entmündigung des Gastwirthes Mathias Metzger bei dem Bezirksgerichte Landau nur deshalb verfügt worden sei, weil Metzger – wie er selbst zugestanden – seine Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger nicht mehr erfüllen könne, – daß Metzger, wie dieß auch in dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Hauer vom 15. Mai l. J. ausgesprochen sei, an Verfolgungswahnsinn leide

das I seinen Antragen nicht nur im Allgemeinen in jener übrigens ziemlich gegen Sellinger in der öffentlichen Sitzung noch abgehörten Zeugen ihre Bestätigung fänden, sondern das I auf den Antrag der beiden ersten Zeugen Georg Jakob Ammann und Peter Ammann mir bestimmter hervorhebt, das I sich seiner Forderung gegen Sellinger selbst, seinen Sohn, summa summarum, für sechs Louisdor beizubringen; das I selber auch den Peter Ammann fragte, ob er keinen Schaden habe, und sie Antwort erhielt:

„ich habe nie einmal mit Ihm gehauen, seit man „noch klein;"

das I Sellinger später sogar die Worte sagen machte:

„sein Sohn bringen wir noch schon,"

und das I Peter Ammann auf seine Anleitung Einen an sich halber setzte, worauf er sich entfernte;

das I Sellinger auch wirklich den Ammann, Peter, sechs Louisdor anbietet, und hiervon, als später Ammann, Sohn, damals wirklich eingetreten und der angesagten Geld von ihm zurückverlangt wurde, nur fünf Louisdor unter dem Vorgeben zurückbezahlt, ein Louisdor wäre dem Doktor als Trinkgeld gegeben worden;

in Erwägung, das I aus den Akten und mit besonderem Fleiß aus einer Erklärung von drei Familienvätern, welche gleichzeitig konfirmationspflichtige Söhne hatten, hervorgehet, das I der dritte Zeuge, Johann Jakob Lichtenhahn, in bestimmtem Grade ausgeschlossen ist, – ein Fehler, der wohlan aufzunehmen ist, das er sich mit Konfirmationsangelegenheiten befassenden und seine bewunderten Sellinger nicht genau gehalten war;

das I nun Sellinger damals diesen Zeugen nach den bestimmten und wiederholten Erklärungen der Verbieter machte, ihr benzumachen, zu diesem Behufe seinen Sohn verlangte, und ihn in Landau zu einem Regimentsarzte führte, welcher ihn dort schon visitirte, und vierzehn Tage später noch eine Visitation in Hagen anstellte, und nach der Untauglichkeitserklärung die Aushebung des Sohnes an Sellinger wirklich statt hatte;

in Erwägung, das I an dem fünften Zeugen, Jakob Lehr aus Hanshalheim, auch laut amtlich abgegebener Erklärung der Königl. Landrat Dr. Camman, in wesentlicher Übereinstimmung mit der Erklärung seines andern praktischen Arztes, eine auffallend starke und bey Leuten geringer Körperbeschaffenheit nur noch auffallendere Abmagerung der vordern Theile des oberen Körpers bemerkbar ist, und dieser Zeuge deshalb für jeden Waffendienst untauglich erklärt wurde;

das I auf der Zusammenstellung der Aussagen dieser fünften, so wie der vierten Zeugen, Peter u. Jakob Lehr, hervorgehet, das I Sellinger den Peter Lehr darüber zur Rede stellte, weil er bezüglich der Konskription mit seinem Sohne machen würde, und auf seine Antwort, das I es auf den Grund der Umstände, ohnerachtet seiner Söhne noch bey der Visitation zu Landau kommissarisch zu Hauszahlen erklärt hätte, und nun hoffe, das I selber Barmherzigkeit sei werde, – Sellinger sagte, das würde mich wenig helfen, doch wenn er ihm, Sellinger, zwölf Louisdor gebe, wolle er seinen Sohn frei machen;

das I dieser Schuldigte dann vierzehn Tage oder

sey Verhaft kommt, nachdem ihm der Arrest vorgelesen worden war, in der Hoffnung Haft kam, was er, Hunger, selbem acht und einzig Commissarien zur bezahlten, mit denen er auch sofortigen garaus sagte;

In Erwägung, daß J. Johann Jakob Hotter, / der sinnbender Hunger / in der bey den Untersuchungsacten befindlichen Aussagen aus der ärztlichen Visitation, sowie ferner zu constatiren der Rekrutirungsrathes über mehrere Dienstuntaugliche der Altenerklassen 1817. 1818 und 1819 aus der Landkommissariatsbezirken Landau, Hunsbach, Germersheim, Bergzabern, Kusel und Pfaffenhofen, wegen Mangel auf dem rechten Auge, wodurch der Hofverweigerung gesetzt ist, als untauglich ausgetragen erscheint, war bey später zur Ergänzung der Prozedur nachträglich stattgehabten Untersuchung von zwey Aerzten im Wesentlichen bestätigt wurde;

In Erwägung, daß J. Konrad Hotter, Vater, Hungerhaftlich erklärt, daß J., als sein Sohn in der Conscription war, Hollinger zu ihm sagte, er könne selben um zwölf Louisdor freimachen, und daß Hollinger diese Summe auch wirklich ausbezahlt erhielt, daß J. Konrad Jakob Hotter / Sohn der obigen / in Laufe der Untersuchung angab, sein Vater habe ihn geheißen, sich nach Landau zu verfügen, und sich deshalb ganz der Leitung Hollingers zu überlassen; er habe diesen allda wirklich getroffen, und selber habe ihn gesagt, daß er ihn zum Doktor führen wolle, habe ihn dann auch in ein ihm fremdes Haus und bis an einen Zimmer, für gestellt, wo er ihn eintreten hieß J. und ihn dann verlassen habe; in dem Zimmer habe er einen unbekannten Mann getroffen, der ihn fragte, ob er einen Fehler habe, und er, Hunger, habe selbem darauf sein rechtes Auge angegeben, in welchem er einen kleinen Flecken habe, weshalb er nicht gut damit sehen könne; der Doktor habe hierauf dieses Auge genau betrachtet, und ihn dann wieder entlassen, ohne etwas zu sagen, ob er diensttauglich sey oder nicht;

In Erwägung, daß J., wenn man auch bey der rechtlichen Würdigung der aufgezählten und sorgfältig festgestellten thatsächlichen Umstände und bey Lösung der Frage, ob selber in dem Art. 105 der Aushebungsgesetzbücher vorgesehenen Simulirten Fabrikation, die deutlich genug aus Beweisstücken in gleichem Exposé de motifs / Locré legislat. cir. T. 31, p. 149 / zur Genüge erhellen, bey der Redaktion obigen Beweisartikels und Abänderung der Gesetzes vom 22 July 1791 im Auge gehabte Absicht, nur solche Facta mit Beweisrichtigkeit zu ziehen, denen Thatsachen einen ernsthaften Motiv entbehrt, -

/ la loi ne veut pas que la poursuite en escroquerie puisse avoir lieu sans un concours de circonstances et d'actes antécédens qui excluent toute idée d'une affaire purement civile /

gehörend berücksichtigt, die Nichtbeachtung der citirten Artikeln auf die Frage selbem Verschuldungen Hollingers dennoch keinen gegründeten Zweifel Raum geben kann, und die in angefochtenen Urtheile enthaltene Verfallserklärung seiner Güter die hierauf bezügliche verfassungsmäßige Entscheidung keinerwegs verletzen;

In Erwägung, daß J. nämlich in diesem Urtheile der Vorhandensein der Thatsachen, gegen welchen allein Hollinger vor Gericht protestirt worden ist, / Hollaray / auf dem Grunde nicht angenommen

wurde, weil für einzelne Anzeigen die beiden Hauptmomente vorliegen müßten, daß J. jemand mittelst Anwendung betrüglicher Kunstgriffe die Hoffnung einer ungebührlichen Belohnung rege machte und sich Gelder p. einhändigen ließe; daß J. in den vorliegenden Fällen aber der Beschuldigte keine betrügliche Kunstgriffe angewendet habe, am wenigsten da, wo der Denunciat selbst ihm um das Verschaffen von Militärdienst angegangen, und aber so wenig Vorschub um einen Theil seiner Bemühungen erhalten, daß einfacher jedesmal der Versuch gemacht worden sey, endlich zum Resultat hätte geführt werden müssen; daß gegen, wie der Fall mit den übrigen Fällen der Anklageakt gegen, zeige, wie in der That durch die Bemühungen der Beschuldigten einige Denunciaten auf ein Jahr zurückgestellt wurden, und also an zur Militärzeit kam, auch wieder den größten Theil der hergegebenen Gelder zurückerhielt;

In Erwägung, daß J. aber einige von aufgestellten Betrachtungen zu würdigen, nützlich ist, daß J. von sämtlichen Zeugen, welche gegen Gollinger vernommen und in der öffentlichen Sitzung des Inquisitionsgerichts zu Landau vom 26 May l. J. abgehört worden sind, laut Protokollen der Vernehmungen und laut vorliegender summarischer Akte, aus den Zeugen Georg Jakob Ehmann, mit dem aber sein Sohn Peter ungemein differirt, keiner der einzige formell schlagend, weil der erste Zeugen nämlich, daß J. sich von seiner Partei zum Anstiften gegen Gollinger verwendet worden sey; daß übrigens, selbst wenn dieser Umstand nachgewiesen wäre, für den Angeschuldigten der Zeuge Johann Ehm J., in Verbindung mit den übrigen Zeugen-Angaben mehr als genügend die Unwahrheit dargethan, daß Gollinger die Absicht zu verbrechen gehabt und wirklich verbrecherische, daß er Beschuldigten von der Militärpflicht zu befreien vermöge, sich also fälschlich eine Eigenschaft zuschreibe, die ihm offenbar nicht zustand;

In Erwägung, daß auch der Verdacht, nämlich die wirkliche Befreiung der Conscriptions-pflichtigen oder die Zurückstellung derselben, die Beobachtung einer Beschuldigten nicht bestätigen kann, wenn man den unzweifelhaft auf die Prüfung und Würdigung aller Verhältnisse hervorgehenden Gesichtspunkt gehörig im Auge faßt, daß Gollinger selbst solchen Conscriptions-pflichtigen die Befreiung offerirte, von denen er, wie aus ihm — dem Verf. und Beschuldigten — mit Wahrheit aufgenommen ist, gewiß J. wußte, daß ihnen Befreiung wegen wirklichen Untauglichkeit ihnen nicht fehlen könne, je daß J. an ihnen gegen wie z. B. den Zeugen Lehn, Vater, auf die Summirung, er hoffe, sein Sohn werde wegen seiner Kurzsichtigkeit freikommen, wiederholte, daß wenn wohl wenig helfen, wenn er ihn nicht zuvor Conto vor gebe;

daß J. aus alle offenbar die täuschende Vorspiegelung J., daß J. die Befreiung ohne sein Mitwirken, der körperlichen Gebrechen ungeachtet, nicht statt haben, zu erlangen wußte, und wirklich erlangte, war auch bezüglich aller übrigen, auf den Grund ihrer Angaben wirklich Befreiten angenommen werden muß, indem doch wahrhaft nicht zu bezweifeln ist, daß die von den Beschuldigten die namhaften Summen nur seinen andern Grunde als aus Vorspiegelung J. daß

schuldigen befolgt, ohne sich ihrer fälschlich angeeignete Eigenschaft und Mitwirkung Sellinger der Militärpflicht nicht zu entziehen, – also offenbar aus keinem anderen Beweggrunde als lediglich der auf den Wege der Vorspiegelung und List in ihnen erregten Täuschung und falschen Meinung der für sie gar nicht existirenden Militärpflichtigkeit, – wirklich bezahlten;

In Erwägung, daß durch die durch im Wesentlichen übereinstimmende Zeugenaussagen festgestellte Thatsache, daß Sellinger sich offenbarte, Repräsentanten von der Militärpflicht gegen eine bestimmte Summe Geldes loszukaufen, nicht allein die Annahme einer falschen Eigenschaft und die Erregung der Vorstellung, daß Sellinger ohne die Geltendmachung dieser Eigenschaft die Einziehung in die Armee erfolge, involvirt, sondern daß diese Vorspiegelungen, wenn auch nur für mit Sachkenntniß, auf übereinstimmenden Angaben hervorgegangener, durch Sellinger gewerbsmäßig betriebenen täuschenden Manipulationen gehörig in Verbindung bringt, selbst den Charakter von betrügerischen Manövern an sich tragen, wenn man solche betrügerische Künste, durch welche z. B. Peter Clemens auf Veranlassung Sellingers von ihm durch Vorspiegelung von Summen angeschwollen wurde, insofern hier nebensächliche haben will, als einer Täuschung keine Täuschung einer solchen Individuum entfällt, gegen dessen Beschuldigung Sellinger vor Gericht gestellt worden;

In Erwägung, daß Sellinger den Thatsachen zufolge wirklich falle von Art. 405 des Strafgesetzbuches vorhandenen Elemente in den gegen Sellinger festgestellten Thatumständen liegen, indem dargethan ist, daß Sellinger durch Vorspiegelungen und betrügerische Manöver die falsche Meinung von sich erweckte, und sich die auf diese Eigenschaft basirte, er könne Repräsentanten von der Militärpflicht befreien, und die schuldige Täuschung, ohne seine Mitwirkung hierzu die Einwilligung, ob, wie die Hoffnung erregte, durch seinen Einfluß erfolge die Befreiung, und daß er sich von vornherein in den auf den Wege der Täuschung erzielten falschen Meinung, die ihnen mit ganz gewissen Vorsätze gebührende Befreiung vom Militärdienste sage ihm zuzuschreiben, vorhafte, mit der eigentlichen Dienstleistung in gar keinem Verhältnisse stehende Summen zur bezahlen sind, also selbst auf den bezeichneten Wege um einen Theil ihres Vermögens prellte; daß folglich die im citirten Art. 405 vorhergehende Strafe gegen einen Beschuldigten um so mehr zur Anwendung kommen muß, als selber, gehörig geschehener Vorladung ungeachtet, weder in der noch in der Appellationsinstanz bei der Verhandlung seiner Sache sich stellte, und hierdurch zu erkennen gibt, daß er zu seiner Rechtfertigung nichts vorzubringen wisse;

In Erwägung der Appellation der Königl. Staatsanwaltschaft bezüglich auf den Beschuldigten Moser, – daß sich mit einer genauen Prüfung der Untersuchungsakten gegen diesen Beschuldigten provinzialiter und in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 9 Juny 1843 abgehörten Zeugen nie vollkommen genügender Beweis solcher Thatsachen, welche der Tatbestand gleichfalls zur Last gelegte Vergehen der Escroquerie hervorbringen, nicht angeben hat; daß folglich, ihm gegenüber, die Erkennung der Königl. Staatsanwaltschaft beizutreten wäre und;

Zu Erwägung, was die Kosten anbelangt, das Gericht nachgemäß Inhalt, von den gesammten Kosten, sowohl der erst- als der Appell-Instanz, mit Abnahme der gegen Wosse erwachsenen, mittelst bezüglicher Abänderung der angefochtenen Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 9 Juny l. J., wodurch ein Theil Inculpaten Metzger als Mitschuldige an und zusammen Langhaart zu gleichen bezüglichen Kosten solidarisch verurtheilt worden sind, dem nunmehr gutbefallen für schuldig zu erkennenden Zollinger ein Drittheil zu Last zu legen;

Aber einigen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht sowohl die von den Inculpaten Abraham, Jakob und Lazarus Metzger, als die von Seite der Königl. Staatsbehörde bezüglich einiger Theil Inculpaten gegen das Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 9 Juny l. J. eingelegte Appellation als ungegründet, und indem der Königl. Appellationsgericht einstar bezüglich der gegen besagtes Urtheil, den Inculpaten Jakob Zollinger gegenüber, eingelegten Berufung zu Recht erkannt, erklärt er, mittelst Verfall Tiger Reformation Tieser allegirten Urtheile, den Appellaten Jakob Zollinger von Hanhofheim in contumaciam der im Art. 405 der Strafgesetzbuch vorgesehenen Vergehens für überwiesen und schuldig Solches, das er durch listige Vorspiegelungen und Manöver Verschreibens zur schimpflichen Versteigerung, ohne ihr nachfolgen Lieferung von der Mitbürgschaft wisse, waren Sie, hierfür, obgleich die Lieferung nur ganz andern als der vorgespiegelten Waaren nachfolgen muss Sie nur wirklich nachfolgte, mannigfache Zahlungen angenommen und auf solche Art den Johann Jakob

Lichtenstamm von Gerolsingen, den Jakob Lutz von Hanhofheim und den Conrad Falter von Landenfeld um einen Theil ihrer Forderungen prellte, – erkennt Gericht die Verurtheilung zu einer Gefängniß Strafe von einem Jahre und zu einer Geldbuß Strafe von fünfzig Gulden, nachdem ihr Exempt auf die Dauer von fünf Jahren der im Art. 42 der Strafgesetzbuch erwähnten Rechte verlustig, erkennt solidarisch die Königl. Appellanten und Appellaten Metzger unter sich solidarisch, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, zu Zwey Drittheilen der Kosten erster und der Appell-Instanz, und den Appellaten Zollinger für sich in der übrigen Drittheil der Kosten beider Instanzen; – Sieht Kosten im Ganzen liquidirt auf die Summe von hundert achtzig Gulden fünf und dreißig Centimen, – verurtheilt jedoch die von Zollinger allein zu tragenden Kosten der Absentirung und Zustellung gegenwärtiger Urtheile nicht mitbegriffen sind; verwirft endlich die von Seite der Königl. Staatsbehörde in Betreff der Mitbeschuldigten Wosse eingelegte Berufung als ungegründet. –

Aller Texte in Anwendung der Art. 405. 42. 55 des Strafgesetzbuches und 194 u. 211 der Gesetzbuch über die peinliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden wie also lautet:

Art. 405 des Strafgesetzbuches:

„Wer mittelst Gebrauche falscher Namen oder falschen
„Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher
„Kunstgriffe um jemanden zum Glauben an das Dasein
„falscher Unternehmungen, eines eingebildeten Credit
„oder einer eingebildeten Gewalt zu bewegen, oder
„um die Hoffnung oder die Furcht eines guten

„ Gastwirthe folgender oder einer solchen ähnlichen Zufälligkeit
„ oder wegen einer anderen solchen Ursache nicht zu
„ machen, ihre Pferde, Mobilien, oder Schuldverschrei-
„ bungen, Anweisungen, Wechselbriefe, einfache Schuld-
„ bekenntnisse, Quittungen oder Empfänge urkunden
„ aufzubewahren oder abhanden kommt, und durch einen solchen
„ Mittel Jemanden um sein ganzes Vermögen oder um
„ einen Theil desselben gestellt oder zu stellen versucht,
„ soll mit wenigstens ein- und höchstens fünfjährigem
„ Gefängnisse und mit einer Geldbuße von wenigstens
„ fünfzig und höchstens dreitausend Gulden bestraft
„ werden.

„ Insbesondere kann der Schuldige, wenn sonst seiner
„ zur gesetzlichen Strafe zu gewärtigen Strafe, wenigstens
„ fünf und höchstens zehn Jahren lang zur Ausübung
„ der im Art. 42 der gegenwärtigen Gesetzbuches
„ verzeichneten Rechten unfähig erklärt werden; allein mit
„ Vorbehalt schwererer Strafen, wenn ein Falschem be-
„ gangen worden ist. "

Art. 42 ibidem:

„ Die Gerichte, wenn sie in Correctionalsachen er-
„ kennen, sind in gewissen Fällen befugt, die Aus-
„ übung folgender, staatsbürgerlichen, bürgerlichen
„ und familienrechtlichen, ganz oder zum Theile, auf einen
„ bestimmten Zeit zu untersagen,
„ 1. der Amts- und Waffenkraft;
„ 2. der Fähigkeit, gewählt zu werden;
„ 3. der Rechte, zu den Verrichtungen der öf-
„ fentlichen Urkunden, oder
„ zu Anstellungen bey der Verwaltung berufen
„ oder darinnen zu werden, oder solche Urkunden und
„ Anstellungen zu tragen;
„ 4. Waffen zu tragen;
„ 5. bey Familienberathschlagungen zu stimmen;
„ 6. Vormund oder Curator zu sein, es sey dann für
„ seine eigenen Kinder, und einstig auf die Gutachten
„ der Familie;
„ 7. Sachverständiger zu sein, oder als Zeuge bey Er-
„ richtung der Urkunden gebraucht zu werden;
„ 8. als Zeuge bey Gerichte aufzutreten, es sey dann,
„ um bloße Aufklärungen daselbst abzugeben. "

Art. 19 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„ Jeder Antheil, der entweder gegen den Beschuldigten
„ und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen
„ der Verbrechen verantwortlich waren, oder wider den
„ Civilkläger angab, verantwortet den mitbeklagten Theil
„ sogleich in die Kosten, wegen in jenen, welche der mit
„ der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen
„ lassen.
„ Die Liquidation der Kosten geschieht in contradictor Weise.

Art. 211 ibid:

„ Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel,
„ welche die Gültigkeit der Verantwortung, die Zulässig-
„ keit der Verantwortmittel, die Form, die Verfallzeit
„ und Unterschrift der Urtheile in der ersten Instanz,
„ die Verantwortung in die Kosten, so wie die in diesen
„ Artikeln vorgesehenen Strafen betreffen, sind auch die
„ in der Appellationsinstanz vorgenommenen Urtheile
„ ebenfalls anwendbar. "

Art. 55 des Strafgesetzbuches:

„ Alle wegen der nämlichen Handlung oder
„ wegen der nämlichen Vergehung verurtheilte
„ Individuen sind für die Geldbußen, Wiedergutmachung,

„ der Fiscalität der Pfalzamt und am klagbaren Theile und „ für den Rest an solidarisch verbunden."

Vorgelesen und genehmigt wie Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

J. A. Molitor

Bergl Hoff Lemer Schmidt

Clamant

Die zur Zustellung an Hollinger bestimmte Ausfertigung unter Nr. 2332 ausliegt d. unterschrieben für Landamtmann Jan 25 August 1843 für Sekr. Hoff. Unterz. Hoffhart

V. A. 40
A. 28
S. 08.

Sitzung vom 31. August 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Renard, Hoff, Bergl, Lemer, Hahn, Volkert, Notar, Protokollführer, und Clamant, Vorschriftsmäßig, folgender Rathsheil gefaßt:

In Sachen

der Königl. Fiscal. Staatsprocuratur, Appellantin,

gegen

Anton Backhaus, wohnhaft zu Lichtel. Mangels Inl. Appellat;

Nach Einsicht der Vorlagungsakte vom 21 v. M.;

In Erwägung, daß Appellat, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in der zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung der Königl. Appellationsgerichts nicht erschienen, also in contumaciam

Vorschriftsmäßig:

	fl. kr.
Bergl	2. 27.
Hoffhart	2. 20.
Volkert	3. 37.
Hahn	1. 47.
	10. 11.

Unter diesen Kosten sind jene der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Rathsheils mit einbegriffen.

Clamant

gegen denselben vorgenommen ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß der Angeklagte, in der Eigenschaft der Dienstpflichtsverletzung angeklagten Handlung, und insbesondere um der gesetzt unvermeidlichen Collisionen zwischen der administrativen und militärischen Dienstespflicht willen, durch die Vorschriften des Vorlagungsgesetzes vom 15 August 1828 der Competenz der Assisenhofs bezüglich auf Dienstpflichtsverletzungen, so wie sie in den §§ 36 und 84 und insbesondere in Folge Gesetzes der bisherigen Gesetzgebung selber entgegensteht ist, gezogen und auch bestimmt hat, wenige Beschuldigte sind durch die Dienstpflichtsverletzungen, besonders zu zusammenhängenden Thaten connex zur Cognition der Gerichten gehören, während zugleich auch in denselben Gesetzen für allenfallsige sich gegenüberstehende Competenzen der Rathskammern und Assisenhofs mit Hinzuziehung eines weiteren Mayr gehörig fürgesorgt ist;

In Erwägung, daß Inculpat in vorliegendem Falle durch die zu den Akten genommenen Urkunden und insbesondere durch das amtliche Zeugniß des Königl. Landkommissariats zu Homburg vom 24 May l. J. und durch das gleichfalls vorliegende Gemeinde Zeugniß d. d. Dirschheim den 30 November 1842 gehörig nachgewiesen ist, daß Inculpat zur Altner Klasse 1841 gehörende beschriebene Anton Backhaus von Lichtel. Mangels, wohnhaft in der Dienstpflichtsliste des Landkommissariats sub Nr. 168 sich eingeschrieben befindet, daß er am 5 Januar 1842 stattgehabten Loosung die Nummer 68 erhalten, und sich am 11ten April l. J. daß dem Königl. obbesagten Rekrutirungsrathe in Folge zur Einreichung stellen sollte, daß daß selbe Ausstandsgesuch nicht eingereicht, und sich zur Einstellung seiner Militärpflicht am 24 May 1842 (Datum der oben

allgemeinen Hauptquartier der Königl. Landwehr-Cavallerie-Brigade ganzlich verliert, noch auch einen Ersatzmann für sich einzustellen hat, so wird der I. Landwehr-Mann des 20. Regiments der Jahrgänge 1822 beim 21sten Lebensjahre zurückgelassen hat, solchergestalt die für diese Dienstverpflichtung in dem § 70 der Ersatzordnung vom 15 August 1828, mit § 78 ibid. und der Verordnung vom 13 März 1830 bestimmte Strafe gegen Landwehr zu verhängen ist;

Und damit

sodann die Königl. Regierungs-Commission, der I. Regiments, gehörigen Ordnung vom 17 July c.J. eingerichtet, in der zur Verhandlung dieser Sache auf den 21 Februar d. Monats anberaumten Sitzung der Königl. Regierungs-Commission nicht erschienen ist, und indem er in der Sache in contumaciam zu Recht erkannt, erklärt derselbe, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Gumbinnen vom 14 Juny 1843, den Regiments-Arzt Dr. Hirschfeld, Dienstpflichtigen der Altersklasse 1821, der Widersetzlichkeit gegen die Ersatzordnung für überwiesen und schuldig, und verurtheilt ihn deshalb zu einer Geldbuße von einhundert Thalern und für den Fall der Nichtbeitreibung dieser Geldstrafe, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate; verbindet ihn der in den §§ 47–59 der Dienstpflichtigen festgesetzten Vortheile verlustig; verordnet ferner die Tragung seiner Prozeßkosten, so wie die Stellung eines Ersatzmannes für die Armee auf seine Kosten, und verurtheilt ihn für den Fall, daß I. sein Vermögen hierzu nicht hinreicht, noch beziehendes zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, verordnet neben so

für den Unterlassungsfall die Einreichung des Verbaltes in die Armee, nun deshalb seine Verpflichtungsurkunden, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind, zu erfüllen; verurtheilt ihn endlich in die Kosten beider Instanzen, welche, so weit sie für die Vertheidigung und Abhaltung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünf Thalern; —

Alles diesen in Anwendung der § 69, Nummer 2, § 70, Alinea 1. 2. 3, § § 79 und 78 des Gesetzes vom 15 Aug. 1828, dann der Abt. 186. 194 und 211 der Gesetzbücher über die peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

§ 69, Nr. 2 des Gesetzes vom 15 August 1828:

„Alle wiedersetzungspflichtige sind zu bestrafen:

„2, jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Ortschaftsschaft zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch durch den Vollzug der Anordnungen der § § 53 und 55 ganz rechtsverfassenden Ersatzmann stellen, pp"

§ 70, Alinea 1. 2. 3 desselben Gesetzes:

„Die Widersetzungsstrafen sind mit einer Geldstrafe von „100–200 Thalern zu belegen, die in den § § 47–59 den „Dienstpflichtigen zugesicherten Vortheile verlustig zu „erklären, und auf Verlangen sogleich in die Armee „bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie „tauglich sind.

„Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß I für „jeden abverlangenden Widersetzungstag nach Ablauf „der in vorstehenden § 69 bemerkten Termine auf „seinen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt „und, wenn er der Einreihung sich widersetzen, den Verhaltens

„ oder Abstellung zugestellt werden.

„ Nicht der Anmeldung einer Widerspruchsklage zur Einstellung einer Exekutionsmaßregel steht hier, wo entweder ganz auf Exekution erkannt oder der oben bemerkten Fall betroffen, noch einer Exekutionsfrist von drei Monaten p

§ 79 desselben Gesetzes:

„ eine unmittelbare Folge der Widerspruchsklage oder Exekutionserklärung ist die Aufhebung der Pfändung der Widerspruchsklage und Exekutionen. Sie erstreckt sich nicht nur über die Pfändung, welche die betreffenden Individuen in den Monaten der erfolgten Widerspruchsklage oder Exekutionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf diejenige, welche ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihrer Exekution zufällt.

„ Die desselben gebührenden Rechtsmittel und andere zu Hoffende Pfändungen werden genichtlich vorgemerkt."

§ 78 des nämlichen Gesetzes:

„ Schuldsachen, welche wegen Pfändbarkeit unanhängig sind, werden in Gemäßheit dieses Gesetzes behandelt.

„ Zudem kommen die allgemeinen Vorschriften des Prozessgesetzes in Anwendung."

Art. 186 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren:

„ Im Nichtbleibungsfalle wegen wird der Beschuldigten ein Contumazialurtheil.

Art. 194 ibid:

„ Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Angeschuldigten oder die Personen, welche für die übrigen die Folgen der Anklage verantwortlich waren, oder

„ wider den Civilkläger ergeht, vernichtet den entgegenstehenden Theil zugleich in der Form, gegen wen, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat erlangen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 211 ibidem:

„ Die Verkündigung der vorhergehenden Artikel, welche die Einhaltigkeit der Urtheilsfällung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Urtheile in der ersten Instanz, die Verurtheilung in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln enthaltenen Strafen betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile eben, falls anwendbar."

Geschehen und gehandelt zu Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.

J. A. Molitor

Stengel, Fetzer, Lerner, Schardel.

Clemens

Für gute Herstellung der Kanzleyen bestimmte Ausfertigung unter Nr. 2963 ex. sind 2 Bogen Papier zu Stempel benützt. Den 26 August 1843. Taxe: Gebührt. V. 1. 24. A. 18 1 fl. 52 kr.

Sitzung vom 10ten August 1843.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zehnten August achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor, v. Recker, Stengel, Lerner, Fetzer, Kilgard, Staatsprokuratur und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Valentin Valnion, 37 Jahre alt, Schiffermeister in Diedesfeld, Kanton Edenkoben,

2. Margarethe Ulbrich, 30 Jahre alt, Ehefrau desselben,

Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Landau vom 21ten v. M., auf Appellaten, beide nichterschienen im Nachsetzungsstande;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts, Referent k. Roeder;

Nach Einsicht und Anhörung der beigebrachten Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches Christian der freiwilligen mit Vorbedacht verübten Körperverletzung des Daniel Unger, Taglöhners von Bierbach von der Zeit, durch einen Schuß mit einer Feuergewehr, Letzteren der Theilnahme an der Entwendung einer Uhr zum Nachtheile des Uhrenhändlers Matthias Mayer zu Zweibrücken durch ausdrückliche Verabredung, überhaupt verübt, sofort Ersteren zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zu einer Geldbuße von drei und dreißig Gulden dreißig Kreuzer, Letzteren zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre und einem Tage, und jeden der beiden Angeschuldigten zur Hälfte der Kosten, liquidirt im Ganzen zu sechs und achtzig Gulden acht und dreißig Kreuzer verurtheilt hat;

2. der Appellanterklärungen vom 26ten v. M.;

Nach Anhörung der Angeschuldigten in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Gieth, welcher, nach vorangegangener Vertheidigung des Angeschuldigten Valnion, seine Herabsetzung der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe verlangt;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antwortrag, letzteres dahin gehend: das k. Appellationsgericht wolle die Berufung der Angeschuldigten als unbegründet verwerfen, und, verkennend über jene der Staatsbehörde, die gegen die Ehefrau Valnion ausgesprochene Freiheitsstrafe auf vier Jahre erhöhen, dem Vorbehalte, über beide Angeschuldigten in zusammenfassender Weise unter die Aufsicht der Regierung gestellt werden, mit Anordnung derselben in die Kosten der Appellinstanz, die Entscheidung der Frage, ob in Betreff des Diebstahls durch Angeschuldigten vorliege, der Gutachten des Appellationsgerichts anheimstellend;

In Erwägung, daß das k. Zuchtpolizeigericht die Verhältnisse des Falles genau gewürdigt hat;

Daß diesen und den vom ersten Richter entwickelten Gründen;

Verwerfung des k. Appellationsgerichts sowohl die Berufung der Angeschuldigten als die des k. Staatsbehörde, unter Verurtheilung der Letzteren mit solidarischer Verpflichtung in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Erkannt und gesprochen zu Recht, Monat und Jahr, wie oben.

Kostenliquidation.

1. Kosten erster Instanz.

Stempel	3.16
Registrirung	3.44
Gerichtsboten	5.57
Zeugen	41.18
Kerkergelder	22.24
Zugehör zum Vorg.:	
graben	2.18
Vorbescheid an Zeugen	n.56
Kreuzer	n.45
	81.08
Landvogt Dr.	
Koenig in Zweibr.	5.30
	86.38

2. Kosten der Appellinstanz.

Stempel	1.52
Registrirung	1.52
Gerichtsbote	n.43
Kreuzer	1.59
	=6.26

Tonetting

J. a. Mettler

Expedirt für Valnion. No 339. Bezirksgericht Zweibrücken den 16 Nov. 1847 um 28 Kr.

Gerichtsschr. Hoffert.

Stempel kommt.

Roeder

Sitzung vom 31 August 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Recker, Voß, Mangel, Bauer, Kölln, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Marx, 28 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in Kindsgiesenthal Canton Pirmasens, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5 July 1843, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts rathe Herrn;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Urtheilsfällung einer Verletzung zum Nachtheil des Adam Hindel auf Provokation überführt erklärt und zu Entrichtung in eine Gefängnißstrafe von einzehn Tagen, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 12ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, mündlich, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Einsichtnahme

anlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Thatsache feststeht, daß die Appellantin gemeinschaftlich mit ihrer Mutter und ihrem Vetter in den andern Tagen der Woche gegen Lohn beschäftigt, und bei diesem gemeinschaftlichen Geschäfte betheiligt war; nicht hinlänglich aufgeklärt worden, ob die Urtheilsfällung der fraglichen Verletzung von der Appellantin, oder von ihrer Mutter oder einer ihrer Base kann begangen worden; daß demnach, wegen ungenügenden Beweises der Berufung als gerechtfertigt aufzunehmen, das angefochtene Urtheil zu reformiren und Appellantin von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, spreche das Königl. Appellationsgericht die Appellantin von der gegen sie aufgenommenen Anklage, so wie von Strafe und Kosten los.

J. A. Molitor
Recker Voß Mangel Bauer
Clemens

Sitzung vom 31 August 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlicher Sitzung vom ein und dreißigsten August
achtzehnhundert neun und sechzig, wobei gegenwärtig
waren: Rath Wolter, für den verhinderten Vi-
zedirektor, v. Rader, Lezz, Mengel, Sauer, Kälte,
Hilgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschrei-
ber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vertheidigung: Clemens Hirsch, 46 Jahre alt, Schuhmacher der Jude
Meinberg Rothgab, wohnhaft zu Saarlouis kantonirt,
Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizei-
Ist. A. 09. Zuchtgerichts zu Saarlouis vom 11ten Juli 1869,
Ist. A. 16. rechtsbeistand unter Beistand des Rechts-Kandidaten
Ist. A. 53. Schenk,
Ist. A. 30.
Ist. 1. 27.
21. 15.

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appel-
lations-Zuchtgerichts-Rathes Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-
stücke, sowie nach

1.) das angefochtenen Urtheils, wodurch die Appel-
lantin der hiesigen Geld-Unterschlagung überführt
erklärt und sie deshalb in eine Gefängniß-Strafe
von einem Monate, sowie in die zu einhundert
Gulden von Seiten der Königl. Regierung liquidirte Kosten verurtheilt
hat;

2.) der Appellanterklärung vom 15ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Ver-
klärungen und Erklärungen, dann des Rechtsbei-
stands Schenk in seinen Ver- und Antrags, dahin
dahin gehend: der Königl. Appellations-Zuchtgerichts
wolle, mittelst bezüglicher Reformation der vorge-

fochtenen Urtheils, erklären, daß auf vorliegenden
Fall nicht der Art. 401, sondern der Art. 135 des Strafg.
gesetzbuches anwendbar sey, sofort gegen die Appel-
lantin hier das Minimum der durch letzteren Gesetzes-
stelle angedrohten Geldbuße zu verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Ver- und Antrag, dahin dahin lautend: es gefalle
dem Königl. Appellations-Zuchtgerichte, die eingelegte Berufung
als unbegründet zu verwerfen, subsidiarisch die Appel-
lantin der Fahrlässigkeit, höchst subsidiarisch der in Art. 135
des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände über-
wiesen zu erklären und sofort eine zu bemessende
Strafe auszusprechen;

In Erwägung, daß durch die vorgenommene Appellantin die von ihr für Urtheilung dieser angegebenen, mit Sachkenntniß übrigen Beschwerdepunkte selbst auf diese Akt fände; daß durch die von derselben aufgestellte Behauptung, sie habe diese von ihr ver-
übten Thaten von dritten Personen als gute eingenommen, nicht widerlegt, vielmehr durch Zeugen-
Aussagen widerlegt ist;

In Erwägung, daß gegen der vollständige Beweis vorliegt, daß die Appellantin solche fälschlich gefälschte Beschwerdepunkte, wissentlich, daß sie ihr Wahrheit, für welchen sie selbe ausgegeben, nicht haben, als Beschwerdepunkte und zwar in mehreren Fällen ausgegeben hat; daß demnach die Un-
verbesserlichkeit der, mehrfach Fälle klar vorliegenden Art. 135 des Strafgesetzbuches auf vorliegende Verfehlung keinem gegründeten Zweifel unter-
liegen kann, und die deshalb bestimmte Strafe gegen die Appellantin, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, zu verhängen ist;

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts für den Appellanten, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, der in Art. 135 der Prozeßgesetzgebung vorgesehenen Vorzugspfändung für schuldig, und verurtheilt sein Verfahren zu einer Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Kreuzer und zu den Kosten beider Instanzen, liquidirt auf den Betrag von vier und zwanzig Thalern fünfzehn Kreuzer; —

In Anwendung der Art. 135 der Prozeßgesetzgebung, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Pfändung, wovon in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, ist auf Früchten nicht anwendbar, welche nachgemachter oder verfälschter Geldstücke, die sie für gute angenommen hatten, wieder in Umlauf gesetzt haben.

„Jedoch soll derjenige, der von besagten Stücken Besitz ergreift, nachdem er die Mängel derselben mittelst eigenen oder durch andere angestellten Untersuchung nichtig befunden hatte, mit einer Geldbuße zu belegen sein, die wenigstens fünfmal und höchstens sechsmal so groß ist, als die Summe, welche die mindere in Umlauf gesetzten Geldstücke vorstellen, und in keinem Falle geringer als sechszehn Kreuzer sein kann."

Vorgehalten und gezeichnet am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

J. A. Wolleben
Kgl. Pros. Mangal Lemmer

Clemmed

Sitzung vom 31 August 1843.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achthundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren Rath Wolleben, für den verhinderten Präsidenten, von Conrad, Lezz, Mangal, Lemmer, Räth, Hilgard, Praktikanten, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprokurator: Jakob Engel, 29 Jahre alt, Privatrentenempfänger, wohnhaft auf dem Heiligenbronner Hofe Thon, Gemeinde Rimsbach, Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 18 July 1845, angekommen unter Cassation der Akten.

Mangal . 1. 47.
Lezius . 1. 59.
Lemmer . 2. 48.
Lemmer 6. 3. 07.
Lemmer . 1. 52.
Lemmer . 1. "
9. 46.

Handelnden Theiles einerseits,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welche den Appellanten der Vorzugspfändung übersichtig erklärt und ihn deshalb zu einer Geldstrafe von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer, einem Schadenersatze von acht und zwanzig Kreuzer, wovon in die zu sechs Gulden liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Re-

merkungen und Erklärungen, dann der Anwalt des Beklagten Zimmergenossen in seinem Vor- und Zunamen, letzterer dahin gehend: er gestatte dem Königl. Appellationsgerichte, Urkunde zu nehmen, wie Appellant durch Vorlage der Zeugnisse der seinem Gemeindeamte von Darnair entbracht hat, daß Sohn, resp. seinem Vater der, von der Gemeinde unbenutzt, Recht zustehe, an der Halde, wo der Graben an die Brandstätte, von der Brandstätte ab, in diesen Abzugsgraben zu fahren, resp. mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile ihm von Beamte und Vorsteher zu entbinden;

subsidiarisch 6) ihm zum Beweise durch Zeugen und Vorladung der Abgeordneten zuzulassen, daß seine, der Appellanten, Vater und beyden Brüder während einer Reihe länger als dreißig Jahre von Errichtung der neuen Brandstätte gerade den Abzugsgraben an der Seite eigenthümlich zugesehen, und ihnen auch von der Gemeinde zugestanden worden, und ihm zufolge Urkunde zu ertheilen, wie er bereit ist, einen Eid in jener Hinsicht über den Besitzstand abzulegen, oder aber 7) ihm eine Frist zu gestatten, um mittelst Einholung einer Reklamation bey der Ministerialbehörde, oder Anstellung einer Civilklage gegen die Gemeinde seinen Rechtsanspruch nachzuweisen; höchstsubsidiarisch ihm zum Beweisantritt darüber zuzulassen, daß der neue Abzugsgraben zur Zeit, als er hinübergeführt, bereits schon durch zwanzig Jahre ausgeführt gewesen sey;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizey-

gericht die dem Appellanten auferlegte Entschädigung der Beamte mit Recht als nicht erwiesen verlangend betrachtet und deshalb bey der gütigen Verhandlungen nicht erwähnt hat, diesen Beweis zu entkräften; daß durch die gerichtliche Beamte und Entschädigung auf gütigen erwiesen ist, demnach die aufgehobene Verfügung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

daß unter diesen Umständen die Berufungsinstanz, wo Seite der Vertheidigung der Appellanten vorgebrachten subsidiarischen Anträge, als irrelevant, nicht weiter zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen,

ohne Rücksicht auf die subsidiarisch gestellten Anträge der Appellanten zu nehmen, erkennt der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung unter Beamtenhaltung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Zweybrücken gestern und einzig Thaler. —

J. A. Molitor

Vogt Hoffmann Bergmann Lemmer

Lehmann

Sitzung vom 1 September 1853.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert drey und einzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Vogt, Bergmann, Lemmer, Rathe, Hilgard, Beamte geschworen, und Thumert, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Xaver J., 25 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in Rinnthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Frankenthum vom 25 Juli 1843,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin (und Appellantin) vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Wegen Ruhestörung bei Tage legte die Königl. Staatsbehörde ein mittels P.S. v. M. vom Königl. Landcommissariate Dahn Appellationsgesuch zu Protokoll ein, welches innerhalb Frist vorgelegt, begründet erfolgt, und Appellant Franz J. heranhörlich geladen worden ist, in heutiger Sitzung zu erscheinen, - und trug demnächst Sachen an: die Verhandlung auf nächstkommende Zeit zu verlegen.

Der Königl. Appellationsgerichte, auf den Grund der vorgängigen ärztlichen Atteste, und den Antrag der Königl. Staatsbehörde entsprechend, verlegt die Sache auf nächstkommende Zeit.

J. A. Molitor

Vidit. Hilgard Mangel Sommer

Clemens

Sitzung vom 1 September 1843.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthum, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kender, Lepp, Mangel, Sommer, Käfer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Inculpatenstation: f. k.
Mangel 1. 59.
Regelung 1. 52.
Schaffer 6. 2. 19.
Jungen 1. 24.
Langlitz 1. 00½.
8. 35½

Anna Maria Linn, 21 Jahre alt, Häspain und Häspinn, wohnhaft zu Edesheim, Cantons Landau, Appellantin

von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 26 Juli 1843, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, und nach

(1) der angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin wegen Zuwiderhandlung einer Handlung zum Nachtheil der Klagen Schaaff und Edinger überhaupt entdeckt und sie deshalb in eine Strafbuße von einem Monate, es sein in die zu einer Gulden fünf und neunzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 2½ v. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, mündlich, und vernehmlicher Vertheidigung, auf Herabsetzung der vom Polizeistrafgerichte gegen sie verhängten Strafe und auf Nichtigkeit gegen die verhängten Kosten antrag;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß durch die vom Königl. Polizeistrafgerichte unterhaltene Gründe die Entscheidung desselben gegen die Beschuldigte vollkommen gerechtfertigt

Abschrift an die Staatsanwaltschaft Nr. 2878 Untersuchungssache des Schuhmachers Carl Engel aus Hasenbach wegen Diebstahl. 1853 Nr. 28 K.
Mitang: Effert

Vorstehende Indication:

Bungal	1.	13.
Regierung	1.	52.
Strafrecht	3.	16.
Zeugen	10.	16.
Beisitzer Kosten	7.	"
Tagelohn	1.	12½
	25.	22½
Landesgerichts Sekretär Haase in Trier	11.	54.
In Allem:	37.	16½.

Sitzung vom 1 September 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert drei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als dem ernannten Präsidenten, v. Kindler, Hepp, Bungal, Hamm, Krüger, Hilgard, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Schiffgen, 24 Jahre alt, Ackerer von Hasenbach, Landmann Trier, Appellant von

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contendan

durch Rechtsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verurtheilung und Widerhandlung des Gendarmen Hinnen auf Vorladung überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu Zwang und Königl. Thalern vier und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 18 Juli c. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, in seiner, auf erneuerte Vorhaltung, um Milderung der gegen ihn verhängten Strafe hat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Strafung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Widerhandlung vollkommen erwiesen ist, und daß das Polizeigericht einen der Thatsachen der Vorhaltung angemessenen Strafe gegen ihn verkannt hat; daß demnach die eingelegte Berufung in jeder Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu ein

Gulden zwölf und einzig Kreuzer zwölf Pfennige.

J. A. Molitor

Stadtl. Pfaff Bürgel Lemm.

Sitzung vom 1 Sept. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert drey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Lezz, Bürgel, Lemm, Käßer, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall vorgetragen:

In Sachen

der Inquisition:

Bürgel	2.	34.
Engelberg	2.	48.
Pfaffinger 6	4.	09.
Zeugen	9.	20.
Tagtäg	1.	06.
	19.	57.

Jakob Trautzahn 25 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Lebach, Kanton Homburg, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 5ten July 1843, in Sachen verhaftet,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach angenommenem Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-raths Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urkunden, Verhöre, unter anderm

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellationsgericht der freywilligen Mißhandlung des Paul Jung aus Offen, Strafgefangenen überführt erklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu sechzehn Gulden sechzig Kreuzer liquidirte Tax dem angehalten hat;

2°) der Appellationserklärung vom 13 July 1843. –

Appellant produzirte vier Entlastungszeugen.

Das Königl. Appellationsgericht gewährt nachem jedoch, – dem Antrage des Königl. Staatsprocurators entsprechend, und erwägend, daß Inhalt der verhandelten Verhältnisse kein erhebliches Resultat von der Abhör derselben zu gewärtigen sey, hiervon Umgang.

Nach Anhörung des Appellanten, wohlher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verwerfung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Klagschrift und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung anerkannt erklärt; daß I durch die obverhandelten Verhältnisse gerechtfertigt, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch gnädiger Anwendung, als vom Fall hat vorgeschlagen, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechzehn Gulden sieben und einzig Kreuzer; –

setzt jedoch die auferlegte Haftstrafe gnädigst auf die Dauer von sechs Wochen.

J. A. Molitor

Stadtl. Pfaff Bürgel Lemm.

Sitzung vom 16 Sept 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten September achtzehnhundert Vierzig und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten Lezz, Mengel, Hamm, Schmitz, Roth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Saarbrücken vom 2 d. M., vertreten durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

Franz Jakob Illing, 55 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Klingarten, Kanton Homburg, Appellaten, im Verhafte zur Sache vorhanden;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellationsgerichts Mengel;

Nach Einsicht und Analyse der vorliegenden Akten, Rücken, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat der Entwendung einer Tabakspfeife zum Nachtheil des Johann Mattmengel zu Hengar überwiesen worden und ihn deßhalb in eine Pfändung von 3, dann von einem Jahre, wie auch in die Zu Zweig Gulden acht und neunzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung des Königl. Staatsbehörde vom 2 d. M.;

Nach Anhörung der Appellaten, wodurch, nach

Kostenliquidation:	f.	s.
Mengel	1.	45.
Regist.	1.	52
Gerichtsb.	2.	50.
Hengen	4.	54.
Verhaftg.	„	28.
Taglohn	1.	19.
	13.	08.

genauer gerichtlicher Vertheidigung, auf Anwendung der Strafbestimmungen der Staatsbehörde anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Schlußerklärung, daß Sie die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim stelle;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeygericht den dem Appellaten angeschuldigten Entwendung mit Recht als vorwiesen angesehen und auf eine der ob. waltenden Umständen vollkommen angemessene Strafe erkannt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Appellation.

J. R. Molitor

Hamm — Mengel — Schmitz — Clemens

Sitzung vom 26 Okt. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober acht zehnhundert Vierzig und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kender, Lezz, Mengel, Hamm, Roth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Wenck, 30 Jahre alt, Räuber, wohnhaft zu

Im Namen, Lautern Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15ten d. M., angeführt unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung eines Polizeigesetzes, Tabakrauchens zur Nachtzeit, der Urtheil über Kaiserslautern überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, so wie in die gesetzliche Geldbuße von fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 21 d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, in seinen Bemerkungen und Aufklärungen, dann des Rechtskandidaten Zimmermann, in seinem Vor- und Antrag, auf Verwerfung gebührlichen auf heutige Sitzung der angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant der vom Zuchtpolizeigerichte nicht mit Recht als gegen ihn bewiesen angenommenen Thatsachen Beweis bey der heutigen Verhandlungen nicht zu entkräften vermochte; daß er jedoch bey dem

gutem Gewissen der Behörden und dem geringen Maasse der gesetzlichen Gegenstandes verhältnißmäßig angeführt, die ausgesprochene Strafe genügend zu seyn scheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt sie einer Gebühr von einzehn Franken; —

stellt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe Maasse herab auf die Dauer von einem Monat.

J. a. Motteler
Bengel
Mordt
Lemer.

Sitzung vom 26 Oct. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motteler, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Lezy, Bengel, Zimmermann, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Samuel Levy Levy, 20 Jahre alt, Viehhändler, wohnhaft in Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 5ten August 1843 in Person erschienen, durch Zimmermann vorhin handelnd,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

Staatsprokurator Schlayer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Ponder;

Nach Einsicht und Vorlagen der betreffenden Aktenstücke, weiter andaus

1) der angeordnete Rathsakt, enthaltend den Appellanten der Ehe-Entmündigung überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von 5 Mark vom Straf-Maximo, die in die Armen-Kasse Landau einzuzahlen sind, verfällt hat;

2) der Appell-Einlegung vom neunten d. Monats;

3) der angezeigten Appellant seinen entlastenden Zeugen mit der Einladung, vor Gericht erscheinen zu wollen, vorgeladen hat, der Gerichtsvollzieher Bernier Einlage gemacht und sich auf seinem eigenen Wagen sich zur Zeit der fraglichen Entmündigung noch Frankenthal befunden habe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator, welche vorerst bemerkte, daß der Akt der vorgenommenen Entlastungs-Zeugen auf die Wiedervorladung der in erster Instanz vernommenen Entlastungs-Zeugen nothwendig mache, und dann weiter auf Vertagung der Sache antrug;

In Erwägung, daß diese Vorfrage, ob Appellant durch die angebotenen Zeugen zu beweisen gedenkt, mit der Aussage der Entlastungs-Zeugen in Widerspruch steht, dieser der Fall gegeben ist, die Wiedervorladung der Letzteren zu verordnen und zu diesem Behufe die Sache zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 21 Dezember 1843, Morgens 9 Uhr, in welcher Appellant und der von ihm benannte

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 26 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolleber, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Ponder, Hepp, Mangel, Hamm, Hilger, Schlayer, Staatsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathsakt erlassen:

In Sachen

Ignaz Anton Hermann, 37 Jahre alt, Liquidateur, Commissär zu Wellheim, der Verläumdung der Ehefrau Ludwig Lichtlust allda beschuldigt, Civilpartklagter und Appellant an einem Rathsakt der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau lautend vom 22 August d. J., nicht erschienen,

gegen

Barbara Schach, Ehefrau des Abwesenden und Civilpartheyen Ludwig Lichtlust, wohnhaft zu Wellheim, und Letztere selbst, als seine Frau der ehelichen Ermächtigung wegen erschienen, in Sachen gegen Civilkläger und Appellaten, vorhin vertreten durch Advokat Schaller; und ferner gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Schlayer;

Nach dem Rufen der Sache gab der Kläger. Anwaltschaft Verlesung von einem Schreiben der Zivilbeklagten vom 20. l. M., wonach sie, Hellat, das Katzsaar, sich dermalen in München aufhalten, von der Ladung nicht erreicht wurde, und um gnädigste Vertagung ansuchet, – und lang dermächst auf Willfahrung dieser Eingabe an;

Nach Anhörung der Anwalts Klagten, welchen dagegen keinen Einwand erhob, jedoch Antrag dahin nahm: es gefalle dem Königl. Appellation. gerichte Zeichnen über der Sache dermalen die Schalter Entscheid zu verhalten;

Das Königl. Appellationsgericht, obigen Antrages nachgegangen, vermittelst die Verhandlung der Sache auf den 22 Dezember nächsthin, Vormittags 9 Uhr, in nächster Sitzung der Zivil. klagen, über dann gänzlich ausständigen Zeichnen vorkommen Zeichnen vorhalt seind, ohne weitere Ladung zu vornehmen haben. –

J. A. Mahlitzky

Kayser Wirkl. Hofr. Lemer.

Schmid

geeidigten Zeugen Lenz Heinrich Hofmann aus Altenbach ohne meine Ladung zu erscheinen haben; insbesondere, da sie in der vor Zeugen aufgenommenen Parteivernehmung, wie mein gestriges Vorbringen ausdrücklich erwähnt, abermals als Zeugen abgehört werden sollen.

J. A. Mollitor

Jungel, Herdt, Hezz, Lenner.

Klemmt

Sitzung vom 27 Okt. 1813.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert dreizehn und einzig, worinn gegenwärtig waren: Herr Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kender, Hezz, Jungel, Lenner, Kölsch, Assessoren, Staatsprokurator, und Klemmt, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trierertheilen vom 1ten August 1813, anstatten durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

Adam Elge, 25 Jahre alt, Wirth, wohnhaft zu Hölzheim, Appellat, anfänglich in Haften;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Rathe v. Kender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, nämlich, unter andern

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellaten von der Anklageschuldigung der Mord-Brandstiftung, so wie der Beleidigung eines Staatsanwaltes im Dienste überzeugt gefunden hat;

2) der Appellaterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 12. August l. J., bezüglich der Begründung der Beleidigung;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach erwandtgeschickter Vertheidigung, auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm angeschuldigten Beleidigung des Herrn Staatsanwaltes Hehgy aus Hellheim überwiesen erklären, resp. demgemäß, in Anwendung der Art. 224. 463 des Strafgesetzbuches, und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, in eine geeignete Geld-Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die vom Königl. Zuchtpolizeigerichte aufgenommenen Thatsachen die Beschuldigung des Falschen vollkommen genugsthuend begründet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath im Namen der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung. –

J. A. Molitor

Mengel Rodel Herz Lemmer

Klemmet

Sitzung vom 29 Oct. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und dreyßigsten Oktober achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath, Molitor, Vice-Präsident, v. Rohrer, Herz, Mengel, Lemmer, Hehgy, Klemmet, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Brand, 28 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Lohweiler, Canton Kleeburg, Appellant von einem Rathheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 12 August 1843, wodurch derselbe wegen Beschimpfung des Polizey-Commissärs zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, so wie in die zu ein und zwanzig Gulden acht und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt worden ist;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hehgy;

Nach dem Berichte der Sache durch den Beysitzer Lemmer, der Vorlesung der Klageschrift, der Vorlesung des angefochtenen Urtheils, und der Anhörung der Parteyen;

Die Königl. Staatsbehörde angehört hierzugegen keine Einwendungen machend.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath enthält den gemeldten Johann Jakob Brand Ueberführt, daß er in heutiger Sitzung seine gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 12ten d. M. eingelegte Berufung zurückgenommen hat, und verurtheilt ihn demnach in die bis jetzt aufgelaufenen

verwaltenden Rheinländer entnehmen, wonach die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Als Königl. Rheinländ.

Rechtsbeistand für Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und anerkennt den Appellanten in der Person des Appell. Inculpaten, diesseitigen Königl. Hofsattlermeister und Bürgers Hannes. —

J. A. Wolitor

Rheinländ. Rechtsbeistand.

Abschrift an den Rheinländ. Hofsattlermeister No. 227 hiesiger Stadt zu Zweibrücken den 24 Nov. 1843 für 28 Xr.

Rheinländ. Hofgericht.

Sitzung vom 3 November 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünften Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert Vier und Vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rohrer, Vogel, Lauer, Lauxen, Käthe, Petersen, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

In Sachen

Heinrich Faber, 43 Jahre alt, junior, Schreiber, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Beschluß der Königl. Fünften Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 14) August 1843, nachstehend unter Einstand

der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokuratur Zweibrücken;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Schriften, Urkunden und

1) der angefochtenen Rathsbeschluß, wodurch der Appellant der Einhaltung seiner mit nachbenannten Beschuldigungen in einem vorgerichtlichen Verhöre und der Wahrheit widerstreitend behauptet und ihn deshalb in eine Geldstrafe von Fünf Thalern und in die zu Königl. Gefällen auf diesen Rathsbeschluß erkannten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 14) August abgegeben;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Beschuldigungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Finden der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung bezüglich der Einhaltung der Wahrheit als ungegründet verwerfen, demselben gegenüber Kosten, weil in Betreff der Einhaltung in einem Rechtsbeschluß zu verfügen sey; —

Anhörung der Königl. Appellationsgerichts Vortrag der Beschuldigung der Akten in die Sitzung vom dritten November achtzehnhundert Vier und

einzig, Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Hermann zstordt. Krengel Lemm.

= Clemens

Sitzung vom 3 Nov. 1843.

Der Königl. Appellations gerichts des Pfalzkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert drey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Xander, Krengel, Hamm, Lemm, Köth, Petersen, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kasstanliegenschaften:

	fl.	kr.
Krengel	2.	27.
Regisseg	2.	40.
Knecht b	3.	33.
Hagen	16.	27.
Assistenten	7.	18.
Sanglag	-	57.
	33.	32.

Taubentaxe Nr Neumüller zu Frankenthal 3. -

Zu Allem: 36. 32.

Georg Gerst, 26 Jahre alt, Küfer, wohnhaft in Hinzweyer, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal vom 25 July 1843, erschienen unter Beistand der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Xander;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, enthaltend den Appellanten der fortwährenden Mißhandlung des Philipp Hans von Kerzheim und der Adam Weinmann zu Hengstheim überführend erklärt und ihn deßhalb zu einer Haftstrafe in Betrage von sieben Monaten, einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, so wie in die zu ein und dreißig Gulden zwey und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 25 July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Aufklärungen, dann der Rechtsvertheidigung seines Vertheidigers Zimmermann in seinem Vor- und Nachtrag auf Aufrechthaltung der Vertheidigung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Nachtrag auf Bestätigung der Strafung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichtshof der dem Appellanten angeschuldigten Mißhandlung mit Recht als gegen ihn notorisch angenommen und auch nicht der Thatsache der Verübung angenommen Beistand angehängt hat; daß demnach die Strafung in keiner Beziehung als gesetzwidrig erscheint;

Mit einem Worte

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell: Instanz, liquidirt zu

Abschrift des Dominikat-
Archiv. No. 722. Kgl. Z.
Zweibr. den 9 Jan. 1845 fr
Abs. B. 58 f. 8 f. 1.
Notar: Büssert.

Fünf Gulden.

J. A. Molitor

Verwahrer pfälzl. Kanzlei Sekret.

= Clemens

Sitzung vom 3 November 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert Vier und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Kayser, Hauer, Hauerer, Käß, Klagen, Raabgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Rehlinger, 25 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Kirchheim an der Eck, Kanton Germersheim, Appellant gegen Franz Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 26 Januar 1841 und 29 August 1843, vertheidigt durch den ihm von Amtswegen ernannten Vertheidiger Anwalt Gulden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bender;

Nach einsicht und Vorlesung der vorgehörenden Akten, stücke, unter anderm

1°) der Urtheils der Zuchtpolizeygerichts vom 26 Januar 1841, wodurch der Appellant der Widerspenstigkeit gegen die Vollstreckungsgewalt überwiesen erklärt und ihn in contumaciam in eine Geldbuße von hundert Gulden und, im Falle der Zuletzung, für je fünf und zwanzig Gulden in acht Tage Gefängniß Strafe, so wie in die zu zung Gulden fünf und zwanzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Stellung eines Ersatzmannes auf Kosten des Vermögens des Schuldigen verordnet und, falls das Vermögen hierzu nicht ausreichen sollte, ihn zu einer weitern Gefängniß Strafe von zung Monaten condamnirt hat; - Akten über gehabt das nach § 79 der Vollzugsordnung vom 15 August 1828 von Amtswegen einzuleitenden Vermögens Konfiskations;

2°) der Akten der Zuchtpolizeybotin Rosine zu Kirchheim vom 6 Februar 1841, wonach Appellant, der Stellung der verurtheilten Urtheile an den Appellanten gesetzlichen Vorschrift gemäß Satt gehabt;

3°) der von Seite der Angeschuldigten am 25 August l. J. eingegangenen Appellation;

4°) der weitern Urtheils der Zuchtpolizeykammer vom 29 desselben Monats, wodurch die Appellation als unbegründet abgewiesen und Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gulden acht Franken, verurtheilt worden ist;

5°) der Appellationserklärung vom 30 der nämlichen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ver-

machungen und Erklärungen, dann der Anwalts Gü-
ber in seinem Rec. und Antrag, letzteren dahin gehend:
es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, die Opposition
der Appellanten gegen das Contumazialurtheil der
Königl. Zuchtpolizeikammer in Landshut vom 26 Jän.
1841 für begründet zu erklären und den Appel-
lanten von der gegen ihn auf gepfändeten Waffen
und den Kosten zu entbinden;

sodann den Appellanten zum Beweise zugelas-
sen:

1. Durch Zeugen darüber, daß er schon einige Jahre
vor Eintritt der Militärpflichtigkeit von seinem
Vater nach Amerika geschickt wurde, daselbst schon
während der ganzen Jahre 1840 und schon zu Ende
der Jahre 1839 an einer schweren Gliedenkrankheit
litt und völlig contract war, so daß ihm die Füße
nach Innen damals physisch unmöglich gewesen;
ferners die Akten der von dem Appellanten ange-
botenen Zeugen zu vernehmen;

2., durch Beischreibung der betreffenden Conscriptions-
behörde darüber, daß Appellant schon zur Zeit seiner
Militärpflichtigkeit dienstuntauglich war und es noch
ist, und darum, nachdem er sich freiwillig der
Conscriptionsbehörde gestellt hatte, von derselben ent-
lassen wurde;

zugleich zu verordnen, daß dem Antragsgegner durch
die Königl. Staatsbehörde die nöthige Zahlung hier-
über gemacht werde, und bis dahin der weitere Er-
kenntniß zu sistiren;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in

ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: das
Königl. Appellationsgericht wolle die zurückweisende
gerichtliche Anträge der Appellanten als unbegründet
erklären und die eingelegte Berufung als unge-
gründet verwerfen; –

Anlage des Königl. Appellationsgerichts der
Pfalz zur Verhandlung der Berufung in der Sitzung vom 9.
November 1843, Vormittags neun Uhr.

J. A. Motzler

Secretär Hofrath. Voigt Senior.

Sitzung vom 9 Nov. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunten November achtzehnhundert vier und
vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Walter,
für den verhinderten Präsidenten, v. Closen, Hangel,
Hemmer, Lauer, Dölp, Petersen, Staatsprocurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil ge-
lesen:

In Sachen

Heinrich Faber, junior, 43 Jahre alt, Gerber,
wohnhaft zu Zweibrücken, Appellant, in Person an-
gekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anlagsurtheils vom 3. d. M.;

In Erwägung, daß I aus den Anführungen Hauer. gehört, daß I Appellant in gutem Glauben sich für berechtigt hielt, auf dem Platze, wo er betroffen wurde, zu fischen;

daß I vor auch bezüglich der Tauglichkeit sich im Besitzen befinden konnte, da bey der im Jahre 1834 stattgehabten Musterung der Aushebung in der Gemeinde Buchheim die Tauglichkeit von 1 Lehrer bis 1 Meile (v. Urtheil der Königl. Reg. Abtheilung vom 14 Aug. 1835 ausdrücklich für Igenalty war, und Appellant, der ehemaliger Soldat seiner Aushebung, glauben konnte, daß I hierdurch Tauglichkeit noch fortbestehe; daß I demnach der neuerlichen Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Resolution der angefochtenen Urtheil erkennt der Königl. Appellationsgericht der Appellanten neue der gegner ihn aufgebürdeten Aufschuldigung, so wie von Kosten und den Instanz los.

J. R. Molitor

Hermann Wolff. Mangel. Lemer.

Lemmel

Sitzung vom 9 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren:

Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Mangel, Lauer, Lemmer, Käthe, Strasser, Beisitzer, Staatsprokurator, und Lemmel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Zeltmann, 24 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Buchheim an der Lik, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 31. laufenden Monats;

In Erwägung, daß I der Königl. Zuchtpolizeigerichts der dem Appellanten angeschuldigten Vergehen mit Recht als erwiesen annehmt und dasselbe in gehöriger Weise nicht genommen hat, seinen Beweis zu entkräften; daß I auch die hier einschlägigen gesetzlichen Strafbestimmungen richtig angewendet worden sind, daher die Berufung in seinen Klagen gegenstandslos erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zwey Gulden sechs und neunzig Kreuzer. —

J. R. Molitor

Hermann Wolff. Mangel. Lemer.

Lemmel

Vorschlagsmutation:

	fl.	kr.
Mangel	3.	31.
Regierung	3.	16.
Gerichtsb.	2.	12.
Langlay	1.	40.
	10.	39.

Sitzung vom 9 Nov 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert drey und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Wolitor, (v. Rendor) dann: für den verhinderten Präsidenten, v. Rendor, Lezz, Kreugel, Lauer, Käthe, Referenten, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlasen:

In Sachen

1. Johann Schmid, 25 Jahre alt,
2. Heinrich Schmid, 26 Jahre alt, } Maurer,
3. Franz Lauberg, 25 Jahre alt,

4. Theodor Zinglau, 36 Jahre alt, Taunusbau, sämmtlich vorgeführt zu Vollmacht, Lautern Einsiedel, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 11ten August 1843, angekommen unter Beistand der Advokaten Glaser,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Reinhard;

Nach verlesenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathes;

Nach Anhörung und Verlesung der angeführten Aktenstücke, unter andern

In Erwägung des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der ihnen angeschuldigten Vergehens der Hehlerey in Rotten von sechshundert Litres frauzösischen vollen Maaß für überführt erklärt und folgendermaaßen

verurtheilt wurden, als:

a. unter solidarischer Haft zur Belegung der Zollgebühr der defraudirten Waare im Betrage von acht und zwanzig Gulden, ohne so

b. zur Belegung der Werthes dieser Waare im Betrage von vier und zwanzig Gulden,

c. jeder zu einer Geldbuße von sechshundertzwölf Gulden, und eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu einer Gefängniß Strafe von einem Tage für je einen Gulden dreißig Kreuzer, dann

d. jeder zu einer Gefängniß Strafe von zwey Monaten, und

e. alle vier solidarisch in die zu zweihundert Gulden fünf Kreuzer bezifferte Kosten; und durch nachher Urtheil endlich die Confiskation der in Beschlag genommenen, bey Ausübung der Vergehens benutzten Gegenstände verordnet worden ist;

In der Appellationserklärung vom 14 August, letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vernehmungen und Erklärungen, dann der Advokaten Glaser in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die Appellanten freysprechen, hilfsweise, da keine Hehlerey in Rotten vorgekommen, die Gefängniß Strafe aufheben und die Geldstrafe für Alle, und nicht für jeden einzelnen, auf die Summe von sechshundert zwölf Gulden fixiren, höchstbilligst die auf gegenwärtige Gefängniß Strafe auf das gesetzliche Minimum ermäßigen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung

und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Anträge der Königl. Appellationsanwaltschaft auf Zurückweisung der Rathhilfe in die Sitzung vom 16ten laufenden Monats, Morgens neun Uhr.

J. R. Molitor

Fezz

rtsdel. Mangel Lemer.

Sitzung vom 9 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert Drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Reuter, Lezz, Mangel, Lemer, Käthe, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefallen:

In Sachen

Maria Taubenz, Ehefrau des Paul Petersen, Lötin, wohnhaft zu Taubenz, Appellantin von einem Rathsspruche der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier vom 8ten September 1843, auch Appellation, – der Urtheilsfällung beschuldigt, – nicht zugegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen.

Gegen Rechtsspruch gab die Königl. Staatsbehörde Vor-

lesung von einem unterm 8ten l. M. ausgefallenen Spruche der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier zu Gunsten der Maria Taubenz, wonach ungefallen, daß die Appellantin sich in Haft befinde und daß dann Urtheilsspruch alsbald zu gewärtigen stehe, daher Einhalt auf der Parthey pflog, Conclusion die Vorlesung zu machen, – und trug demnächst auf Verlagerung der Sache an. –

Nach Einsicht der abermaligen ämtlichen Attestate und der Anträge der Königl. Staatsbehörde ent. gegnend, Anträge der Königl. Appellationsgerichts die Vorlesung der Sache in die Sitzung vom 25 Januar 1844, Morgens neun Uhr.

J. R. Molitor

Fezz

rtsdel. Mangel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 10 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert Drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Lezz, Mangel, Lemer, Käthe, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefallen:

In Sachen

Johanna Kassitz, 35 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Müller III, wohnhaft zu Altenbrunn, Landamt Zeisenhain, Appellantin wegen einer Ruthaile der Königl. Bezirksgerichts zu Zeisenhain vom 7 September 1843, ergangenen unter Zuziehung der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen,

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathe v. Kramer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, rechtlich erwogen

1) daß die angefochtene Ruthaile, enthaltend die Appellantin der Entwendung von Handen überführt erklärt und sie deshalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Monaten, wie sie in der Sache erkannt hat;

2) daß die Appellantheilung vom 12 September letzthin;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anmerkungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, letzterer auf Verwerfung, ersterer dagegen auf heute Eröffnung der angefochtenen Urtheile lautend;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich der Weisheit des Gerichts anheim stellte;

In Erwägung, daß es nun zur Vervollständigung der Appellantin günstender Beweise nicht bedarf, daher die Berufung als gegründet anzunehmen und Appellantin von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Für Recht erkannt

mittelst Reformation der angefochtenen Ruthaile, gegen des Königl. Appellationsgerichts für Appellantin von der gegen sie aufgehobenen Untersuchung, sie sei von Strafe und Kosten los.

J. R. Molitor
vidodt. Zenger l. Comm.

Verkündet am 10 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zeisenhain, in seiner Fluchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Wehlitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Lotz, Bengel, Hamer, Kühn, Petersen, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Ruthaile erlassen:

In Sachen

Zu Recht Erkannt:

Johann Müller, 28 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Altenbrunn, Landamt Zeisenhain, Appellant wegen einer Ruthaile der Königl. Fluchtpolizeigerichts zu Zeisenhain vom 6 September 1843, in Sachen wegen Diebstahl,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten,

Bengel	1.	59.
Regierung	1.	52.
Gerichtsb.	2.	59.
Zeugen	5.	36.
Tagelohn	1.	15/20
Doktor Arzt in Zeisenhain	1.	30.
	15.	20/20

Sitzung vom 10 Nov. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht für Theil des Herzogthümer, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundertdreiundvierzig und neunzig, nachdem gegenwärtig waren: Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten, v. Brodau, Lezz, Mangel, Kunze, Köhn, Petersen, Baatz jun. Assessor, und Clemens, Hülfsrichter, folgendes Urtheil entdeckt:

In Sachen

Peter Meiningen 49 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Tetenbüll, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Tetenbüll vom 6. September 1843, angekommen unter Beistand des Assessor. Candidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Kunze;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, Rücksicht, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Feldentwendung überführt erklärt und ihm deshalb in eine Haftstrafe von drei Wochen, so wie in die zu zwei und zwanzig Gulden vier und zwanzig Schilling lübisch Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 15 September ebenf;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vorgeben

über den Verlauf der Sache, dann der Rechtsbeistände Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung;

ferner der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verordnung der Prüfung und Entscheidung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrug;

In Erwägung, daß Nichts zur Entscheidung der Appellanten genügender Beweis nicht vorliegt, daher die eingelegte Berufung als gerechtfertigt anzuerkennen und Appellant von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Rathsbescheide, gemäß der Königl. Appellationsgerichts den Appellanten von der wider ihn aufgenommenen Anschuldigung, so wie von Strafe und den Kosten los.

J. A. Wolitor

Lucht. Engel, Secr.

Sitzung vom 10 Nov. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, von Rendor, Secr. Engel, Benzel, Hamm, Käthe, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Hamm, 18 Jahre alt, Maurer, Sohn von Nikolaus Hamm,

Vertheidiger:

2. Joseph Lehr, 18 Jahre alt, Zimmermann, Sohn von Peter Lehr,

	f.	kr.
Benzel	2.	38.
Engelhard	3.	44.
Feuchter 6.	3.	18.
Jungen	10.	02.
Zeuzlag	1.	16½
	20.	52½
Taxe der Advocaten zu Zweibrücken	3.	-
In Allem	23.	52½

beide wohnhaft zu Lehnin, Landcommissariat Zweibrücken, Appellanten von einem Rathsbescheide der Königl. Zuchtpolizei-Kammer zu Zweibrücken vom 8ten September c.c., in Sachen anhängend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Benzel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, und unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsbescheide, wodurch die Appellanten und zwar der Letztere der Mitschuldigung der Diebstahls gegen Conrad Hoffmann, der Joseph Lehr der Mitschuldigung der Conrad Hoffmann und Jakob Schaller übertragen worden, gestraft den Hamm zu einer Haftung in Dauer von sechs Tagen; der Lehr zu einer solchen von drey Wochen und beide solidarisch in die zu mancherley Theilen einbegriffene Kosten rücksichtlich Letzteren unentschuldigt Haft;

2°) der Appellantenklärung vom 15ten September 1843;

nach Anhörung der Appellanten, und nach vorausgegangener Berathung, auf Zurückweisung an.

nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrag auf Abweisung der Berufung und solidarische Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

in Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht mit Recht die den Appellanten angeschuldigte Widerhandlung als erwiesen angenommen hat und Letztere in heutiger Sitzung nicht im Stande waren, diesen Beweis zu entkräften; daß auch die ausgesprochene Strafe in Verhältniß zur Schwere der Anschuldigung noch als gelinde anzusehen ist;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vorausgesetzt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun Gulden fünf und zwanzig Kreuzer zwey Pfennige. —

J. A. Molitor

Pozzi Assessor. Mangal Secretair.

Clemens

=

Sitzung vom 16 Nov. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten November achtzehnhundert-

Zwey und vierzig, worüber gegenwärtig waren: Rath Welcker, für den Präsidenten, v. Recker, Jeep, Mangal, Hamm, Kölsch, Hilgard, Beisitzer-substituten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Polizeiprocuratur: 1. Johann Schmit, 2. Heinrich Schmit, 3. Franz Laubenz, 4. Christoph Pinglen, alle wohnhaft zu Callscheiden,

Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anlagerungsurkunde vom 9ten d. M.;

in Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht auf den von Königlichen Polizeidienern aufgenommenen Thatbestand die Appellanten mit Recht der ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlung des Abwanderns in Rotten von Hundert Mann ganz einzeln wohlan Manner für überwiesen erklärt hat;

Rath gesetzlicher Beisitzer sind bei der Separatsitzung dieser Sache durch den Tod des Beisitzers Herrn Bezet in Saargemünd, den 10ten Oktober d. J. und durch Abwesenheit des französischen Beisitzers Herrn Lebrun angehalten worden

2.90 Herr
3.65
3.65
10.10

aber, was die zuerkannte Strafe betrifft, keine solche Umstände vorliegen, um Letztere unter das gesetzliche Minimum der Strafe über das gesetzliche Minimum zu ermäßigen;

In Sachen

Das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und vorausgesetzt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu acht Gulden neun und zwanzig Kreuzer; setzt jedoch die auferlegte Gefängnißstrafe für jeden Einzelnen auf die Dauer von einem Monate.

J. A. Molitor

Pozzi Assessor. Mangal

= Clemens

Sitzung vom 16 November 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert drey und neunzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten, v. Recken, Izzy, Neugel, Hamm, Kölsch, Filgard, Raath zugeordneten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Daniel Seitzhaw, 32 Jahre alt, Bandschneider, wohnhaft zu Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 4 September 1843, auch Appellat, nachstehend unter Beistand des Anwalts Hulden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rath Izzy;

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Akten, gehört und berathen

1°) Das angefochtene Urtheil, soweit der Appellant Seitzhaw der Vertheidigung des Königl. Ersatzungskommandanten zu Landau bezüglich seiner Dienstverrichtungen durch Worte überschritten erklärt und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von Einem Tage, so wie in die zu den Kosten ein und zwanzig Centimen liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) Die Appellerklärungen vom 13 und 14 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Seitzhaw in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Anwalts Hulden in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, unter Bestätigung der Ansicht des Königl. Staatsbehörde, den gemachten Appellanten, oder der ihm zu Last gelegten Thatsachen nicht schuldig, freisprechen, jedenfalls erklären, daß der Art. 222 der Strafgesetzbücher auf schuldige Vertheidigungen keine Anwendung finde, auch der Ersatzungskommandant nicht unter die Magistratspersonen zu rechnen seyen, und folglich auch in diesem Falle der angefochtene Urtheil aufheben;

Nach Anhörung der Staatsprokurator Filgard in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Seitzhaw als ungegründet zu verwerfen und, sohin über jene der Staatsbehörde, die gegen das Urtheil ergangene Haftstrafe auf die Dauer von sechs Tagen zu erhöhen;

Anhörung des Königl. Appellationsgerichts Rath Izzy, gezogen der Akten in der Sitzung vom 13 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Walther

Izzy v. Recken. Neugel Hamm.

Clemens

Sitzung vom 16 November 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angehinderten Präsidenten, von Kramer, Hoff, Krayel, Hauer, Rahn, Hilgard, Assessorkommissär, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu beurtheilen:

In Sachen

1. Georg Jakob Conell, 27 Jahre alt, Wirth,
2. Johann Lambrix, 31 Jahre alt, Taglöhner,

beide wohnhaft zu Lellenbronn, Kantons Saargemünd, Appellanten von einem Rechtsspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 September 1843, in Folgen angeordneter, und dann durch den Kassationshofe gekommener, sodann durch den Kassationshofe verbliebener,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin angeführt

1°) der angefochtene Rechtsspruch, wodurch die Appellanten der Mißhandlung der Johann Adam Zimmer aus Lay-Lahnen überwiesen erklärt, jeden Conell in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, den Lambrix in eine gleiche von vier Monaten, sammt jeden in

eine Geldbuße von fünfzig Franken, und beide in die zu fünf und zwanzig Franken einhundert Franken liquidirte Kosten und zwar in Hälfte und die Geldstrafe solidarisch verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 30 September 1843;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Inhalt der Sache;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Zimmermann in seinen Anträgen auf Bestätigung der gegen den Beschuldigten Conell ausgesprochenen Gefängnißstrafe;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Rudolphi, endlich auf Vernehmung der Appellanten Lambrix anstatt;

Nach Anhörung endlich des Königl. Staatsprokurators in seinen auf Bestätigung der Strafung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation gerichteten Anträgen;

Der Königl. Appellationsgerichtshof verlegt den Urtheilsspruch der Urtheilsakte in die Sitzung vom 23 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Hoff Assessor Krayel Hauer

Clemens

Sitzung vom 16 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert-

Sitzung vom 17 Nov. 1813.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert Sechs und Dreyßig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgewarteten Präsidenten, v. Kreutzer, Lezy, Mengel, Hanno, Reich, Hilgard, Beisitzer, und Klemmer, Zuziehungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Theil, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Rimsfeld, Canton Enzweiler, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 18ten September 1813, erschienen unter Beistand des Rechts-Candidaten Zimmermann,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kreutzer;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, Urkunden, und der Appellantschrift;

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Uhrkette und Beschädigung eines Schlosses bezüglich ihres Werthes durch Worte überführt erklärt und ihr Verhalt zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zu zahlen in die Taxe von zwey und dreyßig Gulden sechzig und neunzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellantschrift vom 21 September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann des Rechts-Candidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Tagsatzung;

Gesehen der Königl. Staatsprocurator, wodurch auf Verwerfung der Tagsatzung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz angetragen;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeygerichtshof der Appellanten angeschuldigte Handlung mit Recht als verbrecherisch angenommen und demselben bey der heutigen Verhandlung nicht genügend hat, seinen Beweis zu entkräften; daß auch die entgegengehaltene Strafe mit der Eigenschaft der Verschuldung der Appellanten in vollkommenem Einklang steht; womit die einzig bemerkte Verletzung in seiner Anwendung gegenstandslos erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die einzige bemerkte Beschwerde mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einer Gulden fünf Centimen zwey Thaninge.

J. a. Molitor

v. Kreutz. Mengel, Lezay.

Hanno

Klemmer

Sitzung vom 17 Nov. 1813.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert Sechs und Dreyßig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgewarteten Präsidenten, v. Kreutzer, Lezy, Mengel, Hanno, Reich, Hilgard, Beisitzer, und Klemmer, Zuziehungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verbrechenskalation:	f.	c.
Mengel	2.	41.
Lezay	2.	48.
Hanno 6.	3.	41.
Zeugen	8.	38.
Reisekosten	7.	"
Botenlohn	"	52.
Taxlay	1.	11/2
	26.	51/2

1. Wilhelm Zimmermann, 39 Jahre alt, Taglöhner,
2. Katharina Kuntze, 36 Jahre alt, dessen Ehefrau,
beide wohnhaft zu Hohendorf, Lautner Amtsbezirk, Appellanten wegen eines Vergehens der Königl. Kreispolizeidirektion zu Neuenthal vom 16 September 1843, verhandelt unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Kramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, stücke, und das

Vorgefallene wird erwogen

1) Der angefochtene Vergleich, wodurch die Appellanten der Entwendung von Kartoffeln zum Nachtheile der Peter Hilgen aus Hohendorf überwiesen erklärt, jedoch jeder Hauptschuld in eine Strafe von einem Monate und solidarisch mit der Mitbeschuldigten Anna Peter Kirchmeier und deren Ehefrau Margaretha Hilgen in Hohendorf in die Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellationserklärungen vom 16 und 18 September c.J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann, erklärte, nach beendigter Verhandlung, auf Urtheilsverkündung anberaumt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer auf Bestrafung der Denunzirung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz lautend;

In Erwägung, daß dem zur rechtzeitigen Appellirung

und Verurtheilung der Appellanten genügender Beweis nicht vorliegt, daher die aufgehobene Untersuchung als gänzlich fruchtlos aufzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Vergleichs, so weit solcher die Appellanten angeht, spreche der Königl. Appellationsgerichts Rath von der Anklagung, so wie von Kosten und Taxen los.

J. A. Molitor
Hoidt. Hilgard Assessor.
Hammer

Sitzung vom 17 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Hauptbüchen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Hoff, Hilgard, Hammer, Bälz, Hilgard, Staatsprokurator, und Hammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kasseliquidation:

	f.	s.
Hilgard	1.	38.
Regierung	2.	30.
Gerichtsb.	2.	09.
Zeugen	2.	48.
Verhaftung von Zeugen	-	32.
Lauzlag	1.	11.
	10.	38.

Thierolf Leonhard Eberle, 21 Jahre alt, Tagelöhnergeselle, gebürtig zu Waldberg, Oberamts Hainsberg, im Königreich Rheinlandberg, zuletzt in Arbeit bey Eigenthümer Noll zu Lauterthal, Appellant von einem Vergleiche der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lauterthal vom 14 Oktober c.J., verhandelt im Verhaftszustande,

gegen

des Königl. Staatsbehörde, Appellation, und beantragt durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Kingel;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgefundenen Akten, Bücher, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellantin der Entwendung angeklagte Aussage, durch zum Nachtheile der Johannes Noll zu Saarbrücken übertragen entlastet und ihr deshalb in eine Gefängniß Strafe von zwey Jahren, so wie in die zu tragenden Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 19 Oktober l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, nemlich, nach wiederholt abgelegtem Geständnisse, der Entwendung der gegen ihn angeklagten Sache hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welcher den Appellationsgesuch angemessen hielte, ob und in wie weit die den Appellanten zuerkannte Strafe zu vermindern Grund hätte;

In Erwägung, daß der Appellantin angeschuldigte Entwendung erwiesen ist; daß jedoch in der Jugend, in der Noth und in dem Verständniß des Falles, so wie in dem Umstande, daß die Sache nicht bestohlen, auch Appellant noch nicht vor Gericht gestanden, Mildernungsgründe liegen, welche gestatten, in Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, die angedrohte Strafe herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und anerkennt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Gulden neun und fünfzig Centimen; setzt jedoch die angedrohte Gefängniß Strafe herab auf die Dauer von fünf Monaten; -

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„ Die Richter sind verantwortlich, in allen Fällen, wo
„ das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß Strafe
„ verhängt, diese Strafe gegen auf weniger als zehn Tage,
„ und die Geldbuße gegen auf weniger als zehn Francs
„ Francken zu begründen, wenn der angemessenen Gründe
„ sich nicht über fünf und zwanzig Francken erstreckt
„ und die Umstände der Entgehung zu ehrgeizigen scheinen,
„ auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen
„ ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem
„ Falle geringere als die Strafen der einfachen Polizei
„ übersteigen. " -

J. A. Molitor

Hoffet Assesseur Kingel, Secret.

Sitzung vom 17 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert drey und vierzig, welche gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kerens, Hoff, Kingel,

Hamm, Räth, Hilgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsaktuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

David Weis I, 28 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Edingen, Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 2. Oktober 1843, auf Appellat, anwaltlich unter Beistand des Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, und unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Weis der Entfernung von angefochtenem Wohnsitz, beziehungsweise meiner der Gattung über die Natur und Substanz dieser Strafe übersichtlich verklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, so wie in die zu zwei und einzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärungen vom 2ten d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten Weis in seinen Vormachungen und Erklärungen, dann des Rechtsanwaltes Rudolphi in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, da der dem David Weis I zur Last gelegte Handlung weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht

nachgewiesen sey, jedenfalls der Maximale der im Art. 223 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe nicht zu sich tragen, - sowohl von Strafe und Kosten entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag, dieser dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung des David Weis als ungegründet zu verwerfen und, über jene des Staatsbehörde zu Recht erkennend, die gegen Weis ausgesprochene Strafe auf die Dauer von einem Jahre zu erhöhen;

Der Königl. Appellationsgerichtshof nach Abstimmung der Urtheile in der Sitzung vom 23ten d. M., Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Hoffmann Hoecker Hamm Klement

Sitzung vom 17 Nov. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert vier- und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Herr, Hengel, Hamm, Räth, Hilgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsaktuar, folgendes Urtheil erlassen:

Der Instruktion:

	T.	Sr.
Hengel	1.	31.
Regierung	1.	24.
Zweibrücken	"	28.
Zweibrücken	"	28.
Landau	1.	22½
	5.	13½.

In Sachen

David Weis I, 31 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft in Landau, Appellant von einem Urtheile der Königlichen

Kriegsobergerichts vom 18 Septembre 1813, wegen Einberufung des Rechtskandidaten Zimmermann.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts. wahrer Sache;

Nach Einsicht und Prüfung der hierhergehörigen Akten. Stücke, weiter nichts;

In) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellanten die Verteidigung der Wache am Fort No. 44 der Festung zu Landau durch Wort und Schwerdt, der Widersetzlichkeit gegen den Wachtkommandanten Leutenant Kirchmeyer, so wie der Verteidigung des Walles im Innern und endlich der Verteidigung seiner Person der Königl. Krone Wrede übertragen worden und ihn deshalb in eine Haftstrafe von drey Monaten, auch in die Kosten – liquidirt zu ein Gulden neun und zwanzig Kreuzer – verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 Septembre l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinen Ver- und Antrag auf Zurückweisung, subsidiarisch auf teilweise Tilgung der wegen eingetretener nachsamten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz lautenden Antrage;

In Erwägung, daß der Königl. Hochpeinlichgerichte

In den Appellanten angeschuldigten Vorgehen mit Recht als verwirklicht angenommen hat, und deshalb in fraglicher Hinsicht nicht im Stande war, seinen Vortrag zu entkräften;

Daß I auch die auf gesetzmäßige Strafe im Hinblick auf die Schwere der Handlungsweise noch als gelinde zu betrachten ist, daß I demnach die eingelegte Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche auf die Summe von fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer fünf Pfennige liquidirt sind.

J. A. Molitor

Hoffmann

Beschlossen und verkündet. Vangel, Semer.

Sitzung vom 23ten Nov. 1813.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Hochpeinlichen Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten November achtzehnhundert dreizehn, welche gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Raeder, Jaspis, Stengel, Semer, Rath, Hilgard, Königl. Staatsprokurator, und Secretär, gemäß Amtspflichten verfahrend, folgendes

Urtheil erkennen:

In Sachen

Paul Schenkel, 52 Jahre alt, Einwohner, wohnhaft in Hüfingen Amtsbez. Waldkirch, Appellant wegen eines Urtheils des k. Hausgerichts zu Freiburg vom 26ten September d. J. und Verfassungsbeschwerde, erschienen;

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Amtsgerichtsrath Hilgard;

Auf vorgenommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Lemer;

Nach Einsicht und Anhören des vorgetragenen Aktenstoßes, Anträge und Alles;

1te das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin das ihr zu Last gelegte Vergehen der Mißhandlung und Verletzung und Bürgermeisters im Dienste und bezüglich desselben durch Worte und Drohungen, sowie der Mißhandlung und Verletzung eines Gemeinderathes im Dienste durch Worte überführt erklärt, und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu tausend achtzig Gulden vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. Der Appellationserklärung vom 6ten Oktober 1843;

Auf Anhören des Appellanten, wodurch sein neuerdings geschehene Vertheidigung dahin

antrag, daß das königliche Appellationserkenntniß gefallen werde, mittelst Verneinung der angeführten Urtheile, ihn von Strafe und Kosten zu entbinden;

Nach Anhörung des k. Amtsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, die dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachlungen erwiesen worden, und letzteres in seiner Thatsachlung nicht im Stande war, diesen Beweis zu entkräften oder zu beseitigen, daß nun der erste Richter eine der Strafe wegen vorgenommene entschuldigende Beweise angenommen hat, daß die eingelegte Berufung in seiner Begründung gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

Verwirft die k. Appellationsbehörde die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden vier und fünfzig Kreuzer.

Geschehen und geschrieben am Tag, Monat und Jahr wie oben.

J. A. Mittler

Vdcdt. Baugl. Lemer.

Postmeilengelder-Rechnung

Offenburg	2.48
Bruchsal	3.16
Heidelberg	12.01
Karlsruhe	3.42
Carlsruhe	2.01½
	23 fl 51½ kr

Sitzung vom 23ten November 1843.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und vierzig, welcher gegenwärtig waren,

Rath Metzler, für den verhinderten Präsidenten v. Raeder, Popp, Stengel, Demer, Käss, Hilgard, 2r Landgerichtsrathes, und Secco, 2r Ersatzgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsprokuratur, Appellantin, wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14ten Oktober 1843, vertreten durch den k. Landgerichtsrath Hilgard

gegen

Philipp Hertz, 22 Jahre alt, Leinweber, Sohn der Wittwe und Gabriel Herz, zu Neustadt wohnhaft, Appellat, im Zuchtpolizeigefängnisse befindend.

Auf vernommenen Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Popp;

Auf Einsicht und Verlesen der gerichtlichen Akten, insbesondere:

1r des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten der angeschuldigten Handlungen der öffentlichen Zerstörung

2r der Appellationserklärung vom 17ten Oktober 1843;

Auf Anhörung des k. Landgerichtsrathes Hilgard in seinem Vortrage und Antrage, sowie der Ansicht gesund, daß aus der Würdigung des k. Appellationsgerichts überhaupt, daß gegen den Appellaten geführte Beweis als genügend zur Verurtheilung desselben weder als unzureichend anzusehen, daß aber, falls das Beweis als genügend angenommen werden sollte, eine gesetzliche Strafe gegen den Appellaten in Gemäßheit des art. 446 des Strafgesetzbuches auszusprechen wäre;

Auf Anhörung des Appellaten in seiner Vertheidigung sowie in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß die vorstehenden Thatsachlichkeiten keine genügende Vollständigkeit darbieten, und daß daher bei den vorliegenden wesentlichen Beweismängeln der Fall ist, zur Ergänzung des Beweises zu verfahren und die schon abgehörten Zeugen nochmals vernehmen zu lassen, namentlich die Frauen des Bestohlenen und die

Sitzung zur Abfassung derzulassen;
Auf diesen Gründen
Darauf hat der Appellationsgerichtshof die Abfassung der Urtheil in die Sitzung vom dritten Januar nächstens, Morgens 9 Uhr, und zwar verlegt, dass auf Verlangen der Königlichen Advokatur die Herren abgeschworenen Beisitzer Strafsenats Kriminalsachen Fremden, wegen Abwesenheit der Herren Beisitzer des Handelsgerichts in die Sitzung zur Abfassung derzugezogen werden sollen.
Geschehen und gefertigt am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

J. A. Molitor

Actuar. Voss Neugebauer Secret.

Sitzung vom 23ten November 1813.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kriminalgerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und vierzig, welche gegenwärtig waren:
Herr Molitor, Präsident,
v. Raeder, Jaspp, Stengel, Semer, Büttner, Seelgard,
Beisitzer, Advokat-Anwalt, und Herr, zweiter Actuar.

zweiten Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Daniel Fritscher, 32 Jahre alt, Buchdrucker, wohnhaft in Landau, Appellant, p. d. Appellat,

gegen

die k. Advokatur, Appellatin und Appellantin.

Auf Anhalt der Verweisungsurtheil vom 16ten l. M.

In Erwägung, dass der erste Richter, unter Würdigung der angebrachten exceptionibus declinatoriae vom 6ten Juni dieses Jahres nach seinem ganzen Inhalte, mit Recht die angezeigte Lokalitätigung der Akten und Validitätsakte der Communitäten der Festung Landau bezüglich seiner Dienstverrichtungen als verwiesen angebracht hat, und Beschuldigter in gedachter Festung dieser Lokalität wegen zu mitabliegen noch zu beschäftigen, damit seine Verrichtung nicht zu verschleppen gemacht;

In Erwägung auf die Berufung der königl. Advokatur, dass der Satz in der Urtheil:
" Ungeachtet und einem Grundsatze der
" pfälzischen Justizverfassung verschiedene und
" mündliche jedem Unterfangenen der Ab-
" führung einer Verbrechen verschiedenen, eben
" wesentliche Lokalitätigung eine Person betrifft
" im Reinen und der Verbindung von Akten
" verfügen sind, die ihr Lokalitäten einer allen
" als der Ortsbehörde der unter verschiedene

" Aufgrund verschiedener unrichtiger
" Vortrag vom August 1811. verordnete"
zwar zu seinem Besten in eine Tabelle
setzung gefällt ist, der aber der Gegenstand
und der ganze Geist der Schrift, wenn selbe
in seinen zwei letzten Zeilen die Abänderung
" von unverletzbar eingewilligten Scheine werde"
stehen müßte, daß damit den festgesetzten
unumstößlichen bei Aufführung seiner
künftigen Anordnung zu Befriedigung
des jüngsten Leumund eine intrinsische
Verfassung enthalte, unverschuldigend Ge-
rechtigkeit, Klugheit und Anständigkeit
zum Hauptzweck genommen und angestrebt
wird; in dieser Ausführung aber eine
Verletzung der Authorität des festgesetz-
ten unumstößlichen bezüglich seiner Kunst
verrichtungen liegt, die uns des ungu-
ten Vertrauen der Befriedigten und
bei den Grund seiner Leistung und Amts-
ehre, eine strenge schärfere Ahndung zu
kennt, als der erste Richter zugemessen
hat, somit die Berufung des Appellaten
als gerechtfertigt anzuerkennen, und finde
Anwendung Platz des Art. 463 des Strafgesetzes,
die Strafe zu erhöhen ist;

Aus diesen Gründen

Verwerfen das k. Appellationsgericht die

Beschluß 38

Gleisa . . 1.38.
Augsburg . 1.52
Gerichtsk. . . 38
Canzlei . 1.04½
= 5f 32½xr
Hs

Berufung des Beschuldigten, und finden das Königl. Landgericht als gegründet anzuerkennen, mithin Schuldigsprechung Assessors Hahn zu verfügen, Wolfsteil verfestet ad die mündige zugesetzte Prüfungsfrist muß die Taxe von sechs Tagen, und strafen Wolfsteil den Beschuldigten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden mit einem halben Kreuzer.

Geschehen und gesprochen, p.

J. A. Molitor

vtedt. Lotz Mangel Semer.

Sitzung vom 23ten November 1843.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreis zu Freisbürg
in seiner Strafgerichtssitzung, hat in der 3ten Abth.
diese Sitzung vom drei und zwanzigsten November
achtzehnhundert drei und vierzig, wobei gegen-
wärtig waren: Rath Molitor, als der präsidi-
rende Präsidialrath, v. Raeder, Papp, Stengel, Semer,
Weiß, Hilgard, 2r Rath praktizirend, und Herr,
2r Untergerichtsschreiber, folgendes Wolfsteil
erlassen.

In Sachen

David Weiß, 28 Jahre alt, Handelsmann, verhaftet

zu Stuttgart Creutzer Landvogt, Appellant wider Appellat,

gegen

die k. Kreisregierung, Appellatin und Appellantin

wegen Aufhebung des Verlegungsbeschlusses vom 17ten d. M.

In Erwägung, daß Blatt Fünfhundertzweiundsechzig des Conrad Weiß zur Last gelegte Verbrechen nicht nur gesetzmäßig qualificirt, sondern auch mit Recht als wider denselben vorliegend angenommen sei, und daß Conrad Weiß diesen Beweis von dem k. Appellationsgerichte verlangen zu können nicht zu erkennen vermöchte, sondern die von ihm eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Akten bekennt, daß bei Abhörung derselben in Lichtenstern zu ziehen ist, daß die Fällung in einem solchen Theile der menschlichen Gesellschaft ein günstiges wohlthätiges Besserungsmittel und auf dem Gutachten der Aufseher ständigen Hegens zum Kunststein für die Gesundheit genommen werde, und daß Freiheitsstrafen diesen nicht so schädliche Art verfälschten Muth zu frei und verschwenderischen Orten repräsentiren Lieber verbraucht sei, daß demnach die von der k. Kreisregierung in dieser Hinsicht eingelegte Berufung als genugsam begründet erscheint, indem auch der angefochtene Urtheil in Bezug auf das Verfahren zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Conrad Weiß eingelegte Berufung ab, hebt und vernichtet demselben in die Kosten des Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden dreißig Kreuzer gegen Erlegung;

nimmt dagegen die Berufung des Königlichen Kreisregierung als begründet an, und reformirt mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, dieß nämlich erkannt:

Daß Conrad Weiß mit Strafe auf die Dauer von Monaten.

Taxe pro Diem Kreuzer.

Ehrenfried 4. 40
Degerloch 4. 40
Hohen Asperg 12. 08
Hemmingen 7. 58
Kornwestheim 14. --
Neuhausen 1. 48
Oberriexingen -. 40
Enzweihingen 1. 04½
= 46 58½/40

Exp. pr. den Kreisgerichten.
No 765. Kgl. Zu Heilbronn.
den 15ten Jan. 1844 fres 28 Xr.
B. 58 F. 14 f. 7.
Vollzug. Seiffert.

Urtheil vom 23ten November 1843

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Heilbronn, in seiner Fünfundzwanzigsten, seit neuen öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten November des Jahres tausend acht hundert drei und vierzig, an welcher gegenwärtig waren Rath Moltor, für Landgerichtsdirektor Präsident v. Roeder, Papp, Stengel, Semer Räthe, Hilgard k. Kreisprokurator, und Secr. L. Ulmer als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Henry Jacob Borell, 27 Jahre alt, Bäcker,
2. Johann Lambrex, 31. Jahre alt, Ackerknecht,
beide wohnhaft zu Düllenborn, Landcant Trier, gebürtig, Appellanten.

gegen

die Königl. Staatsprokuratur Appellatin.

Wegen Aufhebung der Anordnung der Haftentlassung vom 16. d. M.

In Erwägung, daß der Beklagte weder die Kosten noch die Strafe mit Hinsicht auf den Appellanten zu Last gelegte Thatsachen als zugestanden anerkannt hat, und daß letzteres diesen Umstand in der Appellinstanz weder zu widerrufen noch zu berichtigen vermochte, und daß die neuen erhobenen Beweise das Vorgefundene Beweisen das Vorgefundene Beweisen nicht angemessen sind, welches die angefochtene Verurtheilung in keiner Beziehung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwerfen das K. Appellationsgericht die angefochtene Verurtheilung und verurtheilt die beiden Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sieben Kreuzer.

Gesprochen und gesprochenes Urtheil, Manuel und Fiehe, wie oben.

J. A. Molitor

Kreuzer Hebmer.

Kostenliquidation

Reisa	2.34
Regisberg	2.48
Zweibrücken	7.56
Germersheim	3.40
Kaiserslautern	7.—
Landau	" 14
Frankenthal	1.12
	25 fl 24 kr.
für Beklagten:	
Advocat Dr Bender	
in Vorgaben	5.—
Total	30 fl 24 kr.

Expedirt für Landau.
No 1199. Regl. Zu Zweibr. den
14 Dez. 1843. B. 57 f. 171. C. 7.
empf. 28 dto.
Rathsg. Hüffert.

Liquidation
der Kosten, in welcher Conrad Hub solidarisch mit Johann Hub verurtheilt ist.

Baumgart	2.	41.
Regisberg	3.	16.
Frankenthal	6.	47.
Zweibrücken	74.	19.
Kaiserslautern	59.	16.
Ortenthofen	2.	06.
Dr Hohenegger in Homburg	1.	45.
Landau	"	27.
	150.	37.
Landcommissär Dr Abele in Edenkoben	4.	30.
Landcommissär Dr Mauch in Landau	3.	"
Zu Allem:	158.	07.

Kosten der Appellinstanz, von Conrad Hub allein zu tragen:

Baumgart	2.	34.
Regisberg	"	56.
Frankenthal	"	29.
Landau	2.	09.
	6.	08.

18.

Sitzung vom 1 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Monat Aug und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Zapp, Baumgart, Kunz, Bälz, Beisitzer, Staatsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Hub, 24 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Böhmenheim, Landcant Edenkoben, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 7ten November 1843, wohnhaft und in Haft zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, wohnhaften durch Staatsprokurator Lauxen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Bauer;

Nach Einsicht und Anhörung der angefochtenen Akten, Urkunden, und alles andern

In Erwägung

1°) der angefochtenen Verhandlungen, wonach der Appellant der Mißhandlung der Tagelöhnerin Jäger von Böhmenheim, so wie der Mißhandlung der Paul Bauer von Hohenheim überwiesen erklärt und ihm deshalb in einer Anfangung 3 Monate von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die betreffenden Kosten – liquidirt zu hundert – acht und fünfzig Gulden sieben Kreuzer – und zwar in Einem und die Mitbeklagten solidarisch mit den

Widerspruchsbeklagten Johann Veith zu Neuhausen verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 9. d. M.;

Nach Verkündung des Appellurtheils, welches, nach verantwortlicher Vernehmung, auf Verwerfung der gegen ihn eingelegten Berufung erkannt;

Nach Verkündung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeikammer mit Recht die dem Appellanten angesetzte Vertheidigungsfrist als genügend erachtet hat, und in dieser Beziehung das Appellationsurtheil abzuändern ist;

In Erwägung, die Akten bekunden, daß der Appellant noch nicht vor Gericht gestanden, auch die auf die Widerhandlung des Paul Keller ohne Folgen war, und daß der Widerhandlung und Verurtheilung des Heinrich Unger für die minderen Strafbarkeit des Appellanten der Umstand spricht, daß der jenem älteren Bruder Johann Veith die gesetzliche Widerhandlung und Verurtheilung ohne seine Mitwirkung begonnen und Appellant nur das gütliche Vermittlung der Widerhandlung, von jenem älteren Bruder dazu aufgefordert, übernommen hat, daß der hinein mildernde Umstände liegen, welche die Herabsetzung der auf sechs Wochen Strafe gebieten;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht zu Recht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt auf zehn Gulden acht Kreuzer; —

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängniß-Strafe herab auf die Dauer von sechs Monaten.

J. R. Wolfhart

Voss Wolfhart Stengel Lemer

Lemmert

Sitzung vom 7 Dezember 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfhart, für den verhinderten Präsidenten, v. Kender, Voss, Stengel, Lemer, Köth, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidaten:

	fl. kr.
Stengel	1. 38.
Regierung	1. 52.
Gerichtsb.	1. 48.
Zeugen	4. 12.
Tagl.	1. 19.
	10. 49.

Philipp Heinrich Unger, 41 Jahre alt, Hausirhändler, wohnhaft zu Hay Thal, Canton Neustadt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 28 Oktober l. J., angekommen unter Beistand des Anwalts Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kender;

Nach Einsicht und Analysen der anerschlossenen Aktenstücke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich der Appellantin Vor Abhandlung der Sache Schnitt von Haft Stock übersetzt erklärt und ihre Verhaft in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen, eine Geldbuße von sieben Gulden sechs und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu sieben Gulden sechs Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 6ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in seinen Angaben über den Anhalt der Sache, dann der Anwaltin Klagers in seinem Vor- und Antrag auf Belassung der Gefängniß Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimzustellen erklärte;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte Akts Handlung nachgewiesen erscheint, daß jedoch in den obwaltenden Nachsichtigen und insbesondere in dem guten Rufe derselben Gründe zu finden sind, welche gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch größerer Ausdehnung, als von Seite des Anklägers geschehen, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Verurtheilung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu drey Gulden neun und zwanzig Kreuzer; –
hebt jedoch die mit ganz gleichen Gefängniß Strafe auf; bestätigt im Übrigen das angefochtene

Urtheil.

Geschehen und gesprochen zu Lage wie eingangs.

J. A. Molitor

Hoffz Wendel Baumgärtel Sommer.

Sitzung vom 7 Dezemb 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Fugpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benedix, Hoffz, Baumgärtel, Sommer, Räthe, Hilgard, Kreis Prokurator, und Clemens, Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Instruktion: Hannemann Schaffner, 57 Jahre alt, Weinsieder und Negotiant, zu Bergen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fugpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 Okt. 1843, anerscheinend unter Beistand des gegenwärtigen Anwalts Kandidaten Zimmermann,

gegen

Königl. Kreis Prokurator Hilgard, Appellatin, vertreten durch Kreis Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rath Baumgärtel;

Nach Einsicht und Analysen der beigebrachten Akten, Stücken, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appel-

lautenden Verurtheilung zum Theil zum Nachtheil der
Königl. Notars Reinhard aus Hagen übernommen erklärt
und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von sechs
Monaten, eine Geldbuße von neun und zwanzig Gulden
zwanzig Kreuzer, so wie in die zu fünf Gulden ein
Kreuzer liquidirten Kosten anerkannt hat;

2) der Appellanterklärung vom 24 Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vernehmungs-
und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Hinver-
mann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung,
eventuell auf heutige Tilgung der angerichtlich ange-
ordneten Gefängniß Strafe;

sowie der Königl. Staatsbehörde, welche auf Ver-
werfung der Berufung und Bestätigung der Appel-
lanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß sich die gegen den Appellanten
nachbenannte Anschuldigung vollkommen nachweisen ist;
daß sich jedoch in den Umständen mildernde Gründe
finden, welche gestatten, die vom ersten Richter
ausgesprochene Gefängniß Strafe geeignet herab-
zusetzen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts Senat die
eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten
in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu drey
Gulden sieben und zwanzig Kreuzer; —

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängniß Strafe
herab auf die Dauer von drey Monaten.

J. A. Molitor

Pozzi Mordt. Mengel Clemens

= Clemens

Sitzung vom 7 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts Senat der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundertdrey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benedix, Pozzi, Mengel, Clemens, Hilgard, Assessorsubstituten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem
Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal
vom 12 September 1836, (nachstehend weiter) lautend: vertreten durch Assessorsubstituten Hilgard,

gegen

Paul Philipp Clauing I. 29 Jahre alt, Tüncher, verheirathet zu Kaiserslautern, Appellat, nachstehend weiter Einstand der Vorhaften Gulden;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathe Pozzi;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, weiter ergeben

1°) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellaten der Widerhandlung gegen das Tanzbelustigungsverbot klassen vom 1814 übereinstimmend erklärt, ihn deshalb in contumaciam in eine Geldbuße von einhundert Gulden, und, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, Haft daher in eine Gefängniß Strafe von sechs Wochen, so wie in die zu zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, ferner Zugelassen

Sitzung vom 8 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundertdreiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Lezz, Mengel, Lemm, Köhler, Petersen, Staatsprok. Kuster, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprokuration: Heinrich Koch, 47 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Niederauerbach, Appellant von einem Urtheile der Königl.

Mengel	1. 8.	
Regierung	3. 16.	Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 20 September 1843,
Provinzial 6	4. 16.	auch Appellat, vertheidigt durch Beistand der gegenwärtige
Sachen	18. 20.	Kuster Kandidaten Zimmermann,
Taxpflicht	1. 27½.	
	31. 25½.	

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-rathes Mengel;

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Aktenstücke, unter welchen

1.) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Heinrich Koch der Holzentwendung zum Nachtheile des Nikolaus Clemens zu Schwollbach überwiesen erachtet und ihm deshalb in einer Gefängnißstrafe von zwanzig Monaten, einer Geldbuße von fünfzehn Gulden, zu zahlen in die zu zahlen und zwanzig Gulden Sachverständigen Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Sitzung vom 8 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundertdreiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Lezz, Mengel, Lemm, Köhler, Petersen, Staatsprok. Kuster, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprokuration: Heinrich Koch, 47 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Niederauerbach, Appellant von einem Urtheile der Königl.

Mengel	1. 8.	
Regierung	3. 16.	Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 20 September 1843,
Provinzial 6	4. 16.	auch Appellat, vertheidigt durch Beistand der gegenwärtige
Sachen	18. 20.	Kuster Kandidaten Zimmermann,
Taxpflicht	1. 27½.	
	31. 25½.	

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-rathes Mengel;

Nach Einsicht und Analysen der vorliegenden Aktenstücke, unter welchen

1.) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant Heinrich Koch der Holzentwendung zum Nachtheile des Nikolaus Clemens zu Schwollbach überwiesen erachtet und ihm deshalb in einer Gefängnißstrafe von zwanzig Monaten, einer Geldbuße von fünfzehn Gulden, zu zahlen in die zu zahlen und zwanzig Gulden Sachverständigen Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

---

der den Landkommissären in den §§ 47—59 der Ihnen ertheilten Instruktion vorgeschriebenen Vorschriften nachgekommen hat, daß Sie für den Widerspruchsfall nach Ablauf der vorgeschriebenen Termine auf den 20sten ein Lokalstermin zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen anberaumt haben, — insbesondere daß Sie nach § 79 u. f. von Ihnen angeordneten Augenschein der Beschaffenheit der Wiesen, welche Sie bereits wiederholt besichtigt, über ihren Umfang einen rechtsgültigen Titel beurkundet angefallen ist, oder während seiner Vornahme Zweifel entstanden sind;

2) der Appellationserklärung vom 6 Oktober 1843;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Staatsbehörden, welche, nach entwickelung der obwaltenden Verhältnisse, die Beantwortung der Frage: ob die Appellation in gegenwärtiger Sache zulässig sey, so wie auch, im bejahenden Falle, die einzige Instanzentation und Anwendung der einschlägigen Gesetze lediglich dem Appellationsgerichte anheimstellte;

Nach Anhörung der Anwalts Gulden in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil als ein Kontradiktorisches und längst in Rechtskraft übergegangenes betrachten, und demgemäß die von Seite der Staatsbehörde eingelegte Berufung als unzulässig verwerfen;

Das Königl. Appellationsgericht verlege den Urtheilsspruch der Urtheile auf den 28 Dez. 1843, Morgens 9 Uhr.

J. R. Wolitor

Lezz ppcdt. Mengel Lezzer.

Clemens

2) der Appellationserklärungen vom 20 und 21 Sept. 1843;

Nach Anhörung der Appellanten Parthe in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann der Rechtsconsulenten Zimmermann in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle den genannten Partheien, als der ihm angeschuldigten Holzentwendung nicht überwiesen, von Arrest und Kosten entbinden, subsidiarisch Partheien zum Beweise darüber zulassen, daß Er am Tage der fraglichen Entwendung zu Neustadt, resp. Weidenthal gewesen, — und zu dem Ende die Sache in eine nochmalige Sitzung verlegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratur Substituten in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die Berufung der Beschuldigten Parthei als ungegründet verwerfen und, über jene der Königl. Staatsbehörde erkennend, die gegen Partheien ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahr Monaten erhöhen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten Parthe zur Last gelegte Holzentwendung erwiesen ist, und daß von ihm vorgeschützte Alibi nach den Aussagen und der Lage der Sache von keiner Erheblichkeit erscheint; daß auch der Richter erster Instanz eine der Schwere der Beschuldigung angemessene Strafe verhängt hat; sonach die beiden Berufungen als unbegründet zu verwerfen sind;

Aus diesen Gründen

ohne Rücksicht auf das vorgeschützte Alibi zu

nehmen, verwirft der Königl. Appellationsgerichts die beiden Berufungen und bestätigt das Appellatum Parthe in die Kosten der Appell. Instanz, welche hiermit sind zu fünf Gulden einundzwanzig Kreuzer festgesetzt.

J. A. Wolters

Hoffmann Assessor. Mengel Sener.

= Clemens

Sitzung vom 8 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Conder, Hoffmann, Mengel, Simon, Käthe, Substituten, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Taxirungsdeputation:

	f.	kr.
Mengel	2.	27.
Hagestolz	1.	52.
Hirschfeld	3.	22.
Jungen	13.	22.
Leistenschneider	2.	12.
Langlotz	1.	56.
	27.	11.

Joseph Devesine 59 Jahre alt, Viehhändler, wohnhaft in Hebsch, Landauer Kantons, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26 September 1843, vorgenommen unter Beistand der gerichtlich bestellten Rechtsbeistände Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocuratur Substituten;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Simon;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellaten
des Angeklagten der Fortsetzung überführt erklärt und ihn
deßhalb in eine Gefängniß-Corrections-Strafe von Zwey Monaten,
eine Geld-Strafe von acht Gulden, so wie in die zu
Zwey und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer
liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 30 September letzthin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Angaben über
den Umfang der Sache, dann des Königl. Rechts-Candidaten
Zimmermann in seinem Vor- und Antrage, dieser
dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath
erklären, daß die dem Appellanten angeschuldigten
Handlungen die Thatsachen der Fortsetzung nicht zu sich
tragen, und demnach Erkenntniß Aufhebung von Strafe und
Kosten entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, endlich
auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des
Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß der Königl. Bezirks-Polizeigerichts
des dem Appellanten angeschuldigten Vergehen mit Recht
als fortgesetzte angenommen und auch richtig qualificirt
hat; daß dabey zu die aufgezogenen Gründe der
Hinwegnahme der Thatschuld angenommen, demnach die
angefochtene Sentenz in jeglicher Beziehung als un-
gegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die
angefochtene Sentenz mit Bestätigung der Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, hinsichtlich
der Zeug Gulden neun und siebzig Kreuzer. —

Abschrift an den Beamten, Urtheil abzugeben.
No: 540. Registrirt zu Frey. am 19 Dez. 1843 für 28 kr.
Rathsg. Stamm

Resc. auf den 2ten Abschn.
No: 1063 zu Zweibrücken
22 Dec. 1844 für 28 kr.
C. 58 f. 57 C. 8.
Rathsg. Seffert.

J. a. Molitor
Stamm rtsdir. Mengel Semer.
Clemens

Sitzung vom 8 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Dezz, Mengel, Hamm, Räthe, Stellvertreter; Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Sartor, 28 Jahre alt, Tabakspinner, wohnhaft zu Hettenhausen, Canton Waldfischbach,

Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 26 September 1843; in Sachen an-

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, namentlich durch Staatsprocurator Clemens;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-gerichtsrathes von Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-stücke, unter andern

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten

Vorstehende Zahlen:

Mengel	f.	38
Engelberg	1.	52.
Hamacher 6	1.	47.
Jungen	7.	56.
Lanzlag	1.	45.
	14.	58.
Cantonarzt Dr Lauth in Wald-fischbach	3.	30.
Zu Allem:	18.	28.

der fortwährenden Mißhandlung der Franziska Haar zu Feldkirchberg überführt erachtet und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, so wie in die zu einzelne Gulden sechs und einzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 26 September abgin;

Nach Anhörung der Appellanten, resp. ihrer, nach erwarteter gutachtlicher Vertheidigung, auf Freisprechung erkannt;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß sich der dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung erwiesen ist; daß Thatsache in dem guten Leumund der Beklagten und in den übrigen in der Sache obwaltenden Umständen Gründe liegen, die erste rechtlich zur ganz unthätige Gefängniß Strafe geeignet herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zwanzig und einzig Kreuzer; —

setzt jedoch die gegen denselben verhängte Gefängniß-Strafe herab auf die Dauer von fünf Tagen.

J. Fr. Mohlitor

Lemer. Kozz vdord. Brugal

Clemens

Sitzung vom 14 Dez. 1843.

Der königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und einzig, ordnungsgemäß versammelt: Rath Mohlitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lender, Lezz, Brugal, Lemer, Röth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24 November 1843, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard,

gegen

1. Georg Schieb, 21 Jahre alt, Ackersmann, Sohn der Ackersmanns Michael Schieb,
2. Peter Sondenheimer, 19 Jahre alt, Ackersmann, Sohn der Ackersmanns Peter Sondenheimer,
3. Georg Michael Lang, 22 Jahre alt, Ackersmann, Sohn der Ackersmanns Jakob Lang, —

alle drey wohnhaft in Knöringen, Canton Landau, Appellaten, an Vorhaltung zu Landau anhängig,

Nach vernommenen Berichte der königl. Appellationsgerichtsrathes v. Lender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilschrift, unter andern,

1°. der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten von der Anschuldigung der Mißhandlung und Verwundung der Landmann Leinbach Hofhan aus Offenungen in Folge nächtlicher Verabredung und Aufstehung und der Entwendung eines Pferds zu der Nachtzeit, verübt

am Abende der 8te Stunde abgin, vorgenommen hat,

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde, vom 27ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellaten, wovon jeder, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Zurückweisung, resp. auf Verwerfung der angefochtenen Nichtigkeit antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend wie folgt: Der Königl. Appellationsgerichts wolle die Appellaten der ihnen angeschuldigten Aufruhr übereinstimmend erklären, resp. in Anwendung der Art. 230. 311, Alinea 2, 55 der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahren, einen jeden derselben zu einer Strafe von zwey Jahren, einer Geldbuße von zwey und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, und alle zwey in die Kosten und zwar in Drittel und der Geldbuß pro solidarisch verurtheilen;

Anlage der Königl. Appellationsgerichts der Anordnung der Nichtigkeit in die Sitzung vom 21 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Bengel, Notar. Heß. Lemer.

Sitzung vom 14 Dezember 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember achtzehn hundert drey und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Bondar, Lezz, Bengel, Lemer, Kolb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Lastenliquidation:

	1. d.	Heinrich Lichter, 18 Jahre alt, Maurer, verhaftet
Bengel	2. 55.	in Blieskirch, Kanton Landau, Appellant von einem
Registag	2. 48.	Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom
Heinrich	4. 32.	3ten November 1843, in Kosten verurtheilt,
Zeugen	7. 21.	
Lanzlay	1. 11½.	
	18. 47½.	

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Lezz;

Nach Einsicht und Vorlegen der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Tischlade zum Nachtheile der Eingesessenen Peter Zeller zu Albersheim überführt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von sechs Wochen, wie auch in die zu einzahlen Gulden und einzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 6ten November d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorangegangener Vorbescheidigung, auf Zurückweisung antrug;

Gesehen der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Erörterung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeyrichter

Abschrift an den Vertheidiger. No: 558. Kgl. Bezirksgericht zu Zweibr. am 20 Dez. 1843 für 28 Kr. Metzger: Mühlig

Sitzung vom 15 Dez. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Roth, Präsident, Mahler, Rath des königlichen Landgerichts, v. Bender, Voss, Bangel, Hanne, Käß, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Hannig Dettmann, 14 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des verstorbenen Johann Adam Dettmann, zuletzt

in Hengen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fruchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7 November 1843, nachgenannt unter Beistand des Advokaten Hilgard,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts rathes Hanne;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung des Johann Klingel auf Heimbach überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Zuchtpolizeistrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sechzehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte der Kosten und einundzwanzig Gulden acht und neunzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 10 November l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Klagabwehren über den Verhalt der Sache, dann des Advokaten Gulden in seinem Ver- und Antrag, letzterer dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß der Appellant bey Verübung der fraglichen Mißhandlung nicht mit Unterscheidungskraft begabt war, sofort demselben freisprechen, subsidiarisch gegen ihn eine blose Geldstrafe verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz;

Der Berathungsstation:		
Bangel	2.	38.
Registag	3.	16.
Hauptberth	3.	21.
Hannen	25.	12.
Beisitzerkosten	14.	56.
Schreiberlohn	"	18.
Taxtag	1.	33.
	51.	14.
Taxbewegt für Heil in Hann	1.	30.
Zu Allem:	52.	44.

In Erwägung, daß der in dem Appellanten angeschuldigten That-Handlung vollkommen narringlan ursächlich; daß daher zu bezweifeln ist, daß derselbe einen That mit Vorbedingungsabsicht, zugleich aber auch unter Umständen verübt haben, welche ihn in mildernem Lichte erscheinen lassen, daher die gegen ihn erkannte Strafe einer Gefängnis-Strafe, bestehend bey Beobachtung des letzten zugemessenen Minimal, in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches gerechtfertigt, sich zu einer Dauer-Strafe eignet;

Aus diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichts-Anklage, daß der Appellant bey Verübung der ebenerwähnten That-Handlung mit Vorbedingungsabsicht gehandelt hat, einerseits als dessen Bestrafung und andertheils in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden sechzig und fünfzig Kreuzer; –

endlich jedoch die ausgesprochene Strafe einer Gefängnis-Strafe herab auf die Dauer von sechs Tagen; –

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welcher von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Umstände sind mildernd, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe einer Gefängnis-Strafe „von sechs Tagen, einer Haft-Strafe jedoch auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße jedoch auf weniger als fünfzehn „Franken zu belegen, wenn der verursachte Schaden „sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt „und die Umstände der Anwendung zu schwächen scheinen; „auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen „ganz allein zu verkennen, jedoch daß sie in keinem Falle „geringer als die Strafen der nächster Stufe seyen.

J. A. Molitor

Hoard. Lemer.

Sitzung vom 15 Dez. 1843.

Kosten der Appellations-Instanz:

Mengel	1. 4.	
Bayerstorf	2. 41.	
Hamacher	2. 48.	
Jansen	2. 41.	
Delenbeck	5. 08.	
Langlez	" 12	
	1. 10.	
	14. 40.	

Kosten der Instanz:

Mengel	1. 24.	
Bayerstorf	19. 30	
Langlez	1. 07½	
	22. 01½	

Zu Lasten

Durch Vollzug des Appellations-Urtheils vom 28 Dez. 1843 wurde der Appellant gegen die Kosten verurtheilt:

Durch Vollzug des Urtheils der Königl. Appellations-Gerichts-Kammer zu Münchweiler vom 28 Dez. 1843 wurde der Appellant gegen die Kosten verurtheilt:

Zu Lasten

Der Königl. Appellations-Gerichts-Kammer zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundertdreyundvierzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Daty Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lenker, Lezz, Mengel, Lemer, Rätzer, Hilgard, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil ꝛc.

Lasten

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators zu Landau, Appellanten, contra

Jacob Hahn, Taglöhner, 30 Jahre alt, Einwohner, wohnhaft in Bergzabern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 22. Dez. l. J., angehalten im Verhaftshause zu Landau,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Verhör der Königl. Appellations-Gerichts-Kammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten;

Gerichtlich, unter anderm

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant, wegen Verübung von Holz im Betrage von drey Gulden zum Nachtheile der Königl. Forst

in Waikammer übertragen wurde und ihr der Gatte, weil im Wiederholungsfalle befindlich, in eine Strafe von fünf Jahren, wie sie in die zu sechs Jahren Zuchthaus und zwanzig Peitschenhieben verurtheilte Person verübt hatte, auch verurtheilt hat, daß derselbe nach ausgestandener Strafe auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Staatspolizei gestellt werde;

2.) der Appellantschaft vom 16. laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlicher, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Verkündigung erkannt;

daß der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verurtheilung der Beklagten und Strafe-Erkennung der Beklagten in die Kosten der Appell.-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Fiskalpolizeianwalt die von den Appellanten angeschuldigte Entwendung nicht als vorsätzlich angenommen und deßhalb bey der gerichtlichen Verhandlung nicht vernommen hat, diesen Umstand zu entkräften; daß auch die ausgesagte Strafe der Pflichten der Beklagten und den übrigen obwaltenden Umständen vollkommen angemessen ist; daher die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Kostenfolgung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünfundzwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Mengel Assess. Pozzi Lenner.

Clemens

Sitzung vom 15 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Fiskalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundertdreyundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lezz, Mengel, Lenner, Kühn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlautbart:

In Sachen

1. Isaac Levitzky, 31 Jahre alt, Weinhändler, wohnhaft in Klingenmünster,

2. Isaac Leinenweber Ellig, 43 Jahre alt, Weinhändler und Eigenthümer zu Landau,

beide der Berufung fabrizirter resp. unterliegender, der Gemeinschaft nachtheiliger Weine und der Defraudation derselben über dessen Werth alt Beklagten, dagegen nach Abwendung der Berufung der Defraudation verdächtigten, der Gemeinschaft nachtheiligen Weine, wie auch der Defraudation beschuldigt, - Appellanten von einem Urtheile des Königl. Fiskalpolizeigerichts zu Landau vom 30. Oktober 1843, eines Theils, - Levitzky nachstehend unter Beystand des Advokaten Helwes, - Ellig nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Advokat Helwes nahm unmittelbar nach dem Aufrufen der Sache Antrag dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichten, den Appellanten und Appellaten Levitzky zum Vorwurf zu machen

=

Zum Termin Landtage zu laden

1. daß I. Art von ihm auf Wein[illegible], Hutten, Wasser Weingeist und Wein sein fabrizirte Getränke nicht allein der Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern daß I. der Zusatz von Weingeist oder Branntwein sogar nothwendig ist, um der Getränke gesund und haltbar zu machen;

2. daß I. der fabrizirte Getränke in jedem Falle per Eimer 2½ Fr oder im Kleinen 75 bis 80 fl. werth war, -
   gestand daher Anklagte Königl. Landgericht einen andern Termin anzuberaumen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Beurtheilung Königl. Regierung und auf alphabetische Zusammensetzung der Landhandlungen antrug;

In Erwägung, daß I. zwar schon Gutachten Sachverständigen über den Einfluß I. der Gemüse der von den Angeschuldigten fabrizirten Getränke vorliegen; daß I. aber keine Gründe vorhanden sind, die beantragte Zuziehung einer weiteren Gutachtens bey der höheren Medizinal-Behörde der Königl. in Speyer zu verweigern; daß I. Angeschuldigten die schon d2 vorgängigen Nachweisen der Preis I. der fraglichen Getränke annehmbar ist;

In Erwägung, daß I. der gänzliche Nichterscheinen der Angeschuldigten Alles bey der anerkannten Dringlichkeit in der Sache keine Wiedervorladung nöthig macht; und daß I. Letzte Sache nun der Art ist, daß I. sie eine baldige Entscheidung erheischt;

Aus diesen Gründen

gesprochen der Königl. Appellationsgericht dem

9.

Angeschuldigten Landtag, eine weitere Gutachten bey der höheren Königl. Medizinalbehörde der Königl. in Speyer über den Einfluß I. der Zusatzes von Weingeist oder Branntwein zu den von ihm fabrizirten Getränken auf die Gesundheit der Consumenten zu erholen; und überhaupt dem Königl. General-Prokuratore, die etwa noch nöthigen Belege beizuschaffen; anstatt zu dem Ende für alle Einl. die Sache in die Sitzung vom 19 Januar 1844, Vormittags neun Uhr, und anraumt die Wiedervorladung der beiden Angeschuldigten in gemeinte Sitzung; - Kosten vorbehalten.

J. A. Molitor

Abschrift an Landtag. Nr. 841. Regierung für Zweibrücken vom 19 Dez. 1843 für 28 Kr.
Rutsch: Mönig.

Stengel Nordet Hoffmann Lemm

Sitzung vom 31 Dezember 1843.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, nun Beisitzer, Herr, Kayser, Kölsch, Assessoren, Staatsprokurator, und Klamer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Franz Schuh, 21 Jahre alt, Ackermann,
2. Peter Pendenegger, 19 Jahre alt, Ackermann,
3. Franz Michael Lang, 22 Jahre alt, Ackermann,

alle drei wohnhaft zu Kufsteinbach, Appellation, ex officio im Haftzustande;

Nach Einsicht der Anklageschrift vom 14. d. M.;

In Erwägung, daß Z. des Kreis-Landwehrgesetzes vom 11 November 1843 die Verpflichtung enthält, der Aufforderung, der Landwehrmann sogleich nach der Nation Folge zu leisten im Falle der Gefahr des Vaterlandes im Kreise binnen 8 auf den 8. Oktober l. J. erlassenen Aufrufe sich nicht gestellt, bezüglich seiner Einreihung mittelst Verabsäumung und Ausbleiben mit Schande und Strafe von 25 Gulden belegt, so sein demselben bey Eintritt Gefahrgefahr seinem Gabel mit: gewendet zu haben, — wer der Einberufung nicht Folge zu leisten gewusst zu werden, und daß Z. Einer Schuld, die Anklagen der Mitschuldigen als isolirt und dahin nicht hinlänglich beweisend betrachtet und die Angeschuldigten sofort als nicht überwiesen freizusprechen hat;

In Erwägung nun, daß Z. die Anklagen der Gegen über den objektiven Thatbestand der Anschuldigung durch den ärztlichen Befund, durch die Depositionen der Zeugen Pfleger, Hasling und Lorenz, endlich gleich nach der Mitschuldigen der Landwehrmann Schuld an seinem blutend, theils dessen Mantel beschmutzt theils ihn ohne Gabel sahen, und selbst

Nach der gerichtlichen Aufklärung des Appellaten Schuh, endlich, dem Mitschuldigen an der That der That gestehet, indem Angabe dort auf den Tisch liegen sah, welche sind, somit Einer Thatbestand als plattum anzunehmen war;

In Erwägung über den subjektiven Thatbestand und Zurechnung über die Möglichkeit richtigen Wahrnehmung und Unterscheidung zur Zeit der Verfalls; daß Z. Damnifikat behauptet und Zeuge Pfleger bestätigt, wie er in jener Nacht so wundhell gewesen, daß Z. Einer etwas, als an die Beschuldigten in Kufsteinbach über Franz Aufläumen beraten und sie über ihren Namen besprochen, die Namen Hauselbauer in dem Mondschein auf der Brust so aufgeschrieben und ihnen bedeutet hat, daß der gegen sie wegen ihrem Aufläumen Protokoll verfahren werde;

In Erwägung, daß Z. wie schon seiner Schuld bedrohlichen Aussagen gegen den Landwehrmann sich entfernte, so muß hier bey den Aufschreiben ihrer Namen, wegen schändlichen Aufläumens, der Beschuldigte Lang — wie Zeugen bezeugt und Damnifikat wörtlich bestätigt — eine böswillige Nennung gegen den Damnifikaten in seinem bezahlten Aufwerfen vermieden, und daß Z. überhaupt die Verkündigung eines Protokolls wegen Aufläumens die Beschuldigten in gerechte Stimmung gegen den Landwehrmann zu versetzen geeignet war;

In Erwägung auf die Klagen der Damnifi=

haben, daß sie angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit Krug gewesen, und dann Landwanger ihn auffallend angestarrt, in den Laufen Handlungen zu Boden gewesen und ihn mit Handeln haben, indem sie Schuß hinzugekommen sey; daß seine Angabe der Familienstand schon deshalb einen Irrthum hat, weil der wegen Richter seinen Glaubwürdigkeit anerkannt, daß sie nur allen Glauben gewinnt, wenn man in Betracht zieht, daß Familienstand im Augenblick der Vorfälle die Thäter nicht zum erstenmale zu Gesicht bekam, sondern sie an jenem Abend und Nacht von der That niemal allein auf der Brust Irrungen Schwingen und Kuhstraßen, und nachher, wie Schlegel behauptet, in der Polizeistube in Kuhstraßen gestanden, gegangen und ihre Personen mit Augen gefaßt hatte, so daß seiner spätern Behauptung ein Irrthum von seinem Theil nicht angenommen ist;

daß Familienstand, nach seiner Aussage, seinen der flüchtigen Thäter wahrgenommen, ihn auf die Beschreibung nach Hannover hat verhaften und examiniren und seiner Aussage nach Landwanger der Schuldigste Schuß war, seine Angabe, die durch die Aussage der ganzen Familie, welcher Schuß als Pulver Beutel in der Händen des Landwanger sah, und seinen Schuß Pulver und Schrot angab, bestätigt wird; daß aber auf seiner Aussagekraft der Schuß auf den Landschaftsmaler Hannemann, daß sie die beiden andern entflohenen Thäter seinen Bruder und seinen Gesellschafter Schlegel, die Schuldigsten Landwanger und Krug, waren, um so mehr, als sie mit ihm

gleiche Bestimmung gegen den Familienvater und gleiche Behandlung zur That hatten, somit auch ihre wieder der Bekannten der Landwanger und Krug von Seite der Familienvater eine Retorsion findet;

daß auch an der zu Recht bestandenen gewesenen Identität der Landwanger Schmutz von Bruch Inhalts Gründen wegen / : ganze Haltung und Aufregung / und an einen Mitschuld gegen sich Lärmen anerkläre, daß sie es in seinem Vorgehen behaupten, daß sie Krug von Schlittschuhen sey, - Irrigkeit Vollschmutz und Bruch Inschmutz aber eine wesentliche Entgegnung ist;

In Erwägung, daß sie nach der Familienstand Schlegel Aussage, in Übereinstimmung mit den gewichtigen vorgebrachten Lokalitäten, wenn von den Wohnungen der Vorschuldigten aus hinten herum über das Feld an der That kommen kann, und dieses, seiner Meinung nach, zur Zeit der Vorfalls nicht so dunkel gewesen; und sich auch nicht die leisesten Andeutung einer Verabredung ergiebt, daß Andere als die Vorschuldigten die That verübt haben könnten;

In Erwägung, daß sie nach allem Sagen die Aussagen der Familienstand nicht, wie der wegen Richter angenommen hat, isolirt dastehen, sondern mehrseitig unterstützt, hinlänglichen Beweis darbieten, daß sie Landwanger und Krug die angeschuldigten Mißhandlung als Thäter verübt haben;

In Erwägung, daß sie, wenn auch nicht mit Bestimmtheit auf die Angaben der Familienstand entnommen werden kann, daß Schuß es war, welcher, ihm auf den Leib in nächster Entfernung auf den Bruch sie nachfolgend, durch Fassen den Aufstehenden

ntlos ein Zeichen von seiner Anwesenheit gegeben haben, er jedenfalls unbemerkbar bleibt, daß I genauere Kenntnis über die Mißhandlung der Landmann gar, persönlich, wenn gleich nicht körperlich thätig, gegenwärtig war; daß I sogar seiner Anwesenheit sich, wie er sich von einem Angriff auf einen Bewaffneten handelte, daß Furcht vor Entdeckung für ihn Anzeichen von Feigheit war, wie sie Zeugen haben konnte, durch seinen Zugegensein den Mißhandlungen Muth und Zuversicht einflößen kann, und ein Zweck die Absicht auf thätige Mitwirkung, falls solche nothwendig werden sollte, anzudeuten; daß I hinsichtlich derselben sich einer strafbaren moralischen Beihülfe schuldig gemacht, und durch den Umstand, daß I sie mit den Thätern zugleich antreffen, und auf letzter Flucht von den Mißhandlungen angriffen, sogleich einen falschen Namen und Wohnort gegeben, sein Schuldbewußtsein bekundet hat; endlich auch sein thätiges Vorgehen, als habe er seine an der Tötung der Landmann gar so nahebeteiligt Stellung benutzt und gefunden begangen, und sein Kommen auf den Hofraum in die Absicht der Vorfallen gewahren, selber Glaubwürdigkeit entbehrt, indem er mit den Thätern an Tat und Wollen der That war, mit ihnen war da entfloh, und bei seinem Ergreifen wieder bei den Landmann, noch thätlich auf der Flucht, noch bei seiner Vernehmung von den Zeugen mit der sich auf solchen Umstand beruft, standen letzter Angaben auf I thätlich verbrachte;

In Erwägung, daß I den Angriff und die Mißhandlung der Landmann an einer Stelle der Straße, wo der Vicinalweg vom Hofraum hof in die Chaussee einmündet, an einer Stelle, wo der angehaltene Leiter gastlichen mußte, und nicht ausfahren konnten; daß I die gehörte Thorgelegenheit der Thätern hinter einen dichten Baum neben der Chaussee, und ihr nachgewiesenen gleichzeitiger Anwesenheit den auf den Landmann zur Genüge beweisen, daß I Bewußtsein war Zeug der Komplikation entfernten und ihr mit Bewußtsein mit Thätern;

daß I eben so wenig unbekannt, daß I Komplikat der Mißhandlung im Gange war, und in Ausübung gleicher Zweck war und bezüglich Beihülfe mit Thätern wurde; daß I eben bei Anwendung der Artt. 228 und 230 der Beweis die Anwendung der Artt. 311, Alinea 2, ibidem angeführte gleiche jener der Artt. 311, Alinea 2, ibidem angeführten Umstände der Auflauerns und Bewußtseins und gleicher ehrenrühriger Strafbarkeit nicht;

In Erwägung, daß I demnach die Angeschuldigten Bewußtsein war und Zeug der ihnen zu Last gelegten Mißhandlung als Begehen und Begehen der Mitschuld kann als überführt zu erklären und der angesehenen Strafe zu unterwerfen ist, jedoch bei der Schwierigkeit der Mißhandlung von Anwendung der Artt. 463 des Strafgesetzbuches kann Rede sein kann;

In Erwägung ferner, daß I die Angeschuldigten auch wegen Anwendung der Gewalt der Komplikation von der Einzelnen Zuchtpolizeigerichte verurtheilen und gelassen waren; daß I aber der angesehenen Verbrechen

hinreichend nicht versehen, jedoch in Bezug auf seine Anschuldigungspunkte die Thatsachen der Denunciation mit Gewissenhaftigkeit nicht angeben, namentlich der Zeug Taschenbiegler ihm seinen Fabel nacherzählen habe, sie gemäß der Instanz Entscheidung nicht übereinstimmend, sowie sämtliche Zeugen sind;

Aus diesen Gründen

mittelst Referentation der angeschlossenen Akten, erklärt das Königl. Appellationsgericht den Herrn Advocat Fiscal Klage und Antrag Handhabung der Ehrenkränkung und Verunehrung der Landesmajestät Hoheit im Sinne und bezüglich seines Einspruches mittelst Verbandacht und Aufklärung — verübt in der Nacht vom 8 auf den 9ten Oktober 1843 auf der Brücke in zwischen Aschaffenburg und Obernau — den Herrn Beklagten aber der Theilnahme hiervon durch Verabredung für schuldig erachtet, demnach durch Majoritätsbestimmung zu einer Haftstrafe von zwey Jahren, einer Geldbuße von tausend Gulden acht und zwanzig Kreuzer und alle Zeug in die Kosten beider Instanzen, und zwar in Hälfte und die Geldstrafe solidarisch, — die Kosten sind bestimmt zu fünf und siebzig Gulden Zeug und zwanzig Tage;

es nicht obliegen die Appellaten von dem weiteren Anklagen der Entehrung der Gesetze bey. —

In Anwendung der Art. 228. 230. 311, Alinea 2, 59. 60. 55 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, endlich von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 228 des Strafgesetzbuches: „Jeder, der

„gegen eine Behörde mit oder ohne Waffen Gewaltthätigkeiten
„unternommen sind, einen obrigkeitlichen Beamten
„in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen oder bey
„Gelegenheit seiner Ausübung schlägt, soll mit Zwey-
„bis fünfjähriger Haft bestraft werden."

Art. 230 ibid:

„Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeichneten
„Gattung, welche an einem Beamten, der für die
„Vollziehung, die er seinen Befehlen, aber auch dafür
„bezahlen müssen, seinen Amtsverrichtungen ausüben
„muß, an einem Agenten der öffentlichen Macht,
„oder an einem mit einer in den öffentlichen Dienst
„eingeschlagenden Verrichtung beauftragten Bürger
„verübt wurden, sollen, wenn sie während der
„Ausübung seiner Amtsverrichtungen oder bey seiner
„Anwesenheit, Statt hatten, mit einer Haftstrafe von
„einem Monate bis zu zwey Jahren bestraft
„werden."

Art. 311, Alinea 2, ibid:

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit
„oder Untüchtigkeit zur persönlichen Arbeit von der
„Art, wie in Art. 309 angezeigt ist, verursacht,
„so soll der Schuldige mit einer Haftstrafe von einem
„Monat bis zu zwey Jahren und einer Geldbuße
„von sechzig bis zweyhundert Franken be-
„straft werden.

„Hatten Verbandacht oder Aufklärung statt, so
„tritt eine zwey- bis fünfjährige Haftstrafe
„und eine Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert
„Franken ein."

Art. 59 ibid:

„Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder einer

„Vorsatz gethan mit der nämlichen Absicht wie
„die Thäterin selbst handelt oder Vorsatz gehabt
„hätte, die Sache angenommen, wenn der
„Thäter nur Mitwisser gewesen hat."

Art. 60 ibid:

„Alle Mitschuldige einer Handlung, die für ein Ver-
„brechen oder Vergehen erklärt ist, sollen Strafen
„gestraft werden, die durch Gesetzbücher, Verordnungen,
„Nachrichten, Mitwissenschaft von Absichten oder Mord-
„anschlägen oder sträflichen Einverständnissen zu einer gestraften
„Handlung gemacht oder Anweisungen gegeben haben,
„wie sie sie begangen.

„Einsagungen, welche Waffen, Werkzeuge oder
„andere Mittel, der zur Handlung gedient
„hat, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen
„sollen.

„Einsagungen, welche dem Thäter oder den Ur-
„hebern der Handlung in den Thatsachen, die die
„Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in
„jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen
„oder beigestanden haben. p

Art. 55 ibid:

„Alle sogar der nämlichen Verbrechen oder sogar
„der nämlichen Vergehen verurtheilten Individuen
„sind für die Geldbußen, Wiedervergütungen, den
„Ersatz der Ehekosten und entbehrten Einkommen und
„für die Kosten solidarisch verbindlich."

Art. 194 des Gesetzb. über das peinliche Verfahren:

„Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Be-

Extrahirt aus Strafakt, Buchstab. A. 2710. Ausg. Zu Zweibrück. d. 8 Jan. 1816 Jos. 28 dr. B. 58 f. 6. C. 2. Vollz. Süffert.

„Verhaftungen und die Pensionen, endlich für den einzu-
„leitenden Prozeß der Vorgesetzte verantwortlich wären,
„oder wider den Civilbeklagten wegen
„verursachenden Theil Zuglung in die Kosten, sogar
„in jenen, endlich der mit der öffentlichen Klage verbun-
„denen Prozeß hat verlangen können.
„Die Liquidation der Kosten geschieht in summarischer
„Weise."

Art. 211 ibid:

„Die Verjährungen der vorhergehenden Artikel,
„endlich die Einzelnheit der Verfolgung, die Gültig-
„keit der Beweismittel, die Form, die Rechtskräftigkeit
„und Verfolgung der Endurtheile in der ersten Instanz,
„die Form der Urtheile, die vor die Assisen
„Artikeln vorhergehenden Prozessen betreffen, sind auf die
„in der Appellation ins Recht vorgebrachten Urtheile
„ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor

Mangel — Lemer

Sitzung vom 31 Dez. 1813.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert dreizehn und einundzwanzig, worin gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den vorsitzenden Herr

Zu Verfügungsdaten	f. s.
Kampal	2. 41.
Augsburg	3. 16.
Hannover	5. 22.
Hangau	24. 36.
Danzig	1. 30.
	37. 15.

sidenten, v. Bender, Lezz, Mengal, Hauer, Kälin, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Hannig, abwesend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Nyberg, 36 Jahre alt, Webermeister, wohnhaft in Landbach, Kanton Altenberg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserlautern vom 8ten August 1843, einerseits, unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsberichterstatter v. Bender;

Nach Einsicht und Vorlegung der betreffenden Akten;

Nach Anhörung der Vorträge der Parteien, unter anderm

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Hehlerei zum Nachtheile des Juden Isaak Nikolaus Hesse aus Kaiserlautern überwiesen und ihm deßhalb in einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu acht Gulden sechs Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanklärung vom 9ten August d. J., –

Hat der Präsident die auf Abweisung der Königl. Staatsbehörde vorgeschlagenen Fragen vorgetragen und vorzuwerfen die nachstehenden von den Gründen der beiden Urtheile hat. Hiernach hat jeder der sie in den Worten:

„ ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, wir Laien, die ganze Wahrheit und nichts als die „ Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! "

und sodann einzeln jeder, jeder einzeln und besonders, namentlich, wie folgt:

1. Franz Nikolaus Hesse, 53 Jahre alt, Gutsbesitzer in Saint Laurent, nicht verwandt p,
2. Magdalena Albrecht, 24 Jahre alt, Dienstmagd bei Peter Hell, Webermeister in Landbach, nicht verwandt p.
3. Peter Hell, 23 Jahre alt, Webermeister in Landbach, im Hause von Daniel Nyberg wohnend mit dem Angeschuldigten verwandt p,
4. Franz Heinrich Hasner, 37 Jahre alt, Taglöhner zu Altenberg, nicht verwandt p.

Nachdem die Vertagung dieser Zeugen Statt der Parteien abwesenden stimmenden Platz.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Schlußreden, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung subsidiarisch auf Bestätigung seiner bloßen Geldstrafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Daniel Nyberg in der Appellant auf den Zeugen des Franz Hesse und zum Nachtheile des Beklagten einen Akt voll Hehlerei verübt hat, daß jedoch in Berücksichtigung des ärmlichen Standes seiner Eltern und der guten Führung des Angeschuldigten der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch zu seiner Anwendung, als zum Vortheile des Angeklagten gereichen, zur Anwendung kommen

Namens;

Des Königs Appellationsgerichts Sitzung vom 28 Dezember 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig, vom Dezember achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfer, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Jaeg, Bengel, Benner, Käser, Schreyer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Paul Philipp Clauß I., wohnhaft zu Neunkirch, Appellat;

Sitzung vom 22 Aug. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten August achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfer, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Jaeg, Bengel, Benner, Käser, Schreyer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Beschuldigte Parthey:		Ignaz Anton Hermann, 37 Jahre alt, Tagelöhner,
Bengel	1. 2.	dermalen der Fürsorge zu Pfölzheim, jetzt in Pirmasens,
Jaegle	2. 27.	Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile der
Schneider	2. 30.	Königl. Rechtspolizeywacht zu Zweibrücken vom 22.
Clemens	1. 12.	dieses d. J., nicht angeklagter,
Conrad	2. 01½.	
	8. 10½.	

Unter diesen Letztern sind jene der Aufforderung und Zustellung gegenw. Urth. mit wissen.

gegen

Barbara Ebach, ehelichen Ehefrau des Tagelöhners und Fuhrmanns Ludwig Engelhart, wohnhaft zu Pfölzheim, und Letzteren selbst, der ordentlichen Vernehmung wegen, Civilklagter und Appellaten, anwesenden durch Vollmacht Glaser;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefertigten

Akten Seite, unter andern

1) der angefochtenen Endurteil, enthaltend den Appellanten
die Verurtheilung der Civilklägerin schuldigen Vorbehalt
abgefaßt enthält und ihn deshalb zu einer Haftstrafe
bis zu vier Tagen, einer Geldbuße bis zu acht Gulden
einzig Kreuzer, einer Entschädigung von fünf und
zwanzig Gulden zu Gunsten der Civilklägerin,
so wie in gänzlichen Kosten – wovon die zum Endurteil
der Basis auf sechszehn Kreuzer liquidirt sind, –
verurtheilt hat;

2) der Appellantenerklärung vom 22 August 1843 (angezeigt
zu Protokoll Lautern für 28 do);

3) der dem Appellanten unterm 21 d. M. auf heute
angesetzten Tagfahrt;

Nach Anhörung der Anwalts Klagers in seinem
An- und Vortrag, auf dessen Inhalt: es ge-
falle dem Königl. Appellationsgerichte, indem es der
Nichtannahme der Appellanten beschränkt, die Ver-
weisung zu verwerfen und den Appellanten zu den
Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in
seinem Vor- und Antrag, letzterer gelangt
auf Verwerfung der Einrede und Verurtheilung
der Appellanten in die Kosten des Appellationsver-
fahrens;

Eingesehen der Vorlagsurtheil vom 26 Okto-
ber 1843;

In Erwägung, daß die Berufungsschrift vom 21.
November d. J. ungenehmigt, Appellant persönlich in
der auf heute anberaumten Sitzung nicht erschienen
und daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß die aus der Nichtannahme der
der Appellanten angezeigte Berufung als
gegen ihn unterlassen anzusehen und als Verlängerung
qualifizirt hat; daß der Nichterscheinen der Appel-
lanten zu der Annahme berechtigt, daß sie
keine Mittel zu Gebote zu haben, seine Verurtheilung
zu entkräften; daß auch von Seite der aus der
Nichtannahme einen eigenmächtigen Beweis entgegen wenden,
und in der fraukamten Civilentschädigung kein
Grund einer Entscheidung entnommen werden kann,
womit die Berufung in jeder Beziehung zu ver-
werfen und der angefochtene Urtheil zu bestätigen
ist;

Aus diesen Gründen

entscheidet der Königl. Appellationsgericht Rechtens,
daß Appellant auf die an heute angesetzten Ein-
trevalladung nicht erschienen ist, und, in contumaciam
über seine Berufung erkannt, verwirft es
dieselbe als unbegründet und bestätigt ihn in

Die Kosten der Appellationssache gegen die Klägerin
der appellatischen Civilsache als auch die Kosten
der Klage, letztlich liquidirt, ohne jene der
Verfertigung und Zustellung gegenwärtiger
Rathschlag, auf die Summe von zwölf Gulden zwey
und sechzig Kreuzer zwey Kreuzer lauten: Thaler.

J. A. Molitor

Pezz Adolf Kreyßl Lemer.

Abschrift für die Akten
Nr: 623 Civil
in registrirt zu Linz.
am 17 Aug. 1842 Civil
56 K. P. - 28.
St. - 28.

Verlang: Hyffert

Fr. für die Civilsache
N: 711. Akzl zu Linz d. 18/7 Fr. 1844.
für 28 Bl. Fr. 28. fl. C. M.
Verlang. Hyffert.

Nach Einsicht der Vorlagsakten vom 7 d. M.;

In Erwägung, daß der § 6 der Verordnung vom 13.
2 März 1830 die formelle Bestimmung enthält:
„Die Akten behandelt und die vorkommenden Incidenzien
„haben die Bestimmungen der Appellation laut Mayr I.
„haben der im Übrigen bestehenden Gesetze."—

In Erwägung, daß zwar in diesem Falle allein gültige
Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen f. d. österr.
criminelle f. kömm anderen, das Rechtsmittel der Nichtigkeit
von Rathschlüssen der Gerichtsbehörden angelende Be-
fügungen enthält, als wenige in den Abt. 199 — 205
ibidem zu nachsehen sind; daß folglich auch gegen
die gegenwärtige zweite mündliche, endlich der Gesetzgebung
bey Anlassung der oben wörtlich angeführten Verordnung
im Wege gehabt hat;

In Erwägung, daß zum Abt. 203 cit. loco der Ver-
ordnung der Appellationsfrist nur für Contumazsachen
und für Contumazialurtheile genau vorgesehen; daß
demnach in analogischen Falle zur gehörigen Be-
handlung der, der nachsehenen Appellation entgegen-
stehenden Rechtsbeständigkeit niemals nur zu untersuchen ist,
ob der, der Contumazionsfrage angelenden Gesetze
gemäß, nämlich der Hofkanzleygesetz vom 15.
August 1828 und der Verordnung vom 13 März 1830
irgend besondere Bestimmungen enthalten, welche
vorliegend wären, bezüglich der Contumazfrist im
einen Abweichung von den Verfügungen der oben
citirten Abt. 203 zu begründen, da unbezweifelt
die hierin Abtheilen angelenden allgemeinen Gesetze
vorgeschriften eingehalten werden müssen, wo nicht durch

der klarer Wortlaut eine Handhabe für eine sinnliche Bestimmung der Spezial- und Ausnahmegesetze dem Richter einer Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Richtschnur gebieten ist;

In Erwägung nun in dieser Hinsicht, daß lediglich die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 13 März 1830 bezüglich der Rechtsmittel der Opposition enthält, einen Zweifel darüber veranlassen können, ob sich die vom Art. 203 der Gesetzbücher über das Verfahren in Abwesenheit für das Rechtsmittel der Cassation bestimmten Fristen mit jenen, welche der § 8 der allegirten Verordnung vom 13 März 1830 für die Opposition gewährt, mit der Natur und wesentlichen Wirkung dieser beiden Rechtsmittel vertragen;

In Erwägung, daß nämlich der oben citirte § sagt:

„Jene abwesenden Angeklagten, welche, weil der
„im § 8 der Strafgesetze bestimmten dreißigtägigen
„Cassationsfrist der Opposition gegen
„das Contumazurtheil zu lange, als daß dem
„Staatsanwalt Zeit
„Strafgesetze bestimmten dreißigtägigen Cassationsfrist der Opposition gegen
„das Contumazurtheil zu lange, als daß dem
„Staatsanwalt Zeit
„Contumazpflichtigkeit Zeit
„Contumazpflichtigkeit Zeit;"

daß I nun allerdings, wenn nach I dieses oben angeführten Gesetzes vorschrift nach der die Gesetzgebung der Rheinprovinz mit künftig anzuwendenden § 89 der Strafgesetze in Verbindung mit dem sich auf denselben beziehenden § 1 der oben allegirten Verordnung ins Auge gefaßt hat, wenn sich zu einem Conflikten darüber veranlassen lassen könnte, ob die oben angeführten Bestimmungen der Art. I der Opposition, dann die Natur, Stellung und wesent-

liche Wirkung, welche diesen Rechtsmittel in dem Code d'instruction criminelle zugewiesen sind, und seiner Abweichung von der gemeinrechtlichen, wie sie sich in der II Theile der allgemeinen Gerichtsordnung für die Lande zwischen Cassation und Appellation aufgestellten Verfügungen der im Art. 203 der Code d'inst. crim. für die Appellation festgesetzten Termine bey Einlegung nicht entgegenstehen; — daß I aber diesen Conflikten für gewichtigen Betrachtungen gegenüber und der Conflikten Beziehung der § 6 der Verordnung vom 13 März 1830 auf die Terminbestimmung der abwesenden Art. 203 zu übereinstimmenden Gründen zur Seite stehen, als daß I in vorliegendem Falle davon abgewichen werden könnte;

In Erwägung, daß I nämlich schon von vornherein der Absicht der Vollziehungsbestimmung entgegenstehen würde, der Termine der Ausnahmegesetze und Verfassung entlehnt und festgesetzt auf den einen und auf der andern Seite die verschiedenen Natur der Appellation ganz und gar unvereinbarlich mit einer solchen Terminbestimmung erachtet werden müßten, aus welcher sich auch dem Schluß zu entgehen müßte, daß auch dem Rechtsmittel der Appellation überall ein längerer Termin gewährt sey, als der Opposition, daß auch dem oben citirten § 5 zufolge in dem vorliegenden Falle geschehen müßte;

In Erwägung, daß Absatz I keineswegs angenommen werden kann, daß, wenn ein Gesetz gegen in unmittelbar einander entgegenstehende Fassungsarten von den Rechtsmitteln der Cassation, Opposition und Appellation aufstellen, dieselben einander gegenüber stellend Art. 203 nicht, wie es

in den citirten §§ 5 und 6 gegründet, und nahm zu Hinsichtlich der letztgenannten Rechtsmittels noch expressis verbis hinzu:

„ die Staatsbehörde und die unmittelbar Betheiligten
„ haben die Befugniß der Appellation nach Maaß.
„ gabe der im Abschnitte des betreffenden Gesetzes,
so nicht auch einen der im § 5 festgesetzten mit
gegangenen Termins-prolongationen entgegen haben würde,
wenn er einen solchen ausdrücklich berücksichtigt hätte;

In Erwägung, daß demnächst den Beschuldigten bey
jeder Verhandlung von einem nach § 7 ibidem gestaltlich
mit dem Rechte der Ernennung ausgestatteten, von Staats-
wegen bestellten Vertheidiger, die Staatsbehörde
ihrerseits aber ebenfalls überall bey den Verhandlungen
selbst gegenwärtig und folglich ganz und gar in der
Lage ist, die nachtheilige Ansicht, wenn er eine
fortdauernde Anwesenheit, des abwesenden Beschuldigten
zu constatiren; daß demnach Niemand kein Grund
abgesehen werden kann, aus welchem eine solche Ver-
mins-prolongation bezüglich auf das Rechtsmittel
der Appellation in der Absicht der Gesetzgeber ge-
legen sein könnte, ein solcher der abwesenden Be-
schuldigten für die Opposition durch die öffentliche
Vorgeschriebenheit gestattet ist;

In Erwägung, daß demnach in vorliegendem Falle
der angesetzten Rathzeit am 12ten September 1836
verlaufen, die Berufung gegen dasselbe von
Seiten der Königl. Staatsbehörde erst am 6ten Oct. 1843
eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß demnach in der Appell-
Instanz beigebrachten Zeugniß bestimmt vom 26 Sept.
1836 dargethan ist, daß der abwesende Beschuldigte
an bestimmtem Tage gesetzliche Ladung nach signalisirt
worden ist; daß dahin in die Wage, ob der ange-
setzten Rathzeit als hinlänglich oder als Präclu-
sivfrist zu betrachten sey, gar nicht einzugehen und
die gegen dasselbe eingelegte Berufung in jedem Falle
als unstatthaft und unzulässig zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht die von der
Königl. Staatsbehörde zu Saarbrücken gegen das von
dem Herzoglichen Fürstlich Nassauischen Kreisgerichte am 12 Sept.
1836 erlassene Rathzeit eingelegte Berufung als
unstatthaft und unzulässig abgewiesen.

Z. A. Meister

Lemes Klerdel. Hezz Haugel

Sitzung vom 28 Sept. 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten September achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hezz, Haugel, Hauer, Kölsch, Schanzenbach, Beisitzer, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Rathheil gefaßt:

In Sachen

des Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Rathheile des Königl. Friedensgerichts zu

Zweibrücken vom 27 September 1843, verkündet durch Notariatsverwalter Petersen,

gegen

Balthasar Hoffmann, 63 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu Frankenstein, Landau Zweibrücken, Appellat, anwesend unter Beistand der Anwälte Hellmann;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor;

Nach stattgehabter und Verlesung der angefochtenen Akten, Rücke, weiter anderen,

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat, als der ihm angeschuldigten Forstfrevels durch Belegung eines Hasen nicht überführt, freigesprochen hat;

2°) Der Appellantklagung der Königl. Prokuratorschaft vom 27 September d. J.;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratorschaft in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Waldfrevel überwiesen zu erklären, resp. denselben, in Anwendung der §§ der Forstordnung vom 21 September 1815, dann der Art. 196 und 211 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, zu einer Geldstrafe von acht und dreißig Gulden, wie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Rechtfertigungen und Erklärungen, dessen der Anwalt Hellmann in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der angefochtenen Urtheile; —

In Anlage der Königl. Appellationsgerichts-Assessor

Kurzgemäß der Urtheile in die Sitzung vom 11. Januar 1844, Montag vormittags 10 Uhr.

J. A. Wolfskron
Assessor. Kloedt. Voss Mengel

Sitzung vom 28 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und vierzig, vormittags, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfskron, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Voss, Mengel, Hamm, Kloedt, Petersen, Notariatsverwalter, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Xaver Hepp, 26 Jahre alt, Schmiedes, wohnhaft zu Dietrichingen, Landcant Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 17 Oktober 1843, nicht anwesend,

gegen

die Königl. Prokuratorschaft, Appellatin, vertreten durch Notariatsverwalter Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Rücke, weiter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant

Kosten
vor der Instanz:

	f.	x.
Mengel		16 1/5.
Regierung		39 1/5.
Forstinspektion		30 4/5.
Zeugen	1.	49 1/5.
Botenlohn		05 2/5.
Taxlohn		08 1/5.
	3.	33.
Land-Kosten-Kontrolle Zweibrücken		42.
	4.	15.

Kosten
der Appellations-Instanz:

Mengel	2.	33.
Regierung	1.	52.
Forstinspektion	2.	30.
Zeugen	2.	13.
Taxlohn		59.
	10.	18.

Kosten
der Appell.-Instanz und Zuhörigkeit seiner der Urk. Ausfertigung pr.

Mengel	1.	59.
Regierung	1.	52.
Forstinspektion	1.	06.
Taxlohn	2.	11 1/2.
	7.	08 1/2.

der Widerhandlung der Lauf Hilfe aus Neumarkt, im Landgericht, übereinstimmend verhaftet und ihre Vorhaft in contumaciam in einer Haftung mit Erkenntniß Strafe von fünf Monaten, einer Geldstrafe von acht Gulden, für den ihr bestimmten Fall, eigentlich zu einer Gulden fünfzig Kreuzer, verurtheilt hat;

Zu der Akten der Königl. Polizei Direktion zu Straubing vom 21 August 1843, worauf verfügt, daß die Zustellung der abermaligen Ladungsurkunde an den Appellanten, gedachter Königl. Polizei Direktion zu Straubing, aufgetragen;

Zu der von Seite der Staatsanwaltschaft eingegangenen angebrachten Appellation;

Zu der weiteren Verfügung der Königl. Kreisregierungsstelle vom 17 Oktober l. J., wodurch die Appellation als eingegangen abgewiesen und Appellant zu der durch die Appellation auferlegten Kosten – bestimmt zu sechs Gulden achtzehn Kreuzer – verurtheilt worden ist;

5) der Appellationserklärung vom 25 Oktober l. J.;

6) der dem Appellanten unterm 6t. d. M. auf heute angebrachten Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinem Vor- und Antrag, schließlich dahin lautend: das Königl. Appellations Gericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges;

In Erwägung, daß der Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist gegebenen Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der dem Appellanten ange-

N: 693 einlauf d. angekl. zu Neumarkt vom 6 Dez. 1843 Fasz. 86 d. Verlag Effekt

Q. - 28.
A. - 28.

sonnenen Widerhandlung verdächtig, und der Nichterscheinung deshalben zur Verantwortung beschuldigt, da ihm kein Mittel zu Gebote stehen, seine Verantwortung auf irgend eine Weise zu verschaffen;

Da Berufung ein mit gehöriger Strafe und der Kosten Verurtheilung in vollkommenem Einklang steht;

Und Gründe Demnach

erkennt der Königl. Appellations gerichts Rathe, der Königl. Appellant, durch die an ihn ergangene Ladung, heute nicht erschienen ist, und, indem er gegen denselben in contumaciam verkannt, unverrichtet der ihm ertheilten Ermächtigung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell. Zuges, endlich eben so der Verurtheilung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, eigentlich zu einer Gulden zwanzig Kreuzer zwey Pfennige. —

J. A. Motloch
Amor. Wdl. Hozz Trumpl

Sitzung vom 28 Dez. 1843.

Der Königl. Appellations gerichts Rath zu Straubing, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motloch, für den verhinderten Präsidenten, v. Lindner, Hazz, Trumpl, Kamm, Lotha, Schmutzer, Beisitzer, und Klammet,

Strafsache, folgender Thatbestand ermittelt:

In Sachen

Der Landgerichtsanwalt: | Leonhard Pöltl, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Taistorf bestraft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Landgerichtes Straubing vom 27 September 1843, nicht

	fl. kr.
Mangel	2. 27.
Kastelitz	2. 48.
Hänsler b.	7. 03.
Jungen	" 56.
Langlug	1. 30½.
	10. 05½.

Weder Eingaben Partheyen sind zum Vortrage und Herstellung gegenwärtiger Thatsache nicht beigekommen.

wohnhaft;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schnaitter;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Kender;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, und

Rechtens erkannt

1.) Der angefochtene Urtheil, vermöge dem Appellanten die Vertheidigung gerichtlicher Kosten in Einem Gesammtbetrage von 10 fl. 05½ kr. auferlegt worden ist, ist der Fall zu einer Abänderung dieses Ausspruches von gleicher Dauer, als wie in der zu Königl. Gulden Zwey und Zwanzig Kreuzer liquidirte Betrag vertheilt hat;

2.) Der Appellantkläranz vom 5 Oktober l. J.;

3.) Der dem Appellanten mittels 18 d. M. auf Kosten zugebauer Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dieser dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam gegen ihn, verfahren;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen unerlaubt ist, und dagegen auch gesetzliche Rechtfertigungsgründe nicht zu entdecken sind;

In Erwägung, daß der dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen unerlaubt ist, und dagegen auch gesetzliche Rechtfertigungsgründe nicht zu entdecken sind;

In Erwägung, daß der Königl. Appellationsgerichts-Rathsvorstand über den Nichterscheinen des Appellanten, und indem er gegen denselben in contumaciam verkündet, vernünftig die eingelegte Berufung als unbegründet, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, lediglich auf die Summe von Einig Gulden neun und neunzig Kreuzer; —

vermöge jedoch der der Vertheidigung und Herstellung gegenwärtigen Gebühr nicht mitbegriffen sind.

Nr 693. Einlauf d. registrirt
den 6 Jan. 1844.
Debit V. 28
A. 28
Rechtsg. Hoffstetter
Sb.

J. A. Molitor
Semer Vtsdt. Pöltl Mangel

Sitzung vom 29 Dez. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Straubing, in seiner Berufungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig ten Dezember achtzehnhundert Drey und vierzig, zu welcher gegenwärtig vernommen: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Kender, Pezz, Mangel, Semer,

Kosten, Stempel, Staatsgebühren, und Honorar, Pflichtigkeit betreffend, folgender Thatbestand ergeben:

In Sachen

1. Joseph Urbanländer, 43 Jahre alt, Maurer und Hilfsarbeiter,
2. Ursula Urbanländer, 39 Jahre alt, beide wohnhaft zu Mühlingsdorf, Appellanten, gegen einen Beschluß der Königl. Kreisregierungsabtheilung zu Frankenthal vom 14. November 1843, verkündet unter Beitritt des Kreisadvokaten Funk,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lehmann;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsrichters Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten,

Findet, unter andern

1) daß angefochtenen Thatsache, welcher die Appellanten die Behauptung einer Vermögensverschlechterung entgegenhalten, einer Summe von Einhundert Thaler zum Nachtheile der Gattin Appellant Joseph Hilb zu Ramsdorf übernommen worden, worauf jedoch Letzterer in einer Haftung von mehr als Monaten, einen Verlust von fünf und Zwanzig Thalern und beide solidarisch in die Tax von fünfzig Thalern vier und dreißig Centimes liquidirten Ex den Gemeinschaft hat;

2) der Appellantenklage vom 14ten d. M., –

Hat der Präsident die auf Ablehnung der Appellationsklage gerichteten Anträge verworfen und verordnet, die weitere Verhandlung der Sache auf Donnerstag den 4ten Januar 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt, unter andern

a) daß angefochtenen Thatsache, welcher die Appellanten die Behauptung einer Vermögensverschlechterung entgegenhalten einer Summe von Einhundert Thaler zum Nachtheile der Gattin Appellant Joseph Hilb zu Ramsdorf übernommen worden, worauf jedoch Letzterer in einer Haftung von mehr als Monaten, einen Verlust von fünf und Zwanzig Thalern und beide solidarisch in die Tax von fünfzig Thalern vier und dreißig Centimes liquidirten Ex den Gemeinschaft hat;

2) der Appellantenklage vom 14ten d. M., –

Hat der Präsident die auf Ablehnung der Appellationsklage gerichteten Anträge verworfen und verordnet, die weitere Verhandlung der Sache auf Donnerstag den 4ten Januar 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt, unter andern

a) daß angefochtenen Thatsache, welcher die Appellanten die Behauptung einer Vermögensverschlechterung entgegenhalten einer Summe von Einhundert Thaler zum Nachtheile der Gattin Appellant Joseph Hilb zu Ramsdorf übernommen worden, worauf jedoch Letzterer in einer Haftung von mehr als Monaten, einen Verlust von fünf und Zwanzig Thalern und beide solidarisch in die Tax von fünfzig Thalern vier und dreißig Centimes liquidirten Ex den Gemeinschaft hat;

Postenliquidation:

Stempel	1. 2.
	2. 5A.
Registrag	5. 08.
Pflichtb	6. 28.
Zeugen	8. 06.
Zeugtag	1. 50.
	26. 76.

= 26

wissenschaft, die ganze Thatsache und nicht nur die Thatsache zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und sodann Einzelnen gestanden, einzeln und besonders, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Joseph Hilb, 36 Jahre alt, Bäcker in Ramsdorf,
2. Franziska Lang, 33 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Moritz Lang in Schiffarsdorf,
3. Georg Heim, 39 Jahre alt, Ackerer ebenda zu Mühlingsdorf.

Über die Ablehnung seiner Zeugen, welche alle nahelegt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auch mit denselben in keinerlei Dienstverhältniß zu stehen, stellt der Friedensrichter folgendes Attest:

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Kreisadvokaten Klick in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Berufungsakt für unstatthaft, seine Verwerfung durch Urtheilsdan aber als nicht vorhanden zu erklären und gegen die Berufungsklage, mittelst Inkamination der angefochtenen Thatsache, Einsprache machen, subsidiarisch die gegen dieselben vorhandenen Akten genehmigt zu nehmen Sigen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensrichter der den Appellanten zugeschriebene Thatsache mit Recht als erwiesen angenommen und auf richtig qualifizirt hat; daß daher die die Abweisung der Klage

das Erkennen der Berufsstrafe angenommen, wonach die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet ist;

Aus diesen Gründen

Vereinigt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gulden zwanzig und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Wolcker
Lemer. Wecker.

Klotz Mangal
= Lamand

Sitzung vom 29 September 1853.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Mendar, Klotz, Mangal, Lamar, Köhn, Referendare, Haab, Gerichtsschreiber, folgender Rathsil erlassen:

In Sachen

Lorenz Wahl, 29 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Rödersheim Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünfzehnergerichts zu Landau vom 14 Sept. v. M., wohnend unter Beistand der Rechtskandidaten Lindenschneider,

gegen

Vorstehende Liquidation:

Mangal .	f. 6.
Regierung .	2. 13.
Gerichtsschr.	3. 16.
Gerichtsdr.	2. 31.
Zeugen .	6. 18.
Kanzlay .	1. 26.
	16. 04.

= 4

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, andererseits Haab, Rechtsanwalt, Intervenient;

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einer nämlichen Rathsseite,

gegen

Wollmann Klotz, 66 Jahre alt, Gerichtsdiener, in Rödersheim wohnhaft, Appellat, in Kosten angeschuldigt;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsrichter, Berichterstatter v. Mendar;

Nach Einsicht und Prüfung der ungestempelten Akten, worin andern

1) der angefochtenen Rathsseite, wodurch der Appellanten Wahl der Intervenientin von einem Tagen Haab, einigen Lehrmeisterlohn und Lang Vandeline Rebate zu Eigenthum zuerkannt, wovon von diesen Posten dem Rathsseite der Johann Wallenmeyer auf Attestat übergeben worden und ihr Verfall in eine Geldstrafe der Taxe von einer Woche, so wie in die zu zahlenden Kosten und einzig Franken liquidirten Lohn verurtheilt, dagegen der Widerschuldigen Appellaten Klotz sprechgesprochen hat;

2) der Appellantklärungen vom 17 und 20 Nov. v. J.;

Nach Prüfung der Appellantin Wahl in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Rechtshandlungen Gerichtsdiener in seinen Vor- und Klagen, Letzteres dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle den genannten Wahl, als der ihm aufgeschuldigten Intervenientin nicht übereinstimmen, von Kosten und Lasten entbinden, subsidiarisch eine

weitere mündlich Verhandlung anordnen, und
sie dann sofort die Sache vertagen; höchst subsidiarisch die
gegen die Klage auf ganz unbegründete Pfändung der Sache aufheben und
ihn mit seiner klagten Forderung zu belegen;

Nach Aufhebung des Appellaten Urtheils, welches nach erneuerter
gehaltener Verhandlung, auf Anerkennung der Pfändung
der Staatsbehörde lautete;

Erkennen der König. Staatsbehörde in ihrem Vor- und
Antrag, Kostenpunkt dahin lautend: es gefalle dem Könige
Appellationsgerichte, mittelst beifolgter Resolution des
eingeforderten Verhalts, den Appellaten der ihm angesetzt.
Frist Vorgehens überweisen zu erklären, warum der,
selbem, in Anwendung der Art. 801 und 863 der Code pénal,
in einer zu bauenden Strafe verfallene, subsidiarisch
verlangen neue mündliche Aufklärung in der Sache für nöthig
angehalt wurden sollte, die Wiederanordnung der be-
treffenden Zeugen zu verordnen;

In Erwägung, daß der Königl. Fiskalbeigeordnete die
dem Klage angeschuldigte Entwendung mit Recht als
wenigstens unmittelbar und vorsätzlich begangene Ver-
handlung nicht anerkannt hat, diesen Beweis zu entkräften;

Daß die Zeugen, wie der auf die Richtigkeit glaubhaft der gutem
Gründe annahm, kein genügendes Beweis vorliegt, daß
Appellat Klotz sich irgend einer Übertretung an den
fraglichen Bezahnen schuldig gemacht habe, und daß
in gegenwärtiger Instanz von Seite der Staatsbehörde
kein weiteres, zur Überführung des Klotz dienendes
Moment vorgebracht worden konnten;

Daß auch nach den obenallenden Verhältnissen von
der beantragten nochmaligen Vernehmung und

Wiederanordnung der einschlägigen Zeugen ein erhebliches
Resultat nicht zu erwarten sey, sind;

In Erwägung, die dem Beschuldigten Klage zurückgenom-
Klage betroffene, daß die entwendeten Sachen
von geringem Werthe sind, daß kein Schaden er-
wachsen ist und daß Klage einer guten Strafe zu
ring K, — Neu Gulden, welche einer Erwägung der
gegen Appellaten auf ganz unbegründete Pfändung der Sache ab-
geneigt nothgenau bestand;

Aus diesen Gründen

ohne auf die beidseitigen subsidiarischen Anträge
Rücksicht zu nehmen, erkennt der König. Appellationsge-
richt zurecht die Erkennung der Königl. Staatsbehörde,
als dann der Beschuldigten Klage unter Verurtheilung der
Fiskalen in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu
fünf Gulden zwanzig Kreuzer; —
Exp. für die Beschuldigten. R.z.Pl. Bezirksg. Zweibr. den 15ten Jan. 1844 den 18ten. B. 58, fol. 14 f.6. Vorlag: Seffert.
entfällt jedoch die gegen Appellaten unbegründete Pfändung mit Er-
kennen hinab auf die Worte von "Klag" lautend.

J. A. Molitor
Senior. Präsident. Hoffs Mangold

Clemens

Sitzung vom 19 Dezember 1843.

Reg. 1. Bl. 2.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezem-
ber achtzehnhundert sechs und neunzig, wobey gegen-

mäßig waren: Ralf Wolfson, für den angeschuldigten Rechtsanwalt v. Kendar, Jeep, Kaiser, Simon, Kahn, Petermann, Raabgeschworener, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Verhalt ergeben:

In Sachen

1. Henning Schmitt, senior, 66 Jahre alt, Ackermann,
2. Henning Schmitt, junior, 40 Jahre alt, Ackermann,

beide wohnhaft zu Niederhausen, Kantons Hochwaldbach, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zivil-Tribunals zu Hochwaldbach, welches in Hochwaldbach am 17 Oktober 1843, in Sachen nachstehender,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anwesend Herrn Staatsprokurator Petermann;

Nach vorgenommener Anhörung des Königl. Appellations-Generalstaatsanwalts Jeep;

Nach Einsicht und Erwägung der angefochtenen Akten, Urkunden, worüber verhandelt;

In Erwägung,

1°) daß angefochtenen Verhältnis, welches die Appellanten, als von Henning Schmitt und Jakob Schmitt auf Vorladungen des Gerichtsvollziehers des Kantons Hochwaldbach vom 7 Oktober 1843, Henning Schmitt, junior, auf Anklage wegen Verletzung des Königl. Forstgesetzes vom 21 Mai 1827 vor das Zuchtpolizeigericht zu Hochwaldbach bezüglich seiner Klage der Übertretung vorgeladen, erklärt den Henning Schmitt, junior, zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, den Henning Schmitt, senior, zu einer solchen von vier Tagen, den Henning und Jakob Schmitt einen jeden zu einer Geldstrafe von fünf Franken und sämtliche zu den Kosten, zu Einem und der Geldstrafe unter gesetzmäßiger Haft, verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärungen vom 25 und 27 Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach vorausgegangener Vorladung, auf Verweisung anerkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung und gesetzmäßige Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz, dem Gerichtshofe anheimgestellt, ob der gegen Henning Schmitt, senior, ausgesprochene Beweis sich nicht zu einem Freispruch eignen;

In Erwägung, daß derselbe nach der vorausgegangenen, als der ausführlichen und gründlichen Verhandlungen es nicht genügend nachgewiesen ist, daß der Appellanten sich der ihnen zur Last gelegten Übertretung schuldig gemacht haben;

Daß dieß auch bezüglich des dem Henning Schmitt, junior, vorläufig ausgesprochenen Freispruches der Königl. Prokurator in Hochwaldbach die vorhandenen einfachen Untersuchungs- und Beweismittel zur endgültigen Aburtheilung der übergenommenen Appellsache unter den gegebenen Umständen nicht genügen kann;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Verhältnis, so weit solches die beiden Appellanten betrifft, sprechen das Königl. Appellationsgericht Einhellig

von der gegen die aufgehobene Ausschreibung, so wie von Porto und Kosten bar.

Zahlungen und Postsendungen am Tage, wenn Eingang.

J. A. Moltkow

Comm. Rath. Fozz Emmyl

=

Ehrendorf, den 23ten Januar 1844.

Ehrendorf'sche Königsgrossen.
No. 824. Augs. Zu Ehrendorf. den 23ten Januar 1844,
Ld. 58 f. 23 t. 4. Jus 28 do.
Rentmz. Süffert.

Gegenwärtig Süffert. Lau
Gerichtsdiener
Königs. Amann. Jaspers
Lau